

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33

Bereich Löbervorstadt

„Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“



Abwägung – öffentlich

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum

09.11.2021

Inhalt

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

B

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 03.05.2019 in der Planfassung vom 18.12.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 14.06.2019.

Mit Schreiben vom 03.05.2019 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung zum 2. Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 16.04.2021 in der Planfassung vom 12.02.2021 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 28.05.2021.

Mit Schreiben vom 16.04.2021 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-Conrad-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	08.05.2018 10.05.2019 27.04.2021	15.05.2018 15.05.2019 03.05.2021		x		
B2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg	29.04.2021	29.04.2021		x		
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	23.04.2018 16.05.2019 27.04.2021	23.04.2018 17.05.2019 27.04.2021				x
B5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig	04.05.2018 28.05.2019 07.05.2021	16.05.2018 03.06.2019 12.05.2021		x		
B6	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Charles-de-Gaulle-Straße 20 53113 Bonn	19.06.2019	25.06.2019		x		
B7	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	04.05.2018 27.05.2019	07.05.2018 27.05.2019				x
B8	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	25.04.2018 03.06.2019 03.05.2021	27.04.2018 04.06.2019 06.05.2021	x			
B9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	18.05.2018 04.06.2019 27.05.2021	22.05.2018 06.06.2019 01.06.2021		x		

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt
 „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ – Abwägung

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B11	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	26.04.2018	30.04.2018		x		
B12	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	25.04.2018 06.06.2019 12.05.2021	02.05.2018 13.06.2019 20.05.2021		x		
B13	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	09.05.2018 14.05.2019 24.05.2021	17.05.2018 21.05.2019 27.05.2021		x		
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt						
	Technischer Service GmbH	15.05.2018 13.06.2019			x		
	Netz GmbH Bereich Strom	25.04.2018 09.05.2018 30.05.2019 12.05.2021	22.05.2018 22.05.2018 18.06.2019 27.05.2021			z.T.	z.T.
	Netz GmbH Bereich Gas	16.05.2018 04.06.2019 17.05.2021	24.05.2018 18.06.2019 21.05.2021				x
	Netz GmbH Bereich Fernwärme	26.04.2018 04.06.2019 05.05.2021	22.05.2018 18.06.2019 21.05.2021		x		
	ThüWa ThüringenWasser GmbH	04.05.2018 23.05.2019 19.05.2021	22.05.2018 18.06.2019 21.05.2021			z.T.	z.T.
	Stadtwirtschaft GmbH	26.04.2018 28.05.2019 06.04.2021	03.05.2018 06.06.2019 10.05.2021				x
	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	08.05.2018 03.06.2019 20.05.2021	14.05.2018 06.06.2019 28.05.2021				x
B15	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Referat 42 Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	24.04.2018 04.06.2019 18.05.2021	25.04.2018 05.06.2019 18.05.2021		x		
B17	Thüringer Forsamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	17.05.2018 21.02.2019 12.06.2019 09.09.2020 28.04.2021	22.05.2018 01.03.2019 17.06.2019 23.09.2020 05.05.2021			z.T.	
B18	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	23.04.2018 22.05.2019 18.05.2021	27.04.2018 28.05.2019 25.05.2021		x		
B19	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	08.05.2018 12.06.2019 27.05.2021	15.05.2018 18.06.2019 01.06.2021			z.T.	z.T.
B20	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	16.05.2018 05.06.2019	24.05.2018 07.06.2019	x			

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt
 „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ – Abwägung

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	20.04.2018 13.05.2019 11.05.2021	25.04.2018 17.05.2019 17.05.2021		x		
B22	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	23.05.2018 12.06.2019 25.05.2021	30.05.2018 18.06.2019 27.05.2021			z.T.	
B23	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	16.05.2018 20.05.2021	22.05.2018 20.05.2021		x		
B24	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	03.05.2018 11.05.2021	07.05.2018 17.05.2021		x		
B25	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	27.04.2018 19.07.2019 05.05.2021	07.05.2018 02.08.2019 10.05.2021		x		
B26	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	24.05.2018 09.05.2019 26.05.2021	29.05.2018 15.05.2019 01.06.2021		x		
B27	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	15.05.2019 03.05.2021	17.05.2019 03.05.2021		x		

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu



1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 03.05.2019 in der Planfassung vom 18.12.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 14.06.2019.

Mit Schreiben vom 03.05.2019 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

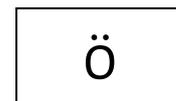
Die Beteiligung zum 2. Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 16.04.2021 in der Planfassung vom 12.02.2021 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 28.05.2021.

Mit Schreiben vom 16.04.2021 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	25.05.2018 17.06.2019 31.05.2021	28.05.2018 18.06.2019 01.06.2021			z.T.	
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	26.04.2018 27.05.2019 18.05.2021	27.04.2018 28.05.2019 18.05.2021		x		
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	25.05.2018 14.06.2019 01.06.2021	30.05.2018 17.06.2019 01.06.2021			z.T.	z.T.
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	Keine Äußerung		-	-	-	-
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	14.05.2018 06.06.2019 11.05.2021	15.05.2018 07.06.2019 18.05.2021		x		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	10.05.2019 12.05.2021	10.05.2019		x		
N7	Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
N8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	18.05.2018 07.06.2019 21.05.2021	18.05.2018 07.06.2019 21.05.2021		x		
N9	Landesanglerverband Thüringen e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	25.04.2018 13.05.2019 19.05.2021	26.04.2018 15.05.2019 20.05.2021		x		
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	29.05.2018	29.05.2018		x		

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt
„Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ – Abwägung

„X“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu



1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33, Bereich Löbervorstadt „Südlich Martin-Andersen-Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße“ in der Zeit vom 23.04.2018 bis 25.05.2018 in der Planfassung vom 15.11.2018 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 06/2018 am 13.04.2018.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33, Bereich Löbervorstadt „Südlich Martin-Andersen-Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße – Quartier Lingel“ in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019 in der Planfassung vom 18.12.2018 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 08/2019 vom 03.05.2019.

Zum 2. Entwurf erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33, Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ in der Zeit vom 26.04.2021 bis zum 28.05.2021 in der Planfassung vom 21.02.2021 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 07/2021 vom 16.04.2021.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
ö1	.	23.05.2018 13.06.2019	24.05.2018 14.06.2019				x
ö2	.	22.05.2018 20.05.2021	22.05.2018 20.05.2021			z.T.	z.T.
ö3	.	09.06.2019	11.06.2021			z.T.	z.T.
ö4	.	11.06.2019 15.05.2021	12.06.2019 19.05.2021				x
ö5	.	11.06.2019	12.06.2019			z.T.	z.T.
ö6	.	11.06.2019	17.06.2019			z.T.	z.T.
ö7	.	13.06.2019	19.06.2019				x

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt
 „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“ – Abwägung

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
ö8	.	15.05.2019	15.05.2019				x
ö9	.	03.05.2021	11.05.2021				x



1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 03.05.2019 in der Planfassung vom 18.12.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 14.06.2019.

Mit Schreiben vom 03.05.2019 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung zum 2. Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 16.04.2021 in der Planfassung vom 12.02.2021 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 28.05.2021.

Mit Schreiben vom 16.04.2021 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt	22.06.2018 03.07.2019 23.09.2019 09.02.2021 21.06.2021	28.06.2018 09.07.2019 27.09.2019 12.02.2021 24.06.2021				
	Untere Immissionschutzbehörde					z.T.	
	Untere Wasserbehörde					z.T.	z.T.
	Untere Bodenschutzbehörde					x	
	Untere Naturschutzbehörde					z.T.	z.T.
i2	60 Bauamt	22.05.2018 06.06.2019 29.07.2020 09.02.2021 25.05.2021	24.05.2018 11.06.2019 29.07.2020 10.09.2021 28.05.2021			x	
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	18.05.2018 28.05.2019 31.07.2020 26.05.2021	29.05.2018 13.06.2019 14.08.2020 04.06.2021			x	
i4	50 Amt für Soziales	18.04.2018	20.04.2018		x		
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	23.05.2018 05.06.2019 28.05.2021	29.05.2018 11.06.2019 01.06.2021		x		

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

- 2 **Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen**
- 2.1 **Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-Conrad-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom:	08.05.2018, 10.05.2019, 27.04.2021	

Punkt 1:

Keine Einwände

Im genannten Plangebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Seit dem 01.01.2019 ist das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) Flurbereinigungsgebiet Gotha kein eigenständiger Träger öffentlicher Belange mehr. Die Beteiligung erfolgt grundsätzlich über die zuständigen Katasterbereiche des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation. Für die Stadt Erfurt ist der Katasterbereich Erfurt, Referat 2.4, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt zuständig.

Vorab wird mitgeteilt, dass der o. g. Bereich nicht von einem Flurbereinigungsverfahren betroffen ist.

Flurbereinigungsgebiet Gotha aus dem Verteiler streichen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt wurde im Verfahren beteiligt und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) Flurbereinigungsgebiet Gotha wird aus dem Verteiler gestrichen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg	
mit Schreiben vom:	29.04.2021	

Punkt 1:

Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind nicht betroffen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Für die BImA-eigenen Liegenschaften im Bundesland Thüringen nimmt seit dem 01.01.2021 die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg die Aufgaben der BImA als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr. Hierfür wurde kürzlich eine eigene Funktions-E-Mail-Adresse eingerichtet.

Künftig Beteiligungsschreiben an die

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Hauptstelle Portfoliomanagement
Otto-von-Guericke-Straße 4
39104 Magdeburg

richten.

E-Mail-Adresse in Verteiler für Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufnehmen.

BImA im besagten Verfahren nicht weiter beteiligen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Im Verfahren wurde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben am Standort Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt beteiligt. Die Verteilerliste für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde für künftige Beteiligungen aktualisiert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom:	23.04.2018, 16.05.2019, 27.04.2021	

Punkt 1:

Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet in der Nähe einer Bundeswehrliegenschaft befindet.

Liegenschaften der Bundeswehr sind Sondergebiete, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 65 dB(A) festgelegt ist. Bei allen Liegenschaften der Bundeswehr - mit Ausnahme von Krankenhäusern - ist unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung und somit unabhängig von den zur Zeit von der Liegenschaft ausgehenden Immissionen ein Planungsrichtpegel von 65 dB(A) zu Grunde zu legen, da Nutzungsänderungen nicht auszuschließen sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt. Ein Planungsrichtpegel existiert rechtlich betrachtet nicht. In direkter Nachbarschaft der nächsten Bundeswehrliegenschaft (Logistikkommando der Bundeswehr Erfurt, Zeppelinstraße 18) bestehen Wohnbauflächen mit Wohnnutzungen. Somit sind bereits in wenigen Metern Entfernung die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm mindestens für allgemeine Wohngebiete [55 dB(A) am Tag, 40 dB(A) nachts] einzuhalten. Der Geltungsbereich der 33. Änderung des FNP befindet sich dahingegen rund 1 000 m von der genannten nächsten Bundeswehrliegenschaft entfernt. Somit wird die Neuplanung schalltechnisch nicht als Konfliktverschärfung bezüglich der Nutzung der Bundeswehrliegenschaft gesehen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom:	04.05.2018, 28.05.2019, 07.05.2021	

Punkt 1:

Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen:

Keine Einwände, es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Die Deutsche Bahn AG besitzt innerhalb der räumlichen Abgrenzung keine Grundstücke und betriebsnotwendigen Anlagen.

Eine erneute Beteiligung der DB im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist für diese Planung nicht erforderlich.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Datenschutzhinweise.

Verweis auf Chatbot Petra für allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags-/ Planungs- und Kabelauskunftsverfahren.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Charles-de-Gaulle-Straße 20 53113 Bonn	
mit Schreiben vom:	19.06.2019	

Punkt 1:

Stellungnahme der CSG GmbH als Property Manager der Deutsche Post Immobilien GmbH:

Im Plangebiet hat die Deutsche Post AG keine Standorte und ist somit auch nicht von der Maßnahme betroffen.

Die Deutsche Post AG ist kein Träger öffentlicher Belange mehr. Bitte um zukünftige Berücksichtigung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Die Deutsche Post AG wird aus dem Verteiler gestrichen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	04.05.2018, 27.05.2019	

Punkt 1:

Keine Einwände.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen in Rechtsträgerschaft der Telekom Deutschland GmbH.

Auf Grund der Größe des Planungsgebietes ist eine Übergabe der Bestandspläne von Telekommunikationsanlagen im Detail nicht möglich.

Sollten aus dem Flächennutzungsplan Einzelvorhaben erarbeitet werden, die Telekommunikationslinien berühren, wie z.B. der Ausbau des Wegenetzes, wird gebeten die Telekom in die weitere Vorbereitung mit einzubeziehen.

Es werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.04.2018, 03.06.2019, 03.05.2021	

Nicht berührt.

Keine Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	18.05.2018, 04.06.2019, 27.05.2021	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.04.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.04.2018, 06.06.2019, 12.05.2021	

Punkt 1:

Keine Äußerung zur Planzeichnung

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/ oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens.

Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3))

Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Flurbereinigung:

Das zuständige Referat - Flurbereinigungsbereich Gotha - hat keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	09.05.2018, 14.05.2019, 24.05.2021	

Punkt 1:

Im Geltungsbereich sind keine beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda registrierten Flächen direkt betroffen.

Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft kann lt. Planungsvorlage das Defizit im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung vollständig kompensiert werden.

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe . Technische Service GmbH . Netz GmbH . ThüWa ThüringenWasser GmbH . Stadtwirtschaft GmbH . Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	15.05.2018, 13.06.2019 SWE Service GmbH, (bündelnd) 25.04.2018, 09.05.2018, 30.05.2019, 12.05.2021 SWE Netz GmbH, Bereich Strom 16.05.2018, 04.06.2019, 17.05.2021 SWE Netz GmbH, Bereich Gas 26.04.2018, 04.06.2019, 05.05.2021 SWE Netz GmbH, Bereich Fernwärme 04.05.2018, 23.05.2019, 19.05.2021 ThüWa ThüringenWasser GmbH 26.04.2018, 28.05.2019, 06.04.2021 Stadtwirtschaft 08.05.2018, 03.06.2019, 20.05.2021 Erfurter Verkehrsbetriebe EVAG	

SWE Technische Service GmbH

Punkt 1:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Netz GmbH, das Gasnetz betreffend
- SWE Energie GmbH, das Fernwärmenetz betreffend
- ThüWa Thüringen Wasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Strom:

Punkt 2:

Gegenständliches Planungsgebiet ist als elektrotechnisch nicht erschlossen anzusehen. Durch Investor oder rechtlich befugten Beauftragten und SWE Netz GmbH muss ein Vertrag zum Neubau von Verteilungsanlagen Strom vereinbart werden. Abstimmung zwischen den

Parteien sollte in der frühen Entwurfsplanung erfolgen. Bei detaillierter Kenntnis von elektrotechnischen Leistungsbeanspruchungen der Kundenanlagen und deren Verbraucherverhalten kann die Grundnetzplanung durch SWE Netz GmbH erfolgen. Hinweis, schon in der frühen Planungsphase muss bekannt sein, in welcher Form und Menge Elektromobilität, Elektrospeichermedien, Einspeisungen aus regenerativen Energiequellen oder andere atypische Anlagen zum Einsatz kommen sollen bzw. bauplanerisch/-technisch vorgesehen sind.

Im Zuge der Entwurfsplanung ist SWE Netz GmbH für Einordnung notwendiger Leitungstrassen und ggf. Trafostationsstandorten einzubeziehen. Notwendige Stationsstandorte sind in Vorplanung zu integrieren und in notwendiges B-Planverfahren aufzunehmen. Es wird von einer Stationsgröße von (3x9)m mit einer Nutzungsfläche von (5x11)m ausgegangen. Stationsstandorte müssen bei Bauantrag bereits vom Investor berücksichtigt werden. Im dargestellten Planungsgebiet sind drei Transformatorstationen geplant.

Ansprechpartner bei SWE Netz GmbH ist die Gruppe Assetmanagement und Planung Stromnetz.

Für Gebiet Breitband-Ausbau durch SWE Digital GmbH angedacht. Es existiert eine Vorplanung mit potentiellm Investor. Leitungstrassen und ein POP-Standort sind in die Planungen aufzunehmen. Ansprechpartner bei SWE Digital GmbH ist Gruppe Breitbandausbau.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass eine stromtechnische Erschließung des Plangebietes sowie eine Versorgung mit einem Internet-Breitbandanschluss grundsätzlich möglich ist. Die Begründung trifft im Punkt «2.3 Plangebiet/ Erschließung und Infrastruktur» folgende Aussagen:

Zum öffentlichen Ver- und Entsorgungssystem bestehen für das Plangebiet über die unmittelbar angrenzenden Nutzungsstrukturen Anschlussmöglichkeiten. (...) Eine Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme sowie mit Internet-Breitbandanschluss kann grundsätzlich gewährleistet werden. (...)

Hinsichtlich der weiteren Aussagen und Hinweise betrifft die Stellungnahme nicht den Regelungsinhalt eines FNP. Umfang und Lage der Flächen zur Errichtung der Versorgungsanlagen/ Trafostationen für auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene umzusetzende Vorhaben und Maßnahmen im Einzelnen sind räumlich für die Maßstabsebene eines FNP hier nicht bedeutsam und eine Darstellung bereits im FNP ist nicht erforderlich. Für die Darstellungen des FNP ist hier lediglich relevant, dass eine stromtechnische Erschließung und damit die Erschließung der geplanten Vorhaben grundsätzlich gewährleistet werden kann. In Bezug auf die für die weitere Umsetzung von Verteilungsanlagen Strom, die beabsichtigte Leistungsbeanspruchung und die Planung und Ausführung von entsprechenden Anlagen usw. im Einzelnen verweisen wir auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Im Verlauf der Kabel nur Handschachtung erlaubt.

Die speziellen Leitungspläne tiefbau- ausführendem Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Sich im geplanten Baubereich befindende Kabel sind während gesamter Bauphase zu sichern, einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Mindestabstände zu Anlagen nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Alle im geplanten Baugebiet befindlichen Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von Mitarbeitern der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen erfordern erhöhten Sicherheitsaufwand, Unterschreitung Mindestabstände kann lebensbedrohliche Folgen haben.

Rückfragen Leitungsbestand vor Baubeginn an zuständigen Netzmeister Strom richten.

Bei eventuellen Beschädigungen Netzleitstelle informieren.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Gas:

Punkt 4:

Die Sicherheit und die Zugänglichkeit der vorhandenen Gasleitungen darf in keiner Weise und zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.

Zum Schutz der Gasleitungen sind persönliche Dienstbarkeiten mit Schutzstreifen zugunsten der SWE Netz GmbH im Grundbuch eingetragen. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.

Ein Errichten von Gebäuden oder Schutzwällen oder jedes andersartige überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt und erschwert einschließlich Baumpflanzungen sind unzulässig, dies gilt auch für eventuelle Niveauveränderungen über unseren Leitungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesen Punkten der Stellungnahme auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 5:

Die SWE Netz GmbH betreibt als Eigentümer im Änderungsbereich des Vorhabengebietes ein Gas-Niederdrucksystem zur Gasverteilung. Die Lage der Leitungen ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Durch die FNP-Änderung Nr. 33 ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen bei Berücksichtigung der o.g. Hinweise keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung der Landeshauptstadt Erfurt. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz, sind im Änderungsbereich nicht in Arbeit,

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

SWE Energie GmbH, Fernwärme:

Punkt 6:

Die netztechnischen Bedingungen für einen Fernwärmeanschluss sind gegeben, das Vorhaben befindet sich im Satzungsgebiet.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass die Bedingungen für einen Fernwärmeanschluss gegeben sind. Die Begründung trifft im Punkt «2.3 Plangebiet/ Erschließung und Infrastruktur» folgende Aussage:

Zum öffentlichen Ver- und Entsorgungssystem bestehen für das Plangebiet über die unmittelbar angrenzenden Nutzungsstrukturen Anschlussmöglichkeiten. Der östliche Teil des Plangebietes (ohne die Tennisanlagen) befindet sich im Fernwärmesatzungsgebiet der Stadt Erfurt (Anlage 6, Gebiet 0603). Eine Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme sowie mit Internet-Breitbandanschluss kann grundsätzlich gewährleistet werden. (...)

ThüWa Thüringenwasser GmbH:

Punkt 7:

Keine Einwände

Aus Veranlassung ThüWa bestehen gegenwärtig keine Erfordernisse zu Änderungen am Leitungsnetz, die den Plan berühren könnten.

Die ThüWa ThüringenWasser GmbH kann die Versorgung des benannten Gebietes nach Realisierung einer Erschließung mit Trinkwasser sichern. Dafür ist der Abschluss eines Vertrages mit Erschließungsträger erforderlich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser grundsätzlich gewährleistet werden kann. Die Begründung trifft im Punkt «2.3 Plangebiet/ Erschließung und Infrastruktur» folgende Aussage:

Zum öffentlichen Ver- und Entsorgungssystem bestehen für das Plangebiet über die unmittelbar angrenzenden Nutzungsstrukturen Anschlussmöglichkeiten. (...) Eine Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme sowie mit Internet-Breitbandanschluss kann grundsätzlich gewährleistet werden. (...)

Hinsichtlich eines Abschlusses eines Vertrages mit dem Erschließungsträger wird auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

Punkt 8:

Im Vorhabenbereich ist Anlagenbestand der ThüWa ThüringenWasser GmbH vorhanden, der im Lageplan ersichtlich ist. Auf Grundlage des Konzessionsvertrages sowie des DVGW-Regelwerkes (u. a. keine Überpflanzung nach DVGW GW 125, Freihaltung des Schutzstreifens nach DVGW 400-1) sind die Anlagen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen und zu sichern:

- Gewährleistung der Zugänglichkeit,
- Lichter Mindestabstand zu Großgrün von 2,5 m,
- Sicherung der Mindestüberdeckung von 1,2 m, Einhaltung einer maximalen Überdeckung von 2,5 m bei Niveauveränderungen,
- Anpflanzung von Großgrün generell nur außerhalb von Schutzstreifen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesen Punkten der Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Stadtwirtschaft GmbH:

Punkt 9:

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

Einhaltung von Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge; Verweis auf die gültige Abfallwirtschaft der Stadt Erfurt.

Fahrzeugtechnik

Angaben für die Anforderungen an Straßen (RAST 06). Aussagen zu ggf. erforderlichen Übernahmeplätzen für Abfallgefäße.

Holsystem

Beachtung der Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung. Einhaltung der Mindestbreiten für den Transportweg der Abfallbehälter. Aussagen zu Müllbehälter-Einhausungen (Doppelschließanlage) bzw. Bereitstellung vor/ an öffentlichen Straßen.

Bringsystem

Aussagen und Beachtung von Anforderungen bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sog. Depotcontainer.

Bauphase

Erreichbarkeit Grundstücke/ Gewährleistung der Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesen Punkten der Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

EVAG Verkehrsbetriebe AG:

Punkt 10:

Keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 11:

Mit Hilfe der Änderung Nr. 33 des FNP soll das Gebiet der ehemaligen Lingel-Fläche von Mischgebiet in Sondergebiet Sport und als Wohngebiet gewidmet werden. Im umzuwiddenden Gebiet selbst besteht auf Seite der EVAG keine Betroffenheit. Eine direkte Betroffenheit der EVAG besteht in der angrenzenden Martin-Andersen-Nexö-Straße sowie der Arndtstraße. Auf beiden Straßen verkehren Buslinien der EVAG. In diesem Zusammenhang verweisen wir hier auf unsere Stellungnahme vom 23.10.2017 sowie 07.03.2021 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Erfurt LOV688 „Quartier Lingel am Steiger-

wald“, bei welcher wir explizit auf unsere Betroffenheit eingegangen sind. Daneben gab es mit dem zuständigen Ing.-Büro IGS aus Weimar zu verschiedenen Punkten bei der Planung der „Südeinfahrt Erfurt“ bereits Abstimmungen. Die Stellungnahme sowie die Abstimmungen behalten weiterhin Ihre Gültigkeit. Wir erachten eine Beteiligung am weiteren Planungsprozess für sinnvoll.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Darstellung des FNP stehen der Durchführung des ÖPNV/ dem Betrieb der Buslinien bzw. den dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nicht entgegen. Wir verweisen in diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 12:

Wichtige Anmerkungen zur Anlage 3.24., Bereich Arndtstraße

Zum vorliegenden 2. Entwurf der FNP-Änderung Nr. 33 gibt es als Anlage Nr. 3.24 den „Lageplan aus der Bestätigung der Vorplanung - Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße“. In diesem Lageplan ist auch die zukünftige Gestaltung der Arndtstraße dargestellt. Es ist erkennbar, dass die Fahrbahnbreiten der einspurigen Fahrbahn zwischen 2,50 m und 3,25 m zzgl. eines 1,25 m breiten Radschutzstreifens schwanken.

Die Arndtstraße wird als Zufahrtsweg für Gelenkbusse der Buslinie 60 und 61 zur im Jahr 2020 barrierefrei ausgebauten Bushaltestelle an der Thüringenhalle genutzt. Es ist davon auszugehen, dass an der geplanten Engstelle und im Bereich der Fahrbahnverziehung (Stationen 131-210) der Radschutzstreifen aufgrund mangelnder Fahrbahnbreite zwangsläufig von den Bussen überfahren werden wird - ob dies im Sinne der Radfahrer ist, darf bezweifelt werden.

Es sollten auch die vorgesehenen Verziehungen im Bereich der Stationen 380-450 überdacht werden.

Aus dem Lageplan ist nicht eindeutig zu entnehmen, was mit der in der Martin-Andersen-Nexö-Straße ggü. Haus-Nr. 52 vorhandenen Bushaltestelle, welche nicht von der EVAG bedient wird, geschehen soll.

Eine Bedienung durch die EVAG ist auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die beigelegte Anlage 3.24 stellt eine erste Vorplanung für das Vorhaben Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße dar, welche der Stadtrat mit Beschluss Nr. 0671/18 vom 21.11.2018 als Grundlage für die weiteren Planungsphasen beschlossen hat, siehe Punkt «3.3 Fachplanungen/ 3.3.1 Verkehrsentwicklungsplanung» der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Damit soll u. a. aufgezeigt werden, dass auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene eine stadtraumverträgliche Gestaltung der der Martin-Andersen-Nexö-Straße, sowie eine insbesondere naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechende Straßenraumgestaltung im Bereich der Arndtstraße im Bereich der 33. Änderung des FNP grundsätzlich möglich ist. Bei der Umgestaltung der südlichen Stadteinfahrt handelt es sich jedoch um eine eigenständige Maßnahme mit einem gesonderten, eigenständigen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren. Im Zuge dieses Verfahrens wird selbstverständlich auch die EVAG einbezogen.

Die Darstellung des FNP stehen der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung der weiteren Planung in Bezug auf Straßenbreiten, Schleppkurven, der Lage von Haltestellen etc. nicht entgegen. Wir verweisen daher weiter auf das nachfolgende Verfahren zur Umsetzung des Vorhabens Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße .

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Referat 42 Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	24.04.2018, 04.06.2019, 18.05.2021	

Punkt 1:

Keine Einwände

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Verweis auf Erkundigungspflicht nach Verlauf von Versorgungsleitungen bei örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

Verweis auf Planauskunftsportal: <http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx>

In angegebenen Planungsbereich besteht kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.

Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Bestand und Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen.

Bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung erkundigen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Anmerkung: Die SWE Erfurt wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom:	17.05.2018, 21.02.2019, 12.06.2019, 09.09.2020, 28.04.2021	

Punkt 1:

Im vorliegenden Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 33 sind forstliche Belange betroffen.

Stellungnahme ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts vertreten durch das Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die FNP-Änderung Nr. 33.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in dem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

In zwei Bereichen des Plangebietes befinden sich umfangreiche Gehölzbestände, die gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz vom 01.07.2008 in der Neufassung vom 01.07.2008 (ThürWaldG) als Wald einzustufen sind. Die Waldflächen sind überwiegend aus Sukzession entstanden. In den Planungsunterlagen ist diese Situation nicht ausreichend dargestellt.



Zu den Waldflächen siehe Karte (Hinweis: Luftbild stammt von 2011, mittlerweile ist die Sukzession auf den Flächen geschlossen) und Tabelle.

Nr. der Fläche in Karte	Lage im Planungsgebiet	Fläche in ha
1	S/SW	0,95
2	O	0,2
Gesamt		1,15

Im § 1 Absatz 1 des ThürWaldG wird ausgeführt, dass die Landeswaldfläche zu erhalten bzw. zu mehren ist.

Daraus ableitend, ergeht die Forderung, bei der Bauplanung Waldflächenverluste zu vermeiden. Unvermeidliche Waldinanspruchnahme durch Nutzungsartenänderung ist nach § 10 Absatz 1 ThürWaldG durch die

zuständige Forstbehörde genehmigen zu lassen und nach § 10 Absatz 3 ThürWaldG durch funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen zu kompensieren.

Bei einer vorgesehenen Bebauung ist bei der Planung und Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dieser Re-gelabstand stellt auf die Vermeidung von Gefahren durch Baumfall bzw. Totholz infolge von Alterungsprozessen oder mechanischen Einflüssen wie z. B. Wind ab.

Diese Forderung ist sowohl bei den Waldflächen im Plangebiet als auch bezüglich des südlich auf ganzer Länge angrenzenden Waldgebietes „Steiger“ relevant.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Kahlhiebe oder Nutzungsartenänderungen von Waldflächen zur Herstellung des Waldabstands forstbehördlich nicht genehmigt werden können.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die genannten Gehölzbestände unmittelbar im Plangebiet entstanden nach Aufgabe vorheriger Nutzungen.

Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen, der Gemeinbedarfsflächen und des Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Sportanlagen“ sind zur Umsetzung der Planungsziele Gehölzgruppen betroffen, welche als Wald im Sinne des ThürWaldG gelten. Hierzu fand eine Abstimmung mit dem Thüringenforst statt, siehe weiter Punkt 3 der Abwägung. Im Punkt 4 Umweltsituation der Begründung wurde der Punkt 4.4 Wald ergänzt:

„Im westlichen Plangeltungsbereich haben sich Gehölzstrukturen gebildet, welche als Wald im Sinne des ThürWaldG eingeschätzt werden. Gegebenenfalls ist bei einer Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene bei der unteren Forstbehörde eine Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG zu beantragen. Vonseiten der unteren Forstbehörde wurde entsprechend der gegenwärtigen Sachlage eine Genehmigung in Aussicht gestellt, da es sich um Aufwuchs auf einer Brach- und Konversionsfläche handelt und die geplante Nutzung einem öffentlichen Interesse dient. Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (z.B. Aufforstungen, Waldumbaumaßnahmen) sind im Einzelnen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu regeln.“

Aus den Waldflächen des Steigerwaldes südlich der Arndtstraße ergeben sich gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG 30 m tiefe Abstandsflächen, die in das Plangebiet hineinreichen, in denen keine Gebäude errichtet werden dürfen. Im Bereich des Steigerwaldes wird einer Änderung der Nutzungsart, auch zur Herstellung von Abstandsflächen, vonseiten der unteren Forstbehörde nicht zugestimmt. Sich daraus ergebende konkrete Auswirkungen hinsichtlich einer Bebauung können in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen geregelt werden.“

Punkt 3:

Abschließendes Protokoll vom 21.02.2019 zur Abstimmung zum Thema „Wald im Stadtgebiet Erfurt und Auswirkungen auf die Bauleitplanung“ am 14.11.2018 mit dem Thüringenforst im Forstamt Erfurt-Willrode, zwischen dem Forstamt Erfurt-Willrode, Thüringenforst und der Stadtverwaltung Erfurt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz,

Untere Naturschutzbehörde und dem für Amt Stadtentwicklung und Stadtplanung,
Abt. Stadtplanung sowie der Abt. Stadtentwicklung.

Diskutiert wurden folgende Punkte:

- Vonseiten des Thüringenforst besteht eine strikte Auffassung des Waldbegriffs gemäß § 2 ThürWaldG. Sofern der Thüringenforst zu der Auffassung kommt, dass Gehölzbestände den definierten Waldbegriff gemäß § 2 ThürWaldG erfüllen, ist das ThürWaldG auch entsprechend anzuwenden. Es spielt dabei keine Rolle, wann und unter welchen Umständen diese Bestände entstanden sind, noch, wem die Flächen gehören, ob sie sich im Stadtgebiet befinden oder nicht, noch wie die Flächen sonst baulich genutzt werden bzw. wurden.
- Sofern von einem Flächeneigentümer nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, kann sich immer und jederzeit Wald im Sinne des ThürWaldG einstellen. Dies können auch Aufwüchse auf Brachflächen und Ruderalflächen, nicht mehr bewirtschaftete Streuobstwiesen, private Wohngrundstücke usw. sein.
- Wird mit einer Bauleitplanung die Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen verfolgt, denen ein Bestand von Gehölzstrukturen im Sinne des ThürWaldG entgegenstehen, so kommt ggf. eine Änderung der Nutzungsart in Betracht, geregelt in § 10 ThürWaldG.
- Bei einer Nutzungsartänderung ist die Zustimmung des Forstamtes erforderlich und es ist grundsätzlich ein Ersatz mindestens im Verhältnis 1:1 zu leisten.
- Eine Änderung der Nutzungsart ist nicht nur bei einer Rodung erforderlich, sondern auch, wenn die Gehölzstruktur zwar erhalten aber in einer anderen Form genutzt oder umgestaltet werden soll, z.B. als Park oder einfacher Baumbestand.
- Bei Umnutzung ist eine direkte Kompensation zu leisten. Alternativ kann eine Walderhaltungsabgabe geleistet werden. Sofern möglich, kommen als Leistung auch Maßnahmen zum Waldumbau in Betracht.
- Stellt sich im Zuge der Änderung der Nutzungsart bei der Bilanzierung der anzulegenden Gehölzstruktur heraus, dass diese als gleich- oder höherwertiger einzuschätzen ist, als die umzunutzende Struktur im Sinne des ThürWaldG, kann im Einzelfall auf eine Kompensation verzichtet werden
- Einer Nutzungsartenänderung wird in der Regel zugestimmt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine andere Nutzung besteht, und insbesondere dann, wenn es sich dabei um neu entstandene, kleinere, ggf. vereinzelte Gehölzgruppen/-Strukturen im bebauten Stadtgebiet z. B. auf Brach- und Konversionsflächen handelt.
- Grundsätzlich ausgeschlossen werden Nutzungsartenänderungen bei bestehenden, zusammenhängenden, hochwertigen Waldflächen, z.B. dem Steigerwald
- Der Antrag auf Nutzungsartenänderung wird in der Regel im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gestellt.
- Der Abstand eines Gebäudes zum Wald wird in § 26 ThürWaldG geregelt, die letztendliche Entscheidung zu erforderlichem Abstand wird zwischen Forstamt und Baubehörde entschieden. Im Einzelfall ist auch ein Abstand unter 30 m möglich, wenn der Wald aus verschiedenen Gründen nicht die volle Höhe erreichen wird.

Festlegungen zum weiteren Verfahren bezüglich der FNP-Änderung Nr. 33. Bereich Löbervorstadt. „Südlich Martin-Andersen-Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße“/ vorhabenbezogener Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“:

- Die kleine Fläche 2 wird nach eingehender Betrachtung nicht als Wald gemäß ThürWaldG eingeschätzt. Für die größere Fläche 1 bleibt die Einschätzung bestehen, bei den Flächen handelt es sich um Wald gemäß ThürWaldG.
- Grundsätzlich wird für das gesamte Areal der Lingelfläche, d.h. nördlich der Arndtstraße, einer Nutzungsänderung zugestimmt. Der Eigentümer der Flächen, die Stadt Erfurt, muss zur Änderung der Nutzungsart eine Kompensation gewährleisten.
- Weiter ist zu beachten, dass sich aus den Waldflächen südlich der Arndtstraße 30 m tiefe Abstandsflächen nach Norden über die Arndtstraße hinaus in das Plangebiet des Bebauungsplanes LOV688 hinein ergeben. Im Bereich des Steigerwalds wird einer Änderung der Nutzungsart, auch zur Herstellung von Abstandsflächen, nicht zugestimmt.
- In welcher Form eine Kompensation bei Änderung der Art der Nutzung gemäß § 10 ThürWaldG bei der Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen erfolgt, wird durch den Thüringenforst und die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall abgestimmt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Mit den getroffenen Festlegungen zur vorliegenden FNP-Änderung Nr. 33 ist davon auszugehen, dass die geplanten Nutzungen in Form der Wohnbebauung, des Kindergartens sowie der Erweiterung der Tennisanlagen grundsätzlich umgesetzt werden können. Die bei der Umsetzung der Nutzungen erfolgende Kompensation wird durch den Thüringenforst und die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall abgestimmt.

In der Begründung wurde der Punkt «4.4 Wald» ergänzt, siehe Punkt 2 der Abwägung.

Im Übrigen regelt der FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich einer weiteren Einschätzung zum genauen Umfang und zu einer kleinräumlichen Abgrenzung sowie zu möglichen Auswirkungen bei der Umsetzung konkreter Nutzungen im Einzelnen verweisen wir weiter auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Stellungnahme vom 09.09.2020, vorab zur Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP in Bezug auf die Untersuchung von drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand (Status Quo)

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht des zuständigen Thüringer Forstamtes Erfurt-Willrode wäre die Variante B zu bevorzugen, da in diesem Fall keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Waldgebietes zu erwarten sind.

Die ungünstigste Variante hinsichtlich der Eingriffe in den Waldbestand wäre Variante A.

Begründung:

Im Sinne der Umsetzung der Regelungen des Thüringer Waldgesetzes ist Variante B am verträglichsten hinsichtlich der Vermeidung von Eingriffen in den Waldbestand, weil:

1. § 1 ThürWaldG Abs. 1 - die Landeswaldfläche ist zu erhalten und zu mehren
2. § 1 Abs. 3 – der Wald ist vor Schadeinwirkungen zu schützen
3. § 1 Abs. 4-6 – die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind zu sichern
4. das Waldgebiet gehört zum LSG
5. das Waldgebiet ist Teil eines Europäischen Vogelschutzgebiets und eines FFH-Gebietes
6. es handelt sich um ein hochproduktives Waldgebiet (besondere Nutzfunktion lt. Waldfunktionskartierung)
7. das Waldgebiet hat eine besondere Erholungsfunktion lt. Waldfunktionskartierung
8. das Waldgebiet befindet sich in der Wasserschutzzone 2
9. das Waldgebiet hat eine besondere Klimaschutzfunktion lt. Waldfunktionskartierung

Durch randliche Eingriffe in den Waldbestand würden wertvolle Strukturen des standortgerechten Laubmischwaldes auf nährstoffreichen Karbonatstandorten zerstört werden. Insbesondere die Waldrandbereiche sind besonders strukturreich und bilden einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie sind von Bedeutung zur Stabilisierung des Gesamtbestandes. Gerade unter dem Aspekt der aktuell in starkem Umfang wahrzunehmenden Belastungen der Wälder durch den Klimawandel ist die Erhaltung der konkret betroffenen Waldbestände wichtig. Im Erfurter Steiger ist eine signifikante Verschlechterung des Bodenwasserhaushaltes seit Jahrzehnten zu beobachten. Die Beeinträchtigung noch relativ stabiler Waldbestände wie hier am Rande der Arndtstraße ist nicht hinnehmbar und hätte starke Auswirkungen auf den Gesamtwaldbestand.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Unter Punkt «6 Planungsalternativen» in der Begründung zur 33. Änderung des FNP wurden die verschiedenen Planvarianten A, B und C erörtert, im Ergebnis wird mit der 33. Änderung des FNP die Variante B als künftiges Planungsziel weiterverfolgt, siehe auch Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung.

Mit der Überarbeitung der Begründung zum 2. Entwurf wurde in der Erörterung der Planungsalternativen unter Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange» der Unterpunkt «Wald» entsprechend aufgenommen und weiter ergänzt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Mit der vorliegenden Planung können die Belange des Waldes entsprechend berücksichtigt werden.

Punkt 5:

Vom Entwurf werden forstliche Belange betroffen, die bereits in den Stellungnahmen des Thüringer Forstamtes Erfurt-Willrode vom 17.05.2018 und 12.06.2019 sowie im Protokoll

vom 04.12.2018 erläutert wurden. Diese Dokumente sind dem Entwurf beigelegt. Die darin getroffenen Aussagen behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Siehe die Punkte 1-4 der Abwägung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.04.2018, 22.05.2019, 18.05.2021	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	08.05.2018, 12.06.2019, 27.05.2021	

Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange:

- Naturschutz und Landschaftspflege (Abteilung 3),
- Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- Wasserrechtlicher Vollzug (Abteilung 5),
- Immissionsschutzes und Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- Immissionsüberwachung und abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7),
- Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abteilung 8)

als gebündelte Stellungnahme des TLUBN:

Punkt 1:

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Ref. Schutzgebiete (Ref. 32)/ Naturschutz und Landschaftspflege:

Keine Betroffenheit.

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Anmerkung: Die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Erfurt ist im Verfahren beteiligt und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Punkt 2:

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft:

Keine Betroffenheit.

Information: Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 3:

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht/ Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau:

Hinweis: Die Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Untere Wasserbehörde wurde im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Punkt 4:

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 5:

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 6:

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Teil mit der Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Wassereinzugsgebiet der Gewinnungsanlagen und Hy Erfurt 4/1955 (5032/WGA-Nr. 3) und 3/1948 (5032/WGA-Nr. 5). Das Wasserschutzgebiet wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erfurt Nr. 11/80 vom 26.03.1980 festgesetzt.

Der Beschluss wurde gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Einigungsvertrag in heutiges Recht überleitet. Somit haben die Wasserschutzgebiete gemäß § 130 Abs. 2 ThürWG i.V.m. § 106 Abs. 1 WHG weiterhin Bestand. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des Beschlusses.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Vom genannten Trinkwasserschutzgebietes betroffen ist ein westlicher Teil des Plangebietes der 33. Änderung des FNP, konkret ein westlicher Teilbereich der geplanten Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Sportanlagen“, siehe Punkt «7.1 Darstellungen» der Begründung. In der Begründung wurde entsprechend Punkt «4.5 Wasserschutz» ergänzt:

„Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Teil mit der Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung. Das Wasserschutzgebiet hat Bestand gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 79 Abs. 1 ThürWG. Es gelten entsprechende Verbote und Nutzungsbeschränkungen. An eine bauliche Nutzung auf diesen Flächen bestehen besondere Anforderungen, gegebenenfalls ist eine Bebauung nur eingeschränkt möglich. Zur Umsetzung von konkreten Vorhaben wird auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen verwiesen.“

Im Übrigen regelt der FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Grundsätzlich wird die geplante Art der Bodennutzung eines Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Sportanlagen“ auch aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen im Bestand als grundsätzlich vollziehbar betrachtet, auch wenn sich in Teilbereichen ggf. Einschränkungen durch eine Lage in der genannten Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes bei der weiteren Nutzung ergeben können. Zu möglichen Auswirkungen bei der Umsetzung konkreter Nutzungen im Einzelnen verweisen wir weiter auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 7:

Die Hinweise der Stellungnahme vom 03.05.2019 bezüglich der Lage im Wasserschutzgebiet „Erfurter Wasserwerke“ wurden in die jetzt vorliegenden Unterlagen aufgenommen.

Im Rahmen des bei der oberen Wasserbehörde anhängigen Neufestsetzungsverfahrens des Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“ sind in diesem Bereich keine Änderungen der Schutzgebietsgrenzen zu erwarten.

Abwägung:

Die Hinweise werden in dem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 8:

Mit der Änderung des Mischgebietes durch Teilausweisung von Wohnbaufläche können sich bei bestimmten Baumaßnahmen in Abhängigkeit vom Grad der Gefährdung des Schutzzweckes erhöhte Anforderungen ergeben. So z. B. bei Abwasserleitungen (nach DWA-A 142) oder beim Straßenbau (nach RiStWag). Hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen gilt § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. 1 S. 905).

Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Über die Erlaubnisfähigkeit des Vorhabens entscheidet im Einzelfall auf Antrag die untere Wasserbehörde. In den meisten Fällen werden allerdings Vorhaben zur Nutzung oberflächennaher Geothermie mit Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten aufgrund ungünstiger wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Verhältnisse abgelehnt.

Abwägung:

Der Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 9:

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 10:

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 11:

Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6),
Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7):

Keine Betroffenheit.

Hinweis: Im Bereich der FNP-Änderung Nr. 33 Löbervorstadt „Südlich Martin-Andersen-Nexö-Str./ westlich Arnstädter Straße – Quartier Lingel“ in der Stadt Erfurt sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 12:

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung:

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 13:

Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG:

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfüllt den Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 14:

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1:

Bei den konkreten Planungen sind die durch Verkehrsgeräusche verursachten Immissionen abzuschätzen und im Hinblick auf die Einhaltung o. g. Orientierungswerte zu prüfen. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Überschreitungen zu vermeiden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Einhaltung der Orientierungswerte muss sich auf konkrete Nutzungen beziehen, welche im Einzelnen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zugelassen werden. Zu der mit der 33. Änderung des FNP geplanten Wohnbaufläche wurde als Hinweis auf die bestehende Lärmvorbelastung in der Begründung Punkt 4.2 Immissionsschutz eingefügt und um entsprechende Aussagen ergänzt:

So bestehen im Bereich des geplanten Wohnquartiers aufgrund vorhandener Lärmvorbelastung durch bestehende Hauptverkehrsstraßen und die Nachbarschaft zum Steigerwaldstadion (Multifunktionsarena) und der dort stattfindenden Ereignisse sowie durch eine Schießanlage südlich des Plangebietes erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse. Die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes kann im Bereich der neu zu beplanenden Flächen südlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße sowie nördlich der Arndtstraße z.B. durch Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht erfolgen. Möglich ist u.a. die Gliederung von Baugebieten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO oder ein Ausschluss von Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Hierzu wird im Einzelnen auf das nachfolgende Verfahren zum Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ verwiesen.

In der Martin-Andersen-Nexö-Straße bestehen nach Angaben des Umwelt- und Naturschutzamtes (UNA) bisher keine ungesunden Wohnbedingungen auf Grund der Verkehrslärmbelastung und sind auch durch den Betrieb der Multifunktionsarena nicht zu erwarten. Im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße in der ehemaligen Gagfah-Siedlung waren gemäß des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 2 keine Überschreitung der Lärmwerte zu verzeichnen.

Im Rahmen des Luftreinhalteplans des Landes wurden auf der Datenbasis von 2009 Berechnungen durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass die Konzentration für Stickstoffdioxid unter dem zulässigen Grenzwert liegt. Auch für die Feinstaubkonzentration war der berechnete Wert weit unter dem zulässigen Wert. Die Berechnungen haben eindeutig ergeben, dass die Martin-Andersen-Nexö-Straße nicht zu den Belastungsschwerpunkten in der Landeshauptstadt Erfurt zählt.

Mit der Absenkung der Auslösewerte im Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 ist für Teilbereiche jedoch künftig von einer Betroffenheit in den Nachtstunden auszugehen. Mit der geplanten Umsetzung des Vorhabens zum Bebauungsplan LOV688 ist im Ergebnis eines dazu durchgeführter Schallgutachtens an bestimmten Immissionsorten der bestehenden Wohnbebauung mit Belastungen infolge von Reflektionen zu rechnen. Maßnahmen des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sind dabei noch nicht berücksichtigt worden.

Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge vor, siehe Abschnitt Lärmaktionsplan 3. Stufe. Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht. Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße ist zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung vorgesehen, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung eines Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann, siehe Punkt «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», Punkt «4.2 Immissionsschutz», sowie auch die Auseinandersetzung im Zuge der Variantenuntersuchung unter Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange, Unterpunkt Immissionsschutz» der Begründung.

Siehe weiter den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Punkt 15:

Einhaltung der Werte der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau:

Die bauliche Ausführung der Gebäude hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 16:

Hinweise: AW Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete, eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 17:

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des Plangebietes befindet sich keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage. Geprüft wurde dabei ein 5 km-Radius um das Plangebiet.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 18:

Belange des Bodenschutzes/ Altlasten:

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie der aufgrund des BBodSchG und des ThürBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen obliegt gem. § 11 Abs. 1 ThürBodSchG grundsätzlich den unteren Bodenschutzbehörden. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 9 Abs. 3 ThürBodSchG die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

Deren Verwaltung ist aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange beim Bodenschutz zu beteiligen. Für die Flächennutzungsplanänderung ist primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabenbereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handelt oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt. Dann ist die obere Bodenschutzbehörde - Referat 75 - gem. § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen.

Das Plangebiet befindet sich in der Löbervorstadt in Erfurt. Es wird im Wesentlichen von den Freiflächen geprägt, auf denen sich die ehemalige Lingel-Schuhfabrik befand. Nach der Liquidation des Unternehmens im Jahr 1992 wurden die Flächen bis 2000 geräumt und die Bausubstanz bis 2011 vollständig abgetragen. Im westlichen Teil des Plangebiets befinden sich Tennisanlagen. Diese befinden sich als Sondervermögen des Sportbetriebes Erfurt im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt und sind an den Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V. als Nutzer verpachtet. Der Flächennutzungsplan ist jedoch nicht flurstücksgenau und wird eigentumsunabhängig beplant.

Laut Begründung zum FNP-Änderung Nr. 33 Bereich Löbervorstadt vom 18.12.2018 sind innerhalb des Planungsraums keine Altlasten bekannt (S. 11). Nach Auskunft der Stadt Erfurt, Umweltamt, gibt es keine Verdachtsflächen mehr.

Das vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz geführte Altlasteninformationssystem über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (THALIS), die dem Anwendungsbereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes unterliegen, (§ 7 Abs. 1 ThürBodSchG) weist dagegen drei Flächen im Plangebiet mit folgenden Informationen aus:

- Kennziffer 10641: Fläche ohne Altlastenverdacht
- Kennziffer 10644: Altlastenverdachtsfläche
- Kennziffer 16645: Altlastenverdachtsfläche und Gefahrenverdacht.

Als Instrument zur Unterstützung der öffentlichen Planungsträger ist THALIS laufend fortzuführen. Die o. g. Eintragungen stammen teilweise noch von 1994. Insofern ist die altlastenrechtliche Situation aufzuklären und zu prüfen, ob der Status zu den drei Verdachtsflächen aktuell und komplett in die Datenbank eingepflegt wurde. Zu berücksichtigen ist die Auflösung der Staatlichen Umweltämter 2008 und die Aufgabenübertragung auf die Kommunen bzw. Landesbehörden, in Folge derer Altlastenunterlagen/-informationen übergeben wurden.

Bestünde auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde gemäß § 9 Abs. 2 BBodSchG anordnen, dass die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen sind und ggf. gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG Sanierungsverfügungen hinsichtlich der belasteten Böden erlassen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Untere Bodenschutzbehörde wurde im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Konkret zur vorliegenden Frage hat die Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 23.09.2019 nochmals Stellung genommen:

Demnach war entsprechend der bislang vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass im Geltungsbereich keine Flächen als altlastenverdächtig einzustufen sind. Insofern basiere die Einstufung des TLUBN auf einer nicht aktuellen THALIS-Eintragung. Nach aktueller Sachstand jedoch wurde im Verlauf des derzeitigen Bebauungsplanverfahrens LOV688 im Jahr 2018 auf eine *Orientierende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung zur Liegenschaft „Lingel-Fläche“, Erfurt-Süd vom 26.06.2014* verwiesen und diese der unteren Bodenschutzbehörde inzwischen nachgereicht. Demnach sind Bodenverunreinigungen sowie noch nicht rückgebaute Schachtbauwerke mit teilweise unbekannter Funktion und Inhaltsstoffen durch vorhergehende Nutzungen dokumentiert.

Entsprechende Aussagen sind Punkt «8.2 Altlasten/ Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen» der Begründung zur 33. Änderung des FNP aufgenommen:

„Für das Plangebiet liegt eine «Orientierende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung zur Liegenschaft „Lingel-Fläche“, Erfurt-Süd vom 26.06.2014» vor. Es sind Bodenverunreinigungen sowie noch nicht rückgebaute Schachtbauwerke

mit teilweise unbekannter Funktion und Inhaltsstoffen durch vorhergehende Nutzungen dokumentiert:

- Schurf 3
- Schurf 4
- unterirdische Tankanlage (Schacht)
- Schachtbauwerk (abgedeckte Grube)

In Bezug auf weitere, konkrete Informationen sowie hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei der Durchführung und Umsetzung von Vorhaben ist eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.“

Punkt 19:

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG): Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 20:

Belange Geologie/Rohstoffgeologie:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 21:

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung:

Keine Bedenken.

Das Plangebiet - Wohnungsbaustandort Quartier Lingel am Steigerwald mit 300 WE in Form von Mehrfamilienhäusern, Villen und Reihenhäusern - an der Nordflanke des Steigers befindet sich zum größten Teil im Verbreitungsgebiet der Gesteine des Mittleren Keupers, speziell des Unteren Gipskeupers. Nur im südlichen Randbereich stehen die Gesteine des

Unteren Keupers an der Oberfläche an. Im petrographischen Sinne handelt es sich um Abfolgen von vorwiegend Ton- und Schluff- bzw. Mergelsteinen, im Unteren Gipskeuper auch mit primären Gipseinlagerungen. Die Gesteinsschichten fallen etwa hangparallel in südliche bis südwestliche Richtung ein. Somit besteht bei künstlichen Hangeinschnitten ein potentiell Risiko des Auftretens von Hangrutschungen. Die triassischen Festgesteine werden von meist nur geringmächtigen quartären tonig-feinsandigen Schluffen brauner bis gelbbrauner Färbung, genetisch Löss bzw. Lösslehm, überlagert. Bedingt durch die vorangegangene Bebauung und Nutzung durch die ehemalige Erfurter Schuhfabrik „Eduard Lingel“ ist davon auszugehen, dass die natürlichen Lagerungsverhältnisse in Oberflächennähe erheblich gestört sind, Erdstoffe ausgetauscht, aufgeschüttet oder abgetragen wurden. Die Untersuchung- und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse ist entsprechend auszulegen. Die salinaren Bestandteile des Mittleren Keupers sind in oberflächennahen Bereichen erfahrungsgemäß weitgehend ausgelaugt. Für komplexe Baumaßnahmen sollten im Rahmen der Baugrunduntersuchungen Erkundungen des Erhaltungszustandes der Gipse, allgemein die ingenieurgeologische Überprüfung und Bewertung der Verkarstungssituation in dieser Schichtenfolge durchgeführt werden. Am Standort muss mit dem Auftreten von Schichtwässern gerechnet werden. Aufgrund rezenter Lösungsprozesse der Gipse können die Grundwässer erhöhte Sulfationengehalte aufweisen und somit betonaggressiv wirken.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 22:

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 23:

Belange Geotopschutz:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 24:

Belange des Bergbaus/ Altbergbaus:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom:	16.05.2018, 05.06.2019	

Punkt 1:

Keine bergbaulichen Belange berührt.

Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Nicht berührt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	20.04.2018, 13.05.2019, 11.05.2021	

Punkt 1:

Hinweise zu Vorwegmaßnahmen des Auftraggebers (Bauherr) in der Planungsphase:

Der Auftraggeber (Bauherr) hat aufgrund seiner Verpflichtungen aus § 15 (1) Satz 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 2 (1) und (3) in Verbindung mit § 4 Baustellenverordnung (BaustellV) und gegebenenfalls weiterer Rechtsvorschriften zu ermitteln, ob in den an den Auftragnehmer zur Bearbeitung übergebenen Materialien (Untergrund, Grundwasser, Bausubstanz, Anlagen) Gefahrstoffe enthalten sein können.

Dazu sind durch den Auftraggeber im Vorfeld der Arbeiten eine Erkundung und Beurteilung der zu bearbeitenden Materialien (Untergrund, Grundwasser, Bausubstanz, Anlagen) im Hinblick auf die entsprechend der Bau- und Nutzungsgeschichte zu vermutenden oder bereits als vorhanden festgestellten Gefahrstoffe vorzunehmen.

Gemäß § 7 (1) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten sowie auf dieser Grundlage und unter Beachtung der Grundsätze des § 7 (2) GefStoffV angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen. Die für die Gefährdungsbeurteilung relevanten Eigenschaften der Gefahrstoffe sind zu beschreiben. Auf Basis dieser Ermittlung ist in der Planungsphase ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept, nachfolgend Arbeits- und Sicherheitsplan genannt, zu erarbeiten.

Der Arbeits- und Sicherheitsplan (ggf. als besonderer Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV) muss von einer fachkundigen Person (erforderlichenfalls mit nachgewiesener Sachkunde) erstellt werden und fasst diejenigen Daten und Beurteilungen zusammen, die der Arbeitgeber (Auftragnehmer) zur Durchführung seiner Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Gefährdungen durch Gefahrstoffe benötigt.

Die gemäß den Festlegungen des Arbeits- und Sicherheitsplanes zu treffenden Maßnahmen sind in der Ausschreibung des Auftraggebers entweder im Einzelnen zu beschreiben oder der Arbeits- und Sicherheitsplan ist Bestandteil der Ausschreibung. Im Rahmen seiner

Gefährdungsbeurteilung hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob die im Arbeits- und Sicherheitsplan des Auftraggebers beschriebenen Maßnahmen ausreichend sind.

Der Auftraggeber hat gemäß § 15 (1) GefStofN dafür zu sorgen, dass für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur Fachbetriebe herangezogen werden, die über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung sowie über die entsprechend erforderliche Fachkenntnis (ggf. nachgewiesene Sachkunde) und Erfahrung verfügen. Dies gilt auch für die Beauftragung von Nachauftragnehmern.

Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz als zuständige Behörde ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung (BaustellV) zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält.

Vor Einrichtung der Baustelle ist dafür zu sorgen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen.

Weiterführende Informationen (nicht abschließend):

- Gefahrstoffverordnung (GefStofN)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regel für Gefahrstoffe „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ TRGS 519
- Technische Regel für Gefahrstoffe „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ TRGS 521 .
- Technische Regel für Gefahrstoffe „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ TRGS 524

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	23.05.2018, 12.06.2019, 25.05.2021	

Stellungnahme vom 23.05.2018 zum Vorentwurf:

Punkt 1:

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange werden berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung, Anlage 1
2. Belange der Wasserwirtschaft, Anlage 2
3. Belange des Immissionsschutzes, Anlage 3

sowie Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren, Anlage 4

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 12.06.2019 zum Entwurf:

Punkt 2:

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes Anlage Nr. 1

Weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren, Anlage Nr. 2

Mit der Neugründung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz werden die Umweltbelange nicht mehr vom Thüringer Landesverwaltungsamt vertreten, die genannte Behörde ist gesondert nach § 4 BauGB zu beteiligen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Das Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme vom 25.05.2021 zum 2. Entwurf:

Punkt 3:

Durch die Entwurfsüberarbeitung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung

Übergeben werden:

- Anlage Nr. 1 Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.
- Anlage Nr. 2 Weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren.

Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form (möglichst als PDF-Datei) an die E-Mail-Adresse claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de erbeten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 4:

Stellungnahme Raumordnung und Landesplanung Anlage 1 vom 23.05.2018 zum Vorentwurf:

Der Bereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft ein ca. 5,6 ha großes Areal im Süden des Stadtgebietes zwischen Martin-Andersen-Nexö-Straße, Arnstädter Straße und Arndtstraße, die an den Steigerwald angrenzt.

Die im Westen vorhandene Tennisanlage soll langfristig gesichert werden, hierfür wird die betreffende ca. 1,1 ha große Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportanlagen ausgewiesen. Für die vorhandene Hauptverkehrsstraße Martin-Andersen-Nexö-Straße (ca. 1,3 ha) ist ebenso die Bestandswidergabe vorgesehen. Das übrige ca. 3,2 ha große Areal der ehemaligen Lingel-Fläche, die seit langem brach liegt, wird als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Gemäß Begründung ist die Errichtung von ca. 300 Wohneinheiten unterschiedlicher Wohnformen (Mehrfamilienhäuser, Stadtvillen, Reihenhäuser) sowie Dienstleistungseinrichtungen, ein Nahversorger mit max. 200 m² Verkaufsfläche und Büroeinheiten geplant.

Die mit der 33. Änderung verbundenen Planungsziele stehen in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den zentralörtlichen Funktionen des Oberzentrums Erfurt, den Leitvorstellungen und den Grundsätzen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung gemäß Pkt. G 2.4. Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) sowie zum Wohnen und wohnortnahen Infrastruktur gemäß Pkt. 2.5. LEP. Ähnliche Plansätze finden sich auch im Regionalplan Mittelthüringen unter Pkt. 2.1 Siedlungsentwicklung und Pkt. 3.3.3. Sporteinrichtungen.

Die Leitvorstellungen zur Siedlungsentwicklung besagen, dass die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke weiterhin kontinuierlich reduziert werden soll mit dem Ziel, bis 2025, die Neuanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen. Bei der Siedlungsentwicklung sowie Siedlungserneuerung im Bestand soll das bisherige Prinzip der Funktionstrennung überwunden und eine funktionelle

Zuordnung der Nutzungen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung angestrebt werden.

Gemäß den Grundsätzen 2.4.1 G und 2.4.2 G LEP soll sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsmindernder Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.

Zum Wohnen und wohnortnahen Infrastruktur besagt das LEP 2025, dass bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum die Aspekte des demografischen Wandels, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen maßgeblich einbezogen werden sollen. In Thüringen soll den verschiedenen Möglichkeiten des Zusammenlebens durch ein angemessenes Angebot vielfältiger und barrierearmer bzw. barrierefreier Wohnformen in gemischten Quartieren Rechnung getragen werden. Diese den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepassten Wohnangebote setzen auch eine den Bedürfnissen angepasste soziale Infrastruktur voraus.

Die Optimierung des Wohnraumangebots soll unter Berücksichtigung des urbanen und flächensparenden Bauens und Wohnens angestrebt werden. Dazu soll insbesondere die Förderung in den Bereichen Mietwohnraum, selbst genutztes Eigentum und Wohnraummodernisierung sichergestellt werden. In allen Landesteilen soll eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden. Der Wohnraum soll insbesondere für die Bedürfnisse einer weniger mobilen, älteren und vielfältigeren Gesellschaft weiterentwickelt werden.

Raum bedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Wohnraumversorgung beeinträchtigen, sollen vermieden werden, vgl.2.5.1 G LEP.

Sportanlagen und -einrichtungen sollen in zumutbarer Entfernung für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Standorte für Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der zentralen Orte orientieren. Sportanlagen sollen bedarfsgerecht in das Verkehrsnetz, insbesondere den ÖPNV, eingebunden werden, vgl.2.5.6 G LEP. Zum Bedarf an den geplanten 300 Wohneinheiten wird pauschal auf die aktuelle Bevölkerungsprognose 2040, die einen Anstieg der Bevölkerung um 10,4% prognostiziert, sowie auf die vor fünf Jahren erstellte Wohnungsbedarfsprognose vom 22.01.2013 verwiesen, die in allen Wohnungssegmenten Bedarfe konstatiert.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung sollten hierzu weitere Angaben (auch auf Grundlage des gegenwärtig in der Fortschreibung befindlichen Integrierten Stadtentwicklungskonzepts) ergänzt werden.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Erarbeitung des Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde die Begründung im Punkt «3.2.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2030» um weiteren Angaben aktualisiert und entsprechend ergänzt, insbesondere zu den Punkten Bevölkerung, Haushaltsprognose und Wohnungsbedarfsprognose.

Punkt 5:

Stellungnahme Raumordnung und Landesplanung Anlage 1 vom 12.06.2019 zum Entwurf:

Zum Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Erfurt, der den Bereich des parallel vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ betrifft, liegt bereits die Stellungnahme vom 22.05.2018 vor. In dieser werden die für das Vorhaben relevanten Erfordernisse der Raumordnung dargelegt, die entsprechend in der Begründung der FNP-Änderung aufgeführt werden.

Die Reaktivierung des seit langem brachliegenden Areals im Süden des Stadtgebietes „Lingel-Fläche“ mit der Zielstellung, Mehrfamilienhäuser für unterschiedliche Wohnformen mit insgesamt 300 Wohneinheiten zu errichten, steht in Übereinstimmung mit den zentralörtlichen Funktionen der Stadt Erfurt sowie den raumordnerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP, GVBI 6/2014) zur Siedlungsentwicklung zum Wohnen und zur wohnortnahen Infrastruktur.

Zum Wohnflächenbedarf wurden Aussagen ausgehend der aktuellen Bedarfsermittlung des 2018 beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Erfurt 2030 ergänzt. Damit wird den Forderungen der o. g. Stellungnahme entsprochen.

Der vorgelegte Entwurf zur 33. Änderung enthält darüber hinaus im Westen eine Erweiterungsfläche, die als Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte vorgesehen ist. Die Ergänzung der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit bedarfsgerechten Einrichtungen der Daseinsvorsorge entspricht den Leitvorstellungen und Grundsätzen zum Wohnen und der wohnortnahen Infrastruktur gemäß Punkt 2.5 LEP.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Stellungnahme Raumordnung und Landesplanung Anlage 1 vom 25.05.2021 zum 2. Entwurf:

Punkt 6:

Zur geplanten 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Erfurt, der den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ betrifft, wurde zuletzt mit Datum vom 12.06.2019 eine befürwortende raumordnerische Stellungnahme abgegeben.

In den Änderungsbereich wurde nun die Arndtstraße mit einbezogen.

Es bestehen weiterhin keine raumordnerischen Bedenken gegen die geplante 33. Änderung des FNP.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 7:

*Stellungnahme Belange der Wasserwirtschaft, Anlage 2 vom 23.05.2018
zum Vorentwurf:*

Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Teil mit der Schutzzone II eines großflächigen Wasserschutzgebietes für u. a. die Wassergewinnungsanlagen Hy Erfurt 4/1955 (TB 4 Steiger 1) und Hy Erfurt 3/1948 (TB 3 Steiger 1). Die Wassergewinnungsanlagen dienen der Thüringen Wasser GmbH als Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Das Wasserschutzgebiet wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erfurt Nr. 11/80 vom 26.03.1980 festgesetzt. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des Beschlusses, bspw. ist eine Neubebauung grundsätzlich untersagt.

Weiterhin gelten die §§ 51 und 52 WHG. Für eine Befreiung von Verboten und Nutzungsbeschränkungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die untere Wasserbehörde der Stadt Erfurt zuständig. Die in der Begründung beschriebene Änderung o.g. Bauleitplanung beschränkt sich im Bereich der Schutzzone auf den Bereich der Hauptverkehrsstraße sowie der bestehenden Sportanlage. Beide Nutzungen sollen in dieser Form erhalten werden. Mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ und „Sonstiges Sondergebiet Sportanlagen“ sollen die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden. Diesbezüglich bestehen keine Einwendungen aus wasserrechtlicher Sicht.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Vom genannten Trinkwasserschutzgebiet betroffen ist ein westlicher Teil des Plangebietes der 33. Änderung des FNP, konkret ein westlicher Teilbereich der Darstellung Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße sowie der geplanten Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Sportanlagen“, siehe auch Punkt «7.1 Darstellungen» der Begründung. In der Begründung wurde Punkt «4 Umweltsituation» um den Punkt «4.5 Wasserschutz» ergänzt:

„(...) Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Teil mit der Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung. Das Wasserschutzgebiet hat Bestand gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 79 Abs. 1 ThürWG. Es gelten entsprechende Verbote und Nutzungsbeschränkungen. An eine bauliche Nutzung auf diesen Flächen bestehen besondere Anforderungen, gegebenenfalls ist eine Bebauung nur eingeschränkt möglich. Zur Umsetzung von konkreten Vorhaben wird auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen verwiesen.“

Im Übrigen regelt der FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Grundsätzlich wird die geplante Art der Bodennutzung eines Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Sportanlagen“ auch aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen im Bestand als

grundsätzlich vollziehbar betrachtet, auch wenn sich in Teilbereichen ggf. Einschränkungen durch eine Lage in der genannten Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes bei der weiteren Nutzung ergeben können. Zu möglichen Auswirkungen bei der Umsetzung konkreter Nutzungen im Einzelnen verweisen wir weiter auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 8:

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i.V.m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Untere Wasserbehörde wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Punkt 9:

*Stellungnahme Belange des Immissionsschutzes, Anlage 3 vom 23.05.2018
zum Vorentwurf:*

Zur beabsichtigten 33. Änderung des Flächennutzungsplans gibt es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn auf Bebauungsplanebene Maßnahmen zur angemessenen Konfliktbewältigung zum auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs- und Sportlärms geregelt werden.

Diesbezüglich werden folgende Hinweise für die Bebauungsplan-Ebene gegeben:

Rechnerisch ist auf der Grundlage der in der RLS 90 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ angegebenen Verfahren zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005), in Hinblick der von der Martin-Andersen-Nexö-Straße, der Arndtstraße und der Werner-Seelenbinder-Straße ausgehenden Lärmemissionen eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind wirksame Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen festzuschreiben.

Zum Schutz der geplanten Wohnnutzung, die an die vorhandenen Sportanlagen näher heranrückt, verweisen wir zudem auf die 18. Verordnung zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung- 18. BImSchV).

Eine Verträglichkeit der geplanten Nutzung ist insbesondere bezüglich der unmittelbar angrenzenden Tennisanlagen und der südlich der Arndtstraße befindlichen Schießsportanlage nachzuweisen. Die Schießgeräusche sind nach der VDI Richtlinie VDI 3745 „Beurteilung von Schießgeräuschimmissionen“ zu bewerten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Es bestehen keine Bedenken, wenn auf Bebauungsplanebene Maßnahmen zur angemessenen Konfliktbewältigung getroffen werden können. Die entsprechenden Hinweise beziehen sich auf die Bebauungsplan-Ebene.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Im Zuge der Aufstellung des parallelen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ ist eine Untersuchung zum Schallschutz einschließlich Empfehlungen für Festsetzungen im Bebauungsplan LOV688 zur Umsetzung der geplanten Nutzungen erstellt worden. Mit den vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass der Schallschutz gewährleistet werden kann. In Bezug auf den Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes wurde in der Begründung zur 33. Änderung des FNP der Punkt «4.2 Immissionsschutz» aufgenommen:

„Im Bereich des geplanten Wohnquartiers bestehen auf Grund vorhandener Lärmvorbelastung durch bestehende Hauptverkehrsstraßen und die Nachbarschaft zum Steigerwaldstadion (Multifunktionsarena) und der dort stattfindenden Ereignisse sowie durch eine Schießanlage südlich des Plangebietes erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse. Die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes kann im Bereich der neu zu beplanenden Flächen südlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße sowie nördlich der Arndtstraße z.B. durch Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht erfolgen. Möglich ist u.a. die Gliederung von Baugebieten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO oder ein Ausschluss von Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Hierzu wird im Einzelnen auf das nachfolgende Verfahren zum Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ verwiesen.

In der Martin-Andersen-Nexö-Straße bestehen nach Angaben des Umwelt- und Naturschutzamtes (UNA) bisher keine ungesunden Wohnbedingungen auf Grund der Verkehrslärmbelastung und sind auch durch den Betrieb der Multifunktionsarena nicht zu erwarten. Im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße in der ehemaligen Gagfah-Siedlung waren gemäß des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 2 keine Überschreitung der Lärmwerte zu verzeichnen.

Im Rahmen des Luftreinhalteplans des Landes wurden auf der Datenbasis von 2009 Berechnungen durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass die Konzentration für Stickstoffdioxid unter dem zulässigen Grenzwert liegt. Auch für die Feinstaubkonzentration war der berechnete Wert weit unter dem zulässigen Wert.

Die Berechnungen haben eindeutig ergeben, dass die Martin-Andersen-Nexö-Straße nicht zu den Belastungsschwerpunkten in der Landeshauptstadt Erfurt zählt.

Mit der Absenkung der Auslösewerte im Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 ist für Teilbereiche jedoch künftig von einer Betroffenheit in den Nachtstunden auszugehen. Mit der geplanten Umsetzung des Vorhabens zum Bebauungsplan LOV688 ist im Ergebnis eines dazu durchgeführter Schallgutachtens an bestimmten Immissionsorten der bestehenden Wohnbebauung mit Belastungen infolge von Reflektionen zu rechnen. Maßnahmen des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sind dabei noch nicht berücksichtigt worden.

Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge vor, siehe Abschnitt Lärmaktionsplan 3. Stufe. Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht. Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße wird zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung durchgeführt werden, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung des Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes grundsätzlich gewährleistet werden kann.“

Im Punkt «3.3 Fachplanungen» wurde der Punkt «3.3.2 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie/ Lärmaktionsplan» ergänzt.

Siehe weiter auch den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP. Dieser wurde zum 2. Entwurf vollständig überarbeitet.

Punkt 10:

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren Anlage 4 vom 23.05.2018 zum Vorentwurf:

1. Nach dem bisherigen Verkehrskonzept, das dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan zugrunde liegt, soll die Arndtstraße in Verlängerung der Werner-Seelenbinder-Straße als direkte Verbindung der südwestlichen (Arnstädter Chaussee) zur südöstlichen (Kranichfelder Straße) Stadteinfahrt ausgebaut werden. Die aktuelle Hauptstraßenverbindung von der Arnstädter Chaussee über die Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Arnstädter Straße soll dafür aufgegeben werden.

In der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird nun *ergänzend* zur Arndtstraße auch die Martin-Andersen-Nexö-Straße als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Dieser Eingriff in das bisherige Verkehrskonzept wurde nicht nachvollziehbar begründet, wie nach § 2a BauGB verlangt.

Der Flächennutzungsplan stellt den vorbereitenden Bauleitplan dar (§ 1 Abs. 2 BauGB), in dem das Verkehrskonzept der Stadt Erfurt in den Grundzügen nach den voraussehbaren Bedürfnissen darzustellen ist (§ 5 Abs. 1 BauGB). Eine partielle Änderung des Verkehrskonzepts muss aus gesamtstädtischer Sicht begründet sein. In der Begründung, S. 2 (Pkt. 2.1 und 2.2) und S. 11, 12 (Pkt. 5.1) wurde die ergänzende Darstellung der Hauptverkehrsstraße im Wesentlichen mit dem Wettbewerbsergebnis „Wohnen am Steigerwald“ begründet, dessen Umsetzung angestrebt werde. „Im Zuge der Planung zur Umsetzung“ dieses Wettbewerbsergebnisses solle „mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 0468/16 vom 01.02.2017 Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße“ die Funktion der Martin-Andersen-Nexö-Straße als Hauptverkehrsstraße „zunächst beibehalten und instandgesetzt werden.“ Diese Aussagen rechtfertigen den Eingriff in das dem Flächennutzungsplan zugrunde liegende Verkehrskonzept aus folgenden Gründen nicht:

- Eine straßenverkehrliche Instandsetzungsmaßnahme einer vorhandenen Straße berührt die Grundzüge der Flächennutzungsplandarstellungen regelmäßig nicht. (Da für die Instandsetzungsmaßnahme keine planungsrechtliche Baurechtschaffung er-

forderlich ist, wurde die Martin-Andersen-Nexö-Straße konsequenterweise auch nicht als Straßenverkehrsfläche im Vorentwurf des parallel laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans LOV 688 festgesetzt. Vielmehr liegt die lediglich zu sanierende Straßenfläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.)

- Unabhängig davon wird das auf eine langfristige Umsetzung ausgerichtete Verkehrskonzept, das dem Flächennutzungsplan zugrunde liegt, in der Regel auch nicht durch eine „zunächst“ erfolgende Instandsetzungsmaßnahme in Frage gestellt.
- Die Rechtfertigung zum Eingriff in das gesamtstädtische Verkehrskonzept kann sich zudem nicht aus dem Wettbewerbsergebnis „Wohnen am Steigerwald“ ergeben, da eine Einzelplanung grundsätzlich nicht die „Weichen“ für den Flächennutzungsplan als Gesamtplanung stellen kann.
- Das dem Flächennutzungsplan zugrunde liegende aufeinander abgestimmte Verkehrskonzept hat regelmäßig eine (nicht auf einen konkreten Stichtag festzulegende) langfristige Programmierungs- und Determinierungsfunktion für die städtische Verkehrspolitik. Die Aussage der Begründung, S. 12, die Martin-Nexö-Straße werde deswegen ergänzend als Hauptverkehrsstraße dargestellt, da sie diese Funktion „zumindest innerhalb des Planungshorizontes des FNP“ beibehält, ist insbesondere vor dem Hintergrund unklar, dass die nach dem gesamtstädtischen Verkehrskonzept vorgesehenen geplanten Verkehrsstraßen im Flächennutzungsplan auch dann dargestellt sind, wenn nicht sicher davon ausgegangen werden kann, ob sie im Planungshorizont realisiert werden.
- Wird partiell in das aufeinander abgestimmte gesamtstädtische Verkehrskonzept eingegriffen, muss sich dieser Eingriff aus gesamtstädtischer Sicht rechtfertigen lassen. Bezüglich der ergänzenden Darstellung der Hauptverkehrsstraße wurde hier nicht erläutert, inwieweit sich der gleichzeitige Verbleib der Arndtstraße als Hauptverkehrsstraße aus gesamtstädtischer Sicht noch begründen lässt.

Der Einbezug der Martin-Andersen-Nexö-Straße in den Geltungsbereich der 33. Änderung der Flächennutzungsplanung und dessen ergänzende Darstellung als Hauptverkehrsstraße ist vor diesem Hintergrund zu überprüfen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung zur 33. Änderung des FNP wurde mit dem 2. Entwurf nochmals grundlegend überarbeitet.

Das Planerfordernis ergibt sich maßgeblich aus veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen, welche die städtebauliche Konzeption im Bereich der Planung grundsätzlich ändern, siehe Punkt «1 Planungsanlass und Erfordernis» der Begründung:

- das betrifft das Umschlagen der Bevölkerungsentwicklung von der damaligen Schrumpfung hin zu einem nachhaltigen, moderaten Wachstum, eine stabile Wohnraumnachfrage durch zunehmende Anzahl der Haushalte und sich wandelnde Anforderungen an den Wohnraum
- das Ziel Brachen im Stadtgebiet mit gutem ÖPNV –Anschluss im Sinne der Stadt der kurzen Wege auch bei Lärmvorbelastungen für Wohnungsbau zu mobilisieren
- im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK) ist die Fläche als Wohnungsbauschwerpunkt benannt (Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

- die neuen Instrumente der Lärminderung im Bestand durch lärmindernde Fahrbahnbeläge, deren Effekte bislang normativ nicht angerechnet werden konnten
- die gutachterlichen Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Arten in Tuchfühlung zur Arndtstraße
- die Entscheidung der Erhaltung des bestehenden Tennisplatzes am Standort
- das städtebauliche Ziel eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten

Aus rechtsystematischen Gründen erfolgen die Erwägungen zur Änderung des FNP ungeachtet der Bestandsituation ausschließlich ausgehend von den Darstellungen des wirksamen FNP. Aufgrund des Planungshorizontes der vorbereitenden Bauleitplanung von ca. 15 Jahren können theoretische Optionen mit späterem Realisierungshorizont wie z.B. eine Tunnellösung im Bereich der Arndtstraße nicht Gegenstand der Darstellungen des FNP werden. Dieser Ansatz war zu Recht beanstandet worden.

Zum 2. Entwurf ist der Geltungsbereich der 33. Änderung des FNP erweitert worden. Die Arndtstraße ist mit der entsprechend dargestellten planerischen Zielstellung des wirksamen FNP in den Geltungsbereich der Planung einbezogen worden.

In der Begründung wurde der Punkt «6 Planungsalternativen» ergänzt. Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben, siehe auch Anlage 3.22 der Begründung zur 33. Änderung des FNP. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zur 33. Änderung des FNP erörtert. Im Ergebnis wird mit der 33. Änderung des FNP die Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand als künftiges Planungsziel weiterverfolgt, siehe Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung. Damit können die mit der 33. Änderung des FNP verfolgten Planungsziele entsprechend umgesetzt werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung.

Entsprechend wird die Martin-Andersen-Nexö-Straße künftig als Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt. Die Arndtstraße soll hinsichtlich Funktion, Verkehrsbelegung und Straßenbreite in der bestehenden Form entsprechend Ihrer strukturellen Funktion als untergeordneter Ast der Hauptverkehrsstraße Südeinfahrt beibehalten werden. Eine Instandsetzung und Aufwertung soll in der Bestandssituation erfolgen. Aus Darstellungssicht des FNP ist das Straßensystem Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße im Zusammenhang zu betrachten. Die Arndt-

straße verfügt trotz der geänderten planerischen Zielstellung weiterhin über eine örtliche Verbindungsfunktion als Hauptverkehrsstraße zwischen den Verkehrszügen der südlichen Stadteinfahrt und Kranichfelder Straße am Schwemmbach. Fahrzeuge mit Zielen im Zentrum oder im Norden der Stadt benutzen stadteinwärts fahrend die Martin-Andersen-Nexö-Straße, Fahrzeuge mit Zielen im Süden der Stadt über die Werner-Seelenbinder-Straße benutzen stadteinwärts fahrend die Arndtstraße. Die Arndtstraße wird daher als Bestandteil dieses Hauptverkehrsstraßennetzes gesehen. Mit der neuen planerischen Zielstellung wird sich die Belegung im heutigen Rahmen bewegen, eine wesentliche Steigerung der Belegung wird – auch aufgrund des geringeren Ausbaugrades – ausgeschlossen. Entsprechend wird die Darstellung als Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB angepasst, indem sie schmaler untergeordnet im Bestand im Verlauf der Arndtstraße dargestellt wird, siehe auch Punkt «7.1 Darstellungen/ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB».

Gesamtstädtische Betrachtungen über den Änderungsbereich hinaus haben sich als nicht als erforderlich ergeben, da die Änderung des FNP in keiner der untersuchten Varianten zu substantiellen Veränderungen im angrenzenden Straßennetz führt.

Punkt 11:

2. In der Begründung, S. 3, 11 wurde die Darstellung des Sondergebietes „Sportanlagen“ im südwestlichen Änderungsbereich nicht nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere bleibt unklar, inwieweit mit der Darstellung die städtebauliche Zielstellung verbunden ist, im Bereich der seit ca. 80 Jahren aufgegebenen Tennisflächen, auf denen sich zwischenzeitlich ein dichter Gehölzbestand entwickelt hat, wieder als Sportflächen nutzen zu wollen. Dass die Gehölzfläche östlich an die bestehende Tennisanlage angrenzt, reicht zur Rechtfertigung der Darstellung eines Sondergebietes „Sportanlagen“ (im Hinblick des aktuellen Bestandes auf der Fläche selbst und der südlich angrenzenden Waldfläche) nicht aus. Die Darstellung ist zu überprüfen und die Begründungsaussagen sind entsprechend zu überarbeiten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Unter Punkt «4.4 Wald» der Begründung wurden entsprechende Aussagen zur Auswirkungen des Vorhandenseins von Waldstrukturen sowie unter Punkt «4.5 Wasserschutz» durch eine teilweise Lage im Trinkwasserschutzgebiet auf Auswirkungen hinsichtlich einer Bebaubarkeit in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hingewiesen. Die entsprechenden Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Im Ergebnis können die geplanten Darstellungen des FNP als grundsätzlich vollziehbar erachtet werden.

Die Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich zum Fortbestand des Tennisclubs. Die Flächen des Tennisplatzes sind von der Stadt Erfurt mit Stadtratsbeschluss Nr. 1581/18 langfristig an den Tennisclub verpachtet worden. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 0701/19 sind Fördermittel bereitgestellt worden, um die bestehenden Anlagen instand zu setzen und zu erweitern, siehe Punkt «6 Planungsalternativen» und «7.1 Darstellungen/ Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Sportanlagen“» der Begründung und den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP

Derzeit wird das Vereinshaus ausgebaut, im südlichen Bereich der Flächen werden gegenwärtig zwei zusätzliche Spielfelder angelegt.

Punkt 12:

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die mit Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. 1 S. 1057) novellierte Anlage 1 zum BauGB neue Anforderungen an die Erstellung des Umweltberichts enthält, wobei die Möglichkeit der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im Hinblick der beabsichtigten Parallelaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans LOV 688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ genutzt werden sollte.

- Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden nicht nur durch die Neudarstellung der Wohnbaufläche in einer durch Verkehrs- Sport- und Freizeitlärm vorbelasteten Fläche berührt, wie auf S. 11 in der Begründung ausgesagt. Darüber hinaus löst die ergänzende Darstellung der Hauptverkehrsstraße einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt aus. Hier kann nicht darauf abgestellt werden, dass die Martin-Andersen-Nexö-Straße bereits eine Hauptverkehrsstraße im Bestand darstellt.
- Die ergänzende Darstellung der Hauptverkehrsstraße Martin-Andersen-Nexö-Straße ist im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verbleib des geplanten Ausbaus der Arndtstraße zur Hauptverkehrsstraße zu sehen, infolge dessen Verkehrslärm von Norden und von Süden auf die neu geplante Wohnbaufläche einwirken wird.
- Der auf die geplante Wohnbaufläche von den vorhandenen und geplanten Sport- und Freizeitanlagen einwirkende Lärm (insbesondere der östlich angrenzenden Multifunktionsarena bzw. des Steigerwaldstadions sowie der unmittelbar südwestlich angrenzenden Sport- und Tennisanlagen) ist zu ermitteln und zu bewerten.
- Darüber hinaus sind die Auswirkungen des mit der Neudarstellung des Sondergebietes „Sportanlagen“ verbundenen Eingriffs in den Gehölzbestand zu ermitteln und zu bewerten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP ist der Umweltbericht nochmals vollständig überarbeitet worden. Der Umweltbericht betrachtet unter anderem die vorgenannten Punkte entsprechend der Bearbeitungstiefe eines FNP. Der FNP stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar.

Mit der vorliegenden Planung kann davon ausgegangen werden, dass der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Siehe hierzu die Punkte «3.3.2 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie/ Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz», «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz», sowie den Umweltbericht der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 10 der Abwägung.

Die Bewertung des Eingriffes in den Gehölzbestand im Bereich des Sonstigen Sondergebietes „Sportanlagen“ erfolgte mit der Beschreibung der Umweltauswirkungen für die „Lingelfläche“ in Kapitel 4.1.1 des Umweltberichtes zur 33. Änderung des FNP. Die Bilanzierung in Kapitel 4.2 des Umweltberichtes verdeutlicht, dass im Vergleich zwischen der ursprünglich

geplanten Gemischten Baufläche (M) und dem geplanten Sonstigen Sondergebiet (SO) keine Veränderungen der Grünflächenanteile zu erwarten sind.

Punkt 13:

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren, Anlage 2 vom 12.06.2019 zum Entwurf:

1. Nach dem bisherigen Verkehrskonzept, das dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan zugrunde liegt, soll die Arndtstraße in Verlängerung der Werner-Seelenbinder-Straße als direkte Verbindung der südwestlichen (Arnstädter Chaussee) zur südöstlichen (Kranichfelder Straße) Stadteinfahrt ausgebaut werden. Die aktuelle Hauptstraßenverbindung von der Arnstädter Chaussee über die Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Arnstädter Straße soll dafür aufgegeben werden.

In der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird nun ergänzend zur Arndtstraße auch die Martin-Andersen-Nexö-Straße als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Dieser Eingriff in das bisherige Verkehrskonzept wurde nicht nachvollziehbar begründet, wie nach § 2a BauGB verlangt.

In der Begründung, S. 10 (Pkt. 3.4) wurde die ergänzende Darstellung der Hauptverkehrsstraße Martin-Andersen-Nexö-Straße im Wesentlichen mit der Anpassung an die geänderte Verkehrsentwicklungsplanung zur südlichen Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße / Arndtstraße/ Arnstädter Straße begründet, die vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 0671/18 am 21.11.2018 bestätigt worden sei. Die ursprünglich angestrebte Vorzugsvariante zum Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt ließe sich hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen Konfliktlage nicht umsetzen, da sie eine „nicht zulässige Gefährdung für die geschützten Fledermausarten“ darstelle. Hinzu kämen „weitere beachtliche Belange, wie eine Beeinträchtigung des gesondert geschützten FFH-Gebietes „Steiger-Willroder Forst Werningslebener Wald“, die Lage im Trinkwasserschutzgebiet, eine Inanspruchnahme von Wald gem. ThürWaldG und weiteres“, was gegen die Umsetzung der Vorzugsvariante spräche. „Normative Hindernisse“ machten „eine Umsetzung der ursprünglich geplanten und dargestellten“ ursprünglich geplanten Vorzugsvariante der südlichen Stadteinfahrt „in Teilen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene unmöglich.“

Die Neudarstellung der Martin-Andersen-Nexö-Straße wird in der Begründung, S. 14, 15 (Pkt. 5.1) weiterhin damit begründet, dass sie nach der geänderten Verkehrsentwicklungsplanung „als südliche Stadteinfahrt im Bestand grundhaft instandgesetzt werden soll“.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Eingriff in das bisherige Verkehrskonzept ist erforderlich, weil sich die Zielstellungen des bisherigen Verkehrskonzeptes in Bezug auf die Führung der südlichen Stadteinfahrt in der Umsetzung als erheblich konfliktbeladen erwiesen haben. Mittelbar trifft dies auch die entsprechenden planerischen Zielstellungen des wirksamen FNP. Bezüglich der Verkehrsführung hatte der Stadtrat an 27.10.2010 mit der Drucksache 0684/10 noch den dreistreifigen Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt und den Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Anliegerstraße beschlossen. Dies entsprach der noch bestehenden Zielstellungen des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) und der entsprechenden Zielstellung des FNP.

In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0684/10 wurden für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis heute mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die heute vorliegende technische, städtebauliche und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung aller Belange eine Umsetzung der südlichen Stadteinfahrt durch die Arndtstraße sowohl in der 2010 geplanten Form als auch im Einrichtungsverkehr mit einem entsprechend erforderlichen Leistungs- und Ausbaugrad bereits aufgrund der dort betroffenen naturschutzrechtlichen Belange nicht mehr sinnvoll. Es wären erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und die maßgeblichen Tierarten der im Süden angrenzenden NATURA-2000-Gebiete sowie auf den Steigerwald zu erwarten. Diese Varianten wären mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG einhalten zu können. Siehe hierzu auch den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Mit Beschluss-Nr. 0468/16 vom 01.02.2017 hat der Stadtrat in Abweichung der Zielstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen, dass die Martin-Andersen-Nexö-Straße ihre Funktion als Hauptverkehrsstraße künftig beibehalten und qualifiziert, im Sinne einer straßenräumlichen Aufwertung, im Bestand ausgebaut werden soll. Eine Vorplanung zum qualifizierten Ausbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 0671/18 vom 21.11.2018 bestätigt, siehe auch Anlage 3.4 Lageplan aus der Bestätigung der Vorplanung- Südliche Stadteinfahrt. Bezüglich der Verkehrsführung hatte der Stadtrat am 27.10.2010 mit der Drucksache 0684/10 noch den dreistreifigen Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt und den Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Anliegerstraße beschlossen. Im Ergebnis ausführlicher Untersuchungen wurde durch die Fachbehörden eingeschätzt, dass bei einer Umsetzung in erheblichem Maße artenschutzrechtliche Belange betroffen wären. Die im wirksamen FNP vorgesehene Verlegung der südlichen Stadteinfahrt in die Arndtstraße sollte demnach nicht mehr verfolgt werden. Die verkehrsplanerischen Zielstellungen des wirksamen FNP zur Führung der südlichen Stadteinfahrt sind anlässlich dieser Entwicklung somit zu überprüfen.

Im Ergebnis wäre für eine Umsetzung einer künftigen Streckenführung im Bereich der Arndtstraße die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Bereich der Tennisplätze und die Lingelfläche erforderlich. Von einer Flächenverfügbarkeit ist hier jedoch – dauerhaft und über den Planungshorizont eines FNP hinaus – nicht auszugehen.

In der Folge hat der Stadtrat am 08.07.2015 mit Beschluss 0791/15 den Beschlusspunkt, der als Vorzugsvariante den Ausbau der Arndtstraße bestimmte, aufgehoben. Gleichzeitig wurde der Oberbürgermeister beauftragt, eine neue, realisierbare Variante vorzulegen.

Eine unzulässige Vorwegbindung der Bauleitplanung ist damit selbstverständlich noch nicht erfolgt, da im Verfahren der Änderung des FNP ungeachtet der Beschlusslage im Rahmen der gebotenen Ergebnisoffenheit die grundsätzlichen Alternativen einer Prüfung und Bewertung unterzogen werden, siehe Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung.

Der Eingriff in das bestehende Verkehrskonzept ergibt sich als Folge aus dem Planerfordernis, welches maßgeblich aus veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen der Stadtentwicklung erwächst, die die städtebauliche Konzeption im Bereich der Planung

grundsätzlich ändern, siehe hierzu auch Punkt «1 Planungsanlass und Erfordernis» der Begründung sowie Punkt 11 der Abwägung. Entsprechend werden mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP neue Ziele der Planung zur baulichen Nutzung der Lingelflächen und zur Führung der südlichen Stadteinfahrt verfolgt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu gewährleisten, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung.

Siehe auch Punkt 10 der Abwägung.

Punkt 14:

Obwohl „die ursprünglich avisierte Lösung, die Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt auszubauen“ sich „aufgrund normativer Hindernisse als faktisch nicht umsetzbar erwiesen habe, wird die bisherige Darstellung der Arndtstraße, die direkt südlich an den 33. Änderungsbereich anschließt, allerdings nicht mit in die Änderungsplanung einbezogen. Der Verbleib der Darstellung wurde in der Begründung, S. 15 (Pkt. 5.1) damit begründet, dass die Straße „trotz der geänderten Beschlussvorlage weiterhin über eine örtliche Verbindungsfunktion als Hauptverkehrsstraße zwischen den Verkehrszügen der südlichen Stadteinfahrt und Kranichfelder Straße am Schwemmbach“ verfüge, „wenn auch mit geringerer Verkehrsbelegung, als geplant.“

Weiter heißt es, „die Bestandssituation“ erführe „hinsichtlich der Verkehrsführung faktisch keine Veränderung. Somit sei auch keine wesentliche Veränderung von Auswirkungen auf die Wohnfunktion (z.B. Emissionen) zu erwarten.“ Es ändere sich „mit der 33. Änderung lediglich die formelle, planungsrechtliche Zielstellung auf Ebene des FNP als Folge der vorgenannten, durch den Stadtrat getroffenen Beschlüsse.“

Diese Aussagen der Begründung können nicht nachvollzogen werden. Bei Änderungen oder Ergänzungen eines Flächennutzungsplans handelt es sich immer um die Änderung oder Ergänzung des einen Flächennutzungsplans der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan stellt den vorbereitenden Bauleitplan dar (§ 1 Abs. 2 BauGB), in dem das Verkehrskonzept der Stadt Erfurt in den Grundzügen nach den voraussehbaren Bedürfnissen darzustellen ist (§ 5 Abs. 1 BauGB). Eine partielle Änderung des Verkehrskonzepts muss aus gesamtstädtischer Sicht begründet sein.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

In Bezug auf die geplante Darstellung der Arndtstraße wurde diese zur Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP in den Geltungsbereich mit einbezogen. Aufgrund der Bedeutung dieses Planbereichs für die weiteren Planaussagen wurde auch der Titel der 33. Änderung des FNP entsprechend angepasst. Punkt «7.1 Darstellungen/ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße» und «2.3 Plangebiet» der Begründung wurden entsprechend ergänzt.

Die Planzeichnung zur 33. Änderung des FNP wurde entsprechend überarbeitet.

Siehe weiter die Punkte 10 und 13 der Abwägung.

Punkt 15:

Wenn die aktuelle Verkehrsentwicklungsplanung von einem Verlauf der südlichen Stadteinfahrt über die Martin-Andersen-Nexö-Straße ausgeht, da die Stadteinfahrt über die Arndtstraße aufgrund von normativen Hindernissen nicht vollzugsfähig ist, dann muss die

Arndtstraße in den Änderungsbereich einbezogen und die Darstellung muss geändert werden.

Eine verbleibende Darstellung der Arndtstraße als Hauptverkehrsstraße kann auch nicht mit den Bestandsverhältnissen gerechtfertigt werden: Die Arndtstraße liegt zwar zwischen der verkehrsreichen Arnstädter Chaussee und der verkehrsreichen Werner-Seelenbinder-Straße. Sie hat aktuell jedoch keine Hauptverkehrsstraßenfunktion. Sie ist nicht entsprechend ausgebaut, auch ist sie als Einbahnstraße ausgeschildert und weist nur eine geringfügige Verkehrsbelegung auf.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

In Bezug auf die geplante Darstellung der Arndtstraße wurde diese zum 2. Entwurf in den Geltungsbereich der 33. Änderung des FNP mit einbezogen, aufgrund der Bedeutung dieses Planbereichs für die weiteren Planaussagen wurde auch der Titel der 33. Änderung des FNP entsprechend angepasst. Punkt «7.1 Darstellungen/ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße» und «2.3 Plangebiet» der Begründung wurden entsprechend ergänzt. Mit der weiteren Umsetzung der Variante B soll die Arndtstraße hinsichtlich Funktion, Verkehrsbelegung und Straßenbreite in der bestehenden Form beibehalten werden.

Es wurde geprüft, ob die Arndtstraße im FNP gegebenenfalls künftig nicht mehr als Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden sollte.

Die Arndtstraße verfügt trotz der geänderten planerischen Zielstellung weiterhin über eine örtliche Verbindungsfunktion als Hauptverkehrsstraße zwischen den Verkehrszügen der südlichen Stadteinfahrt und Kranichfelder Straße am Schwemmbach. Die Arndtstraße wird daher als Bestandteil dieses Hauptverkehrsstraßennetzes gesehen.

Entsprechend wird die Darstellung als Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB grundsätzlich beibehalten, in ihrer Erscheinung jedoch angepasst, indem sie schmaler untergeordnet im Bestand im Verlauf der Arndtstraße dargestellt wird. Die Planzeichnung zur 33. Änderung des FNP wurde entsprechend überarbeitet.

Siehe weiter auch die Punkte 10 und 13 der Abwägung.

Punkt 16:

Eine verbleibende Darstellung der Arndtstraße als Hauptverkehrsstraße kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Arndtstraße zukünftig nur einen geringen (artenschutzrechtlich verträglichen) Ausbau erfahren soll, um im Bereich der südlichen Stadteinfahrt für eine entsprechende Verkehrsentslastung zu sorgen. Die Führung von (mehr oder weniger) verkehrsreichen Straßen um das neu geplante Wohn- und Mischgebiet „Quartier Lingel“, die zur Folge hat, dass auf das Neubaugebiet von allen Seiten Verkehrslärm einwirkt, entspräche keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind bei einer Planung, bei der Wohn- und Mischgebiete an verkehrsreiche Straßen heranrücken, möglichst einzuhalten.

Passive Lärmschutzmaßnahmen können nur dann vorgesehen werden, wenn andere städtebauliche Belange gewichtiger als die nach § 50 BImSchG zu berücksichtigenden Lärmschutzbelange sind. Die Anforderung des § 50 BImSchG ist als Optimierungsgebot in der Abwägung zu berücksichtigen. Aus welchen städtebaulichen Gründen es hier gerechtfertigt

tigt sein soll, allseitig um ein neues Wohn- und Mischgebiet Hauptverkehrsstraßen vorzusehen, obwohl die Hauptverkehrsfunktion der Straßen im Sinne einer verringerten Lärmbelastung gebündelt werden kann, erschließt sich nicht.

Nach dem sich in Parallelaufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 ist ein Ausbau der Arndtstraße entsprechend des aktuellen Verkehrsentwicklungskonzeptes nicht beabsichtigt, es soll nur die Andersen-Nexö-Straße als Hauptverkehrsstraße ausgebaut werden. Hierauf ist das Lärmschutzkonzept ausgerichtet (vgl. die entsprechenden Festsetzungen zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen). Die Arndtstraße wurde in dem Schallschutzgutachten vom 13.08.2018/ 15.11.2018, das dem Plan LOV688 zu Grunde liegt, nur mit geringer Verkehrsbelegung als Einbahnstraße berücksichtigt (vgl. Bericht 4966-01/B1/stg, Version2, S. 14).

Die Stadt Erfurt muss sich anlässlich der 33. Änderung des Flächennutzungsplans entscheiden, wie die südliche Stadteinfahrt organisiert werden soll. Sie kann nicht „das Eine wollen, ohne das Andere zu tun“, um den (politischen) Konsequenzen der Entscheidung aus dem Wege zu gehen. Die Flächennutzungsplanung als städtische Gesamtplanung lässt es nicht zu, die mit einem gesamtstädtischen Konzept nicht kompatiblen ursprünglichen Darstellungen unverändert zu belassen, indem sie aus dem gekennzeichneten Änderungs- oder Ergänzungsbereich ausgeklammert werden.

Um Abwägungsmängel auf Flächennutzungsplanebene zu vermeiden, sollte die Arndtstraße in den Geltungsbereich der 33. Änderung der Flächennutzungsplanung einbezogen werden.

In die Abwägungsentscheidung zur Hauptverkehrsstraßenführung im Bereich der südlichen Stadteinfahrt sollte eingestellt werden, dass eine städtebauliche Angliederung der geplanten Wohnbebauung an die nördlich angrenzenden Wohnviertel nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße, wie nach dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorgesehen, in städtebaulicher Hinsicht erstrebenswert ist.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
In Bezug auf den Immissionsschutz ist im Variantenvergleich im Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Bewertung» grundsätzlich festzustellen, dass auf Grund der Funktion als Südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle drei Varianten mit erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnbauflächen verbunden sind. Es zeigt sich, dass auch bei der Varianten A der Immissionsschutz für die Gagfah-Siedlung nicht allein durch die Verlegung der Hauptverkehrsstraße gewährleistet werden kann. Insbesondere in den Einmündungsbereichen zur Arndtstraße und zur Arnstädter Straße blieben die vorhandenen Belastungen bestehen, so dass auch in diesem Fall Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße erforderlich wären.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung ist je nach Straßenausbau unterschiedlich.

- Bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstraße) liegt der Schwerpunkt an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße.

- Bei Variante B (Ausbau im Bestand) liegt der Schwerpunkt an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße.
- Bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße über Lärminderungsmaßnahmen gemäß Lärmaktionsplan Stufe 3 (z.B. Einsatz von Flüsterasphalt) lösbar. Mit diesen Maßnahmen können an den meisten Gebäuden die Auslösewerte eingehalten werden.

An der Neubebauung im Lingelquartier sind bei allen Varianten bauliche Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich. Für die Berücksichtigung des Immissionsschutzes stehen in der nachgeordneten Bauleitplanung verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die im Planungsermessen der Gemeinde liegen.

Für die Variante B ergeben sich auf Grund der weitestgehenden Führung der Straßenverkehrsflächen im Bestand die geringsten Umweltauswirkungen.

Die Planungsvariante B führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu einer erheblichen Verringerung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Straßenbaumreihe/ Steigerrand an der Arndtstraße in seiner Bedeutung als Lebensraum für besonders/streng geschützte Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung und deren Bezug zu den im Süden tangierten Natura2000-Gebieten. Im Vergleich zum wirksamen FNP ist für den Bereich der Baumreihe an der Martin-Andersen-Nexö-Straße lediglich eine lokal erhöhte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Straßenbaumreihe mit Hop-Over-Funktionen für Arten des angrenzenden Natura-2000- Gebietes einschließlich der Vorbelastungen durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) zu erwarten. An der Arnstädter Straße wiederum ist im Vergleich zum wirksamen FNP eine Verringerung der lokalen Beeinträchtigung der Grünflächen mit Hop- Over-Funktionen für Arten des angrenzenden Natura-2000-Gebietes durch Abnahme Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) Grünzug Lingelfläche als Jagdrevier und Hop-Over Fledermaus zu erwarten. Durch die Beibehaltung der Straßenbreiten und der Verkehrsbelegung ergibt sich keine Erhöhung des Kollisionsrisikos und somit kein Eintritt der artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote gemäß BNatSchG. Aufwändige Schutzmaßnahmen können deshalb entfallen.

Weitere Vorteile der Variante B bezogen auf die Variante A = wirksamer FNP bestehen in der Aufwertung der Stadteinfahrt und des Landschaftsbildes durch landschaftliche Einbindung der Wohnbebauung in das Naherholungsgebiet Steigerwald. Durch die geringe Verkehrsbelegung der Arndtstraße werden weitere Lärm- und Schadstoffeinträge in den Steigerwald vermieden. Bei den Varianten A und C ist durch die erforderliche Straßenverbreiterung sowie die Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen eine Trennwirkung zwischen den angrenzenden Wohngebieten und dem Steigerwald zu erwarten.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, da sie die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung aufweist, die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen generiert und der Standort der Tennisanlage gesichert werden kann.

Die Trennwirkung der Martin-Andersen-Nexö-Straße zwischen den beiden Wohngebieten Gagfah-Siedlung und Lingelquartier kann durch die Gestaltung des Straßenraumes gemildert werden. Die nachteiligen Auswirkungen der Variante B hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen auf die Wohnbebauung der Gagfah-Siedlung können gelöst werden. Es bestehen keine normativen oder gesundheitsgefährdenden Hinderungsgründe. Die Variante B verstößt bei Gesamtbetrachtung des Änderungsbereiches auch nicht gegen den „Trennungsgrundsatz“ nach § 50 BauGB. Durch entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren können schädliche Umweltauswirkungen gemindert werden.

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, liegen bereits über den Durchdringungsgrad eines Flächennutzungsplanes hinausgehende vertiefende Informationen vor, die den Nachweis führen, dass im Bereich der Lingelfläche ungeachtet der Tuchföhlung zur Martin-Andersen-Nexö-Straße gesunde Wohnbedingungen gewährleistet werden können und in der Variante B zur Arndtstraße keine Lärmschutzwände erforderlich sind.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen hat die Landeshauptstadt Erfurt ihr städtebauliches Konzept aus bodenrechtlich relevanten Gründen geändert. Aufgrund einer hohen Nachfrage nach Wohnraum soll aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der guten ÖPNV-Anbindung die Brachfläche Lingelfläche abweichend mit schutzwürdigen Wohnnutzungen mit Wohnfolgenutzungen wie eine Kita nachgenutzt werden. Die im Bestand befindlichen Sportanlagen sind am Standort zu erhalten. Das Konzept stützt sich auf das ISEK 2030, das als ein von der Gemeinde beschlossenes Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Belang zu berücksichtigen ist.

Bei der Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes bzw. des planungsrechtlichen Optimierungsgebotes des § 50 BImSchG sind insoweit nicht nur die Verkehrslärmimmissionen auf die Gagfah-Siedlung in den Blick zu nehmen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde schätzt ein, dass in allen Varianten erhebliche Lärmimmissionen auf schutzwürdige Nutzungen einwirken, letztlich nur eine Verschiebung in jeweils andere Bereiche erfolgt. Durch passive und aktive Lärmschutzmaßnahmen können jedoch gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

Die Martin-Andersen-Nexö-Straße ist durch eine langjährig hohe Vorbelastung im Bestand gekennzeichnet. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Lage der Hauptverkehrsstraße wird in das Vertrauen der Anwohner der Gagfah-Siedlung auf Fortbestand der Darstellung des z.Z. wirksamen Flächennutzungsplanes eingegriffen.

Aus Sicht der Anwohner der Gagfah-Siedlung stellt die Verlegung der Hauptverkehrsstraße in die Arndtstraße ungeachtet der weiteren Verlärmung in den Einmündungsbereichen aus selektiver Sicht auf nur diesen Bereich zweifellos die günstigste Variante dar.

Dieses Vertrauen kann jedoch die schwerwiegenden erheblichen Eingriffe in artenschutzrechtliche und Natura-2000 Belange, die Eingriffe in die Sportanlage und die erhebliche Reduzierung von Wohnbauflächen auf der Lingelfläche, die Verlärmung von der Arndtstraße und Arnstädter Straße, die Abriegelung der Verbindung zum Erholungsraum Steigerwald und die hohen Kosten nicht aufwiegen. Dies umso mehr, als durch Maßnahmen wie z. B. die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge oder Geschwindigkeitsbeschränkungen eine hohe Lärminderung bis am Tag und in der Nacht erfolgen kann. Im Zuge der geplanten Aufwertung der Martin-Andersen-Nexö-Straße zu einer urbanen Stadteinfahrt

kann zudem die Zäsurwirkung der Hauptverkehrsstraße durch Begrünung und Querungsmöglichkeiten erheblich gemindert werden.

Die Varianten A und C scheiden insbesondere aufgrund der Rahmenbedingungen des Artenschutzes und der damit verbundenen Nachteile für die Entwicklung der Lingelfläche und die unangemessen Kosten aus.

Siehe hierzu die Begründung zum mit dem Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch die Punkte 10 und 13 der Abwägung.

Punkt 17:

Entscheidet sich die Stadt gegen eine entsprechende Verkehrsführung, auch um kostenintensive artenschutzrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Arndtstraße als Hauptverkehrsstraße zu vermeiden, hierauf deuten die in der Begründung zur 33. Flächennutzungsplanänderung, S. 10 genannten Beschlüsse des Stadtrates zum Verkehrsentwicklungsplan hin, so ist die Darstellung einer Hauptverkehrsstraße im Bereich der Arndtstraße konsequenterweise aufzuheben. Wenn das bevorzugte Verkehrskonzept auch im Hinblick der städtebaulich günstigeren Angliederungsmöglichkeit der Neubauwohngebiete an die Bestandsgebiete im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht völlig aufgegeben werden soll, wäre zu prüfen, ob die Arndtstraße als „Vorhaltetrasse“ im Hauptverkehrsstraßennetz langfristig gesichert werden kann. Eine entsprechende Darstellung muss allerdings grundsätzlich in naturschutz- und wasserrechtlicher Sicht vollzugsfähig sein. Insbesondere die artenschutzrechtliche Konfliktlage muss sich durch entsprechende (vorgezogene) Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich lösen lassen. Die Sicherung einer entsprechenden „Vorhaltetrasse“ muss sich zudem in Form entsprechender bedingter Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspiegeln, um keine unzulässige Eventualplanung zu erzeugen (vgl. hierzu Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Anlage 2 vom 13.03.2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Zusammenhang mit der Begründung der Darstellung in der Arndtstraße wird klargestellt und gesichert, dass weder eine unzulässige Einräumung von Planungsalternativen noch ebenso unzulässige über den Planungshorizont des FNP hinausgehende Optionen durch die Stadt eingeräumt werden.

Aufgrund des Planungshorizontes der vorbereitenden Bauleitplanung von ca. 15 Jahren können theoretische Optionen mit späterem gegebenenfalls Realisierungshorizont wie z.B. eine langfristig nicht finanzierbare Tunnellösung im Bereich der Arndtstraße nicht Gegenstand der Darstellungen des FNP werden. Eine Tunnellösung wird aufgrund der erforderlichen Ressourcen und dem zu erzielenden Nutzen insbesondere auch unter gesamtstädtischen Betrachtungen als unverhältnismäßig erachtet.

Siehe auch Punkt «7.1 Darstellungen/ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB».

*Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren, Anlage 2 vom 25.05.2021
zum 2. Entwurf:*

Punkt 18:

1. Mit der Erarbeitung des vorliegenden 2. Entwurfs zur 33. Änderung und der Wiederholung einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 3 Abs. 2 BauGB zu diesem Entwurf sollen die in der Genehmigungsprüfung festgestellten formellen und materiellen Mängel behoben werden (vgl. Versagungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10.06.2020).

Dem aktuellen 2. Entwurf liegt mit dem Einbezug der Arndtstraße ein erweiterter Geltungsbereich zugrunde, die Martin-Andersen-Nexö Straße und die Arndtstraße wurden als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Mit dieser Darstellung ist das Ziel verbunden, die südliche Stadteinfahrt nicht - wie im aktuellen Flächennutzungsplan vorgesehen - auf die Arndtstraße zu verlegen, sondern im Wesentlichen entsprechend der aktuellen Situation beizubehalten. Dabei soll die Martin-Andersen-Nexö Straße neugestaltet und mit Lärm-minderungsmaßnahmen versehen und die Arndtstraße soll instandgesetzt und aufgewertet werden (vgl. Begründung, S. 37).

Die Plandarstellungen wurden grundsätzlich nachvollziehbar auf Grundlage einer Variantenuntersuchung auch hinsichtlich der nach § 50 BImSchG zu berücksichtigenden Lärmschutzbelange sowie der privaten Belange der Anwohner begründet, so dass die in o.g. Bescheid vom 10.06.2020 unter III.2, 1 a) und b). genannten Mängel (bei unveränderter Sach- und Rechtslage) voraussichtlich ausgeräumt werden können. Auch wurde der Umweltbericht zur Behebung der in o.g. Bescheid vom 10.06.2020, III.2 .2 festgestellten Mängel neu gefasst.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Punkt 19:

Der Begründung wurde eine Vielzahl von Informationen als Anlage beigelegt, die das Plangebiet betreffen. Im Begründungstext, S. 21 - 35 sollte bei der Variantenbewertung und chronologischen Darlegung der Entscheidungsfindung zur südlichen Stadteinfahrt auf die maßgeblichen Begründungsanlagen ergänzend Bezug genommen werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Text der Begründung wurde nochmals ergänzend auf die maßgeblichen Begründungsanlagen Bezug genommen, soweit diese zur Feststellung Bestandteil der eigentlichen Planunterlagen der 33. Änderung des FNP sind:

Punkt 1 Planungsanlass und -erfordernis, S. 2

(...) Bezüglich der Verkehrsführung hatte der Stadtrat an 27.10.2010 mit der Drucksache 0684/10 noch den dreistreifigen Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt und den Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Anliegerstraße beschlossen. Im Ergebnis ausführlicher Untersuchungen wurde durch die Fachbehörden eingeschätzt, dass bei einer Umsetzung in erheblichem Maße artenschutzrechtliche Belange betroffen wären. Die im wirksamen FNP vorgesehene Verlegung der südlichen Stadteinfahrt in die Arndtstraße sollte demnach nicht mehr

verfolgt werden. *Siehe hierzu auch die Anlagen 3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes vom 09.02.2021 und 3.3 Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes vom 31.07.2020 zur vorliegenden 33. Änderung des FNP.* Die verkehrsplannerischen Zielstellungen des wirksamen FNP zur Führung der südlichen Stadteinfahrt sind anlässlich dieser Entwicklung somit zu überprüfen.

Punkt 3.3.1 Verkehrsentwicklungsplanung, S. 12

(...) Diese Varianten wären mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG einhalten zu können, *siehe hierzu auch Anlage 3.1 Umweltbericht sowie Anlage 3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes zur 33. Änderung des FNP.*

Punkt 6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange, S. 21:

Mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP sind besonders hervorzuhebende Umweltbelange berührt, *siehe hierzu die Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes zur vorliegenden Planung vom 09.02.2021, Anlage 3.2 der Begründung.*

Für eine vollständige und ausführliche Bewertung aller Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden 33. Änderung des FNP siehe den Umweltbericht Anlage 3.1, welcher gesonderter Bestandteil der Begründung ist. (...)

ebenda, Abschnitt NATURA-2000 Gebiete/ Artenschutz, letzter Absatz, S. 22

(...) Auf Grund der Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 und § 33 BNatSchG sind zumutbare Alternativen zu prüfen (bauliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen einschl. Kollisionsschutzwände und Abrücken vom Waldrand, Tunnel, anderweitige Verkehrsführung). (...). *Siehe hierzu auch Anlage 3.1 Umweltbericht mit den Anlagen 3.1.1 Südliche Stadteinfahrt Erfurt/ EFS095 Lingelfläche – Erfassung von Fledermausvorkommen (Franz, 2014) und 3.1.2 Erfassung von Fledermausvorkommen im Zuge eines Bauleitplanverfahrens für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche in der Stadt Erfurt, Endbericht (nachtaktiv, 2018) zur 33. Änderung des FNP.*

ebenda, Abschnitt Städtebau/ Ortsgestaltung, S. 26

(...) In der Variante B dagegen kann die Martin-Andersen-Nexö-Straße als kultivierte, innerstädtische Stadtstraße mit begleitenden Geh- und Radwegen sowie Querungshilfen und grünordnerischen Maßnahmen in das städtebauliche Gefüge in der Löbervorstadt zwischen der nördlich bestehenden Bestandsbebauung und dem südlich neu entstehenden Quartier Lingel integriert werden. *Siehe hierzu auch Anlage 3.4 Lageplan aus der Bestätigung der Vorplanung- Südliche Stadteinfahrt.*

ebenda, Abschnitt Verkehr, S. 29 letzter Absatz

(...) Eine dauerhaft befriedigende Lösung der verkehrlichen Herausforderungen insbesondere in Kombination mit den städtebaulichen und umweltrechtlichen Anforderungen bietet sich mit der Variante C nicht. *Siehe hierzu auch Anlage 3.3 Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes vom 31.07.2020 zur vorliegenden Planung.*

ebenda, Abschnitt Exkurs Tunnel, S. 29 unten

(...) Die Tunnellösung wird daher als wirtschaftlich nicht darstellbar erachtet. *Siehe hierzu auch Anlage 3.3 Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes vom 31.07.2020 zur vorliegenden Planung.* (...)

Punkt 20:

In der Begründung, S. 35, Pkt. 6.1 ist zudem die noch fehlende Angabe zur beabsichtigten Lärminderungsmaßnahme in der Martin-Andersen-Nexö Straße zu ergänzen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

In der Begründung, S. 35 oben, Punkt «6.1 Variantenuntersuchung/ Bewertung» wurden die beabsichtigten Lärminderungsmaßnahmen nochmals ergänzend benannt:

(...) Da die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, liegen bereits über den Durchdringungsgrad eines Flächennutzungsplanes hinausgehende vertiefende Informationen vor, wonach im Bereich der Lingelfläche ungeachtet der Tuchföhlung zur Martin-Andersen-Nexö-Straße durch geeignete Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen gesunde Wohnbedingungen im Bereich des Plangebietes grundsätzlich gewährleistet werden können und in der Variante B zur Arndtstraße keine Lärmschutzwände erforderlich sind. *So kann auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ein ausreichender Immissionsschutz z.B. durch spezielle planerische Festsetzungen wie Schutzmaßnahmen und bedingte Festsetzungen sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht erfolgen. Zum Schutz vor Verkehrslärm sieht der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 für die Martin-Andersen-Nexö-Straße die Verwendung lärmmindernder Fahrbahnbeläge vor. Weiter kommenverkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht, siehe auch Punkt 4.2 Immissionsschutz sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.*

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen hat die Landeshauptstadt Erfurt ihr städtebauliches Konzept aus bodenrechtlich relevanten Gründen geändert. (...)

Punkt 21:

Die der Begründung als Anlage beigelegten umweltbezogenen Informationen sollten zur Behebung der in o.g. Bescheid vom 10.06.2020, III.1 festgestellten formellen Mängel in der Auslegungsbekanntmachung im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB angegeben und der nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 07/2021 vom 16.04.2021 sind Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zum 2. Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurden als Art der Umweltinformation entsprechend benannt und der wesentliche Inhalt schlagwortartig aufgeführt:

Umweltbezogene Stellungnahmen und Anlagen zur 33. Änderung des FNP:

- Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der anerkannten Naturschutzvereinigungen
- Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP

Weitere verfügbare umweltbezogene Informationen:

- Bebauungsplan LOV688 – Umweltbericht
- Bebauungsplan LOV688 – Grünordnungsplan
- Bebauungsplan LOV688 – Gutachten Avifauna
- Bebauungsplan LOV688/ Südliche Stadteinfahrt – Erfassung von Fledermausvorkommen und Empfehlungen unter dem Aspekt von Fledermausflugrouten
- Bebauungsplan LOV688 – Erheblichkeitsabschätzung FFH-Gebiet „Steiger- Willroder Forst-Werningslebener Wald“
- Bebauungsplan LOV688 – Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
- Südliche Stadteinfahrt Erfurt/ Bebauungsplan LOVEFS095 – Gutachten Brutvögel, Herpetofauna
- Bebauungsplan EFS095 – Floristisch-Faunistische Untersuchungen
- Bebauungsplan LOV688 – Untersuchung zum Schallschutz
- Lingelfläche: Orientierende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung (Altlasten)
- Bebauungsplan LOV688 – Luftschadstoffgutachten
- Bebauungsplan LOV688 – Klimagutachten

Der 2. Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung und die benannten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die weiteren, vorgenannten umweltbezogenen Informationen haben dann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 26.04.2021 bis zum 28.05.2021 öffentlich ausgelegen.

Punkt 22:

2. Dem Feststellungsexemplar sollten allerdings nur die Untersuchungen und Gutachten der Begründung als Anlage beigelegt werden, auf die in der Begründung bzw. im Umweltbericht Bezug genommen wird bzw. die eine konkrete Relevanz zur besseren Nachvollziehbarkeit der in der 33. Änderungsplanung enthaltenen Darstellungen haben.

Veraltete Straßenausbauplanungen, die nicht der in der 33. Änderung enthaltenen Vorzugsvariante der südlichen Stadteinfahrt entsprechen, gehören ebenso wenig dazu, wie überholte Umweltinformationen. Der zum Feststellungsexemplar gehörende Anlagenteil sollte entsprechend reduziert werden. Die verbleibenden Anlagen sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit mit der im Begründungstext genannten Anlagen-Nr. bezeichnet und mit Titel und Datum versehen werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes waren der Begründung als Anlage zum Umweltbericht alle Anlagen beigelegt, auf die im Anhang zum Umweltbericht Bezug genom-

men wurde und die als weitere verfügbare umweltrelevante Informationen mit ausgelegt werden sollten.

Im Feststellungsexemplar zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der unmittelbaren Bedeutsamkeit für das Planverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung als Anlage zur Begründung, Anlage 3, noch enthalten:

- Anlage 3.1 Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP vom 09.02.2021 als gesonderter Bestandteil der Begründung
 - Anlage 3.1.1 Südliche Stadteinfahrt Erfurt/ EFS095 Lingelfläche – Erfassung von Fledermausvorkommen (Franz, 2014)
 - Anlage 3.1.2 Erfassung von Fledermausvorkommen im Zuge eines Bauleitplanverfahrens für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche in der Stadt Erfurt, Endbericht (nachtaktiv, 2018)
- Anlage 3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes vom 09.02.2021 zur 33. Änderung des FNP
- Anlage 3.3 Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes vom 31.07.2020 zur 33. Änderung des FNP
- Anlage 3.4 Lageplan aus der Bestätigung der Vorplanung- Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße, Stadtratsbeschluss 0671/18 vom 21.11.2018.

In künftigen Planverfahren werden zum Entwurf die weiteren verfügbaren umweltrelevanten Informationen für das Beteiligungsverfahren künftig als solche gesondert aufgeführt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	
mit Schreiben vom:	16.05.2018, 20.05.2021	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	03.05.2018, 11.05.2021	

Stellungnahme als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht

Punkt 1:

Es wird mitgeteilt, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden.

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des FNP.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Stellungnahme als Technische Aufsichtsbehörde

Punkt 2:

Dem vorliegenden Entwurf ist keine Annäherung zu den Betriebsanlagen der Straßenbahn der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zu entnehmen, weshalb wir davon ausgehen, dass Betriebsanlagen der Straßenbahn nicht geändert werden sollen.

Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb dienende Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 7 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen- (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung BOStrab) vom 11. Dezember 1987 in der aktuellen Fassung.

Unter dieser Prämisse bestehen unsererseits gegen den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Anmerkung: Mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP werden Betriebsanlagen der Straßenbahn nicht berührt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	27.04.2018, 19.07.2019, 05.05.2021	

Punkt 1:

Keine Einwände.

Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen übernommen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	24.05.2018, 09.05.2019, 26.05.2021	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B27
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom:	15.05.2019, 03.05.2021	

Punkt 1:

Keine Einwände.

Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50hertz Transmissions GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen), noch sind in nächster Zeit derartige Anlagen geplant.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

**2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach
§ 3 UmwRG und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	25.05.2018, 17.06.2019, 31.05.2021	

Punkt 1:

Erhaltung und Förderung von standortgerechten Bäumen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Löbervorstadt wird eine bisher größtenteils als gemischte Baufläche (4,4 ha) mit geringerem Anteil Wohnbaufläche (1,2 ha) so geändert, dass eine Wohnbaufläche von 2,8 ha Größe ausgewiesen wird. Zusätzlich wird die bereits bestehende Tennissportanlage im FNP gesichert und eine Gemeinbedarfsfläche (0,5 ha) festgesetzt.

Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche wird planungsrechtlich die Bebauung der nach Abriss der Schuhfabrik Lingel seit einigen Jahren brach liegenden und der Sukzession preisgegebenen ehemaligen Industriefläche möglich.

Durch eine Bebauung werden offene Flächen versiegelt und wichtige Habitatstrukturen gehen für Fledermäuse und Vögel verloren. Insbesondere der bestehende Baumbestand, der als Lebensraum und Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse dient, sollte bei weiteren Planungen geschützt und erhalten werden. Außerdem sollte die Versiegelung so gering wie möglich gehalten und die Freiflächen strukturreich und insektenfreundlich gestaltet werden.

Dann können wir aus Sicht des Artenschutzes der Änderung des FNP zustimmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Für das Plangebiet ist im Zuge eines Wettbewerbes zur Bebauung des Lingel-Areals ein städtebaulich-architektonisches und freiraumplanerisches Gesamtkonzept erarbeitet worden, das sowohl der Bedeutung der Situation als südliche Stadteinfahrt als auch der Lage des Gebiets zwischen bebautem Stadtgebiet und Landschaftsraum Steigerwald gerecht werden soll. Besondere Beachtung wurde dabei der Integration erhaltenswerter Grünstrukturen sowie der Belange des Artenschutzes (Fledermausflugrouten) gewidmet.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung

der geplanten Vorhaben auf Lebensraum und Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse sowie in Bezug auf die Versiegelung durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Der Flächennutzungsplan (FNP) regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Die Belange des Artenschutzes sind durch die jeweiligen Bearbeiter klar dargestellt worden. Die geforderten oder vorgeschlagenen Maßnahmen in Sachen Artenschutz gilt es bei den weiteren Planungen zu beachten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Siehe auch Punkt 1 der Abwägung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom:	26.04.2018, 27.05.2019, 18.05.2021	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.05.2018, 14.06.2019, 01.06.2021	

Punkt 1:

Die Bebauung sollte sich auch an die Erkenntnisse, Forderungen des Umweltbundesamtes zur „Stadt von Morgen“ orientieren, die unter nachfolgendem Link einzusehen sind:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/nachhaltigemobilitaet/die-stadt-fuer-morgen-die-vision?parent=50678#kompakt>.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die vorliegende 33. Änderung des FNP bereitet auf Ebene der formellen, vorbereitenden Bauleitplanung die Umsetzung der Zielstellungen vor, die vom Stadtrat mit einem Städtebaulich-architektonischen und freiraumplanerischen Gesamtkonzept zur Bebauung des Lingel-Areals mit dem Entwurf zum Bebauungsplan LOV688 „Quartier am Steigerwald“ beschlossen worden ist. Die Planungsziele der 33. Änderung des FNP stehen der vom Umweltbundesamt beschriebenen Vision der „Stadt von Morgen“ nicht entgegen. So folgt die 33. Änderung des FNP z. B. dem Punkt „Kompakte Stadt: Brachflächen und Baulücken werden wieder einer Nutzung zugeführt; die Potenziale einer Nachverdichtung von Quartieren werden genutzt, einschließlich freierwerdender Verkehrsflächen.“ Eine weitergehende Betrachtung kann hier nicht erfolgen, da keinerlei Anhaltspunkte gegeben wurden, welche Belange konkret berührt sind bzw. worin konkret ein Mangel der vorliegenden 33. Änderung des FNP in Bezug auf das genannte Konzept des Umweltbundesamtes bestehen könnte.

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Punkt 2:

Beim Bauen sollen die Kriterien der Grünen Hausnummer (Neubau) angestrebt werden.

Es wird begrüßt, dass das geplante Wohngebiet an das Fernwärmenetz der Stadt Erfurt angeschlossen wird. Eine Nutzung von Solarthermie und PV-Anlagen sollte außerdem mög-

lich sein. Das SolarInvest-Programm der Landesregierung fördert diese Investitionen bis zu 80%, wenn das Mieterstrommodell genutzt wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Der geplante hohe Grad an Begrünung der Freiflächen und Dachbegrünung minimiert den Versiegelungsgrad der Fläche. Die wichtige Kaltluft-Schneise am Südwestende der Stadt wird dennoch ungünstig beeinflusst. Im Hinblick auf die Klimaprognose (mittel- und langfristige enorme Zunahme der Hitzetage in Erfurt) und im großen Zusammenhang der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung: weitere Bebauung an verschiedenen Kaltluftzuströmungen für die Innenstadt (Erfurt-West, Urbich) sehen wir den Grad der Bebauung dennoch kritisch. Als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet wird die Fläche durch die geplante Bebauung nicht unerheblich beeinträchtigt, auch wenn ein 40 m breiter Korridor entlang der MAN-Straße weiter für Kaltluft sorgen kann.

Für zahlreiche Fledermausarten besitzt die Bebauungsfläche eine wichtige Funktion als Jagd- und Flugroute zwischen Jagdgebieten um Steiger und dem Quartiergebiet in der Löbervorstadt. Dem wurde mit einer Fledermauserfassung und Begutachtung Rechnung getragen und darin bestätigt. Die wichtige Leitlinie soll durch den Erhalt und die Stärkung bzw. Neuanlage von Flugrouten erhalten bleiben. Im Gutachten kristallisierte sich vor allem die östliche Fledermausroute entlang der Arnstädter Straße als sehr wichtige Flugroute heraus. Wir sehen den Funktionserhalt durch die nur spärlich geplante Flugroute im nördlichen Bereich am Büroturm nicht gegeben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Für das Plangebiet ist im Zuge eines Wettbewerbes zur Bebauung des Lingel-Areals ein städtebaulich-architektonisches und freiraumplanerisches Gesamtkonzept erarbeitet worden, das sowohl der Bedeutung der Situation als südliche Stadteinfahrt als auch der Lage des Gebiets zwischen bebautem Stadtgebiet und Landschaftsraum Steigerwald gerecht werden soll. Besondere Beachtung wurde dabei der Integration erhaltenswerter Grünstrukturen sowie der Belange des Artenschutzes (Fledermausflugrouten) gewidmet.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten

Vorhaben auf Lebensraum und Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse sowie in Bezug auf die Versiegelung durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Der Flächennutzungsplan (FNP) regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesen Punkten der Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Die niedrigen Sträucher in Rabatten bieten vor allem für die eher strukturgebunden fliegende Mopsfledermaus keine geeignete Leitstruktur. Deshalb fordern wir an dieser Stelle, die außerdem durch Straßen-, Gehweg- sowie Häuserbeleuchtung beeinträchtigt wird, eine deutliche Stärkung dieser Flugroute durch z.B. mehrere Starkbäume > 5m in den Rabatten. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die alternative Flugroute am Westrand der Bebauungsfläche und die hinleitende Struktur am Südrand bereits vor Beginn der Baumaßnahmen gestärkt bzw. errichtet werden muss, damit eine Funktionsfähigkeit mit Beginn der Bauphase (Fällung der Bäume in der östlichen Flugroute) gegeben ist.

Laut Empfehlung im Gutachten sollen über die Bebauungsfläche hinaus auch funktionsfähige Hop-over Situationen für Fledermäuse z.B. über die MAN an erfassten und neuen (Baumbeständen) Flugrouten bestehe bzw. entstehen. Mit der Neugestaltung der MAN Straße sehen wir diese Hop-over auf der Südseite derzeit nicht gegeben. Gerade im Bereich der Einmündung Simrockstraße und Grimmstraße bestehen laut derzeitiger Planung keine funktionsfähigen Hop-over. Hier fordern wir eine Überarbeitung, z.B. durch die Schaffung von Baumbeständen Mittelstreifen im Bereich der Straßenübergänge. In diesem Zusammenhang empfehlen wir vorsorglich eine Begutachtung zur Standsicherheit und Lebensdauer der auf der Nordseite der Straße stehenden Bäume sowie eine frühzeitige Stärkung dieser Struktur, z.B. durch gezielte Nachpflanzungen, damit Hop-over für Fledermäuse langfristig erhalten bleiben. Mit der Sanierung der Arndtstraße im Bestand gehen wir hier vom Erhalt aller Überflugmöglichkeiten für Fledermäuse aus und sehen keine Durchtrennung von Flugrouten und damit keine Kollisionsgefährdung der Fledermäuse.

Genauere Angaben zur Fledermausfreundlichen Beleuchtung konnten wir leider nicht finden. Auch im Hinblick auf eine klimafreundliche Beleuchtung empfehlen wir die Verwendung von moderner LED-Technik im Quartier, die mittlerweile auch mit Lichtfarbe Amber, einem geeigneten Dimmpprofil sowie einem Abstrahlwinkel allein auf den Weg/Straße die Fledermaus- und Insektenbelange gut berücksichtigen kann.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann in diesen Punkten keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die konkrete Ausführungsplanung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und das Lichtspektrum von Beleuchtungen sind kein Regelungsinhalt eines FNP. Wir verweisen in diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie

das zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe weiter Punkt 3.

Punkt 5:

Tempo 30 im gesamten Plangebiet wird begrüßt, nicht nur für die Fledermäuse sondern auch zum Lärm- und Emissionsschutz und zur Verkehrssicherheit der Anwohner.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in dem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Regelungen zum Straßenverkehr sind kein Regelungsinhalt eines FNP.

Punkt 6:

Mit Stellungnahme zum 2. Entwurf Zustimmung zur 33. Änderung des FNP.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in dem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	14.05.2018, 06.06.2019, 11.05.2021	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	10.05.2019, 12.05.2021	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen/ OT Seebach	
mit Schreiben vom:	18.05.2018, 07.06.2019, 21.05.2021	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.04.2018, 13.05.2019, 19.05.2021	

Punkt 1:

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. (LA VT) fühlt sich vorrangig dem Schutz und der Pflege der Natur, der Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und dem Erhalt des Angelns für seine Mitglieder verpflichtet.

Es kann festgestellt werden, dass keine Gewässer direkt betroffen sind.

Der Umweltbericht zeigt, dass die Eingriffe als vertretbar bewertet werden können.

Daher bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Löbervorstadt, Martin-Andersen-Nexö-Straße / Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald.

Viel Erfolg bei der Durchführung des Projektes.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom:	29.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

**2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren
Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	23.05.2018, 13.06.2019	

Stellungnahme vom 23.05.2018 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Wir haben den ausliegenden Vorentwurf geprüft und bitten um Ergänzung der im Vorentwurf genannten Ziele und Zwecke der Planung (siehe Abschnitt 2.2 der Begründung zum FNP).

Aus Sicht des ADFC Erfurt muss auch eine Verbesserung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur bereits frühzeitig als Zielgröße für weitere Planungsschritte festgeschrieben werden. Unter Punkt 2.3 wird im Abschnitt „Erschließung und Infrastruktur“ festgestellt: „Von der Innenstadt ist eine fußläufige Erreichbarkeit sowie mit dem Fahrrad über die Arnstädter Straße und die M.A.N.-Straße möglich.“ Die das betroffene Gebiet in voller Länge abgrenzende Arndtstraße ist hierbei deshalb nicht mit genannt worden, da diese aus Richtung Schützenplatz momentan nur bis zur Einfahrt Schießstand befahren werden kann und sie danach eine reine Einbahnstraße ist.

Im Sinne einer modernen Stadtentwicklung muss dem Radverkehr zukünftig auch aus Richtung Werner-Seelenbinder-Straße (und damit Erfurt-Südost) eine komplette und bequeme Erreichbarkeit sowohl des gesamten geplanten Wohngebiets, der Tennisanlage, als auch des westlichen Steigerwalds und der Arnstädter Chaussee ohne Umweg über die vielbefahrene M.A.N.-Straße ermöglicht werden!

Wir fordern mindestens die Einrichtung eines gemeinsamen Fuß-/Radweges an der Arndtstraße stadtauswärts (durchgängig vom Schützenplatz bis zur M.A.N.-Straße). Für den Radverkehr in der Arndtstraße aus Richtung Arnstädter Chaussee in Richtung Schützenplatz sind ebenfalls Maßnahmen der Verbesserung notwendig, momentan ist dort die Situation für Radfahrer aufgrund von Straßenzustand, Verkehrsdichte und gefahrenen Geschwindigkeiten nur als gefährlich und abschreckend einzuschätzen. Zusätzlich fordern wir für die M.A.N.-Straße stadteinwärts und stadtauswärts eine dem Stand der Technik gemäße Radinfrastruktur.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die geäußerten heutigen Anforderungen und Aufgaben an die Verkehrsplanung berühren zwar grundsätzliche auch die Stadtentwicklung (und sind auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe), können jedoch in dieser Form hier keinen unmittelbaren Eingang in den FNP als vorbereitenden Bauleitplan finden. Der FNP stellt räumlich bedeutsame Bodennutzungen dar, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge. Fuß- und Radwege fallen einerseits nicht darunter, andererseits treffen Darstellungen lediglich die abstrakte Aussage zur Nutzung einer Fläche für Verkehrszwecke, treffen jedoch keine Aussage über die konkrete bauliche Ausführung. Da mit der Planung zur 33. Änderung des FNP diesbezüglich keine Regelungsmöglichkeit besteht, können entsprechende Punkte auch nicht in die Ziele und Zwecke der Planung aufgenommen werden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. In Bezug auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Einzelnen verweisen wir weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Stellungnahme vom 13.06.2019 zum Entwurf

Punkt 2:

Einwände zum Planvorhaben:

Generell ist anzumerken, dass eine Verkehrsplanung heutzutage in Zeiten der Verkehrswende nicht für den Kraftfahrzeugverkehr optimiert sein sollte, sondern ausreichende Flächen und zureichende Oberflächenbeschaffenheit für Radfahrer und Fußgänger einschließlich besonderer Fortbewegungsmittel wie z. B. Lastenräder, Kinderanhänger, Roller und Skateboards bereithalten sollte. Während unbequeme Umwege für Kraftfahrzeuge, in denen die Menschen geschützt vor dem Wetter und ohne körperliche Anstrengung unterwegs sind, hingenommen werden können, sollten für Radfahrer und Fußgänger grundsätzlich kürzest mögliche Verkehrsführungen angestrebt werden.

1. Der Zwei-Richtungs-Radweg M.A.N.-Straße stadtauswärts ist mit 3,00 m (incl. Schutzstreifen) zu schmal, der Sicherheitsraum muss zur Fahrbahn laut ERA2010 bei starkem Verkehr 0,75 m betragen, bei einer Mindestbreite des Radweges von 2,50 m also -> 3,25 m für beides. Bauliche Maßnahmen müssen gewährleisten, dass einem stadtauswärts fahrenden Radfahrer ein ausreichender Abstand zu den entgegenkommenden Kraftfahrzeugen mit 50 km/h garantiert wird.
2. Es ist unklar, wie von der Arnstädter Straße kommende Radfahrer rechts nach „Am Waldkasino“ abbiegen sollen, wenn doch der Radweg schon vor der Kreuzung auf die andere Straßenseite geführt wird. Im Sinne einer durchgängigen Radverkehrsführung eines ununterbrochenen Erfurter Radnetzes ist auch für diesen kurzen Abschnitt eine Lösung möglich und realisierbar. Hinsichtlich der Rankestraße fragt sich, ob diese nicht für Radfahrer in beiden Richtungen freigegeben werden kann.
3. Die beidseitigen Radfahrstreifen in der M.A.N.-Straße entsprechen mit 1,85 m den ERA2010. Hält ein Fahrrad mit einer gängigen Lenkerbreite von 75 cm zum rechten Straßenrand einen Sicherheitsabstand von einem Meter, verbleiben noch 10 cm von der Radwegbreite nach links. Da die Fahrbahn nur 3,25 m breit ist und mindestens 1,50 m Abstand zum Fahrrad gehalten werden muss, können dann nur noch Kraftfahrzeuge mit einer Breite von bis zu 1,85 m sicher mit 50 km/h überholen, ohne dann allerdings noch Sicherheitsabstand zur Mittelinsel zu haben. Will man eine

Möglichkeit schaffen, dass Radfahrer von normal breiten Kraftfahrzeugen mit 50 km/h überholt werden können, wird man auf die geplante breite Mittelinsel verzichten müssen.

4. Für die von der M.A.N.-Straße (stadtauswärts) in die Arndtstr. linksabbiegenden Radfahrer wäre es wünschenswert eine Möglichkeit zu schaffen sich gefahrlos in die Linksabbiegespur einzuordnen, die eine gute Sicht der Linksabbieger auf den nachfolgenden schnellen Kfz.-Verkehr ermöglicht, ohne dass nachfolgende geradeausfahrende Radfahrer behindert werden.
5. Es fehlt eine Möglichkeit für Radfahrer, von dem neu entstehenden Wohngebiet Lingelquartier in den Fritz-Reuter-Weg, die Mörikestraße, die Simrockstraße bzw. die Grimmstraße zu gelangen und umgekehrt. Dies ist beispielsweise für Einkaufsfahrten mit Lastenrädern und/oder (Kinder)-anhängern essentiell. Die geplanten Fußgängerfurten sind als Fahrradquerung ungeeignet und stellen mit ihrer zu kurzen Wartemittelinsel im Sinne einer flüssigen Fahrradverbindung insbesondere für Lastengespanne bzw. (Kinder)-Anhänger mit einer Länge von ca. 3 ... 3,50 m Länge eine unzumutbare Einschränkung dar.
6. Unklar ist, wie von Norden kommende Radfahrer auf der Arnstädter Straße im Bereich der Einmündung M.A.N.-Straße geradeaus Richtung Schützenplatz fahren sollen, wenn sie sich auf dem Radweg befinden. Eine Radfahrerfurt ist im Bereich der Mittelinsel ebensowenig vorgesehen wie eine Aufstellfläche für wartende Radfahrer, die den in die M.A.N.-Straße abbiegenden im Weg stehen würden. Die Nutzerströme aus der Stadt in Richtung Thüringenhalle und Ministerien sind erheblich. Dafür muss eine annehmbare Lösung geschaffen werden.
7. An dieser Einmündung ist ebenfalls unklar, was der an der Stadionszufahrt beginnende Radweg, der mittels eines Linksknicks in den Gegenverkehr der M.A.N.-Straße führt, bewirken soll. Soll er als linker Radweg die aus der M.A.N.-Straße kommenden Radfahrer zur Stadionzufahrt führen? Wie soll man von der Stadionzufahrt kommend nach links in die M.A.N.-Straße abbiegen? Wie geht der aus der M.A.N.-Straße nach links in die Arnstädter Straße führende Radweg dort am Ende der Baustrecke weiter? Endet er im Nichts?
8. Die in Text 3 aufgeführte Kritik wegen unzureichender Überholabstände bei einer Kfz.-Geschwindigkeit von 50km/h gilt auch für den Radfahrstreifen in der Arnstädter Straße Richtung Schützenplatz, besonders in Höhe der "Zufahrt Platz" gegenüber des Taxistandes entsprechend. Das Einfädeln vom Radweg in den fließenden Verkehr in der Arnstädter Straße vor dem geplanten Kreisverkehr Schützenplatz ist schwierig und muss absolut gefahrlos möglich sein. Die praktischen Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Kfz. und bergauf fahrenden Radlern können bis zu 45 km/h betragen. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die dem Radfahrer ein sicheres Fahren ohne Einfädelprobleme in Richtung Thüringenhalle ermöglicht.
9. Begrüßt wird hingegen, dass im Kreisverkehr der Radverkehr auf der Fahrbahn mitgeführt wird, es sei denn es kann eine ERA2010 und StVO-konforme, vorbildliche Radverkehrs-Bypass-Lösung gefunden werden.
10. In der Arndtstraße steht die Aufschrift „Ende Schutzstreifen (Radverkehr)“ im Widerspruch zur grafischen Darstellung, wonach der Schutzstreifen über die Schützenstraße hinausgeht und dort mit durchgezogener Linie kurzzeitig zum Radfahrstreifen wird.
11. Hinsichtlich der Fahrrad-Erreichbarkeit der Tennisplätze, des Lingelquartiers und im Interesse des stadtauswärts in Richtung Steigerwald/Hubertus fahrenden Radverkehrs in der Arndtstraße sollte diese mit einem einseitigen Zweirichtungsradsradweg versehen werden. Laut ERA2010 muss dieser 3,00 m breit sein, bzw. eine Mindestbreite von 2,50 m bei geringem Verkehrsaufkommen besitzen (dann wäre ein

gekennzeichneten Schutzstreifen von 0,50 m möglich). Wenn keine stadtauswärts führende Verkehrsmöglichkeit gebaut wird, wird eine erhöhte potentielle Unfallgefahr durch Falschfahrer auf dem Radfahrstreifen geschaffen. Der stadteinwärts fahrende Verkehr sollte u.a. auch aus Lärmschutzgründen auf eine Geschwindigkeit von 30 km/h begrenzt werden. Alternativ wäre auch ein stadtauswärtig führender Einrichtungsradweg denkbar. Der stadteinwärts gerichtete Radverkehr könnte dann auf der Einbahnstr. im Kfz.-Verkehr mitgeführt werden, da die Strecke abschüssig ist, sollte das kein Problem im Sinne eines zügigen Verkehrsflusses darstellen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme betrifft offensichtlich die vom Stadtrat mit Drucksache 0671/18 am 28.11.2019 beschlossene Vorplanung für das Vorhaben Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße, und nimmt konkreten Bezug auf die Vorplanung in den dort zugehörigen Anlagen 1-5 zum „Komplexobjekt Erfurt Südeinfahrt“ Stand 15.06.2018. Diese eigenständige Vorplanung ist nicht unmittelbar Gegenstand der vorliegenden 33. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch Punkt 1.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	22.05.2018, 20.05.2021	

Stellungnahme vom 22.05.2018 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Im Namen der Anwohnerschaft erheben wir gegen diesen Beschluss unseren Einspruch. Dieser Einspruch gilt nicht der Nutzungsänderung für die sog. Lingelfläche, sondern der damit verbundenen Verkehrslösung in der Südeinfahrt, also der Beibehaltung im Status Quo.

Einspruch und Widerspruch gegen die Änderung Nr. 33 des FNP

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die im Rahmen des Verfahrens zur 33. Änderung des FNP erfolgte erneute Betrachtung der Varianten zur Führung der südlichen Stadteinfahrt dient der Anpassung der Darstellung der verkehrsplanerischen Zielstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf Ebene des FNP. Auf den Beschluss des Stadtrates 0468/16 vom 01.02.2017, die Martin-Andersen-Nexö-Straße qualifiziert im Sinne einer straßenräumlichen Aufwertung im Bestand instandzusetzen, hat das vorliegende Verfahren keine unmittelbare Auswirkung. Die Darstellungen des FNP stehen einer Instandsetzung im Bestand vorhandener Verkehrswege grundsätzlich nicht entgegen. Siehe auch Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung.

Punkt 2:

In der Anlage 1 der DS 0684/10 ist auf Seite 5 ist durch die Verwaltung folgendes festgestellt worden:

Eine Wohnnutzung auf der Lingelfläche (entsprechend Stadtratsbeschluss 104/05) lässt sich einzig mit einem Ausbau der Arndtstraße (Variante 2.1) vereinen. Bei den anderen untersuchten Varianten wären die Aufwendungen zum Lärmschutz dieses Wohngebietes immens, ...

In der Anlage werden weitere Argumente für diese Lösung V.2.1 vorgetragen. Dieser Qualifizierung der V.2.1 wird auch heute noch entsprochen und als städtebaulich optimale Lösung angesehen. (Beigeordneter Hilge, OB Bausewein 20.10.17)

Die seit 2015 vorgetragenen Argumente gegen die V.2.1 (Arndtstraße) sind nicht stichhaltig und Lösungsansätze für die V.2.1 aus dem Fledermausgutachten von Franz werden konsequent missachtet. Eine von uns wiederholt geforderte Machbarkeitsstudie durch ein qualifiziertes Büro (z. B. Dr. Weise) wurde nicht beauftragt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Das Planerfordernis im Bereich der 33. Änderung des FNP ergibt sich maßgeblich aus veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen, welche die städtebauliche Konzeption im Bereich der Planung grundsätzlich ändern:

- das betrifft das Umschlagen der Bevölkerungsentwicklung von der damaligen Schrumpfung hin zu einem nachhaltigen, moderaten Wachstum, eine stabile Wohnraumnachfrage durch zunehmende Anzahl der Haushalte und sich wandelnde Anforderungen an den Wohnraum
- das Ziel Brachen im Stadtgebiet mit gutem ÖPNV –Anschluss im Sinne der Stadt der kurzen Wege auch bei Lärmvorbelastungen für Wohnungsbau zu mobilisieren
- im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK) ist die Fläche als Wohnungsbauschwerpunkt benannt (Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)
- die neuen Instrumente der Lärminderung im Bestand durch lärmindernde Fahrbahnbeläge, deren Effekte bislang normativ nicht angerechnet werden konnten
- die gutachterlichen Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Arten in Tuchführung zur Arndtstraße
- die Entscheidung der Erhaltung des bestehenden Tennisplatzes am Standort
- das städtebauliche Ziel eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten

In Umsetzung des genannten Stadtratsbeschlusses 0684/10 wurden für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis heute mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die heute vorliegende technische und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist eine Umsetzbarkeit der südlichen Stadteinfahrt durch die Arndtstraße sowohl in der 2010 geplanten Form als auch im Einrichtungsverkehr mit einem entsprechend erforderlichen Leistungs- und Ausbaugrad bereits aufgrund der dort betroffenen naturschutzrechtlichen Belange nicht mehr sinnvoll. Es wären erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und die maßgeblichen Tierarten der im Süden angrenzenden NATURA-2000-Gebiete sowie auf den Steigerwald zu erwarten.

Die Lösungsansätze aus dem Fledermausgutachten (Franz, 2014), insbesondere die Notwendigkeit der Schaffung von Querungshilfen bei einem mehrspurigen Ausbau der Arndtstraße, fanden in der Variantenuntersuchung Beachtung. Die gutachterlich vorgeschlagene Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse, die durch die Zerschneidungswirkung der Straße einen Quartierverlust erleiden, ist lediglich als ergänzende Maßnahme zu sehen, da durch die Schaffung von Ersatzquartieren das grundsätzliche, artenschutzrechtliche Verbot nach § 44 BNatSchG - Tötung durch Kollision - nicht ausgeräumt werden kann.

Um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG einhalten zu können, wäre die Umsetzung der Führung der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße als Folge mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, siehe hierzu auch Anlage 3.1 Umweltbericht sowie Anlage 3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes zur 33. Änderung des FNP. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde zu erheblichem finanziellen Mehraufwand und Flächeninanspruchnahme auf der Lingelfläche führen, was die bauliche Nutzung unverhältnismäßig einschränkt. Auch wäre der Straßenausbau der Arndtstraße mit Flächenverlusten für die Tennisanlage verbunden, das kürzlich erweiterte Vereinshaus sowie mehrere Tennisplätze ständen zur Disposition. Damit wäre der Standorterhalt der Anlage nicht mehr gegeben.

Die geforderten weiteren Untersuchungen zu den Fledermäusen würden an dem bestehenden naturschutzrechtlichen Sachverhalt nichts ändern, da das Vorkommen zu schützender Arten bereits nachgewiesen ist. Weitere Untersuchungen würden weitere Zeit in Anspruch nehmen, weitere Kosten verursachen und die Erkenntnistiefe zum Flugverhalten, den Wohn- und Jagdhabitaten und daraus resultierenden baulichen Lösungsmöglichkeiten nur unwesentlich verbessern.

Siehe auch weiter die Punkte «1 Planungsanlass und Erfordernis», «4.1 Natura-2000 Gebiete und Artenschutz», «5 Ziele und Zwecke der Planung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung sowie den Umweltbericht zur vorliegenden 33. Änderung des FNP.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Stellungnahme vom 20.05.2021 zum 2. Entwurf

Punkt 3:

Die Begründung des 2. Entwurfs zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (PNP) stellt zusammenfassend die Ziele, Zwecke und Umweltbelange dieser Änderungsplanung sowie die Auswirkungen und deren Abwägung dar.

Der Umweltbericht von der Firma Freiraumpioniere Landschaftsarchitekten bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB liegt ein grundsätzlich beachtlicher Fehler vor, wenn entgegen § 2 Abs. 3 BauGB von der Planung berührte Belange in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die vorliegende 33. Änderung des FNP wurde aufgrund der vorliegenden fachlichen Erkenntnisse und der bestehenden planerischen Erfordernisse (siehe auch Punkt 2 der Abwä-

gung) auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß der Verfahrens- und Durchführungsvorschriften des Baugesetzbuches erarbeitet. In diesem Bauleitplanverfahren sind regelmäßig die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch in die Abwägung eingestellt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden.

Eine Einschätzung und Beurteilung, ob die vorliegende 33. Änderung des FNP rechtmäßig zustande gekommen ist, obliegt der oberen Genehmigungsbehörde.

Punkt 4:

Im Verfahren des 2. Entwurfs zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zu berücksichtigende Belange gar nicht bzw. nur unzutreffend ermittelt, obwohl dies hätte erfolgen müssen. Zudem lagen der Ermittlung veraltete Gutachten zu Grunde, bzw. bezog sich der Untersuchungsraum nicht auf die zu beurteilenden Varianten. Diese fehlerhafte Ermittlung und Bewertung hatte nachfolgend Einfluss auf das Ergebnis und die Entscheidung zum Änderungsverfahren.

Die der Begründung und dem Umweltbericht zu Grunde gelegten Untersuchungen und Gutachten sind überaltert bzw. beziehen sich nicht auf die Variantenuntersuchungen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dies ist insofern beachtlich, weil die damalige Aufgabenstellung der Gutachten aus den Jahren 2003, 2010 und 2014 sich von der jetzigen Aufgabenstellung deutlich unterscheidet. Ebenso lagen zu diesem Zeitpunkt ein abweichender Plangegegenstand sowie ein anderer Untersuchungsrahmen vor. Beispielsweise beinhalteten die alten Varianten zur Straßenführung der Südeinfahrt die Mehrspurigkeit der Arndtstraße und die Einordnung von Lärmschutzwänden. Weiterhin führten verschiedene Entwicklungen im Untersuchungsgebiet wie bereits durchgeführte Baumfällungen und die Beseitigung von Heckenstrukturen, zu veränderten Auswirkungen, insbesondere auf das Fledermausvorkommen. Diese Änderungen der Vor-Ort Situation flossen in keine der beigefügten Unterlagen ein.

Wesentlich ist zudem der Aspekt, dass aktuellere Untersuchungen und Gutachten aus den Jahren 2018 und 2019 sich ausschließlich auf die Ermittlung und Bewertung von Daten beziehen, die nur den Geltungsbereich des Bebauungsplanes LOV 688 umfassen. Diese Unterlagen beziehen sich nicht auf die jetzigen Varianten zur Straßenführung der Südeinfahrt, sondern betrachten nur die mit der Bebauung der Lingelfläche verursachten Auswirkungen.

Damit sind die in den Anlagen zur Offenlegung aufgeführten Gutachten und Berichte für eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung und damit für die Abwägung der Auswirkungen der Varianten für die Straßenführung völlig ungeeignet.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Aussage der Stellungnahme bezieht sich auf Anlagen zum Umweltbericht, welche im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als weitere verfügbare umweltrelevante Informationen in Bezug auf das Plangebiet mit ausgelegt haben.

Diese Umweltinformationen sind aufgrund der langen Planungshistorie der Flächen im Bereich des Plangebietes umfangreich. Diese beziehen sich selbstverständlich auch nicht ausschließlich auf das Planverfahren der 33. Änderung des FNP und auch nicht ausschließ-

lich auf die Variantenbeurteilung an sich, sondern insbesondere auch auf vorangegangene und aktuelle Vorhaben der nachgelagerten Planungsebene, die im Bereich der 33. Änderung des FNP liegen. So treffen z. B. die Gutachten zum Bebauungsplan LOV688 entsprechend Aussagen für die Umsetzung von konkreten Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes LOV688.

Als wesentlich wurden im vorliegenden Fall auch die vorhandenen älteren Unterlagen angesehen. Diese gehen auch auf die ursprünglichen Planungsansätze für die Lingelfläche ein. In den Unterlagen spiegeln sich wider, wie sich planerischen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren verändert haben. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Umweltbelange. Daraus resultieren veränderte Anforderungen an die Beplanung der Lingelfläche. Die bisherigen Planungsansätze mussten verworfen werden. Für den wirksamen FNP der Stadt Erfurt ergibt sich ein Änderungserfordernis.

Siehe auch Punkt 2 der Abwägung.

In die 33. Änderung des FNP haben die vorliegenden Gutachten und ergänzenden Umweltinformationen entsprechend der Maßstabs- und Betrachtungsebene eines FNP als vorbereitender Bauleitplan Eingang gefunden. Sie stellen die Datenbasis dar, um die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Ziele des FNP artenschutzrechtlich einschätzen zu können. Sämtliche vorliegende Artenschutzgutachten belegen die Bedeutung der Lingelfläche als Habitat und Flugkorridor für streng geschützte Fledermausarten (RL 92/43 EWG).

Der aktuelle Großbaumbestand der Lingelfläche entspricht im Wesentlichen dem historisch gewachsenen Bestand, sodass auch weiterhin von der gutachterlich beschriebenen artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche, insbesondere hinsichtlich seiner Biotopverbundfunktion zum Steigerwald, auszugehen ist. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG wird auch bei einer zukünftigen baulichen Entwicklung der Lingelfläche der dauerhafte Biotopverbund zwischen den nördlich gelegenen Stadtgebieten, der Lingelfläche und dem Steigerwald erhalten bleiben. Hinsichtlich der Bewertung der Straßenverbreiterung wurde das Gutachten aus dem Jahr 2014 herangezogen, welches sich explizit mit der Straßenbaumaßnahme auseinandersetzt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. In Bezug auf grünordnerische Maßnahmen bzw. die Gewährleistung des Artenschutzes oder die bauliche Ausführung bei der Umsetzung von konkreten Vorhaben im Einzelnen verweisen wir auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 5:

Begründung zum 2. Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Unter Punkt 1 wurde dargelegt, dass der ursprüngliche Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung von 1999 die Arndtstraße als der Hauptverkehrsstraße vorsah. „Damit sollte über den Grundsatz der räumlichen Trennung von unverträglichen Nutzungen, der Immissionsschutz insbesondere für die bestehende schützenswerte Wohnbebauung der Gagfah-Siedlung verbessert werden.“, so der Wortlaut unter Punkt 1.1 der Begründung zum aktuellen Flächennutzungsplan. Dieses positiv nachhaltige Ziel ist auch nach dem 2. Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr erstrebenswert. Nun würden, so die jetzige Begründung, andere städtebauliche Zielstellungen als im Jahr 1999 vorliegen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die ursprünglichen Planungsziele des wirksamen FNP im Bereich der Lingelfläche konnten nicht umgesetzt werden, siehe Punkt 2 der Abwägung.

Grundsätzlich kann der Immissionsschutz in der Bauleitplanung durch verschiedene Maßnahmen berücksichtigt werden. Dies liegt im Planungsermessen der Stadt Erfurt und hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, insbesondere von anderen, gegebenenfalls überwiegender Belangen, von der Intensität und Zumutbarkeit der Umwelteinwirkungen, von der Art der emittierenden und betroffenen Nutzung, den Kosten sowie der Realisierungsmöglichkeiten der Maßnahmen unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit.

Bei der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Es kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Darstellungen oder Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht, diese Inhalte sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene konkret regelbar. Punkt «4.2 Immissionsschutz» sowie auch in Bezug auf Verkehrslärm Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung wurden zum 2. Entwurf um entsprechende Aussagen ergänzt.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen vor. Im Punkt «3.3 Fachplanungen» wurde der Punkt «3.3.2 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan» entsprechend ergänzt.

Aus Perspektive der 33. Änderung des FNP davon ausgegangen werden, dass der Immissionsschutz durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen gewährleistet werden kann, siehe Punkt «4.2 Immissionsschutz» der Begründung.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt..

Punkt 6:

Dabei steht eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der Trennung von unverträglichen Nutzungen, einschließlich des Immissionsschutzes für die bestehende, schützenswerte Wohnbebauung der Gagfah-Siedlung, nicht mehr im Fokus der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Seit 1991 bis 2014, also 23 Jahre lang und auch darüber hinaus, konnten wir Anwohner darauf hoffen und vertrauen, dass sich die Wohnverhältnisse auf Grund der erheblichen Verkehrslärmbelastung für die schützenswerte Wohnbebauung der Gagfah-Siedlung verbessern lassen würde. Seit dieser Zeit war unbestritten, dass mit der Planung auch naturschutzrechtliche Eingriffe erfolgen, deren Ausgleich möglich wäre.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Das Planerfordernis im Bereich der 33. Änderung des FNP ergibt sich maßgeblich aus veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen, welche die städtebauliche Konzeption im Bereich der Planung grundsätzlich ändern, siehe Punkt «1 Planungsanlass und -erfordernis» der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP soll im Verhältnis aller berührten Belange insgesamt der Immissionsschutz für alle Bereiche mit vorhandenen und geplanten schützenswerten Nutzungen gewährleistet werden können.

Die Ziele der Planung im Einzelnen:

- Revitalisierung und Neustrukturierung untergenutzter innenstadtnaher Flächen
- Herstellung eines durchlässigen Übergangsbereichs vom städtischen Raum zum Naherholungsgebiet und Landschaftsraum des Steigerwalds
- Bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung von Wohnbauflächen
- Entwicklung eines urbanen, modernen und attraktiven Wohnquartiers
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung von Wohnnutzungen und eines Kindergartens
- planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Tennisplatzes
- Darstellung verkehrsplanerischer Zielstellung zur Führung der südlichen Stadteinfahrt
- planungsrechtlicher Schutz von naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten und Flächen und des Waldes
- Gewährleistung des Immissionsschutzes für alle Bereiche mit vorhandenen und geplanten schützenswerten Nutzungen

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes wird mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP gewährleistet, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Aus Perspektive der 33. Änderung des FNP davon ausgegangen werden, dass der Immissionsschutz durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen gewährleistet werden kann, siehe Punkt «4.2 Immissionsschutz» der Begründung.

Siehe auch Punkt 2 und 5 der Abwägung.

Punkt 7:

Auf S. 11, Pkt. 3.3.1 der Begründung (Verkehrsentwicklungsplanung) wird klar hervorgehoben, dass der Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt bis heute die Grundlage für die planerische Zielstellung in Bezug auf den überörtlichen Verkehr' und die örtliche Hauptverkehrszüge darstellt. Die 33. Änderung zum Flächennutzungsplan wird dem überhaupt nicht mehr gerecht. Diese Kehrtwende entzieht sich jeder Logik.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Bereits seit 1991 wurden durch die Verwaltung Planungen in unterschiedlichen Detaillierungsgraden für eine verbesserte verkehrstechnische und bauliche Lösung der südlichen Stadteinfahrt erarbeitet und den politischen Gremien vorgestellt. 1994 wurde der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) vom Rat der Stadt Erfurt bestätigt. Die 1. Fortschreibung des VEP wurde 1998 beschlossen. Empfohlen wurde der Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt. Die dort enthaltenen Aussagen stellen bis heute die Grundlage für die planerischen Zielstellung des seit Mai 2006 wirksamen FNP in Bezug auf den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dar.

Bezüglich der Verkehrsführung hatte der Stadtrat an 27.10.2010 mit der Drucksache 0684/10 noch den dreistreifigen Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt und den Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Anliegerstraße beschlossen. Mit Beschluss Nr. 0759/13 wurde der Auftrag zur Planung des Bauvorhabens erteilt. Dies entsprach der noch bestehenden Zielstellungen des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) und der entsprechenden Zielstellung des FNP. In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0684/10 wurden für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis heute mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die heute vorliegende technische, städtebauliche und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung aller Belange eine Umsetzung der südlichen Stadteinfahrt durch die Arndtstraße sowohl in der 2010 geplanten Form als auch im Einrichtungsverkehr mit einem entsprechend erforderlichen Leistungs- und Ausbaugrad bereits aufgrund der dort betroffenen naturschutzrechtlichen Belange nicht mehr sinnvoll. Es wären erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und die maßgeblichen Tierarten der im Süden angrenzenden NATURA-2000-Gebiete sowie auf den Steigerwald zu erwarten. Diese Varianten wären mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG ein-

halten zu können, siehe hierzu auch Anlage 3.1 Umweltbericht sowie Anlage 3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes zur 33. Änderung des FNP.

Im Ergebnis wäre für eine Umsetzung einer künftige Streckenführung im Bereich der Arndtstraße die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Bereich der Tennisplätze und der Lingelfläche erforderlich. Von einer Flächenverfügbarkeit ist hier jedoch nicht auszugehen.

In der Folge hat der Stadtrat am 08.07.2015 mit Beschluss 0791/15 den Beschlusspunkt, der als Vorzugsvariante den Ausbau der Arndtstraße bestimmte, aufgehoben. Gleichzeitig wurde der Oberbürgermeister beauftragt, eine neue, realisierbare Variante vorzulegen.

Am 01.02.2017 beschloss der Stadtrat mit Beschluss Nr. 0468/16, dass die Südzufahrt als qualifizierter Ausbau des Status Quo (Bestandslösung) weiter zu planen ist. Mit Beschluss Nr. 0671/18 vom 21.11.2018 wurde durch den Stadtrat die Vorplanung (Anlage 3.4 Lageplan) für das Vorhaben Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße als Grundlage für die weiteren Planungsphasen beschlossen, siehe Punkt «3.3.1 Verkehrsentwicklungsplanung».

Unter Anderem aus dieser Beschlusslage ergibt sich für den FNP ein Planungsanlass, siehe Punkt «1 Planungsanlass und -erfordernis» der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung der 33. Änderung des FNP erörtert.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, da sie die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung aufweist, die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen generiert und der Standort der Tennisanlage gesichert werden kann.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Stufe 3 vor, in dem Maßnahmen vorgesehen werden, welche dazu beitragen, dass der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes gewährleistet werden kann. Siehe auch die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz der Begründung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung.

Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu bzw. der Umsetzung von Bauvorhaben verweisen wir auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe weiter auch Punkt 2 der Abwägung.

Punkt 8:

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch mit dem vorweg genommenen Bauleitplan LOV 688 werden auf einmal Begründungsszenarien aufgeführt, die auf falschen Tatsachen und Bewertungen basieren. Hier liegen teilweise massive Fehler im Abwägungsvorgang vor. Diese Mängel im Abwägungsvorgang, wie nachfolgend aufgeführt, sind nach § 214 Abs. 1, Satz 1 BauGB beachtlich und damit rechtlich erheblich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2, 3 und 7 der Abwägung.

Punkt 9:

Begründungen im Einzelnen

S. 10 Pkt. 3.2.1: Integriertes Stadtentwicklungskonzept Wohnungsbedarfsprognose

Auf S. 10 der Begründung wird der wachsende Wohnraumbedarf hervorgehoben, um damit die massive Verdichtung der Bebauungsfläche zu belegen. Tatsächlich sinkt tendenziell die Einwohnerzahl in Erfurt. Im Gegenzug steigt der in Erfurt bereits neu geschaffene bzw. in Planung befindliche Wohnungsbau. Derzeit sind 1500 Geschosswohnungen im Bau.

Die statistischen Zahlen zur Einwohnerzahl und zum verfügbaren, bzw. in Bau und Planung befindlichen Wohnraums verdeutlichen eine andere Entwicklung, als in den Planunterlagen dargelegt. Von daher ist der vermeintlich wachsende Wohnraumbedarf eine offensichtliche Fehleinschätzung, die der Variantenbewertung jedoch zu Grunde gelegt wurde.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:
Der Bedarf an Wohnraum ergibt sich aus einer quantitativen, einer qualitativen sowie einer strategischen Nachfrage.

Das reine Bevölkerungswachstum ist dabei nur einer von vielen Indikatoren.

Gemäß der Haushaltsprognose wird von 2017 bis 2030 ein Anstieg um bis zu 12.600 auf dann rund 125.080 Haushalte im Jahr 2030 erwartet. Ein Grund dafür ist, dass die Entwicklung der Altersstruktur und ein verändertes Haushaltsbildungsverhalten der Menschen zu einer Veränderung der Haushaltsgrößenstruktur und der durchschnittlichen Haushaltsgröße führt. Die durchschnittliche Haushaltsgröße wird weiter fallen und die Haushaltszahl stärker ansteigen.

Mit der Errichtung von durchschnittlich 420 bis 720 Geschosswohnungen pro Jahr fällt der zukünftige Bedarf in diesem Segment deutlich höher aus als die Bauaktivität der vergangenen Jahre.

Siehe Punkt «3.2.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2030» der Begründung.

Punkt 10:
S. 11, Pkt. 3.3.1: Verkehrsentwicklungsplanung

Hier wird klar die Aussage getroffen, dass der Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt bis heute die Grundlage für die planerische Zielstellung in Bezug auf den überörtlichen Verkehr und die örtliche Hauptverkehrszüge darstellt.

Wie oben bereits ausgeführt, spiegelt auch der Beiplan 9 Verkehr zum rechtsgültigen Flächennutzungsplan dieses Entwicklungsziel der Stadt Erfurt wider - Eine diesbezügliche Änderung im Beiplan 9 erfolgte jedoch nicht. Die 33 Änderung zum Flächennutzungsplan widerspricht damit den eigenen Entwicklungszielen der Stadt Erfurt.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:
Jede Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m § 2 BauGB ist ein eigenständiges Planverfahren und ersetzt innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches die planerischen Aussagen des (weiterhin) wirksamen Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes und seiner Beipläne.

In der Folge soll die 33. Änderung des FNP, sofern sie wirksam wird, innerhalb ihres Geltungsbereiches die planerischen Aussagen im Hauptplan und des Erläuterungsberichtes mit seinen Beiplänen einschließlich des genannten Beiplanes «9 Verkehr» im wirksamen FNP ersetzen.

Punkt 11:
S. 13 Pkt. 3.3.2: Lärmaktionsplan

Unter diesem Punkt wird dargelegt:

„Unabhängig von dieser Rangfolge wird die Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 0468/16 am 01.02.2017 beschlossenen qualifizierten Sanierung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als sinnvoll und notwendig erachtet, um eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auch künftig gewährleisten zu können.“

Diese Aussage zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist falsch. Aus dem vorliegenden Lärmgutachten geht nicht hervor, dass Immissionsgrenzwerte weder jetzt noch zukünftig eingehalten werden können. Vielmehr zeigt allein die Tatsache, dass die Martin-Andersen-Nexö-Straße Teil des Lärmaktionsplanes der Stadt Erfurt ist und dass hier Handlungsbedarf zur Lärminderung besteht. Deshalb wurde im Lärmaktionsplan das Vorsehen eines lärmindernden Belages vorgeschlagen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:
Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen im Maßstab 1:10.000 nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen.

Maßgeblich ist unter anderem, dass die Darstellungen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen grundsätzlich vollziehbar sind.

Mögliche Konflikte müssen dabei im FNP aufgezeigt und Möglichkeiten der Bewältigung für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsmaßnahmen aufgezeigt werden.

Welche Maßnahmen konkret geeignet sind und wie diese zur Anwendung kommen, ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene bei der Zulassung von Vorhaben im Einzelnen zu untersuchen und festzulegen. Siehe auch Punkt «4.2 Immissionsschutz» der Begründung.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Wir verweisen in diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe auch die Punkt 4 der Abwägung.

Punkt 12:
Dieser offenporige Belag entfaltet seine Wirkung erst ab einer Geschwindigkeit von 80/ 90 km/h. Die offenen Poren verstopfen mit der Zeit durch Reifenabrieb und anderen Schmutz, wodurch im Laufe der Zeit die lärmindernde Wirkung verloren geht. Die selbstreinigende Wirkung findet bei geringeren Geschwindigkeiten unter 60 km/h nicht statt. Dieser Effekt

wurde auf der Arnstädter Straße im Bereich des Altersheimes nachgewiesen. Entsprechende Untersuchungen liegen im Tiefbau- und Verkehrsamt vor.

Von einer dauerhaften Lärmreduzierung durch den lärmmindernden Belag kann bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h, wie in der Martin-Andersen-Nexö-Straße maximal zulässig ist, nicht ausgegangen werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Am 1. März 2021 sind die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19)“ zum Ersatz der RLS-90 mit dem Inkrafttreten der Änderung der „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. BImSchV) für die Berechnung des Beurteilungspegels an Straßen wirksam geworden.

Hiernach ist es nicht nur technisch, sondern auch rechtlich möglich eine lärmmindernde Straßenoberfläche unterhalb 60 km/h in der Planung zu berücksichtigen. Die Verwendung lärmmindernde Fahrbahnbeläge stellt somit eine mögliche Maßnahme zum Immissionschutz dar.

Im Rahmen der Lärminderungsplanung zum Lärmaktionsplan Stufe 3 wurde der Mindereffekt durch die lärmmindernde Straßenoberfläche (unterhalb 60 km/h) durch das fachlich begleitende Ingenieurbüro ermittelt.

Siehe auch Punkt 11 der Abwägung.

Punkt 13:

Zudem ist zu beachten, dass im Straßen-Sanierungskonzept acht Querungshilfen vorgesehen sind, welche die Gagfah-Siedlung mit dem Plangebiet verbinden sollen. Ungeachtet dessen, dass sich dies auf den Verkehrsfluss nachteilig auswirkt, werden damit zusätzlich lärm- und luftschadstoff erzeugende Brems- und Beschleunigungsvorgänge verursacht.

Zu beachten ist zudem, dass kein Rechtsanspruch auf Umsetzung des lärmmindernden Belages besteht und dies somit nicht als gegeben angenommen werden kann.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Zur konkreten Ausformung des Verkehrsraumes in Form der Straßenbreiten, Querungsmöglichkeiten etc. sowie verwendeter Materialien verweisen wir weiter auf die auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw.

auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe auch Punkt 11 der Abwägung

Punkt 14:

S. 15, Pkt. 4.2; Immissionsschutz, zuzüglich Schallgutachten vom Ingenieurbüro Steger Und Partner vom 13.08.2018 zum Bebauungsplan LOV 688

Zunächst wird festgestellt, dass vorgenanntes Gutachten ausschließlich den Bebauungsplanung LOV688 betrachtet. Das Gutachten betrachtet nicht den Variantenvergleich zur Straßenführung. Auch hier wurden entscheidungserhebliche Untersuchungen unterlassen.

Uns als Bürgerinitiative ist gut in Erinnerung, dass die damalige Untersuchung von 2010 zur Variantenuntersuchung der südlichen Haupteinfahrt eindeutig zu dem Ergebnis kam, dass auch aus schallschutztechnischer Sicht die Ausbauvariante der Arndtstraße favorisiert wurde.

In den jetzigen Verfahrensunterlagen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlt vollständig ein schalltechnisches Gutachten, welches die Lärmauswirkung der drei Straßenvarianten betrachtet.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Das genannte Schallgutachten zum Bebauungsplan LOV688 betrachtet das diesbezügliche Vorhaben. Wir verweisen in diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe auch Punkt 2, 4, 5, 7 und 11 der Abwägung.

Punkt 15:

Diese fehlende Untersuchung zum Variantenvergleich hat zur Folge, dass das Schutzgut Mensch nicht sachgerecht bewertet wird. Statt einer fachlich fundierten schalltechnischen Untersuchung, wurde u. a die folgende Aussagen getroffen, die grundlegend falsch sind: Im 2. Absatz wird darauf verwiesen, dass in der Martin-Andersen-Nexö-Straße bisher keine ungesunden Wohnbedingungen auf Grund der Verkehrsbelastung bestünden. Laut Lärmaktionsplan Stufe 2 wären keine Überschreibungen der Lärmwerte zu verzeichnen.

Hierbei handelt es sich um eine gravierende Falschaussage und Irreführung, die gegen jegliches sachlogisches Denken verstößt. Diese Aussagen sind derart falsch, dass grundsätzlich an der fachlichen Kompetenz der Fachbehörde gezweifelt werden muss. Zudem ist der Lärmaktionsplan Stufe 2 nicht aktuell und daher auch nicht anzuwenden.

Ungesunde Wohnverhältnisse liegen stets dann vor, wenn geltende Immissionswerte überschritten sind. Im vorliegenden Fall treten sowohl bei der bestehenden als auch bei der geplanten Wohnnutzung Immissionen bis zu 69 dB(A) am Tag und bis zu 59 dB(A) nachts auf.

Diese Lärmimmissionen sind so hoch, dass die Immissionsricht- und -grenzwerte aller Regelwerke zum Verkehrslärm z.T. deutlich überschritten werden.

Zudem wurden nicht einmal die äußeren Aufenthaltsbereiche der bestehenden Wohnbebauung berücksichtigt, die ebenfalls nach Bundes-Immissionsschutzgesetz schutzbedürftig sind. Hier liegen Werte von über 70 dB(A) am-Tage vor.

Während für die heranrückende Bebauung der Lingelfläche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, sind wir als Bewohner der Gagfah-Siedlung dem Lärm ausgeliefert.

Im Übrigen sind Lärmwerte, die 70 dB(A) und mehr betragen, nicht nur eine bloße Beeinträchtigung, sondern stellen nach Sicht des Umweltbundesamtes und der allgemeinen Rechtsprechung eine akute Gesundheitsgefährdung dar. Aus diesem Grund wird hier auch von einem sogenannten enteignungsgleichen Eingriff ausgegangen. D.h., unsere Außenbereiche haben keinen Wert, da diese Bereiche auf Grund der hohen Lärmbelastung nicht gefahrungsfrei genutzt werden können.

Zudem weist das Umweltbundesamt darauf hin, dass zum Schutz der Gesundheit ein Mittelungspegel von 65 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden soll.

Diese Werte liegen auch dem Lärmaktionsplan der Stadt zugrunde. Damit werden in der MAN die Lärmwerte des Lärmaktionsplanes deutlich überschritten.

Die Aussage in der Begründung zur 33. Änderung zum Flächennutzungsplan, dass keine ungesunden Wohnbedingungen auf Grund der Verkehrsbelastung bestünden und keine Überschreitung der Lärmwerte des Lärmaktionsplanes bestehen, sind eindeutige Falschaussagen, auf deren Grundlage jedoch der Umweltbericht und die Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplan basieren. Im Übrigen haben auch die Abgeordneten im Stadtrat auf Grundlage dieser Falschaussage abgestimmt.

Zudem ist die aufgeführte lärmmindernde Maßnahme (lärmmindernder Belag) weder im Bebauungsplan LOV688 festgesetzt noch anderweitig rechtlich bindend. Ein Rechtsanspruch auf Einbau dieses Belages besteht nicht und kann somit auch nicht als gegeben angenommen werden. Ungeachtet dessen wird auf obige Ausführung (S.15 Pkt 4.2) zur Wirkung eines solchen Belages verwiesen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:
Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Im Bereich des geplanten Wohnquartiers bestehen auf Grund vorhandener Lärmvorbelastung durch bestehende Hauptverkehrsstraßen und die Nachbarschaft zum Steigerwaldstadion (Multifunktionsarena) und der dort stattfindenden Ereignisse sowie durch eine Schießanlage südlich des Plangebietes erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse. Die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes kann im Bereich der neu zu beplanenden Flächen südlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße sowie nördlich der Arndtstraße z.B. durch Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie

Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht erfolgen. Möglich ist u.a. die Gliederung von Baugebieten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO oder ein Ausschluss von Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Hierzu wird im Einzelnen auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren wie das zum Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ verwiesen.

In der Martin-Andersen-Nexö-Straße bestehen nach Angaben der Unteren Immissionsschutzbehörde bisher keine ungesunden Wohnbedingungen auf Grund der Verkehrslärmbelastung und sind auch durch den Betrieb der Multifunktionsarena nicht zu erwarten.

Im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße in der ehemaligen Gagfah-Siedlung waren gemäß des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 2 keine Überschreitung der Lärmwerte zu verzeichnen.

Im Rahmen des Luftreinhalteplans des Landes wurden auf der Datenbasis von 2009 Berechnungen durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass die Konzentration für Stickstoffdioxid unter dem zulässigen Grenzwert liegt. Auch für die Feinstaubkonzentration war der berechnete Wert weit unter dem zulässigen Wert. Die Berechnungen haben eindeutig ergeben, dass die Martin-Andersen-Nexö-Straße nicht zu den Belastungsschwerpunkten in der Landeshauptstadt Erfurt zählt.

Mit der Absenkung der Auslösewerte im Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 ist für Teilbereiche jedoch künftig von einer Betroffenheit in den Nachtstunden auszugehen. Mit der geplanten Umsetzung des Vorhabens zum Bebauungsplan LOV688 ist im Ergebnis eines dazu durchgeführter Schallgutachtens an bestimmten Immissionsorten der bestehenden Wohnbebauung mit Belastungen infolge von Reflektionen zu rechnen. Maßnahmen des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sind dabei noch nicht berücksichtigt worden.

Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge vor.

In der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) ist die Verwendung lärmindernde Fahrbahnbeläge als Maßnahme zur Gewährleistung des Immissionsschutzes geregelt.

Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht. Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße ist zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung vorgesehen, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung eines Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Siehe auch Punkt «4.2 Immissionsschutz» der Begründung.

Siehe auch Punkt 5, 6 und 11 der Abwägung.

Punkt 16:

Für die geplante Bebauung ist im Bebauungsplan LOV 688 die Anordnung von Fenstern von besonders schutzbedürftigen Schlafräumen an der lärmzugewandten Seite, d.h. zur Martin-Andersen-Nexö-Straße, festgesetzt. Zwar sollen Lüftungseinrichtung angebracht werden (Zusatzkosten), so dass auch bei geschlossenem Fenster ein Luftaustausch erfolgt. Dennoch widerspricht allein diese planerische Zielstellung dem Planungsgrundsatz an gesunde Lebensverhältnisse. Würde die Arndtstraße als Hauptverkehrsstraße ausgebaut werden könnten solche im besonderen Maße zu schützenden Räume auf der lärmabgewandten Seite angeordnet werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf das diesbezügliche Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 17:

Die Schlussfolgerung der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung auf S. 16 der Begründung der 33. Änderung zum Flächennutzungsplan lautet:

„Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann.“

Dies ist falsch und führt folgerichtig zu einer fehlerhaften Abwägung der Untersuchungsvarianten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die genannte Schlussfolgerung ergibt sich in der Folge.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund ihrer Funktion als südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle geprüften Varianten mit entsprechen erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Bauflächen verbunden sind. Der Schwerpunkt der Lärmbelastung liegt, je nach Straßenlage,

- bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße;
- bei Variante B an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße;
- bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Bei Variante A ergibt sich in der Martin-Andersen-Nexö-Straße keine Änderung zum wirksamen FNP – und damit im Vergleich zum realen Bestand langfristige eine Verringerung der Lärmauswirkungen durch Straßenverkehr für angrenzende Wohngebiete und den Straßenraum, insbesondere auf der mittleren Länge der Martin-Andersen-Nexö-Straße. Eine erhebliche Lärmeinwirkung ergibt sich hingegen auf einer Teilfläche des im südwestlichen Randbereich der Arnstädter Straße tangierte geplante Wohngebiet. Die erheblichen Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr für das angrenzende geplante Mischgebiet Lingelfläche bestehen weiterhin. Es werden bauorientierende Maßnahmen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene erforderlich.

In der Arndtstraße ergeben sich erhebliche Lärmeinwirkungen im Bereich der geplanten Wohnbaufläche und der Fläche für Gemeinbedarf „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen“ innerhalb der Lingelfläche. Auch hier werden bauorientierende Maßnahmen erforderlich. Weiter führt die Variante zu einer erheblich erhöhten Beeinträchtigung der angrenzenden Gebiete des für die gesamtstädtische Erholungsnutzung bedeutsamen Steigerwaldes durch Verlärmung.

Bei Variante B ist im Vergleich zum wirksamen FNP von einer erheblich erhöhten Lärmbelastung im Bereich der geplanten Wohnbebauung auf der Lingelfläche auszugehen. An der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße werden auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen bauorientierende Maßnahmen erforderlich. Durch Überschreitungen der Auslösewerte des Lärmaktionsplans 3. Stufe im Bereich der Bestandsbebauung werden an der Straße Lärmsanierungsmaßnahmen in Form von lärmindernden Straßenbelägen und Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich.

An der Arnstädter Straße ergeben sich auf die im Südwesten der Lingelfläche tangierten, neu geplanten Wohnbauflächen neue, erhebliche Lärmeinwirkungen. Hier werden ebenfalls bauorientierende Maßnahmen an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche erforderlich. Neue Lärmauswirkungen ergeben sich auch für die auf der Lingelfläche geplanten Wohnbauflächen und die Flächen für Gemeinbedarf im Bereich der Arndtstraße. Diese sind über lärmindernde Straßenbeläge u.ä. vermeidbar. Eine verringerte, jedoch existente Lärmbelastung ergibt sich an der bestehenden gemischten Baufläche an der Arnstädter Straße.

Bei Variante C ergibt sich im Vergleich zum wirksamen FNP eine erhebliche Überschreitung der Lärmwerte an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße, welche über bauorientierende Maßnahmen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu regeln sind. Durch Überschreitungen der Auslösewerte des Lärmaktionsplans 3. Stufe im Bereich der Bestandsbebauung werden an der Straße Lärmsanierungsmaßnahmen in Form von lärmindernden Straßenbelägen und Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich. An der Arnstädter Straße ergeben sich auf die im Südwesten der Lingelfläche tangierten, neu geplanten Wohnbauflächen erhebliche Lärmüberschreitungen. Diese sind über bauorientierende Maßnahmen an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche zu regeln. Im Bereich der Gemischten Bauflächen der Lingelfläche an der Arnstädter Straße bestehen weiterhin Lärmüberschreitungen, welche über bauliche Maßnahmen wie die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge regelbar sind. Im Vergleich zum wirksamen FNP werden die Auswirkungen an der Arndtstraße verringert. Dennoch ergibt sich eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung der angrenzenden Gebiete des für die gesamtstädtische Erholungsnutzung bedeutsamen Steigerwaldes durch Verlärmung. Eine erhebliche Überschreitung der Lärmwerte ergibt sich in der Arndtstraße an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche, welche über bauorientierende Maßnahmen zu regeln sind.

Somit ergibt sich, dass vonseiten des Immissionsschutzes keine der drei Varianten konfliktfrei ist. Jedoch kann durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen in allen drei Varianten ein ausreichender Immissionsschutz im Sinne des § 50 BImSchG gewährleistet werden, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung sowie Anlage «3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes vom 09.02.2021» zur 33. Änderung des FNP.

Siehe hierzu auch Punkt «4.2 Immissionsschutz» sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch Punkt 5, 6 und 15 der Abwägung

Punkt 18:

S. 16, Pkt 4.3: Klimaökologie zuzüglich Klimagutachten des Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG vom August 2018

Die Grundaussagen zur Klimaökologie basieren auf o.g. Gutachten. Dabei ist festzustellen, dass dieses Gutachten den Einfluss der Bebauung auf die Lingelfläche zu beurteilen hatte, nicht jedoch die Auswirkungen auf die drei in Rede stehenden Straßenvarianten. Es liegt damit auch hier eine beachtliche Verletzung im Verfahren zur 33. Änderung zum Flächennutzungsplan gemäß § 214 BauGB vor.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Das genannte Klimagutachten beurteilt den Einfluss der Bebauung auf die Lingelfläche und hat als weitere verfügbare Umweltinformation im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Anlage zum Umweltbericht mit ausgelegt, siehe auch Punkt 4 der Abwägung.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Zur konkreten Auswirkungen bei der Umsetzung von Vorhaben im Einzelnen verweisen wir weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 19:

Die diesbezüglich fehlende Untersuchung und Bewertung ist aus folgenden Gründen beachtlich:

Entsprechend dem Klimagutachten des Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG vom August 2018 befindet sich die Martin-Andersen-Nexö-Straße in einem klimasensiblen Bereich. Die Martin-Andersen-Nexö-Straße hat dabei eine wichtige Funktion als Luftleitbahn für den Kaltluftabfluss und die Frischluftzufuhr. Im Sinne der Vorlage soll jedoch die im klimasensiblen Bereich mit Luftschadstoffen belastete hoch frequentierte Stadtein- und ausfahrt verfestigt werden.

Bei Verlegung der Hauptzufahrt auf die Arndtstraße kann diese Luftleitbahn für den Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr von Emissionen freigehalten werden. Diese positive klimatische Auswirkung im Bereich die Martin-Andersen-Nexö-Straße wurde nicht berücksichtigt, wodurch keine vollständige Bewertung zu diesem Sachbezug erfolgte.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

In der Martin-Andersen-Nexö-Straße bestehen nach Angaben der Unteren Immissions-schutzbehörde bisher keine ungesunden Wohnbedingungen auf Grund der Verkehrslärm-belastung.

Im Rahmen des Luftreinhalteplans des Landes wurden auf der Datenbasis von 2009 Be-rechnungen durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass die Konzentration für Stickstoffdi-oxid unter dem zulässigen Grenzwert liegt. Auch für die Feinstaubkonzentration war der berechnete weit unter dem zulässigen Wert. Die Berechnungen haben eindeutig ergeben, dass die Martin-Andersen-Nexö-Straße nicht zu den Belastungsschwerpunkten in der Lan-deshauptstadt Erfurt zählt, siehe Punkt «4.2 Immissionsschutz der Begründung».

Zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steigerwald ist ein breiter Freihaltebereich entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße zu berücksichtigen. Um bedenkliche klimatische Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Freihaltebereiche auszuweisen. Eine städtebauliche Optimierung wird aus stadtklimati-scher Sicht als notwendig angesehen, siehe Punkt «4.3 Klimaökologie» der Begründung.

Im Bereich der lokalen Klimafunktionen Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Stei-gerwald sind in Variante A sowie mit den Darstellungen des wirksamen FNP entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße Wohn- und Mischnutzungen dargestellt. In Variante B ist in diesen klimasensiblen Bereichen eine Stadtein- und -ausfahrt vorgesehen. Die Variante C unterscheidet sich zur Variante B insoweit, dass in diesen klimasensiblen Bereichen aus-schließlich eine Stadtausfahrt (Einbahnstraße mit geringerem Versiegelungsgrad) vorge-sehen ist. Eine Sicherung der stadtklimatischen Belange kann in der sich anschließenden, verbindlichen Bauleitplanung über die Varianten B bzw. C ausreichend berücksichtigt wer-den, wenn über die lineare Struktur einer Stadteinfahrt und Berücksichtigung großer Ab-stände der angrenzenden Bebauung eine funktionstüchtige Luftleitbahn ermöglicht wird. Mit der ursprünglichen Zielsetzung bei Umsetzung der Variante A, eine durchgängige Wohn- und Mischgebietsnutzung zu entwickeln, kann den klimatischen Belangen Kalt- und Frischluftzufuhr nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Luftleitbahnen benötigen eine gewisse Mindestbreite, um funktionstüchtig und wirksam für überwärmte Stadtge-biete zu sein. Bei der Variante A wäre der Erhalt der Luftleitbahn über festzusetzende Frei-haltebereiche in der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten.

Es kann daher eingeschätzt werden, dass durch entsprechende Regelungen und Festset-zungen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Funktion der Luftleitbahn grundsätzlich gewährleistet werden kann. Dort kann entsprechend eine Be-

rücksichtigung großer Abstände der angrenzenden Bebauung durch Festsetzung erfolgen und eine entsprechende Gestaltung des (Straßen-) Raumes geregelt werden, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Klimaökologie» der Begründung.

Siehe auch Anlage «3.1 Umweltbericht» sowie die Anlage «3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes vom 09.02.2021» zur 33. Änderung des FNP.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Zur Ermittlung, Festlegung und Umsetzung konkreter Maßnahmen im Einzelnen verweisen wir weiter auf die nachfolgenden konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe auch Punkt 11 und 18 der Abwägung.

Punkt 20:

S 17, Pkt. 5: Ziele und Zwecke der Planung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung von 1999 sah vor, die Arndtstraße als der Hauptverkehrsstraße auszubauen. „Damit sollte über den Grundsatz der räumlichen Trennung von unverträglichen Nutzungen der Immissionsschutz insbesondere für die bestehende, schützenswerte Wohnbebauung der Gagfah-Siedlung verbessert werden“, so der Wortlaut unter Punkt 1.1 in der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Schaffung gesunder Lebensverhältnisse sowie die Vermeidung einer räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen so wie in der Fassung von 1999 formuliert und im rechts-gültigen Flächennutzungsplan dargestellt werden in den jetzigen Planunterlagen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes als Ziel jedoch verworfen. In keiner der beigefügten Unterlagen ist diese o. g. Zielstellung zu finden. Allein das Weglassen dieser bedeutenden Tatbestandsmerkmale drückt den einseitigen und gewollten Charakter dieser Planung aus.

Die im letzten Anstrich pauschal formulierte Gewährleistung des Immissionsschutzes für alle Bereiche mit vorhandenen und geplanten schützenswerten Nutzungen wird zwar bezüglich der vorhandenen Multifunktionsarena und Tennisanlage beachtet, für die Hauptlärmquelle, den Straßenverkehr wird diese Zielstellung ignoriert.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2, 5, 6 und 15 der Abwägung.

Punkt 21:

Die zweifelhafte Festsetzung im Bebauungsplan LOV 688 zur Anordnung von besonders schützenswerten Nutzungen, wie Schlafräume zur lärmzugewandten Seite, die Umwidmung von Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet an einer Hauptverkehrsstraße und fehlender Lärmschutz für die bestehende Nutzung der Gagfah-Siedlung verdeutlichen die fehlende fachliche Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Mensch.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Punkt der Stellungnahme bezieht sich auf im Bebauungsplan LOV688 getroffene Festsetzungen. Die vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplanes regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. In Bezug auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes LOV688 zum Immissionsschutz verweisen wir weiter auf das diesbezügliche Bebauungsplanverfahren sowie weitere, nachfolgende Fachplanungsverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe auch Punkt 11 der Abwägung.

Punkt 22:

Unberücksichtigt bleibt auch der Bezug zur Nachhaltigkeit. Der Flächennutzungsplan ist das zentrale Steuerungsinstrument für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Er ist keine kartographische Darstellung des ist- Zustandes sondern vielmehr eine in die Zukunft gerichtete konzeptionelle Entwicklungsplanung. Dieser Planungsgrundsatz fehlt völlig in der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB)

Es wird auf die Begründung zur vorliegenden 33. Änderung des FNP verwiesen.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Siehe auch Punkt 2 der Abwägung.

Punkt 23:

S. 19 ff, Pkt. 6 Planungsalternativen

Umweltbelange

Natura 2000 Gebiete/Artenschutz

Im Unterpunkt "Umweltbelange", Natura-2000 Gebiete/ Artenschutz ab S.20 ff werden die streng geschützten Fledermausarten als besonderer Umweltbelang herausgestellt. Dem wird nicht widersprochen. Die Hauptgefährdung dieser Arten kann jedoch nicht, wie fälschlicherweise dargestellt; allein auf die jeweilige Straßenvariante heruntergebrochen werden. Wesentlich mehr von Bedeutung ist die geplante starke Überbauung der Lingelfläche.

Der Endbericht zur Erfassung von Fledermausvorkommen aus dem Jahr 2018 verdeutlicht, dass derzeit die Lingelfläche durch Wiesen, Hecken und Baumgruppen gekennzeichnet ist und als Jagd- und Querungsgebiet für verschiedene Fledermausarten dient. Aus der Abbildung 6 geht hervor dass 3 Leitlinien von der Lingelfläche zur Gagfah-Siedlung führen, und lediglich eine Querungsverbindung zum Steigernordrand am Kreuzungspunkt Arndtstraße/Arnstädter Straße besteht. Die Arndtstraße wird von Fledermäusen außer an diesem einem Kreuzungspunkt nicht weiter gequert.

Der Endbericht zur Erfassung von Fledermausvorkommen aus dem Jahr 2018 legt zudem unmissverständlich dar:

"Im Zuge der Bebauung wird es durch, notwendige Baumfällungen (Baufreistellung) aber auch Versiegelung von Flächen zur Zerstörung von aktuell genutzten Jagdgebieten verschiedener Fledermausarten kommen. Durch neu zu bauende Wege bzw. Straßen im Wohngebiet und deren Beleuchtungen sowie die abendliche Beleuchtungen durch Fenster der Wohnhäuser in die Fläche hinein sind ebenfalls negative Einflüsse für die Nutzung der Flächen und eine Veränderung der Insektenverfügung zu erwarten. Der Verlust von Nahrungshabitaten lokaler Fledermausvorkommen kann sich dabei nachteilig auf Energiebilanz und damit die Fitness einzelner Individuen auswirken „(längere Flugwege in andere Jagdgebiete), besonders wenn z.B. bedingt durch die Einrichtung von Baustraßen, Licht- und Lärmemissionen zu negativen Auswirkungen auf vorhandene Nahrungshabitate kommen.“

Die Lingelfläche ist Teillebensraum einer artenreichen Fledermausfauna.“

„Die Lingelfläche stellt im derzeitigen Zustand (Brache mit Baumgruppen) ein bedeutendes (insektenreiches) Jagdgebiet dar und wird von vielen Arten genutzt.“

„Über die Lingelfläche verlaufen sehr bedeutende Flugrouten.“

Diese Schlussfolgerungen des Gutachtens lassen deutlich erkennen, dass der sensible Bereich die Lingelfläche ist und nicht der Ausbau der Arndtstraße.

Mit der umfangreichen Bebauung auf dieser Fläche werden die Nutzungen für Fledermäuse massiv eingeschränkt. Zudem führten bereits erfolgte Baumfällungen im sensiblen Steigernordrand, insbesondere von Altbäumen, die ehemals als Quartier von Fledermäusen dienten, zu Eingriffen in den Artenschutz. Ob diese Maßnahmen, die im Rahmen der Verkehrssicherung erfolgten ausgeglichen wurden ist nicht bekannt. Ein für seine Hop-Over-Funktion genutzter Baum im Bereich der Ecke Martin-Andersen-Nexö Straße / Arnstädter Straße wurde ebenfalls gefällt.

Eine fachlich korrekte Auseinandersetzung und die Abwägung zum Thema Fledermausvorkommen finden nicht statt.

Im Gegenteil: Es wird sich letztendlich auf ein Gutachten aus dem Jahr 2014 gestützt. Dieses Gutachten ist veraltet und hat keinen zeitlichen Bezug zum ist-Zustand 2021.

Daher ist die Bezugnahme im Umweltbericht auf ein veraltetes Gutachten und die daraus resultierende Abwägung überholt und grob fehlerhaft. Der Endbericht und die aktuellere Fassung zum Fledermausvorkommen aus dem Jahr 2018 verdeutlichen die primäre negative Wirkung auf das Fledermausvorkommen, welche im Zuge der umfangreichen Bebauung auf der Lingelfläche zu erwarten ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Das Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2014 betrachtet die fledermausökologischen Funktionen des Planungsraumes aus dem Blickwinkel des Straßenbaues für den gesamten Bereich der 33. Änderung des FNP, d. h. der gesamten Lingelfläche einschließlich der umliegenden Siedlungs- und Waldbereiche. Da der aktuelle Großbaumbestand der Lingelfläche im Wesentlichen dem historisch gewachsenen Bestand entspricht, ist auch weiterhin von der gutachterlich beschriebenen artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche, insbesondere hinsichtlich seiner Biotopverbundfunktion zum Steigerwald, auszugehen. Nach dem vorliegenden Fledermausgutachten (Franz, 2014) und gemäß den Standarddatenbögen zu den angrenzenden Natura2000-Gebieten (FFH-Gebiet Nr. 56 und EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31) sind insbesondere besonders geschützte Vogelarten (2009/147/EG) und streng geschützte Fledermausarten (RL 92/43 EWG) betroffen, von denen mehrere vorkommende Arten aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise ein erhöhtes Kollisionsrisiko besitzen. Sowohl die Verbreiterung der Arndtstraße als auch die erhöhte Verkehrsfrequentierung bei Verlagerung der Hauptverkehrsstraße stellen ein erhöhtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dar. Es besteht das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG sowie das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der für die südlich angrenzenden Natura2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile nach § 33 BNatSchG. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände beschreibt das Artenschutzgutachten (Franz, 2014) die Notwendigkeit der Pflanzung von Bäumen als Querungshilfe und die Errichtung von Kollisionsschutzwänden mit 1- 2 Querungsbauwerken. Die gutachterlich vorgeschlagene Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse, die durch die Zerschneidungswirkung der Straße einen Quartierverlust erleiden, ist lediglich als ergänzende Maßnahme zu sehen, da durch die Schaffung von Ersatzquartieren das grundsätzliche, artenschutzrechtliche Verbot nach § 44 BNatSchG - Tötung durch Kollision - nicht ausgeräumt werden kann.

Das Gutachten aus dem Jahr 2018 wurde für den Bebauungsplan LOV688 angefertigt und beschreibt lediglich eine Teilfläche der sogenannten Lingelfläche. Es beinhaltet im Gegensatz zum Gutachten 2014 keine vollständige Erfassung der Querungsrouten von Fledermäusen. Dieses Gutachten wird somit für die 33. Änderung des FNP lediglich ergänzend hinzugezogen und lässt keine Rückschlüsse auf die erforderliche Anzahl von Querungshilfen für Fledermäuse zu.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 BNatSchG ist bei der baulichen Entwicklung der Lingelfläche auch weiterhin von einer Sicherung der aktuellen ökologischen Funktionen der Fläche einschließlich der Biotopverbundfunktionen zwischen den Wohngebieten nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße, der Lingelfläche und dem Steigerwald auszugehen. Die entsprechenden Maßnahmen (Erhalt von Bäumen, Begrünungsaufgaben, Pflanzgebote) sind Gegenstand der nachgeordneten Planverfahren.

Siehe weiter auch Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ NATURA-2000 Gebiete/ Artenschutz» der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe hierzu Anlage 3.1 Umweltbericht mit den Anlagen 3.1.1 Südliche Stadteinfahrt Erfurt/ EFS095 Lingelfläche – Erfassung von Fledermausvorkommen (Franz, 2014) und 3.1.2 Erfassung von Fledermausvorkommen im Zuge eines Bauleitplanverfahrens für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche in der Stadt Erfurt, Endbericht (nachtaktiv, 2018) sowie die Anlage 3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes zur 33. Änderung des FNP.

Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. In Bezug auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen zum Artenschutz sowie deren Auswirkungen bei der Umsetzung von Vorhaben verweisen wir weiter auch die nachgelagerten, konkretisierenden Plangenehmigungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 24:

Immissionsschutz

Die Aussagen auf S. 22 ff zum Thema Umweltbelange, Immissionsschutz sind unseriös und vermitteln einen verfälschten Blick auf die Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Lärmeinwirkung. Es wird hier der Versuch unternommen Variante A und C aus immissionsschutzrechtlicher Sicht derart negativ zu bewerten, obwohl bei diesen Varianten augenscheinlich die geringsten Immissionen und wenigsten Belastungen für die tatsächlich vorhandenen Betroffenen auftreten. Fehlerhaft wird hier von fiktiven Betroffenheiten auf der Lingelfläche ausgegangen, die nicht vorhanden sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2, 5, 6 und 15 der Abwägung.

Punkt 25:

Wir machen darauf aufmerksam, dass bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen nach §§ 5 ff. BauGB vor allem die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden. Aufgrund der ausgewiesenen Flächennutzung und damit verbundenen zu erwartenden Beeinträchtigungen setzt nachfolgend der Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für bauliche und sonstige Nutzung fest, die die städtebauliche Entwicklung in Teilbereichen der Stadt konkretisieren.

In der vorliegenden Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Schritt jedoch vorweg genommen.

Zwar sind Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB möglich, aber nur dann, wenn anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Dies verlangt eine hinreichende Planreife des Flächennutzungsplanes.

Die 33. Änderung zum Flächennutzungsplan wurde von der übergeordneten Aufsichtsbehörde aus verschiedenen formellen und materiellen Gründen zurückverwiesen. Eine hinreichende Planreife war nicht gegeben. Dennoch geht der Bebauungsplan sowohl im Text der Drucksache 1735/19 als auch in seiner Begründung von einer bestätigten 33. Änderung des Flächennutzungsplanes aus (siehe die zwei letzten Sätze auf S. 10, Pkt. 1.4.2 der Begründung). Das ist grundlegend fehlerhaft. Es fehlt die rechtliche Grundlage für den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688. Hier besteht eindeutig eine Verletzung der Verfahrens- und Formschriften.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:
Die Aussagen in dem Punkt der Stellungnahme beziehen sich auf den Bebauungsplan LOV688. Die Aufstellung des Bebauungsplanes LOV688 ist ein eigenes, gesondertes Verfahren, entsprechend wird auf dieses Verfahren verwiesen.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Punkt 26:
Weiterhin ist ein nachfolgender Teil auf S.23 völlig inakzeptabel und lässt eine sachliche Bewertung des Plangegegenstandes vermissen:

„Die Realisierung der Variante B, das heißt die dauerhafte Nutzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als Hauptverkehrsstraße, ist mit einer Beibehaltung der aktuellen nachteiligen Lärmsituation verbunden, jedoch können die gesetzlich vorgegebenen Lärmwerte durch die Ergreifung entsprechender Maßnahmen eingehalten werden. Als Maßnahmen ist im Lärmaktionsplan Stufe 3 für die geplante Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße die Verwendung lärmindernder Straßenbeläge vorgesehen. Als weitere Möglichkeiten kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht.“

Die Ausführungen zur rechtmäßigen Annahme des Einbaus eines lärmindernden Belages wurden an obigen Stellen ausgeführt und werden deshalb nicht noch einmal an dieser Stelle wiederholt.

Bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkung wurde uns als Bürgerinitiative im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Lärmaktionsplanung schriftlich mitgeteilt dass diese auf keinen Fall in Frage käme. Mit solchen Aussagen im Planänderungsverfahren werden falsche Tatsachen vorgetäuscht.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

In Bezug auf die Möglichkeit der Verwendung Lärmindernder Fahrbahnbeläge als Maßnahme zum Immissionsschutz siehe Punkt 12 der Abwägung.

Ebenso stellen Geschwindigkeitsbegrenzungen eine geeignete und grundsätzlich mögliche Maßnahme zum Immissionsschutz dar, sofern diese als erforderlich angesehen werden.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Eine Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen obliegt der Straßenverkehrsbehörde. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 27:

Das Umweltbundesamt gibt in seinen Handlungsanweisungen vor, den Lärmaktionsplan als strategisches Planungsinstrument im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung zu nutzen, um eine nachhaltige Minderung der Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen zu erreichen. Diese wesentliche Planungsvorgabe fehlt gänzlich in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe hierzu ausführlich die Punkte «3.3.2 Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz», «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» sowie «... Bewertung» der Begründung und den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Punkt 28:

Wasserschutz, Klimaökologie

Unbestritten ist, dass bei Umsetzung der Varianten A und C in das Gewässer, den Schindleischgraben, eingegriffen wird. Allerdings wird dieser Eingriff ausschließlich negativ bewertet. Es wird verkannt, dass dieser Eingriff nachhaltig positive Effekte hat. Die positive Zielsetzung, die mit dem Ausbau der Arndtstraße ergriffen werden kann nämlich die Renaturierung des Schindleischgraben, bleibt völlig unerwähnt.

Während bei Variante B die Verrohrung des Gewässers erhalten bleibt, kann bei Variante A und C eine Renaturierung des Schindleischgraben umgesetzt und damit den wasserrechtlichen und europäischen Bestimmungen des § 67 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz und den Forderungen der „Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern“, einschließlich der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie entsprochen werden.

Das bedeutet: Die Offenlegung des verrohrten Gewässers mit dem offenen Fließverlauf entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße und mit einer neuen Alleebeepflanzung führen zu einer ökologischen Aufwertung des Gewässers und verbessert nachhaltig die klimaökologi-

schen Eigenschaften. Dies war auch explizit Gegenstand und Begründung der Vorplanung von 2010.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Landeshauptstadt Erfurt verfolgt mit dem Blick in die Zukunft langfristige und strategische Maßnahmen zur Verbesserung der Klimasituation inbegriffen eine klimaökologische Nachhaltigkeit unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Erwärmung. Aus städtebaulicher Sicht würde sich mit der Offenlegung des Schindleichgrabens die städtebauliche Erlebbarkeit sowohl für die bestehende als auch für die zukünftige Wohnbebauung erhöhen.

Die Unterlassung der Bewertung positiver Effekte der Varianten A und C vermittelt stark den Eindruck, dass die Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die bloße Verhinderung dieser Varianten A und C gerichtet ist, um die Variante B als alleinig mögliche darzustellen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:
Im Rahmen der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die untere Wasserbehörde im Planverfahren beteiligt.

Es ist bei Umsetzung von jeder der drei auf Ebene des FNP untersuchten Varianten A, B und C davon auszugehen, dass der verrohrte Schindleichsgraben auch künftig verrohrt bleibt. Der Unterschied der Varianten besteht lediglich darin, dass bei Umsetzung der Variante B im Status quo der nachteilige, verrohrte naturferne Zustand im derzeit vorhanden Zustand bestehen bleibt. Das ist in der Bewertungsmatrix entsprechend einfach negativ gewertet worden. Bei den Varianten A und C ist nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen ebenfalls von einem weiterhin verrohrten Zustand auszugehen, wobei diese Verrohrung gegebenenfalls geändert werden muss. Je nachdem, ob diese Änderung wesentlich ist, bedarf es ggf. eines weiteren, gesonderten Genehmigungsverfahrens. In der Folge ist dies bei der Bewertung doppelt negativ bewertet worden.

Eine Freilegung des Schindleichgrabens war im Zuge der Vorplanung zur Verlegung der Südlichen Stadteinfahrt in die Arndtstraße erörtert worden. Knapp zusammengefasst, wäre demnach aufgrund der Gefälleverhältnisse der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Tatsache, dass der Graben wieder in das verrohrte Gewässer in der Arnstädter Straße einmünden muss, die Schaffung von Retentionsvolumen erforderlich. Für Starkregenereignisse müssten besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden. Hinzu kommen weitere Anforderungen an die Ausgestaltung durch die Lage im Trinkwasserschutzgebiet. Die der Stadt Erfurt hier zur Verfügung stehenden Flächen reichen nach derzeitigem Sachstand für eine Umsetzung jedoch nicht aus. Für eine Umsetzung wäre demnach eine Inanspruchnahme weiterer Flächen erforderlich. Eine Verfügbarkeit der angrenzenden Flächen wie der Lingelfläche und der Tennisanlage ist jedoch nicht gegeben. Die Lingelfläche ist für eine bauliche Entwicklung vorgesehen und befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Erfurt. Die an der Martin-Andersen-Nexö-Straße bestehende Tennisanlage soll langfristig erhalten werden. Siehe hierzu auch Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Für eine Freilegung des Schindleichgrabens würde in jedem Falle die Durchführung eines eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens erfor-

derlich. Durch das Verfahren wären Auswirkungen auf alle weiteren Planungen zur Umsetzung von Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Gewässers zu erwarten.

Eine Freilegung des Verlaufes des Schindleichsgrabens im Bereich der Lingelfläche ist daher keine verfolgte Option und ist auch nicht Planungsziel der 33. Änderung des FNP, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung». Entsprechend ist dies auch nicht als Option in die Bewertung der Varianten A, B und C aufgenommen worden.

Für die vorliegende 33. Änderung des FNP waren in Bezug auf die Bewertung der Varianten zur Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Grundannahmen zu treffen. Maßgeblich sind hier insbesondere auch die Stellungnahmen der zuständigen beteiligten Fachbehörden. Siehe hierzu auch die Anlage 3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes vom 09.02.2021 sowie die Anlage 3.3 Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes vom 31.07.2020 zur 33. Änderung des FNP.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass allein die Frage, ob der Schindleichsgraben nun freigelegt und renaturiert wird oder nicht, für die Frage der Umsetzbarkeit der Varianten A, B oder C in Bezug auf die Straßenführung und in der Summe der weiteren betroffenen Belange auf Ebene des FNP von untergeordneter Bedeutung ist. Auf Ebene des FNP ist allein aus der Bewertung dieser Frage kein anderes Abwägungsergebnis zu erwarten. Siehe hierzu auch Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP».

Siehe weiter auch Punkt 23 der Abwägung.

Punkt 29:

Städtebau/ Ortsgestaltung

Die auf S. 25 getroffene Aussage, dass zusätzliche Schallschutzmaßnahmen, wie Wände oder Wälle nicht erforderlich seien, basiert auf einer theoretischen Annahme. Die Untersuchung zum Erfordernis zu oben aufgeführten Schallschutzmaßnahmen fehlt im Schallgutachten gänzlich, wäre aber zu untersuchen gewesen.

Auch unterlässt die Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gänzlich die Auseinandersetzung mit der negativen Trennungswirkung einer hochfrequentierten Bundesstraße zwischen zwei Wohngebieten, wie dies bei Variante B der Fall ist. Bei dieser Variante besteht eine Zäsur zwischen zwei Gebieten gleicher Nutzung, ohne die gegenseitige Beziehung zu beachten. Bei den Varianten A und auch C können bisher getrennte Siedlungsbereiche stärker aufeinander bezogen werden.

Der positive Effekt besonders bei Variante A hinsichtlich der visuellen Aufwertung des Gebietes bleibt in der Bewertung völlig unberücksichtigt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Grundsätzlich sollen mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP im Plangebiet mit der Entwicklung der Lingelfläche unter Wahrung gesunder Wohnbedingungen urbane Stadtstrukturen erhalten bzw. entwickelt werden. Für das dort geplante sowie die angrenzenden Quartiere sollen Durchlässigkeit und soziale Interaktion gewährleistet werden. Weiter sollen die Quartiere untereinander sowie mit angrenzenden, geplanten und bestehenden Nutzungen vernetzt werden können. Die gestörte Kommunikation zwischen Stadt und Landschaft soll behoben werden, indem ein Übergangsbereich vom bebauten Gebiet zur

freien Landschaft hergestellt wird. In den öffentlichen Räumen sollen Aufenthaltsqualität und Alltagstauglichkeit gewährleistet werden können. Eine konkrete Regelung dieser allgemeinen Anforderungen erfolgt zwar auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Auf Ebene des FNP werden die Varianten jedoch auch dahingehend betrachtet, inwiefern auf der nachfolgenden Planungsebene im Plangebiet die gestellten Anforderungen voraussichtlich am ehesten umgesetzt werden können. Dies betrifft unter anderem das städtebauliche Ziel, eine Errichtung von Barrieren wie Lärmschutzwänden zur Gewährleistung des Immissionsschutzes und Überflughilfen und Abstandsflächen für geschützte Vogelarten zur Gewährleistung des Artenschutzes im Bereich der Südeinfahrt der Stadt möglichst zu vermeiden, um eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten.

In der Variante B kann die Martin-Andersen-Nexö-Straße als kultivierte, innerstädtische Stadtstraße mit begleitenden Geh- und Radwegen sowie Querungshilfen und grünordnerischen Maßnahmen in das städtebauliche Gefüge in der Löbervorstadt zwischen der nördlich bestehenden Bestandsbebauung und dem südlich neu entstehenden Quartier Lingel integriert werden. Siehe hierzu auch den Lageplan zur Vorplanung, Anlage 4 der Begründung. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen, wie Wände oder Wälle, von denen eine städtebauliche Zäsurwirkung ausgehen würde, sind hier nach vorliegenden Erkenntnissen nicht erforderlich, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Städtebau, Ortsgestaltung».

Im Übrigen sind für die Entscheidung zum Verlauf der südlichen Stadteinfahrt weitere Belange beachtlich, die in die Abwägung der betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, siehe auch Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch 2 der Abwägung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des wirksamen FNP der vom Stadtrat beschlossenen Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als südliche Stadteinfahrt nach derzeitigem Sachstand nicht entgegen stehen, siehe auch Punkt «6.2 Nichtdurchführung der Planung» der Begründung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Plangebietes keine Bundesstraßen befinden. Im Plangebiet verläuft über die Martin-Andersen-Nexö-Straße eine Kreisstraße (K35).

Punkt 30:

Zudem wird sich nicht mit den aus § 50 BImSchG ergebenden Anforderungen zum Trennungsgrundsatz auseinandergesetzt. Gerade wenn mehrere Planungsvarianten zur Auswahl stehen hätte sich auch hier mit dieser Thematik auseinandergesetzt werden müssen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

§ 50 BImSchG stellt kein Trennungsgrundsatz dar, sondern ein Grundsatz der Vermeidung von Immissionen. Immissionen können auch durch andere Maßnahmen als nur durch die räumliche Trennung vermieden werden.

Im Zuge der Variantenuntersuchung hat sich ergeben, dass vonseiten des Immissions-schutzes keine der drei Varianten konfliktfrei ist, jedoch durch Ergreifung geeigneter Maß-nahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen in allen drei Varian-ten ein ausreichender Immissionsschutz im Sinne des § 50 BImSchG gewährleistet werden kann, siehe hierzu auch Punkt «4.2 Immissionsschutz» sowie den Umweltbericht, Anlage 3.1 zur Begründung der 33. Änderung des FNP.

Siehe weiter Punkt 2, 5, 6 und 15 der Abwägung.

Punkt 31: Verkehr

Die Aussagen zu diesem Punkt lassen eine fachliche Beurteilung der drei Varianten aus verkehrlicher Sicht vollends vermissen. Denn es fehlt gänzlich eine verkehrsfachliche Be-wertung unter anderem zu:

- straßenrechtliche Anforderungen an eine Hauptverkehrsstraße
- Verkehrsfluss
- Schleichverkehre durch die Gagfah-Siedlung
- Anbindung an den P+R Thüringenhalle
- Minderung der Leistungsfähigkeit durch acht Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer im Straßenverlauf

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:
Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Es werden keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass die in diesem Punkt der Stellungnahme genannten Punkte auf der nachfolgenden Fachplanungs- und Genehmigungsebene nicht berücksichtigt werden und den Darstellungen der 33. Änderung des FNP entgegen stehen können. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende, konkretisierende Planverfahren zur Zulassung von Vorhaben auf der jeweiligen Fachpla-nungsebene bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht ent-gegen.

Punkt 32:
Hindernisse im Verkehrsfluss, wie die 8 Querungshilfen, stehen dem Charakter von überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen, die durch ein hohes Verkehrsaufkom-men charakterisiert sind, entgegen. Solche klassifizierte Straßen sollen straßenrechtlich grundsätzlich freie Fahrt haben.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:
Sofern die Stellungnahme in diesem Punkt auf eine Errichtung anbaufreier Hauptverkehrs-straßen im Stadtgebiet abzielt, die einseitig an den Belangen des motorisierten Individu-alverkehrs ausgerichtet sind, entspricht dies nicht dem städtebaulichen Leitbild der mo-

dernen europäischen Stadt und auch nicht dem der Stadt Erfurt und ist auch nicht Ziel der Planung, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung.

Im Übrigen siehe Punkt 31 der Abwägung.

Punkt 33:

Unbeantwortet bleibt zudem, wie bei Variante B die Querungshilfen ausgestaltet werden sollen. Dies ist insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn hier zusätzliche Ampelanlagen erforderlich werden. In diesem Fall erhöht sich der Lärmwert durch die Vergabe eines Ampelzuschlages um bis zu 3 dB(A) auf über 70 dB(A) am Tag und über 60 dB(A) m der Nacht.

Es ist davon auszugehen, dass die fußläufige Verbindung beider Wohngebiete über solch eine stark befahrene Straße nur mit einer Ampelregelung möglich ist und sich damit die Lärmwerte auf über 70 dB(A) am Tag und über 60 dB(A) in der Nacht in Teilbereichen der MAN-Straße weiter erhöhen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. In Bezug auf eine konkrete Umsetzung und Ausführung von Maßnahmen verweisen wir auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 34:

Problematisch ist auch die Annahme des P+R Platzes an der Thüringenhalle der vom in die Innenstadt fließenden Verkehr bei Variante B nicht tangiert wird.

Zur Ausbauvariante der Arndtstraße (Variante A) wird zwar eine Wertung zu Umweltbelangen getätigt, jedoch keine Ausführungen zum Fachbezug Verkehr.

Positive verkehrstechnische und organisatorische Auswirkungen, die mit der Variante A verbunden sind, werden verschwiegen.

Dazu gehören bei Variante A insbesondere:

- direkte Anbindung an P+R Platz mit unmittelbarem Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr
- Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße und Nutzung als Anliegerstraße
- Nutzungskonfliktminimierung in der Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Erhöhung der Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Bei der Untersuchung von Planvarianten entspricht die Betrachtungs- und Bearbeitungstiefe der

Maßstabsebene eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan. Die Darstellungen des FNP stehen einer Anbindung des Plangebiets an P+R Platz mit unmittelbarem Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr, einer Nutzungskonfliktminimierung in der Martin-Andersen-Nexö-Straße sowie einer Erhöhung der Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene nicht entgegen. Zum Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße siehe Punkt 2 der Abwägung sowie die Begründung zur 33. Änderung des FNP. Weiter verweisen wir auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 35:

Die fehlende verkehrsfachliche Bewertung wirkt sich deutlich auf das Gesamtergebnis aus.

Auch hier besteht eine beachtliche Verletzung der Vorschriften in der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, da keine Abwägung zu verkehrstechnischen und organisatorischen Belangen erfolgte.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Bewertung der verkehrsfachlichen Belange im Rahmen der 33. Änderung des FNP erfolgt auf der Maßstabsebene der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß § 5 Abs. 1 BauGB, siehe Punkt 34 der Abwägung.

Punkt 36:

Zusammenfassend wurden folgende Belange überhaupt nicht, oder falsch bzw. unzureichend bewertet, so dass bei einer fehlerfreien Bewertung ein anderes Abwägungsergebnis zustande gekommen wäre.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Siehe weiter Punkt 3 der Abwägung.

Punkt 37:

Mensch/ Gesundheit/Bevölkerung – Verkehrslärmimmissionen

Hier fehlt eine konkrete Schallimmissionsprognose, die die Variantenuntersuchung real beurteilt hätte.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 11 der Abwägung.

Punkt 38:

Ungeachtet dessen ist unverkennbar, dass eine beidseitige Bebauung einer hoch belasteten Straße auch den Einwirkungsbereich der Lärmimmissionen erhöht. Dass im Zuge der 33. Änderung eine Umwidmung der Gebietsnutzung von einem Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet erfolgt, führt folgemäßig auch zu einer Verschärfung der Konfliktsituation. Die Auseinandersetzung mit den Folgen dieser Umwidmung fehlt völlig in der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die abschließende Bewertung aller drei Varianten zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen ist derart fehlerhaft, dass hier ein bewusstes Vortäuschen falscher Tatsachen zur Vermeidung der Wahrheitsfindung unterstellt werden muss.

Hinsichtlich einer unvoreingenommenen und sachlich schlüssigen Bewertung dieses Belanges ist danach klar die Variante A (Arndtstraße) die Vorzugsvariante, Variante B (MAN) die nachteiligste. Bei Variante A liegen demzufolge auch keine Betroffenheiten für die Anwohner der MAN vor. Danach folgend kann die angestrebte Bebauungsplanung zur Lingelfläche durch städtebauliche Maßnahmen, der Festlegung geeigneter baulicher Nutzungen und durch architektonische Selbsthilfe Maßnahmen zum Lärmschutz treffen.

Bei Variante B verbleiben bei den tatsächlichen Betroffenen in der Gagfah-Siedlung ungesunde Wohnverhältnisse einschließlich der Einschränkung zur Nutzung der Außenbereiche auf Grund der erheblichen Lärmbeeinträchtigung durch den Verkehr der Martin-Andersen-Nexö-Straße.

Weitere Ausführungen zu dieser Thematik sind im obigen Punkt „Immissionsschutz“ enthalten und werden im Sinne der Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle nicht noch einmal aufgeführt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zur 33. Änderung des FNP erörtert.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, da sie die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung aufweist, die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen generiert und der Standort der Tennisanlage gesichert werden kann.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Siehe hierzu ausführlich Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der Umsetzung von Bauvorhaben und Maßnahmen im Einzelnen verweisen wir weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Siehe auch Punkt 2, 5, 6, 11, 15 und 17 der Abwägung.

Punkt 39:

Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt Artenschutz

Die Bewertung des Artenschutzes basiert auf veralteten Gutachten aus dem Jahr 2014 und davor.

Um auch hier Wiederholungen in den Ausführungen zu vermeiden, wird auf die Darlegung im obigen Punkt „Natura-2000 Gebiete/Artenschutz“ verwiesen.

Herauszustellen ist dabei, dass gemäß dem Endbericht zur Erfassung von Fledermausvorkommen aus dem Jahr 2018, die Bebauung der Lingelfläche das Fledermausvorkommen erheblich zurückdrängen und beschränken wird. Unverkennbar ist zudem in Abbildung 6 des Endberichtes, dass 3 Querungslinien zwischen der Lingelfläche und der Gagfah-Siedlung und nur eine Querungslinie im Bereich des Knotenpunkts Arndtstraße/ Arnstädter Straße bestehen. Dieser Bereich ist bereits jetzt großräumig ausgelegt, in deren Querungsbereich befinden sich beidseitig entsprechend dem og. Endbericht zum Fledermausvorkommen Hop-Over Bäume als Querungshilfen.

Auch hier bestehen erhebliche Zweifel in einer sachgerechten Bewertung der Varianten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 23 der Abwägung.

Punkt 40:

Wasser/ Schindleischgraben

Die Bewertung berücksichtigt bei Variante A nicht die nachhaltig positive Wirkung, die mit der Offenlegung des verrohrten Gewässers und einem offenen Fließverlauf entlang der MAN- Straße, einschließlich einer neuen Alleebeepflanzung führt. Die damit verbundene ökologische Aufwertung des Gewässers wird außer Acht gelassen.

Hier wird ergänzend auf obigen Punkt Wasserschutz/ Klimaökologie hingewiesen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 28 der Abwägung.

Punkt 41:

Klima/ Luft/ Luftleitbahn

Der Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße wird aus klimatischer Sicht negativ gegenüber den anderen Varianten bewertet. Diese Bewertung ist völlig falsch dargestellt und nicht nachvollziehbar.

Wie oben zum Punkt „Klimaökologie, zuzüglich Klimagutachten des Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG vom August 2018“ ausgeführt hat die MAN-Straße eine wichtige Funktion als Luftleitbahn für den Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr. Bei einem Ausbau der Arndtstraße und Rückbau der MAN-Straße wird dieser klimasensiblen Bereich frei von Emissionen. Die Variante A aus klimatischer Sicht negativ zu bewerten, ist un schlüssig.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Bei der Untersuchung von Planvarianten entspricht die Betrachtungs- und Bearbeitungstiefe der Maßstabsebene eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Siehe Punkt 18 und 19 der Abwägung.

Punkt 42:

Bei Variante A mit einer Offenlegung des Schindleichsgrabens entlang der MAN-Straße verbessert sich zudem und nachhaltig die klimatische Situation.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 28 der Abwägung.

Punkt 43:

Landschaft/ Verknüpfung mit der Erholungslandschaft

Unbestritten ist, dass bei Variante B die Herstellung eines Übergangsbereiches zum nord-östlichen von der Bundesstraße gelegenen Steigerwaldgebietes möglich ist. Dennoch bleibt unbeachtet, dass dieser Teilbereich des Steigerwaldes von Erholungssuchenden kaum angenommen wird und dann nur als Durchgang. Dies mag darin begründet sein dass in diesem Bereich keine attraktiven Wanderwege und keine Ziele bestehen. Regen Zu-spruch hingegen erfährt der westlich der Bundesstraße gelegene Bereich des Steigerwaldes. Von daher wird die Bedeutung der Herstellung eines Übergangsbereiches zum gering genutzten östlichen Steigerwaldgebiet weit überbewertet.

Ziel sollte vielmehr sein, die Martin-Andersen-Nexö-Straße als "Eingangstor" in das westlich der Bundesstraße gelegene sehr beliebte Naherholungsgebiet zu gestalten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Bei der Untersuchung von Planvarianten entspricht die Betrachtungs- und Bearbeitungstiefe der Maßstabsebene eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan. In der vorliegenden Planung werden das NATURA-2000 Gebiete im Steigerwald, das Landschaftsschutzgebiet Steigerwald sowie der Steigerwald als wichtiges Naherholungsgebiet und der Wald als Schutzgut selbst als Ganzes betrachtet. Diese Schutzgüter sollen allgemein vor erheblichen negativen Beeinträchtigungen geschützt werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch den Umweltbericht, Anlage 3.1 der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Im Übrigen befinden sich im Plangebiet keine Bundesstraßen. Die Martin-Anderson-Nexö-Straße ist als Kreisstraße klassifiziert (K35).

Punkt 44:

Bei der Bewertung der Thematik Landschaft/ Verknüpfung mit der Erholungslandschaft bleibt auch hier unberücksichtigt, dass bei Variante A durch die Offenlegung des Schindleichsgrabens entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße die Erlebbarkeit in dem Bereich erhöht wird.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 28 der Abwägung.

Punkt 45:

Die Notwendigkeit Von Kollisionswänden als Trennungselement wird entsprechend den Aussagen des Endberichtes zum Fledermausvorkommen erheblich bezweifelt. Denn die einzige Querungslinie für die Fledermäuse im Bereich der Arndtstraße am Knotenpunkt zur Arndtstädter Straße ist jetzt bereits großräumig ausgelegt. In diesem Querungsbereich erfinden sich beidseitig entsprechend dem o.g. Endbericht zum Fledermausvorkommen Hop-Over Bäume als Querungshilfen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 23 der Abwägung

Punkt 46:

Die Bewertung des Belanges Landschaft/ Verknüpfung mit der Erholungslandschaft trägt einen eher subjektiven Charakter und verhindert somit die Darstellung positiver Auswirkungen der Variante A.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Bei der Untersuchung von Planvarianten entspricht die Betrachtungs- und Bearbeitungstiefe der Maßstabsebene eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan.

Mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP sollen im weiteren für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Voraussetzungen für Herstellung eines durchlässigen Übergangsbereichs vom städtischen Raum zum Naherholungsgebiet und Landschaftsraum des Steigerwalds geschaffen werden. In den Varianten A und C müssten nach vorliegendem Sachstand zwischen der Lingelfläche und dem Steigerwald entlang der Arndtstraße Kollisionsschutzwände errichtet werden. Dies steht dem vorgenannten Planungsziel, einen durchlässigen Übergangsbereich zu schaffen, entgegen. Daher erfolgt in diesem Punkt eine negative Bewertung.

Siehe auch Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung.

Punkt 47:

Umfang der Wohnbauflächen auf Lingelfläche (ISEK Schwerpunktraum Wohnungsbau) Unter dem Punkt integriertes Stadtentwicklungskonzept/ Wohnungsbedarfsprognose erfolgen bereits Ausführungen zur tatsächlichen Einwohnerentwicklung und dem Wohnraumbedarf. (siehe Seite 2) Bei sinkender bzw. stagnierender Einwohnerentwicklung wächst der neu geschaffene bzw. in Planung befindliche Wohnungsbau. Derzeit sind 1500 Geschosswohnungen im Bau. Die Bewertung des Flächenverluste für entgangenen Wohnungsbau der Variante A ist damit kein entscheidender Bewertungsfaktor.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB sind die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ein beachtlicher Belang der Bauleitplanung.

Im vom Stadtrat beschlossenen ISEK 2030 ist die Lingelfläche ein benannter Wohnungsbau- und Entwicklungsschwerpunkt, siehe Punkt «3.2.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2030».

Darüber hinaus hat der Stadtrat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Mit diesem sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die städtebauliche und freiraumplanerische Neuordnung der Brachfläche und die Realisierung des im Rahmen eines städtebaulich-architektonischen Wettbewerbs mit dem 1. Preis gekürten Vorhabens gesichert werden. Es bestehen sowohl öffentliche als auch private Interessen, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen „Quartier Lingel am Steigerwald“ über einen Bebauungsplan zu regeln: Realisierung des Wohnungsbauvorhabens durch den Grundstückseigentümer, Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dem Standort und dem zu erwartenden Nachfragepotential angemessenen Wohnbebauung und Sicherung eines Standortes für einen Kindergarten, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Vorhaben Lingelfläche».

Die Lingelfläche soll mit der vorliegenden Planung als urbaner Wohn- und Geschäftsstandort in innenstadtnaher, infrastrukturell gut erschlossener Lage entwickelt werden. Die Planung soll dem städtebaulichen Leitbild einer Stadt der kurzen Wege, der Ausbildung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen sowie der Entwicklung innenstadtnaher Potentiale vor der Inanspruchnahme neuer Flächen am Siedlungsrand folgen, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke» der Planung der Begründung.

Das Wohnbauflächenpotential wird als ein wichtiger Bewertungsfaktor gesehen.

Zu den Aussagen in Bezug auf die Wohnungsbedarfsprognose siehe Punkt 9 der Abwägung.

Punkt 48:

Verkehrsführung der Hauptverkehrsstraße

Bei der Auflistung der Ziele fehlt eine ausführlichere Darstellung der verkehrstechnischen und verkehrsorganisatorischen Ziele. Diese können sich nicht nur auf die Bündelungsfunktion des Verkehrs beschränken, so wie dies in der Bewertungsmatrix dargestellt wurde. Eine Auseinandersetzung mit anderen verkehrstechnischen und organisatorischen Maßnahmen, wie oben unter Punkt "Verkehr" dargestellt, fehlt. Diese Thematik hat jedoch einen hohen Stellenwert in der Gesamtbetrachtung. Unter Berücksichtigung dieser Thematik wäre ein anderes Abwägungsergebnis zu erwarten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 34 und 35 der Abwägung.

Punkt 49:

Völlig unberücksichtigt bleibt der Umweltbelang nach § 1a, Nr. 5 des BauGB zu den Erfordernissen des Klimaschutzes, wonach sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen,

Rechnung getragen werden soll. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es wird davon ausgegangen, dass § 1a Abs. 5 BauGB gemeint ist. Die Lingelfläche als das Gelände der ehemaligen Lingel-Schuhfabrik soll mit der vorliegenden Planung entsprechend als urbaner Wohn- und Geschäftsstandort in innenstadtnaher, infrastrukturell gut erschlossener Lage entwickelt werden. Die Planung soll dem städtebaulichen Leitbild einer Stadt der kurzen Wege, der Ausbildung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen sowie der Entwicklung innenstadtnaher Potentiale vor der Inanspruchnahme neuer Flächen am Siedlungsrand folgen. Mit der Entwicklung der Lingelfläche soll ein durchlässiger Übergangsbereich vom städtischen Raum zum Naherholungsgebiet und Landschaftsraum des Steigerwalds hergestellt werden. Ein langjährig bestehender städtebaulicher Missstand im Stadtgefüge soll behoben werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke» der Planung der Begründung.

Mit der Umsetzung der Variante B kann eine Neuinanspruchnahme von neuen, zusätzlichen Flächen für Verkehrsanlagen und ein erheblicher Eingriff in die Randbereiche des Steigerwaldes und die dortigen Schutzgüter vermieden werden. Mit der Änderung der Flächendarstellung von Gemischten Bauflächen (M) hin zu Wohnbauflächen (W) kann für den aus den Darstellungen des FNP zu entwickelnden Bebauungsplan mit den entsprechenden Baugebietsfestsetzungen der zulässige Versiegelungsgrad (Zulässiges Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO) reduziert werden.

Auf der nachfolgenden Planungsebene können z.B. durch Tiefgaragen- und Dachbegrünungen, die Minimierung der vorgesehenen Versiegelung und die Eingliederung von flächigen Gehölzpflanzungen im Umfeld örtliche Hitzebelastungen und mögliche negative Effekte auf der lokalen Ebene reduziert werden.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Mit der vorliegenden Planung zur 33. Änderung des FNP kann auch der Belang gemäß § 1a Abs. 5 BauGB berücksichtigt werden.

Punkt 50:

Als eine solche Maßnahme ist die Offenlegung und Renaturierung des Schindleichtsgrabens entlang der MAN- Straße zu werten. Diese Maßnahme hat eine nachhaltig positive Auswirkung auf den Klimaschutz. Offene Gewässer verhindern eine Überwärmung, binden Schadstoffemissionen und schaffen neue naturnahe Räume. Dieser wesentliche Belang blieb in der Bewertung völlig unberücksichtigt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 28 der Abwägung.

Punkt 51:

Bewertung - Die nachfolgende textliche Bewertung ist teilweise so abstrus hergeleitet, dass der Vorsatz die Variante B zu favorisieren und als alleinige Möglichkeit darzustellen ganz offensichtlich ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Bei der Untersuchung von Planvarianten entspricht die Betrachtungs- und Bearbeitungstiefe der Maßstabsebene eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan.

Siehe weiter auch Punkt 2 und 36 der Abwägung.

Punkt 52:

Einige Beispiele:

Lärmschutz – Auf S. 33 wird behauptet, dass mit dem Einsatz des Flüsterasphaltes die Auslösewerte ein gehalten werden. Das ist falsch.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Der Flächennutzungsplan zeigt auf, welche Möglichkeiten zur Gewährleistung des Immissionsschutzes auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene bestehen. Die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge stellt dabei eine Möglichkeit dar, siehe Punkt 12 der Abwägung. In Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen im Einzelnen verweisen wir weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 53:

Ebenso, dass keine Lärmschutzwände erforderlich seien. Generell gilt im Rahmen der Auswahl von Lärminderungsmaßnahmen, dass aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, bzw. Maßnahmen an der Lärmquelle) Vorrang gegenüber passiven Maßnahmen haben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP sollen für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Voraussetzungen weiterhin gegeben sein, die gestörte Kommunikation zwischen Stadt und Landschaft zu beheben, indem ein Übergangsbereich vom bebauten Gebiet zur freien Landschaft hergestellt werden kann. In den öffentlichen Räu-

men sollen Aufenthaltsqualität und Alltagstauglichkeit gewährleistet werden können. Eine konkrete Regelung dieser allgemeinen Anforderungen erfolgt zwar auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Auf Ebene des FNP werden die Varianten jedoch auch dahingehend betrachtet, inwiefern auf der nachfolgenden Planungsebene im Plangebiet die gestellten Anforderungen voraussichtlich am ehesten umgesetzt werden können. Dies betrifft unter anderem das städtebauliche Ziel, eine Errichtung von Barrieren wie Lärmschutzwänden zur Gewährleistung des Immissionsschutzes und Überflughilfen und Abstandsflächen für geschützte Vogelarten zur Gewährleistung des Artenschutzes im Bereich der Südeinfahrt der Stadt möglichst zu vermeiden, um eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung.

Siehe weiter auch Punkt 11 und 15 der Abwägung.

Punkt 54:

Die Aussage dass keine Lärmschutzwände erforderlich sind ist insofern falsch da sowohl an der bestehenden als auch der geplanten Nutzung erhebliche Überschreitungen der Immissionswerte nach DIN18005, der 16. BImSchV und der Auslösewerte der Lärmaktionsplanung vorliegen. Entsprechend dieser hohen Überschreitungen sind dem Grunde nach aktive Lärmschutzmaßnahmen geboten, gerade auch zum Schutz von Aufenthaltsbereichen die aber in keiner der Untersuchungen berücksichtigt wurden. Hier liegt ebenfalls ein grober Abwägungsfehler vor.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 11 und 15 der Abwägung.

Punkt 55:

Im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan LOV688 wurde, wie bereits erwähnt, die Anordnung besonders schutzwürdiger Schlafräume zur lauten Seite hin festgesetzt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 16 der Abwägung.

Punkt 56:

Auch die vermeintlich hohe Nachfrage an Wohnraum ist haltlos. Die Statistik zur Einwohnerentwicklung und zum neu geschaffenen bzw. in Bau befindlichen Wohnungsraum ist eine andere.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 9 und 47 der Abwägung.

Punkt 57:

Des Weiteren "schätzt" die Untere Immissionsschutzbehörde ein (siehe S. 34 der Begründung), dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

In Ermangelung eines schalltechnischen Gutachtens zur Variantenuntersuchung verbleibt der Unteren Immissionsschutzbehörde offenbar nur eine Schätzung. Dies ist keine glaubwürdige Verfahrensart im Rahmen einer Fachplanung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Dem engeren Fachplanungsbegriff entspricht eine sektorale Planung und Zulassung einzelner bodenbeanspruchender Projekte der Infrastruktur. Er umfasst ihrer Ausdehnung nach linienförmige (Verkehrswege) und punktuelle (z. B. Flughafen) Projekte. Die damit verknüpften Rechtsformen sind die Planfeststellung und die Plangenehmigung.

Der FNP dagegen stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Gemeinde dar, indem er gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte ist der FNP entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Für die Stadt Erfurt selbst und für Behörden ist der FNP bindend. Der FNP entfaltet in der Regel¹ keine unmittelbaren rechtlichen Außenwirkungen gegenüber Dritten bzw. Privaten. Der FNP stellt damit eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Diese konkretisieren in Teilbereichen der Stadt die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen, siehe Punkt «2.1 Allgemein» der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

In Bezug auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Einzelnen verweisen wir weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen

Siehe weiter Punkt 11 und 15 der Abwägung.

Punkt 58:

Die Bewertungsmatrix und die nachfolgende textliche Bewertung beurteilen das Landschaftsbild der Stadteinfahrt bei Variante B positiv. Das Gegenteil ist der Fall, insbesondere durch die Trennwirkung zweier zu einander gehörender Gebietsnutzungen erfolgt auch visuell eine negative Wirkung der Stadteinfahrt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

¹ Eine Ausnahme stellen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB dar, diese treffen jedoch nicht auf das vorliegende Verfahren zu.

Erläuterung:

In der Variante B kann die Martin-Andersen-Nexö-Straße als kultivierte, innerstädtische Stadtstraße mit begleitenden Geh- und Radwegen sowie Querungshilfen und grünordnerischen Maßnahmen in das städtebauliche Gefüge in der Löbervorstadt zwischen der nördlich bestehenden Bestandsbebauung und dem südlich neu entstehenden Quartier Lingel integriert werden. Siehe hierzu auch den Lageplan zur Vorplanung, Anlage 3.4 der Begründung. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen, wie Wände oder Wälle, von denen eine städtebauliche Zäsurwirkung ausgehen würde, sind hier nach vorliegenden Erkenntnissen nicht erforderlich, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Städtebau, Ortsgestaltung».

Im Übrigen sind für die Entscheidung zum Verlauf der südlichen Stadteinfahrt weitere Belange beachtlich, die in die Abwägung der betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, siehe auch Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung sowie den Umweltbericht, Anlage 3.1 der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 29 und 38 der Abwägung.

Punkt 59:

Der positive Effekt im Zusammenhang mit der Renaturierung bzw. Offenlegung des Schindleichsgraben entlang der MAN Straße bleibt unerwähnt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 28 der Abwägung.

Punkt 60:

Ebenfalls unschlüssig ist, dass bei Variante A Maßnahmen Fledermausschutz notwendig werden. Wieweit jedoch Kollisionsschutzwände erforderlich sind und auch die einzig mögliche Schutzmaßnahme darstellen, muss stark bezweifelt werden und wird auch nicht nachvollziehbar vorgetragen. Entsprechend der Abbildung 6 des aktuellen Fledermausgutachtens aus dem Jahr 2018 geht hervor, dass lediglich eine Querungsverbindung am Kreuzungspunkt Arndtstraße/Arnstädter Straße besteht. Dieser Bereich bietet im Bestand Hop-Over Bäume als Querungshilfen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 23 der Abwägung.

Punkt 61:

Um eine sichere Überflugmöglichkeit in diesem Bereich herzustellen, sollten in diesem Bereich zeitnah weitere Bäume gepflanzt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 11 der Abwägung.

Punkt 62:

Die Arndtstraße wird so das aktuelle Fledermausgutachten, durch Fledermäuse außer an diesem einem Kreuzungspunkt nicht weiter gequert

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 23 der Abwägung.

Punkt 63:

Im Zuge der Bebauung der Lingelfläche, einschließlich der Versiegelung von Flächen, führt dies vielmehr zur Zerstörung von aktuell genutzten Jagdgebieten verschiedener Fledermausarten. Das hat zur Folge, dass sich das Jagdverhalten und die Flugrouten ändern. Inwieweit dann auch diese eine Querungslinie noch genutzt wird, ist sehr fraglich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 23 der Abwägung

Punkt 64:

In Summe führen die genannten erheblichen Ermittlungs- und Bewertungsfehler zu einer verfälschten Rangfolge der Varianten. Das Gesamtergebnis wäre bei rechtmäßiger und unvoreingenommener Beurteilung ein anderes.

Fazit - Im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde seitens der Verwaltung viel Mühe und Fleiß investiert um eine seit über 20 Jahren favorisierte und logisch nachvollziehbare Straßenvariante der Ausbau der Arndtstraße als südliche Hauptzufahrt, zu entkräften.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Bei der Untersuchung von Planvarianten entspricht die Betrachtungs- und Bearbeitungstiefe der Maßstabsebene eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan.

Siehe weiter Punkt 2, 36 und 38 der Abwägung.

Punkt 65:

Wir als Anwohner der hoch belasteten Martin-Andersen-Nexö-Straße haben über all die Jahre dem Versprechen der Stadtverwaltung, Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf Grund hoher Lärmbelastungen durchzuführen, vertraut.

Die im derzeitig geplanten Flächennutzungsplan dargestellte Verkehrsführung, Ausbau der MAN im Bestand, ist bestens geeignet, diesen Konflikt auf Dauer nachhaltig zu verstetigen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2, 15 und 36 der Abwägung.

Punkt 66:

Zudem vertrauten die Anwohner in den 90iger Jahren darauf, dass die 100.000,00 DM zweckgebundene Mittel für Lärmschutzmaßnahmen in der Martin-Andersen-Nexö-Straße, die der Investor des Möbeleinrichtungshauses Höfner mit seiner Ansiedlung in Erfurt Egstedt an die Stadt überwies, den Anwohnern der Martin-Andersen-Nexö-Straße zu Gute kommen würden. Bis heute blieben Maßnahmen zur Lärminderung für die Anwohner der Martin-Andersen-Nexö-Straße aus, die aus diesen Mitteln bezahlt werden sollten. Sie wurden für Planungen ausgegeben, die nun auch auf diesem Wege zunichte gemacht werden sollen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich einer Verwendung von finanziellen Mitteln für konkrete Immissionsschutzmaßnahmen, der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu verweisen wir weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe auch Punkt 2, 15 und 36 der Abwägung.

Punkt 67:

Im Tenor der jetzigen 33. Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es, dass nun erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und anderer Tierarten zu erwarten wären. Dies ist kein neuer Fakt. Bereits in der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0684/10 für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. In deren Ergebnis könnten nachteilige Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Ausgleich, der bislang möglich war, nicht mehr durchführbar sein. Ein Widerspruch in sich.

Auch die positiven Auswirkungen in Bezug auf den Lärmschutz, die in Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0684/10 für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße beschrieben wurden, stellen sich mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes plötzlich negativ dar. Eine Kehrtwende, die nicht nachvollziehbar ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2, 7, 15, 29, 36 und 38 der Abwägung.

Punkt 68:

Nach umfangreicher Studie der Planunterlagen kommt die Bürgerinitiative zu dem Ergebnis, dass teils gravierende Ermittlungs- und Bewertungsfehler vorliegen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Im Bauleitplanverfahren wurden regelmäßig die zuständigen Fachbehörden beteiligt, diese haben entsprechende Stellungnahmen abgegeben. Für das vorliegende Planverfahren werden die fachlichen Aussagen der zuständigen Fachbehörden zu den jeweiligen Fachbelangen als maßgeblich angesehen.

Siehe weiter Punkt 2, 7, 36, 38 und 64 der Abwägung.

Punkt 69: BI:

Dazu gehören u.a. die Verwendung veralteter Gutachten und Untersuchungen, die lediglich das Plangebiet des Bebauungsplanes LOV 688 berücksichtigen, jedoch keine Variantenbetrachtung beinhalten,

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 4 der Abwägung.

Punkt 70:

Falschaussagen zum Lärmschutz,

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2, 11, 15 und 36 der Abwägung.

Punkt 71:

unterlassene Beurteilung von positiven Auswirkungen der Varianten A und C bzw. zu den negativen Auswirkungen der Variante B,

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2 und 38 der Abwägung

Punkt 72:

Nichtbewertung der Verkehrsziele aus verkehrstechnischer und verkehrsorganisatorischer Sicht

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 34 und 35 der Abwägung

Punkt 73:

sowie die fehlende Bewertung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Nach den Ausführungen des Umweltberichtes werden aus klimatischer Sicht im Vergleich zum wirksamen FNP keine wesentlichen Änderungen zum wirksamen FNP prognostiziert. Für die nachgeordneten Planungsebenen formuliert der Umweltbericht klimastabilisierende Maßnahmen, vgl. Kapitel 4.2 des Umweltberichtes zur 33. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch Punkt 49 der Abwägung.

Punkt 74:

Es wirkt beinahe hilflos,

- wie versucht wird, Betroffenheiten hinzurechnen, obwohl nur die Anwohner der Gagfah-Siedlung tatsächlich betroffen sind,

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2, 5, 6, 11 und 15 der Abwägung.

Punkt 75:

- wie die Trennwirkung einer Bundesstraße verniedlicht wird, obwohl genau dies gegen jegliche städtebauliche Planungsgrundsätze verstößt

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 29, 38 und 58 der Abwägung.

Punkt 76:

- wie verschwiegen wird, dass die Offenlegung und Renaturierung des Schindleichsgraben sich nachhaltig positiv) auf das Klima, Erlebbarkeit und Landschaft auswirkt und sich nachhaltig positiv) auf das Klima, Erlebbarkeit und Landschaft auswirkt und

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 28 der Abwägung.

Punkt 77:

- wie das Fledermausvorkommen gravierend allein schon durch die Versiegelung und Bebauung der Lingelfläche erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 23 der Abwägung

Punkt 78:

Bei einer fehlerfreien Abwägung würde sich genau die Variante bestätigen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt ist: Die Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2, 7, 36 und 38 der Abwägung.

Punkt 79:

Eine Hauptverkehrsstraße mitten durch zwei Wohngebiete kann keine Lösung für die Zukunft sein.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2, 11, 15, 29, 36 und 38 der Abwägung.

Punkt 80:

Die Durchführung eines Rechtsverfahrens gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach erster Beurteilung unseres Rechtsbeistandes erfolgversprechend.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	09.06.2019	

Stellungnahme vom 09.06.2019 zum Entwurf

Punkt 1:

Die Aufhebung der Vorplanung DS0684/10 im Jahre 2015 und der Beschluss 0671/18 hat für die verkehrliche, städtebauliche Entwicklung der Südeinfahrt gravierende Folgen. Das wird auch in der Änderung Nr.33 nachhaltig abgebildet. Der Ausbau der Südeinfahrt im Bestand, also Ausbau der MAN (als Hauptzubringer und Autobahnzubringer im Süden der Stadt) wird damit festgeschrieben. Obwohl von verschiedenen Personen aus der Verwaltung (Beigeordneter Hilge, TBA- Amtsleiter Reintjes, Stadtplanungsamtsleiter Börsch) häufiger und öffentlich (zuletzt TA 2019, Infoveranstaltung MFA 25.03.19) wiederholt festgestellt wurde, dass die Verkehrsführung über die Arndtstraße die beste und optimale Lösung darstelle. Allein der Fledermausschutz mache diese Alternative unmöglich.

FNP S. 14: Wie in Punkt 3. 4 Fachplanungen - Verkehrsentwicklungsplan dargelegt, wurde durch die Beschlüsse des Stadtrates als planerische Zielstellung festgelegt, dass die M.A.N.- Straße als südliche Stadteinfahrt im Bestand grundhaft instandgesetzt werden soll. Die ursprünglich avisierte Lösung, die Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt auszubauen, hat sich nach umfangreichen Untersuchungen auch aufgrund normativer Hindernisse als faktisch nicht umsetzbar erwiesen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Das Planerfordernis im Bereich der 33. Änderung des FNP ergibt sich maßgeblich aus veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen, welche die städtebauliche Konzeption im Bereich der Planung grundsätzlich ändern:

- das betrifft das Umschlagen der Bevölkerungsentwicklung von der damaligen Schrumpfung hin zu einem nachhaltigen, moderaten Wachstum, eine stabile Wohnraumnachfrage durch zunehmende Anzahl der Haushalte und sich wandelnde Anforderungen an den Wohnraum
- das Ziel Brachen im Stadtgebiet mit gutem ÖNV –Anschluss im Sinne der Stadt der kurzen Wege auch bei Lärmvorbelastungen für Wohnungsbau zu mobilisieren
- im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK) ist die Fläche als Wohnungsbauschwerpunkt benannt (Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

- die neuen Instrumente der Lärminderung im Bestand durch lärmindernde Fahrbahnbeläge, deren Effekte bislang normativ nicht angerechnet werden konnten
- die gutachterlichen Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Arten in Tuchführung zur Arndtstraße
- die Entscheidung der Erhaltung des bestehenden Tennisplatzes am Standort
- das städtebauliche Ziel eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten

In Umsetzung des genannten Stadtratsbeschlusses 0684/10 wurden für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis heute mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die heute vorliegende technische und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist eine Umsetzbarkeit der südlichen Stadteinfahrt durch die Arndtstraße sowohl in der 2010 geplanten Form als auch im Einrichtungsverkehr mit einem entsprechend erforderlichen Leistungs- und Ausbaugrad bereits aufgrund der dort betroffenen naturschutzrechtlichen Belange nicht mehr sinnvoll. Es wären erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und die maßgeblichen Tierarten der im Süden angrenzenden NATURA-2000-Gebiete sowie auf den Steigerwald zu erwarten. Um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG einhalten zu können, wäre die Umsetzung der Führung der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße als Folge mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, siehe hierzu auch Anlage 3.1 Umweltbericht sowie Anlage 3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes zur 33. Änderung des FNP. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde zu erheblichem finanziellen Mehraufwand und Flächeninanspruchnahme auf der Lingelfläche führen, was die bauliche Nutzung unverhältnismäßig einschränkt. Auch wäre der Straßenausbau der Arndtstraße mit Flächenverlusten für die Tennisanlage verbunden, das kürzlich erweiterte Vereinshaus sowie mehrere Tennisplätze ständen zur Disposition. Damit wäre der Standorterhalt der Anlage nicht mehr gegeben.

Die geforderten weiteren Untersuchungen zu den Fledermäusen würden an dem bestehenden naturschutzrechtlichen Sachverhalt nichts ändern, da das Vorkommen zu schützender Arten bereits nachgewiesen ist. Weitere Untersuchungen würden weitere Zeit in Anspruch nehmen, weitere Kosten verursachen und die Erkenntnistiefe zum Flugverhalten, den Wohn- und Jagdhabitaten und daraus resultierenden baulichen Lösungsmöglichkeiten nur unwesentlich verbessern.

Siehe auch weiter die Punkte «1 Planungsanlass und Erfordernis», «4.1 Natura-2000 Gebiete und Artenschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung sowie den Umweltbericht zur vorliegenden 33. Änderung des FNP.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Punkt 2:

Die Argumentation zum Fledermausschutz basiert nach Aussage des TBA (vom Mai 2019 an Prof. Saitz) allein auf dem Fledermausgutachten von Franz aus 2014/15. Weitere Gutachten konnten nicht benannt werden.

Dieses Gutachten zeigt bei genauer und sachorientierter Lesart durchaus Lösungsansätze für einen möglichen Ausbau der Arndtstraße auf. Die Lesart des TBA zeigt jedoch eine nicht bewiesene Unmöglichkeit auf. Darauf bauen alle weiteren Entwicklungen und Entscheidungen des Rates und der Verwaltung auf.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Das Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2014 betrachtet die fledermausökologischen Funktionen des Planungsraumes aus dem Blickwinkel des Straßenbaues für den gesamten Bereich der 33. Änderung des FNP, d. h. der gesamten Lingelfläche einschließlich der umliegenden Siedlungs- und Waldbereiche. Da der aktuelle Großbaumbestand der Lingelfläche im Wesentlichen dem historisch gewachsenen Bestand entspricht, ist auch weiterhin von der gutachterlich beschriebenen artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche, insbesondere hinsichtlich seiner Biotopverbundfunktion zum Steigerwald, auszugehen.

Das Gutachten aus dem Jahr 2018 wurde für den Bebauungsplan LOV688 angefertigt und beschreibt lediglich eine Teilfläche der Lingelfläche. Es beinhaltet im Gegensatz zum Gutachten 2014 keine vollständige Erfassung der Querungsrouten von Fledermäusen. Dieses Gutachten wird somit für die 33. Änderung des FNP lediglich ergänzend hinzugezogen und lässt keine Rückschlüsse auf die erforderliche Anzahl von Querungshilfen für Fledermäuse zu.

Die Entscheidung zur aktuellen Vorzugsvariante resultiert aus der laut Fledermausgutachten (Franz, 2014) und den vorliegenden Standarddatenbögen zu den angrenzenden Natura2000-Gebieten (FFH-Gebiet Nr. 56 und EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31) zu erwartenden Betroffenheiten kollisionsgefährdeter besonders geschützter Vogelarten (2009/147/EG) und streng geschützter Fledermausarten (RL 92/43 EWG). Sowohl die Verbreiterung der Arndtstraße als auch die erhöhte Verkehrsfrequentierung bei Verlagerung der Hauptverkehrsstraße stellen ein erhöhtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dar. Vor dem Hintergrund des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes des § 44 BNatSchG sowie des Verbotes der erheblichen Beeinträchtigung der für die südlich angrenzenden Natura2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile nach § 33 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Das Artenschutzgutachten (Franz, 2014) beschreibt die Notwendigkeit der Pflanzung von Bäumen als Querungshilfe und die Errichtung von Kollisionsschutzwänden mit 1- 2 Querungsbauwerken. Die gutachterlich vorgeschlagene Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse, die durch die Zerschneidungswirkung der Straße einen Quartierverlust erleiden, ist lediglich als ergänzende Maßnahme zu sehen, da durch die Schaffung von Ersatzquartieren das grundsätzliche, artenschutzrechtliche Verbot nach § 44 BNatSchG - Tötung durch Kollision - nicht ausgeräumt werden kann.

Siehe auch Punkt 1 der Abwägung.

Punkt 3:

Wir fordern ein neutrales, sachlich-kompetentes Abwägungsverfahren unter Vorlage von wirklichen Untersuchungen auf der Basis der Vorzugsvariante von 2010.

Eine von der BI SE-MAN geforderte sachlich-fachliche Machbarkeitsstudie für die Arndtstraße zur Abwägung und als alternative Entscheidungsmöglichkeit zum Ausbau im Bestand hat es nicht gegeben. Hier liegt ein erhebliches Defizit seitens der Verwaltung vor. Die Gründe dafür sind Ihnen sicher ebenfalls und bestens bekannt.

Aus dieser Tatsache ergibt sich ein erheblicher Widerspruch zum FNP, insbesondere zur Verkehrsgestaltung. Solange keine sachlich-planerische Untersuchung, d.h. eine verkehrlich-naturrechtliche Machbarkeitsstudie für die Arndtstraße vorliegt, lehnen wir die Änderung Nr. 33 ab.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zur 33. Änderung des FNP erörtert.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, da sie die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung aufweist, die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen generiert und der Standort der Tennisanlage gesichert werden kann.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Stufe 3 vor, in dem Maßnahmen vorgesehen werden, welche dazu beitragen, dass der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes gewährleistet werden kann. Siehe auch die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz der

Begründung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung.

Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu bzw. der Umsetzung von Bauvorhaben verweisen wir auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe weiter auch Punkt 1 der Abwägung.

Punkt 4:

Die Stadtplanung, insbesondere die Verkehrsplanung des Tiefbauamtes mit Beschluss 0671/18, negiert jedoch diesen Zusammenhang und plant gegen eine urbane Einheit von Altbebauung und Neubebauung (Lingelfläche). Eine moderne Stadtplanung muss gerade dies zwingend herstellen und eine geschlossene und korrespondierende urbane Einheit zu schaffen. Dies wird mit der Änderung Nr. 33 negiert. Auch dies auf Grundlage einseitiger Auslegung des Gutachtens von Franz.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Grundsätzlich sollen mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP im Plangebiet mit der Entwicklung der Lingelfläche unter Wahrung gesunder Wohnbedingungen urbane Stadtstrukturen erhalten bzw. entwickelt werden. Für das dort geplante sowie die angrenzenden Quartiere sollen Durchlässigkeit und soziale Interaktion gewährleistet werden. Weiter sollen die Quartiere untereinander sowie mit angrenzenden, geplanten und bestehenden Nutzungen vernetzt werden können. Die gestörte Kommunikation zwischen Stadt und Landschaft soll behoben werden, indem ein Übergangsbereich vom bebauten Gebiet zur freien Landschaft hergestellt wird. In den öffentlichen Räumen sollen Aufenthaltsqualität und Alltagstauglichkeit gewährleistet werden können. Eine konkrete Regelung dieser allgemeinen Anforderungen erfolgt zwar auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Auf Ebene des FNP werden die Varianten jedoch auch dahingehend betrachtet, inwiefern auf der nachfolgenden Planungsebene im Plangebiet die gestellten Anforderungen voraussichtlich am ehesten umgesetzt werden können. Dies betrifft unter anderem das städtebauliche Ziel, eine Errichtung von Barrieren wie Lärmschutzwänden zur Gewährleistung des Immissionsschutzes und Überflughilfen und Abstandsflächen für geschützte Vogelarten zur Gewährleistung des Artenschutzes im Bereich der Südeinfahrt der Stadt möglichst zu vermeiden, um eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten.

In der Variante B kann die Martin-Andersen-Nexö-Straße als kultivierte, innerstädtische Stadtstraße mit begleitenden Geh- und Radwegen sowie Querungshilfen und grünordnerischen Maßnahmen in das städtebauliche Gefüge in der Löbervorstadt zwischen der nördlich bestehenden Bestandsbebauung und dem südlich neu entstehenden Quartier Lingel integriert werden. Siehe hierzu auch den Lageplan zur Vorplanung, Anlage 4 der Begründung. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen, wie Wände oder Wälle, von denen eine städtebauliche Zäsurwirkung ausgehen würde, sind hier nach vorliegenden Erkenntnissen nicht erforderlich, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Städtebau, Ortsgestaltung».

Im Übrigen sind für die Entscheidung zum Verlauf der südlichen Stadteinfahrt weitere Belange beachtlich, die in die Abwägung der betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, siehe auch Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch die Punkte 1, 2 und 3 der Abwägung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des wirksamen FNP der vom Stadtrat beschlossenen Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als südliche Stadteinfahrt nach derzeitigem Sachstand nicht entgegen stehen, siehe auch Punkt «6.2 Nichtdurchführung der Planung» der Begründung.

Punkt 5:

Der Regionalplan Mittelthüringen, in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011 sieht vor, „dass im Rahmen flächensparender Siedlungskonzeptionen innerörtliche Entwicklungen zu begünstigen, Stadtgrundrisse bzw. -strukturen zu bewahren, zu erhalten und zu verbessern sind“.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Mit der vorliegenden Planung kann eine flächensparende Siedlungsentwicklung durch Nachnutzung innenstadtnaher, bereits weitgehend erschlossener Brach- und Konversionsflächen gewährleistet und die bestehende Stadtstruktur bewahrt und qualifiziert und ein städtebaulicher Missstand beseitigt werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung».

Punkt 6:

Es widerspricht modernen städtebaulichen Grundsätzen, Wohnquartiere durch stark befahrene Hauptstraßen zu trennen und von allen Seiten zu verlärmern. Die Südeinfahrt ist eine Hauptausfallstraße und Autobahnzubringer mit über 17.000 Fahrzeugen pro Tag. Eine qualifizierte Alternative liegt mit der Arndtstraße seit 2010 vor, die den Verkehr auf eine Trasse mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen konzentriert.

FNP S. 15 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellungen Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße im Bereich der M.A.N.-Straße als Übernahme der vom Stadtrat vorgegebenen Beschlüsse zwar nicht der ursprünglich beschlossenen Vorzugsvariante entspricht. Jedoch sind bei Beibehaltung des Status-Qua auf städtebaulich-räumlicher Ebene auch keine negativen Auswirkungen auf die auf dem Lingel-Quartier geplante und die in der M.A.N. -Straße vorhandene Wohnfunktion zu erwarten.

In der Darstellung wird davon ausgegangen, dass bei Sanierung im Bestand sowohl für die Gagfah-Siedlung als auch für die Gebäude entlang der MAN die Lärmwerte des Bestands gelten. Diese Grenzwertbestimmungen sind erheblich höher als bei Ausbau oder Neubau von Straßen. Die allgemeinen Verkehrsprognosen sehen aber künftige, nicht unerhebliche Zunahmen vor, damit auch steigende, durch Verkehr erzeugte Belastungen (Lärm, Feinstaub, Schadstoffe). Das wird auch durch den FNP billigend in Kauf genommen. Es gibt kein Abwägungsverfahren zwischen Anwohnerschutz und Naturschutz. Das hat auch bei der Entscheidungsfindung zur Südeinfahrt (Ausbau im Bestand) keine Rolle gespielt. Der FNP beruft sich dabei auf die Ratsentscheide. Aber: siehe Pkt. 1.

Im Zusammenhang mit dem B-Plan zum Lingelquartier und der Änderung Nr. 33 zum vorliegenden FNP gibt es bei der Lärmbeurteilung ein Verfahrensdefizit. An unserem Grundstück MAN 74 sind die Lärmmessungen mit Erreichen der Grenzwerte 70 dB an der Fassade erfolgt. Die zum Lebensbereich gehörenden Außenanlagen, Vorgarten als Aufenthaltsbereich, sind lärmtechnisch nicht beachtet worden. Obwohl laut 16. BImSchV zwingend vorgeschrieben. Die durch den Bestandschutz der MAN generell höheren Lärmgrenzwerte werden als Rechtsbasis gerechtfertigt. Dann müssen wir auch eine Lärmbeurteilung der Außenbereiche fordern, sowie ein Prognose zur Verkehrs- und Lärmentwicklung in der Südeinfahrt.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Variante B führt hinsichtlich des Lärms gegenüber dem wirksamen FNP zu dauerhaften Betroffenheiten für die nördlich gelegene Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung.

Es ist jedoch im Variantenvergleich (Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung) grundsätzlich festzustellen, dass auf Grund der Funktion als Südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelastung alle drei Varianten mit erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnbauflächen verbunden sind. Es zeigt sich, dass auch bei der Varianten A der Immissionschutz für die Gagfah-Siedlung nicht allein durch die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse gewährleistet werden kann. Insbesondere in den Einmündungsbereichen zur Arndtstraße und zur Arnstädter Straße blieben die vorhandenen Belastungen bestehen, so dass auch in diesem Fall Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße erforderlich wären.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung ist je nach Straßenausbau unterschiedlich.

- Bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) liegt der Schwerpunkt an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße.
- Bei Variante B (Ausbau im Bestand) liegt der Schwerpunkt an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße.
- Bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße über Lärminderungsmaßnahmen gemäß Lärmaktionsplan Stufe 3 lösbar. Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechen-

de Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge vor. Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht.

Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße ist zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung vorgesehen, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung eines Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Siehe hierzu die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 1, 2, 3 und 4 der Abwägung.

Punkt 7:

Wir fordern Einsicht in alle ständig angeführten vielfältigen Untersuchungsergebnisse bzw. Unterlagen zum Fledermausschutz und in Unterlagen, die die Unmöglichkeit einer vertretbaren Lösung zum Ausbau Arndtstraße belegen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum überarbeiteten 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP sind weitere entsprechende Unterlagen als umweltrelevante Informationen mit ausgelegt worden. Im Übrigen verweisen wir auf den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Punkt 8:

Wir fordern eine Lärmbewertung des Außenbereiches unseres Grundstücks.

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Nach vorliegenden Erkenntnissen bestehen in der Martin-Andersen-Nexö-Straße im Bereich der Gagfah-Siedlung keine gesundheitsgefährdenden Zustände, siehe Punkt «4.2 Immissionsschutz» der Begründung.

Im Übrigen regelt der FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 9:

Wir erwarten von der Verwaltung, in den weiteren Prozess direkt und zeitnah eingebunden zu werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Erläuterung:

Bereits aufgrund der Verfahrensvorschriften des BauGB erfolgt regelmäßig eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge von Planverfahren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 33. Änderung des FNP erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 23.04.2018 bis 25.05.2018 in der Planfassung vom 15.11.2018 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 06/2018 am 13.04.2018.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 33. Änderung des FNP erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019 in der Planfassung vom 18.12.2018 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 08/2019 vom 03.05.2019.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP erfolgte durch die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes in der Zeit vom 26.04.2021 bis zum 28.05.2021 in der Planfassung vom 12.02.2021 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 07/2021 vom 16.04.2021.

Jedermann hat dabei die Gelegenheit eine Stellungnahme im Verfahren abzugeben. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt.

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	11.06.2019, 15.05.2021	

Stellungnahme vom 11.06.2019 zum Entwurf

Punkt 1:

Die geplante FNP-Änderung verfestigt einen städtebaulichen Missstand.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) werden mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP als Planungsziele die Revitalisierung und Neustrukturierung untergenutzter innenstadtnaher Flächen, die Herstellung eines durchlässigen Übergangsbereichs vom städtischen Raum zum Naherholungsgebiet und Landschaftsraum des Steigerwalds, eine Bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung von Wohnbauflächen, die Entwicklung eines urbanen, modernen und attraktiven Wohnquartiers, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung von Wohnnutzungen und eines Kindergartens, die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Tennisplatzes, die Darstellung verkehrsplanerischer Zielstellung zur Führung der südlichen Stadteinfahrt, der planungsrechtliche Schutz von naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten und Flächen und des Waldes und die Gewährleistung des Immissionsschutzes für alle Bereiche mit vorhandenen und geplanten schützenswerten Nutzungen verfolgt.

Mit der vorliegende 33. Änderung des FNP kann die geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung».

Punkt 2:

Durch den vorgesehenen Ausbau der MAN-Straße wird ein neues Wohngebiet durch eine der am höchsten verkehrsbelegten Straßen der Stadt vorsätzlich und willentlich vom geschlossen bebauten Stadtkörper abgetrennt, obwohl mit der Arndtstraße eine schonende Alternative vorhanden ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

In der Martin-Andersen-Nexö-Straße besteht eine gewisse Immissionsvorbelastung. Sie stellt jedoch nicht eine der am höchsten verkehrsbelegten Straßen und keinen Belastungsschwerpunkt in der Stadt Erfurt dar, siehe Punkt «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan/ Lärmaktionsplan 3. Stufe» sowie Punkt «4.2 Immissionsschutz» der Begründung und den Umweltbericht.

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zur 33. Änderung des FNP erörtert.

Vorteile der Variante B bezogen auf die Variante A = wirksamer FNP bestehen in der Aufwertung der Stadteinfahrt und des Landschaftsbildes durch landschaftliche Einbindung der Wohnbebauung in das Naherholungsgebiet Steigerwald. Durch die geringe Verkehrsbelegung der Arndtstraße werden weitere Lärm- und Schadstoffeinträge in den Steigerwald vermieden. Die Varianten A und C rufen durch die Straßenverbreiterung sowie die Schutzmaßnahmen eine Trennwirkung zwischen den angrenzenden Wohngebieten und dem Steigerwald hervor.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, da sie die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung aufweist, die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen generiert und der Standort der Tennisanlage gesichert werden kann.

Die Trennwirkung der Martin-Andersen-Nexö-Straße zwischen den beiden Wohngebieten Gagfah-Siedlung und Lingelquartier kann durch die Gestaltung des Straßenraumes gemildert werden. Die nachteiligen Auswirkungen der Variante B hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen auf die Wohnbebauung der Gagfah-Siedlung können gelöst werden. Es bestehen keine normativen oder gesundheitsgefährdenden Hinderungsgründe. Die Variante B verstößt bei Gesamtbetrachtung des Änderungsbereiches auch nicht gegen den „Trennungsgrundsatz“ nach § 50 BauGB. Durch entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen in nachgeordneten konkretisierenden Planungs- und Genehmigungsverfahren können schädliche Umweltauswirkungen gemindert bzw. vermieden werden.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Punkt 3:

Eine solche Planungsabsicht, untersetzt durch die genannte Änderung des FNP, ist nicht nur eine grundlegende Negierung aller Prinzipien des europäischen Städtebaus, sondern widerspricht auch der von der politischen Führung der Stadt mehrfach öffentlich geäußerten Feststellung, dass der Ausbau der Arndtstraße die deutlich bessere Lösung sei.

Die Begründung für die Änderung des FNP besteht in der zu schützenden Fledermauspopulation entlang der Arndtstraße. Das hierzu vorliegende Gutachten wurde vom bauenden Tiefbauamt, hier insbesondere von dessen Leiter, Herrn Reintjes, in einer eigenwilligen, nicht durch naturfachliche Aussagen begründeten Art und Weise derart ausgelegt, dass die Arndtstraße als Lösung a priori ausscheidet. Eine fachliche Begründung, z.B. in Form einer qualitativ gleichwertigen Vorplanung für die Führung der Südeinfahrt über die Arndtstraße wurde bisher nicht vorgelegt. Insofern ist die geplante Änderung des FNP nicht ausreichend begründet. In diesem Sinne fordere ich die Anfertigung einer Vorplanung der Arndtstraße unter Berücksichtigung seriöser fachlicher, gutachterlicher Aussagen, um auf deren Grundlage dem beschließenden Rat eine wirkliche Wahl der zu bauenden Lösung zu ermöglichen. Bis zu dieser Auswahl zwischen zwei qualitative gleichwertigen Vorplanungen sollte die FNP-Änderung 33 ausgesetzt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0684/10 wurden für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis heute mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die heute vorliegende technische, städtebauliche und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung aller Belange eine Umsetzung der südlichen Stadteinfahrt durch die Arndtstraße sowohl in der 2010 geplanten Form als auch im Einrichtungsverkehr mit einem entsprechend erforderlichen Leistungs- und Ausbaugrad bereits aufgrund der dort betroffenen naturschutzrechtlichen Belange nicht mehr sinnvoll. Es wären erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und die maßgeblichen Tierarten der im Süden angrenzenden NATURA-2000-Gebiete sowie auf den Steigerwald zu erwarten. Diese Varianten wären mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG einhalten zu können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des wirksamen FNP der vom Stadtrat beschlossenen Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als südliche Stadteinfahrt nach derzeitigem Sachstand nicht entgegen stehen.

Siehe die Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Stufe 3 vor, in dem Maßnahmen vorgesehen werden, welche dazu beitragen, dass der Immissionsschutz im Bereich des

Plangebietes gewährleistet werden kann. Siehe auch die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz der Begründung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung.

Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu bzw. der Umsetzung von Bauvorhaben verweisen wir auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe auch Punkt 2 der Abwägung.

Punkt 4:

Ich fordere einen Antrag bei der zuständigen naturrechtlichen Fachbehörde mit einer parzellenscharfen Festlegung der FFH-Grenze unter Berücksichtigung einer fachlich seriösen Vorplanung für die Arndtstraße als neue Südeinfahrt der Stadt Erfurt und die Aufnahme dieser Grenze in den FNP.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Mit der Neubekanntmachung des FNP, zur Veröffentlichung durch den Stadtrat beschlossen am 14.06.2017, sind die FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) als Schutzgebiete nachrichtlich in den FNP aufgenommen worden. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete sind der vorbereitenden Bauleitplanung dabei nicht zugänglich. Eine parzellenscharfe Darstellung ist im FNP nicht möglich. Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte ist der FNP entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar, siehe Punkt «2 Verfahren/ 2.1 Allgemein» der Begründung.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Wirkungen eines FFH-Gebietes nicht „parzellenscharf“ enden, sondern die Wirkungen können darüber hinausgreifen. Vorhaben auch außerhalb des FFH-Gebietes können zu negativen Beeinträchtigungen führen. Konkrete Auskünfte zu dieser Thematik können die zuständigen Umweltbehörden geben.

Siehe weiter auch Punkt «4.1 Natura 2000 Gebiete und Artenschutz» und Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP /Umweltbelange/

NATURA-2000 Gebiete/ Artenschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 3.

Punkt 5:

Da die vorgesehene Änderung des FNP keine auf kurze Zeit orientierte Änderung ist, sondern eine auf Dauer angelegte Planung zweifele ich die fachliche Kompetenz des planenden Amtes an. Stadtentwicklung ist ein partizipatorischer Prozess. Das mögen Sie lästig finden, insbesondere das Baudezernat, aber die Widersprüche, zumal begründete, müssen Sie aushalten! Die angesagte Partizipation findet im vorliegenden Fall nur auf einem formalin, minimalen Level statt. Letztlich aber sollten die Bürger der Stadt entscheiden, ob sie diese als ihre Lebensumwelt annehmen können und wollen. Das ist keine Angelegenheit eines Amtes.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Es wird auf die Begründung zur vorliegenden 33. Änderung des FNP verwiesen.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB)

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft selbstverständlich kein Amt, sondern unter Würdigung aller öffentlichen und privaten Belange der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Siehe weiter auch die Punkte 1 bis 4 der Abwägung .

Stellungnahme vom 15.05.2021 zum 2. Entwurf

Punkt 6:

Einspruch gegen die 33.Änderung des FNP, hier die sog. Lingelfläche

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die 33. Änderung des FNP in diesem Bereich ist erforderlich, da sich hier aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen die städtebauliche Konzeption grundsätzlich geändert hat:

- das betrifft das Umschlagen der Bevölkerungsentwicklung von der damaligen Schrumpfung hin zu einem nachhaltigen, moderaten Wachstum, eine stabile Wohnraumnachfrage durch zunehmende Anzahl der Haushalte und sich wandelnde Anforderungen an den Wohnraum
- das Ziel Brachen im Stadtgebiet mit gutem ÖNV –Anschluss im Sinne der Stadt der kurzen Wege auch bei Lärmvorbelastungen für Wohnungsbau zu mobilisieren

- im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK) ist die Fläche als Wohnungsbauschwerpunkt benannt (Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)
- die neuen Instrumente der Lärminderung im Bestand durch lärmindernde Fahr-
bahnbeläge, deren Effekte bislang normativ nicht angerechnet werden konnten
- die gutachterlichen Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Arten in Tuchfüh-
lung zur Arndtstraße
- die Entscheidung der Erhaltung des bestehenden Tennisplatzes am Standort
- das städtebauliche Ziel eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem
Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichtervier-
tel zu gewährleisten

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Punkt 7:

Es gehört zu den erstrangigen Aufgaben der staatlichen und kommunalen Verwaltung, ihre Arbeit so zu gestalten, dass Schaden von den Bürgern abgewendet wird, ihre Lebensqualität verbessert, mindestens jedoch erhalten wird, und ihnen die schadensfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird. Die vorliegende 33.Änderung des FNP ist die Grundlage für den Bebauungsplan der sog. Lingelfläche. Die kommunale Verwaltung hat also die Aufgabe, ja die Pflicht, dass die zuvor skizzierten Aufgaben erfüllt und im B-Plan, dem der FNP vorausläuft, umgesetzt werden können. Der offen gelegte FNP erfüllt diese Pflichterfüllung in wesentlichen Punkten nicht, er ist deshalb eine wesentliche Pflichtverletzung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 5 der Abwägung.

Punkt 8:

Städtebau und Stadtplanung

Ein fundamentaler Grundsatz der Stadtplanung ist, Neuplanungen so zu gestalten, dass sie sich möglichst störungsfrei und für die künftigen Bewohner sicher an den vorhandenen Stadtkörper anfügen. Mit einer solchen Planungsstrategie sollen Bebauungsinseln vermieden werden und den neuen Bewohnern eine sichere und störungsfreie Nutzung auch der Funktionen der Altbebauung ermöglicht werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Es wird auf die Begründung zur vorliegenden 33. Änderung des FNP verwiesen.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB)

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen, siehe § 1 Abs. 5 BauGB

In § 1 Abs. 6 BauGB sind die bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigenden Belange ranglos aufgeführt.

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Punkt 9: Trennung

Die vorgelegte 33. Änderung des FNP negiert dieses grundlegende Gebot des europäischen Städtebaus vollkommen, indem sie ein Neubaugebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung vorsätzlich durch eine hochbelegte B-Straße vom vorhandenen Stadtkörper abtrennt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Grundsätzlich sollen im Plangebiet mit der Entwicklung der Lingelfläche unter Wahrung gesunder Wohnbedingungen urbane Stadtstrukturen erhalten bzw. entwickelt werden. Für das dort geplante sowie die angrenzenden Quartiere sollen Durchlässigkeit und soziale Interaktion gewährleistet werden. Weiter sollen die Quartiere untereinander sowie mit angrenzenden, geplanten und bestehenden Nutzungen vernetzt werden können. Die gestörte Kommunikation zwischen Stadt und Landschaft soll behoben werden, indem ein Übergangsbereich vom bebauten Gebiet zur freien Landschaft hergestellt wird. In den öffentlichen Räumen sollen Aufenthaltsqualität und Alltagstauglichkeit gewährleistet werden können. Eine konkrete Regelung dieser allgemeinen Anforderungen erfolgt zwar auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Auf Ebene des FNP werden die Varianten jedoch auch dahingehend betrachtet, inwiefern auf der nachfolgenden Planungsebene im Plangebiet die gestellten Anforderungen voraussichtlich am ehesten umgesetzt werden können. Dies betrifft unter anderem das städtebauliche Ziel, eine Errichtung von Barrieren wie Lärmschutzwänden zur Gewährleistung des Immissionsschutzes und Überflughilfen und Abstandsflächen für geschützte Vogelarten zur Gewährleistung

des Artenschutzes im Bereich der Südeinfahrt der Stadt möglichst zu vermeiden, um eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten. Für die Umsetzung der Varianten A und C im Bereich der Arndtstraße wären zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz entsprechende Maßnahmen erforderlich. Der Straßenverlauf müsste vom Steigerwaldrand nach Norden abgerückt und entsprechende Kollisionsschutzwände/ Überflughilfen bzw. Tunnel vorgesehen werden. Die südliche Stadteinfahrt würde im Ergebnis baulich eine räumliche Zäsur zwischen dem Siedlungskörper der Löbervorstadt und dem Steigerwald darstellen. Die gestörte Kommunikation zwischen Stadt und Landschaft, zwischen der Löbervorstadt und dem Steigerwald bliebe bestehen. Weiter würde eine weitgehende Inanspruchnahme und Überplanung der Lingelfläche als auch der bestehenden Tennisanlage für die Anlage einer Hauptverkehrsstraße erfolgen – was nicht den Planungszielen der vorliegenden 33. Änderungen des FNP entspricht.

In der Variante B dagegen kann die Martin-Andersen-Nexö-Straße als kultivierte, innerstädtische Stadtstraße mit begleitenden Geh- und Radwegen sowie Querungshilfen und grünordnerischen Maßnahmen in das städtebauliche Gefüge in der Löbervorstadt zwischen der nördlich bestehenden Bestandsbebauung und dem südlich neu entstehenden Quartier Lingel integriert werden. Siehe hierzu auch Anlage «3.4 Lageplan aus der Bestätigung der Vorplanung- Südliche Stadteinfahrt». Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen, wie Wände oder Wälle, von denen eine städtebauliche Zäsurwirkung ausgehen würde, sind hier nach vorliegenden Erkenntnissen nicht erforderlich.

Die Tennisanlage kann erhalten und die Lingelfläche als städtebaulich günstig und attraktiv gelegene Bauflächen für die Errichtung von Wohnnutzungen und einem Kindergarten vorgesehen werden.

Zur ausführlichen Betrachtung der Umweltbelange in der vorliegenden Planung siehe den Umweltbericht, Anlage 3.1 der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch Punkt 3 und 5 der Abwägung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Plangebietes keine Bundesstraßen befinden. Die Martin-Andersen-Nexö-Straße ist als Kreisstraße klassifiziert (K35).

Punkt 10:

Dies, obwohl eine machbare Lösung vom Rat der Stadt früher im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans und des ISEK durchaus akzeptiert und als Planungsvorgabe deklariert wurde. Darum geht das planende Amt einen Weg, der alle Prinzipien des europäischen Städtebaus wesentlich negiert. Ich halte die fachlich-personelle Besetzung des planenden Amtes für derart kompetent, dass ein solcher Weg des Amtes fachlich und auch logisch nicht erklärbar ist, er disqualifizierte die planenden Kolleginnen. Es liegt vielmehr der Verdacht nahe, dass dem beschließenden Rat wesentliche Einflussfaktoren auf die Gesamtplanung nicht bekannt gemacht wurden und die Frage muss erlaubt sein, warum das so ist.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Bereits seit 1991 wurden durch die Verwaltung Planungen in unterschiedlichen Detailierungsgraden für eine verbesserte verkehrstechnische und bauliche Lösung der südlichen Stadteinfahrt erarbeitet und den politischen Gremien vorgestellt. 1994 wurde der Ver-

kehrsentwicklungsplan (VEP) vom Rat der Stadt Erfurt bestätigt. Die 1. Fortschreibung des VEP wurde 1998 beschlossen. Empfohlen wurde der Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt. Die dort enthaltenen Aussagen stellen bis heute die Grundlage für die planerischen Zielstellung des seit Mai 2006 wirksamen FNP in Bezug auf den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dar.

Bezüglich der Verkehrsführung hatte der Stadtrat an 27.10.2010 mit der Drucksache 0684/10 noch den dreistreifigen Ausbau der Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt und den Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Anliegerstraße beschlossen. Mit Beschluss Nr. 0759/13 wurde der Auftrag zur Planung des Bauvorhabens erteilt. Dies entsprach der noch bestehenden Zielstellungen des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) und der entsprechenden Zielstellung des FNP. In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0684/10 wurden für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis heute mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die heute vorliegende technische, städtebauliche und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung aller Belange eine Umsetzung der südlichen Stadteinfahrt durch die Arndtstraße sowohl in der 2010 geplanten Form als auch im Einrichtungsverkehr mit einem entsprechend erforderlichen Leistungs- und Ausbaugrad bereits aufgrund der dort betroffenen naturschutzrechtlichen Belange nicht mehr sinnvoll. Es wären erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und die maßgeblichen Tierarten der im Süden angrenzenden NATURA-2000-Gebiete sowie auf den Steigerwald zu erwarten. Diese Varianten wären mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG einhalten zu können, siehe hierzu auch Anlage 3.1 Umweltbericht sowie Anlage 3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes zur 33. Änderung des FNP.

Im Ergebnis wäre für eine Umsetzung einer künftige Streckenführung im Bereich der Arndtstraße die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Bereich der Tennisplätze und der Lingelfläche erforderlich. Von einer Flächenverfügbarkeit ist hier jedoch nicht auszugehen.

In der Folge hat der Stadtrat am 08.07.2015 mit Beschluss 0791/15 den Beschlusspunkt, der als Vorzugsvariante den Ausbau der Arndtstraße bestimmte, aufgehoben. Gleichzeitig wurde der Oberbürgermeister beauftragt, eine neue, realisierbare Variante vorzulegen.

Am 01.02.2017 beschloss der Stadtrat mit Beschluss Nr. 0468/16, dass die Südzufahrt als qualifizierter Ausbau des Status Quo (Bestandslösung) weiter zu planen ist. Mit Beschluss Nr. 0671/18 vom 21.11.2018 wurde durch den Stadtrat die Vorplanung (Anlage 3.4 Lageplan) für das Vorhaben Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße als Grundlage für die weiteren Planungsphasen beschlossen, siehe Punkt «3.3.1 Verkehrsentwicklungsplanung».

Siehe weiter Punkt 2, 3, 5, 9 und 10 der Abwägung.

Punkt 11:

Verkehrsplanung

Die Führung der südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße ist zu Recht Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes, des ISEK und des FNP. Die Trasse verläuft in der Naht zwi-

schen zwei städtebaulichen Nutzungsarten und ist anbaufrei zu gestalten. Die räumlichen Bedingungen lassen alle Querschnitte zwischen einer 2- bis 4-spurigen Trasse zu.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Mit der 33. Änderung des FNP werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Begründung», folgende Planungsziele verfolgt:

- Revitalisierung und Neustrukturierung untergenutzter innenstadtnaher Flächen
- Herstellung eines durchlässigen Übergangsbereichs vom städtischen Raum zum Naherholungsgebiet und Landschaftsraum des Steigerwalds
- Bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung von Wohnbauflächen
- Entwicklung eines urbanen, modernen und attraktiven Wohnquartiers
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung von Wohnnutzungen und eines Kindergartens
- planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Tennisplatzes
- Darstellung verkehrsplanerischer Zielstellung zur Führung der südlichen Stadteinfahrt
- planungsrechtlicher Schutz von naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten und Flächen und des Waldes
- Gewährleistung des Immissionsschutzes für alle Bereiche mit vorhandenen und geplanten schützenswerten Nutzungen

Ob die geforderte Neuerrichtung einer anbaufreien Hauptverkehrsstrasse im bebauten Stadtgebiet den Prinzipien des modernen europäischen Städtebaus entspricht, kann dahingestellt bleiben.

Der Flächennutzungsplan (FNP) regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Entsprechend trifft der FNP grundsätzlich keine Aussage wie sich die Beziehung von Verkehrsweg zu Baufläche konkret verhält. In Bezug auf die konkreter Planung und Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen im Einzelnen verweisen wir weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Grundsätzlich sollen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP im Plangebiet mit der Entwicklung der Lingelfläche unter Wahrung gesunder Wohnbedingungen urbane Stadtstrukturen erhalten bzw. entwickelt werden können, siehe hierzu Punkt 9 der Abwägung.

Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen wie die betroffenen Umweltbelange bzw. die Flächenverfügbarkeit und der entstehenden Kosten ist eine Umsetzung der südlichen Stadteinfahrt in der Arndtstraße in einer 2- bis 4-spurigen Trasse nicht zu erwarten, siehe hierzu ausführlich Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung.

Siehe auch Punkt 2 und 8 der Abwägung.

Punkt 12:

Im Planungsabschnitt sind Querungen, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern, nicht erforderlich. Verteilerknoten ebenso. Sie ist also anbaufrei möglich. Die Trasse mün-

det im Sichtbereich der Stadtbahndstelle und eines großen P+R-Platzes. Idealere Bedingungen lassen sich in diesem Bereich nicht finden. Deshalb ist die vom planenden Amt eingebrachte Trasse über die Arndtstraße zukunftssicher und nachhaltig.

Die Beibehaltung der MAN-Straße als Südeinfahrt erhöht dagegen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand die Gefahrenpunkte signifikant, da sich die Zahl der Querungshilfen auf ca. 7..8 erhöht, während die allgemeinen Planungsgrundsätze für Hauptverkehrsstraßen das genaue Gegenteil fordern. Das erhöhte Gefahrenpotential trifft insbesondere Kinder und Senioren, die auf LSA angewiesen sein dürften. Für diese Personengruppen ist bereits heute die Querung der MAN-Straße mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden. Die Führung der Stadteinfahrt über die Arndtstraße ermöglicht darüber hinaus den Rückbau der MAN-Straße zu einer Anliegerstraße.

Es dem bauenden Amt zu gestatten, von dieser bestätigten Planung abzugehen und eine andere, wesentlich schlechtere Trasse bauen zu wollen und diese trotz einer Fülle von Nachteilen in die 33.Änderung des FNP einbringen zu können, ist ein schwerer Fehler zum Nachteil der Stadt. Ein fachspezifische Bewertung der verkehrlichen Belange fehlt in der Abwägung der FNP-Änderung vollkommen. Das ist als Verletzung der Grundsätze zur Flächennutzungsplanung anzusehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Bei der Untersuchung von Planvarianten entspricht die Betrachtungs- und Bearbeitungstiefe der Maßstabebene eines FNP als vorbereitender Bauleitplan. Bei der Martin-Andersen-Nexö-Straße handelt es sich um eine Stadtstraße. Aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene keine für alle Verkehrsteilnehmer allgemein sichere Verkehrsanlage errichtet werden könnte. Weiter verweisen wir auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Zur Bewertung der Verkehrsführung auf Ebene des FNP siehe weiter Punkt 10 der Abwägung.

Punkt 13:

Verkehrsbau, Verkehrslärm

Die Lärmbelastung der Anwohner der MAN-Straße durch das Aufbringen eines sog. Lärm-mindernden Straßenbelages zu mindern, ist der Versuch einer Vertuschung.

Lärm-mindernde Beläge entfalten ihre Wirksamkeit erst bei Geschwindigkeiten über 70...80 km/h, sind also im vorliegenden Fall völlig wirkungslos. Auch setzt sich der großporige Belag nach 5..6 Jahren mit Reifenabrieb und Straßenschmutz zu und verliert so die ihm angedachte Lärm-minderung. Diese Erkenntnisse gehören aber zum A, B, C des Straßenbaus und es ist schon sehr erstaunlich, dass sie in die Flächennutzungsplanung und Abwägung ernsthaft eingeführt werden. Das ist ein grober Fehler.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen im Maßstab 1:10.000 nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen.

Maßgeblich ist unter anderem, dass die Darstellungen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen grundsätzlich vollziehbar sind.

Mögliche Konflikte müssen dabei im FNP aufgezeigt und Möglichkeiten der Bewältigung für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsmaßnahmen aufgezeigt werden.

Welche Maßnahmen konkret geeignet sind und wie diese zur Anwendung kommen, ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene bei der Zulassung von Vorhaben im Einzelnen zu untersuchen und festzulegen. Siehe auch Punkt «4.2 Immissionsschutz» der Begründung.

In der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) ist die Verwendung lärmindernde Fahrbahnbeläge als eine Maßnahme zum Immissionsschutz geregelt.

Wir verweisen in diesem Punkt der Stellungnahme weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen

Punkt 14:

Die neue Wohnbebauung auf der Lingelfläche entlang der MAN-Straße planmäßig, also vorsätzlich als Lärmriegel einzusetzen, ist ein grundlegender Verstoß gegen die Regeln des Städtebaus. Diese Absicht widerspricht der Verpflichtung der Stadt, Schaden von den Bewohnern abzuwenden, wo immer es geht. Hier geht es. Der Ausbau der MAN-Straße als Südeinfahrt ist also vorsätzlich fehlerhaft.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. In Bezug auf eine konkrete Festlegung von Maßnahmen zum Immissionsschutz im Einzelnen wie z.B. durch eine Baukörperanordnung verweisen wir weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe auch Punkt «4.2 Immissionsschutz» der Begründung.

Siehe auch Punkt 13 der Abwägung.

Punkt 15:

Naturschutzrechtliche Belange

Das entscheidende Dokument, das letztlich zum Verwerfen der Arndtstraße als Südeinfahrt der Stadt Erfurt und zum Vorhaben eines grundhaften Ausbaus der MAN-Straße geführt haben dürfte, sind das Fledermausgutachten „Franz“ von 2014 und der Endbericht zur Fledermauserfassung von 2018. Ein nunmehr 7 Jahre altes Gutachten zur Grundlage derart weitreichender Entscheidungen zu machen, ist fachlich unzulässig und letztlich eher politisch motiviert. Gleichwohl zeigen beide Papiere Rahmenbedingungen auf, die weiterhin gültig sind:

- Das Hauptjagdgebiet der Fledermäuse sind die Lingelfläche und die Wildwuchsfläche südlich der Tennisplätze.
- Die Fledermäuse queren die Arndtstraße in genau definierbaren Flugschneisen.
- Die Querung der Arndtstraße wird durch Bäume als Überflughilfen erleichtert. Als Beispiel dafür wird die Baumgruppe am Ende des Mittelstreifens der 4-spurigen Straße in Höhe des Ortseingangsschildes benannt.

Die Bedingungen im Untersuchungsgebiet haben sich durch die Bebauungsabsicht der Lingelfläche und bereits vollzogene Änderungen am Steigerrand grundlegend geändert. Der Wildwuchs südlich der Tennisplätze wurde gerodet und durch weitere Tennisplätze ersetzt. Darauf nimmt die 33. Änderung des FNP überhaupt keinen Bezug. Das ist ein grober Fehler, wenn nicht eine vorsätzliche Manipulation. Das Jagdgebiet der Fledermäuse entfällt. Damit wird die Bebauung mit dem Wegfall der Freiflächen, mit der Beleuchtung und Verlärmung zur wichtigsten Schädigung der Fledermauspopulation. Darauf nimmt die 33. Änderung des FNP keinen Bezug.

Völlig ignoriert wird die Möglichkeit, den Querschnitt der Arndtstraße derart zu gestalten, dass durch Großgrün ausreichend Überquerungshilfen zur Verfügung stehen könnte. Eine diesbezügliche Untersuchung wurde vom bauenden Amt ohne jegliche vernünftige und nachvollziehbare Begründung stets abgelehnt, obwohl finanzierbar. Ein solcher Querschnitt ist aber nach Aussage mehrerer fachlich kompetenter Planungsbüros problemlos möglich. Man muss es eben nur wollen. Es stellt sich, immer und immer wieder die Frage: Warum wird diese Variante von vorn herein abgelehnt? Gibt es andere als die fachlichen Gründe dafür und wenn „ja“ welche?

Dass, wie vom bauenden Amt gefordert, zu den floralen Überquerungshilfen über die Arndtstraße zusätzliche Kollisionsschutzwände erforderlich werden, ist gutachterlich nicht gefordert und wird von mir grundlegend bezweifelt. Gegenwärtig wird eine solche Maßnahme trotz nicht unerheblicher Verkehrsbelegung der Arndtstraße auch z.Z. nicht gefordert. Ihre Notwendigkeit, auch bei höheren Verkehrsbelegungen, ist nicht begründbar.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Das Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2014 betrachtet die fledermausökologischen Funktionen des Planungsraumes aus dem Blickwinkel des Straßenbaues für den gesamten Bereich der 33. Änderung des FNP, d. h. der gesamten Lingelfläche einschließlich der umliegenden Siedlungs- und Waldbereiche. Da die gutachterlich nachgewiesenen Überflughilfen aktuell existent sind, ist auch weiterhin von der gutachterlich beschriebenen artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche, insbesondere hinsichtlich seiner Biotopverbundfunktion zum Steigerwald, auszugehen.

Die Entscheidung zur aktuellen Vorzugsvariante resultiert aus der laut Fledermausgutachten (Franz, 2014) und den vorliegenden Standarddatenbögen zu den angrenzenden Natura2000-Gebieten (FFH-Gebiet Nr. 56 und EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31) zu erwartenden Betroffenheiten kollisionsgefährdeter besonders geschützter Vogelarten (2009/147/EG) und streng geschützter Fledermausarten (RL 92/43 EWG). Sowohl die Verbreiterung der Arndtstraße als auch die erhöhte Verkehrsfrequentierung bei Verlagerung der Hauptverkehrsstraße stellen ein erhöhtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dar. Vor dem Hintergrund des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes des § 44 BNatSchG sowie des Verbotes der erheblichen Beeinträchtigung der für die südlich angrenzenden Natura2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile nach § 33 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Das Artenschutzgutachten (Franz, 2014) beschreibt die Notwendigkeit der Pflanzung von Bäumen als Querungshilfe und die Errichtung von Kollisionsschutzwänden mit 1-2 Querungsbauwerken. Die gutachterlich vorgeschlagene Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse, die durch die Zerschneidungswirkung der Straße einen Quartierverlust erleiden, ist lediglich als ergänzende Maßnahme zu sehen, da durch die Schaffung von Ersatzquartieren das grundsätzliche, artenschutzrechtliche Verbot nach § 44 BNatSchG - Tötung durch Kollision - nicht ausgeräumt werden kann.

Die vorgebrachte Baumpflanzung als Querungshilfe entlang einer mehrspurig ausgebauten Arndtstraße war im Zuge der durchgeführten Untersuchungen zur Vorplanung der südlichen Stadteinfahrt verworfen worden. Aufgrund der Strukturgebundenheit der Fledermäuse wäre diese Überflughilfe erst mit Kronenschluss wirksam. Die Bäume müssten somit auch zwischen die Fahrbahnspuren auf ausreichend breite Grünstreifen gepflanzt werden, was mit einem erheblichen Platzbedarf verbunden wäre. Bis zum vollständigen Kronenschluss müssten zudem in den ersten 25 Standjahren zusätzliche Überflughilfen eingerichtet werden. Zur Vermeidung der Kollision von nahrungssuchenden Fledermäusen und Vögeln entlang des Waldrandes wäre auch bei dieser Variante zusätzlich ein Abrücken der Straße vom Waldrand erforderlich.

Siehe weiter auch Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ NATURA-2000 Gebiete/ Artenschutz» der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Siehe hierzu auch Anlage 3.1 Umweltbericht mit den Anlagen 3.1.1 Südliche Stadteinfahrt Erfurt/ EFS095 Lingelfläche – Erfassung von Fledermausvorkommen (Franz, 2014) und 3.1.2 Erfassung von Fledermausvorkommen im Zuge eines Bauleitplanverfahrens für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche in der Stadt Erfurt, Endbericht (nachtaktiv, 2018) sowie die Anlage 3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes zur 33. Änderung des FNP.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. In Bezug auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen zum Artenschutz sowie deren Auswirkungen bei der Umsetzung von Vorhaben verweisen wir weiter auch die nachgelagerten konkretisierenden Plangenehmigungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 16 :

Mit dem Ausbau der Arndtstraße würde die Öffnung des Schindlaichgrabens erforderlich. Seine Umleitung über die MAN-Straße erfüllte alle naturschutzrechtlichen Anforderungen

ohne jeden Abstrich. Zugleich wird eine neue stadtgestalterische Qualität erreicht. Auf diese Möglichkeit geht die 33. Änderung zum FNP überhaupt nicht ein.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die untere Wasserbehörde im Planverfahren beteiligt.

Es ist bei Umsetzung von jeder der drei auf Ebene des FNP untersuchten Varianten A, B und C davon auszugehen, dass der verrohrte Schindleichsgraben auch künftig verrohrt bleibt. Der Unterschied der Varianten besteht lediglich darin, dass bei Umsetzung der Variante B im Status quo der nachteilige, verrohrte naturferne Zustand im derzeit vorhanden Zustand bestehen bleibt. Das ist in der Bewertungsmatrix entsprechend einfach negativ gewertet worden. Bei den Varianten A und C ist nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen ebenfalls von einem weiterhin verrohrten Zustand auszugehen, wobei diese Verrohrung gegebenenfalls geändert werden muss. Je nachdem, ob diese Änderung wesentlich ist, bedarf es ggf. eines weiteren, gesonderten Genehmigungsverfahrens. In der Folge ist dies bei der Bewertung doppelt negativ bewertet worden.

Eine Freilegung des Schindleichsgrabens war im Zuge der Vorplanung zur Verlegung der Südlichen Stadteinfahrt in die Arndtstraße erörtert worden. Knapp zusammengefasst, wäre demnach aufgrund der Gefälleverhältnisse der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Tatsache, dass der Graben wieder in das verrohrte Gewässer in der Arnstädter Straße einmünden muss, die Schaffung von Retentionsvolumen erforderlich. Für Starkregenereignisse müssten besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden. Hinzu kommen weitere Anforderungen an die Ausgestaltung durch die Lage im Trinkwasserschutzgebiet. Die der Stadt Erfurt hier zur Verfügung stehenden Flächen reichen nach derzeitigem Sachstand für eine Umsetzung jedoch nicht aus. Für eine Umsetzung wäre demnach eine Inanspruchnahme weiterer Flächen erforderlich. Eine Verfügbarkeit der angrenzenden Flächen wie der Lingelfläche und der Tennisanlage ist jedoch nicht gegeben. Die Lingelfläche ist für eine bauliche Entwicklung vorgesehen und befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Erfurt. Die an der Martin-Andersen-Nexö-Straße bestehende Tennisanlage soll langfristig erhalten werden. Siehe hierzu auch Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Für eine Freilegung des Schindleichsgrabens würde in jedem Falle die Durchführung eines eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Durch das Verfahren wären Auswirkungen auf alle weiteren Planungen zur Umsetzung von Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Gewässers zu erwarten.

Eine Freilegung des Verlaufes des Schindleichsgrabens im Bereich der Lingelfläche ist daher keine verfolgte Option und ist auch nicht Planungsziel der 33. Änderung des FNP, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung». Entsprechend ist dies auch nicht als Option in die Bewertung der Varianten A, B und C aufgenommen worden.

Für die vorliegende 33. Änderung des FNP waren in Bezug auf die Bewertung der Varianten zur Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Grundannahmen zu treffen. Maßgeblich sind hier insbesondere auch die Stellungnahmen der zuständigen beteiligten Fachbehörden. Siehe hierzu auch die Anlage 3.2 Stellungnah-

me des Umwelt- und Naturschutzamtes vom 09.02.2021 sowie die Anlage 3.3 Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes vom 31.07.2020 zur 33. Änderung des FNP.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass allein die Frage, ob der Schindleichsgraben nun freigelegt und renaturiert wird oder nicht, für die Frage der Umsetzbarkeit der Varianten A, B oder C in Bezug auf die Straßenführung und in der Summe der weiteren betroffenen Belange auf Ebene des FNP von untergeordneter Bedeutung ist. Auf Ebene des FNP ist allein aus der Bewertung dieser Frage kein anderes Abwägungsergebnis zu erwarten. Siehe hierzu auch Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP».

Punkt 17:

Stadtgestalterische Belange

Es gehört zu den ehernen Grundsätzen des europäischen und deutschen Stadtplanung/Verkehrsplanung, hochbelastete Straße sowohl in den Nahtzonen städtebaulicher Nutzungsarten, als auch so lange wie irgend möglich außerhalb oder am Rande der Wohnbebauung zu führen. Diese Anforderung erfüllt die Führung über die Arndtstraße in Gänze. Den grundhaften Ausbau der MAN-Straße mit zahlreichen Einbauten und Einmündungen dagegen als stadtgestalterisch positiv zu bewerten, wie in der Abwägung geschehen, wird widersprochen, er ist wohl im Vergleich zur Arndtstraße ein Realitätsverlust.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2 und 10 der Abwägung.

Punkt 18:

Der Rückbau der MAN-Straße als Anliegerstraße ermöglicht eine Gestaltung ohne Überquerungshilfen und LSA.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2 und 3 der Abwägung.

Punkt 19:

Der Graben als sanfte offene Mulde entlang der MAN-Straße stellte eine völlig neue stadtgestalterische Qualität. Daran muss der Stadt gelegen sein.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 16 der Abwägung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	11.06.2019	

Punkt 1:

Die Stadt Erfurt verfolgt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 33 die Absicht, auf der im Dreieck MAN-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße gelegenen, bisher größtenteils brachliegenden Fläche eine Bebauung mit Wohnungen zu ermöglichen.

Planungsstudien zu der Bebauung sind bereits veröffentlicht worden. Es soll eine blockartige, mehrgeschossige Wohnbebauung entstehen, in die Flächen für Dienstleistungen integriert sind.

Die verkehrsmäßige Erschließung dieses Wohnviertels soll über die bestehende MAN-Straße abgewickelt werden, die in ihrem jetzigen Bestand und ihrer jetzigen Funktion erhalten und ausgebaut werden soll. Die Arndtstraße soll in ihrem jetzigen Bestand im Wesentlichen erhalten bleiben.

Ursprünglich hatte die Stadt geplant, die Arndtstraße ab der Abzweigung MAN-Straße/ Arndtstraße bis zum Schützenplatz als Haupteinfallsstraße auszubauen. Diese Variante soll nunmehr aber mit Verweis auf entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange verworfen werden.

Eine objektive Variantenprüfung zwischen dem bestandsorientierten Ausbau der MAN-Straße und der Verlegung der Hauptzufahrt in die Arndtstraße ist nicht durchgeführt worden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zur 33. Änderung des FNP erörtert.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, da sie die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung aufweist, die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen generiert und der Standort der Tennisanlage gesichert werden kann.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des wirksamen FNP der vom Stadtrat beschlossenen Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als südliche Stadteinfahrt nach derzeitigem Sachstand nicht entgegen stehen, siehe auch Punkt «6.2 Nichtdurchführung der Planung» der Begründung.

Punkt 2:

Es wird ein Fledermausgutachten vorgelegt, das als Argument herangezogen wird, dass die Variante „Ausbau der Arndtstraße“ rechtlich unzulässig sei. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die darauf aufbauende Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Variante „Arndtstraße“ wäre aber nur dann rechtsfehlerhaft und unwirksam, wenn der Planung unüberwindliche naturschutzrechtliche Hindernisse im Wege stünden. Das in der Planung vorgelegte Fledermausgutachten stellt aus mehreren Gründen jedoch kein zwingendes Planungshindernis dar:

Das Fledermausgutachten ist nicht als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung konzipiert, die sich mit einem konkreten Projekt beziehungsweise mehreren Varianten beschäftigt und die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 44, 45 BNatSchG abarbeitet.

Das Fledermausgutachten berücksichtigt nicht die Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung des Lingel-Areals auf die Flugrouten der Fledermäuse. Die auf dieser Fläche derzeit noch vorhandene Brachvegetation ist für Fledermäuse sehr attraktiv (hohes Insektenaufkommen). Wenn das Gelände bebaut ist, wird es als Nahrungsbiotop für Fledermäuse weniger interessant sein, so dass vermutlich die Arndtstraße nicht mehr so intensiv überflogen wird wie bislang.

Ähnliches gilt für das angrenzende FFH-Gebiet. Das Fledermausgutachten stellt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung dar.

Von Seiten meines Mandanten beziehungsweise der Bürgerinitiative wird ein eigenes Gutachten zum Fledermausschutz nachgereicht werden, dessen Berücksichtigung wir bereits jetzt beantragen.

Der Umweltbericht enthält keine Gegenüberstellung mehrerer Varianten in Bezug auf die Umweltauswirkungen. Dies stellt nach unserer Auffassung ein gravierendes Abwägungsdefizit dar.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Zum 2. Entwurf wurde der Umweltbericht nochmals vollständig überarbeitet. Dieser entspricht der Bearbeitungstiefe eines FNP als vorbereitendem Bauleitplan und genügt auch den mit Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. 1 S. 1057) novellierte Anlage 1 zum BauGB neuen Anforderungen an die Erstellung des Umweltberichts.

Mit dem Umweltbericht erfolgte eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sowie der erheblichen Betroffenheit für die angrenzenden NATURA2000-Gebiete (FFH-Gebiet Nr. 56, EG-VS-Gebiet Nr. 31) maßgeblichen Bestandteile. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der prognostizierten Betroffenheit kollisionsgefährdeter besonders geschützter Vogelarten (2009/147/EG) und streng geschützter Fledermausarten (RL 92/43 EWG) die Realisierung einer mehrspurigen Haupteinfahrt am Steigerrand mit umfangreichen artenschutzrechtlich bedingten Vermeidungsmaßnahmen verbunden wäre.

Für die zukünftige Bebauung der Lingelfläche ist davon auszugehen, dass aufgrund der zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG auch zukünftig die Bedeutung der Fläche als Nahrungs-/Jagd- und Transfergebiet gesichert wird. Die entsprechenden Maßnahmen (Erhalt von Bäumen, Begrünungsaufgaben, Pflanzgebote) sind Gegenstand der nachgeordneten Planverfahren.

Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Stufe 3 vor, in dem Maßnahmen vorgesehen werden, welche dazu beitragen, dass der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes gewährleistet werden kann. Siehe auch die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz der Begründung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu bzw. der Umsetzung von Bauvorhaben verweisen wir auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

In Bezug auf eine Gegenüberstellung von Varianten im Umweltbericht siehe Kapitel 5 Alternativendiskussion des Umweltberichtes zur 33. Änderung des FNP. Zur Betrachtung von

Planungsalternativen siehe weiter auch Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung zur 33. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch Punkt 1 der Abwägung.

Punkt 3:

In Bezug auf die Lärmbelastung sind die vorgelegten Unterlagen unzureichend. Gemäß §. 47c Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 S. 2 BImSchG ist der Lärmaktionsplan der Stadt Erfurt vom September 2013 bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auf Seite 24 des Lärmaktionsplanes werden als allgemeine Maßnahmen zur Lärminderung/Lärmvorsorge die Trennung unverträglicher Nutzungen im Zuge der Bauleitplanung sowie im Einzelfall die Verlagerung und Bündelung von Immissionen, unter anderem durch innerörtliche Straßennetzergänzungen genannt. Dieser Zielsetzung wird die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gerecht.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Grundsätzlich kann der Immissionsschutz in der Bauleitplanung durch verschiedene Maßnahmen berücksichtigt werden. Dies liegt im Planungsermessen der Stadt Erfurt und hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, insbesondere von anderen, gegebenenfalls überwiegenden Belangen, von der Intensität und Zumutbarkeit der Umwelteinwirkungen, von der Art der emittierenden und betroffenen Nutzung, den Kosten sowie der Realisierungsmöglichkeiten der Maßnahmen unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit.

Bei der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Es kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Darstellungen oder Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht, diese Inhalte sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene konkret regelbar. Punkt «4.2 Immissionsschutz» sowie auch in Bezug auf Verkehrslärm Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung wurden zum 2. Entwurf um entsprechende Aussagen ergänzt.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen vor. Im Punkt «3.3 Fachplanungen» wurde der Punkt «3.3.2 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan» entsprechend ergänzt.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Siehe auch Punkt 1 und den folgenden Punkt 4 der Abwägung.

Punkt 4:

Die Planung berücksichtigt nicht die Auswirkung der Bebauung des Lingel-Areals auf die Verkehrsbelastung der MAN-Straße. Auf dem Gelände soll eine großflächige Wohnbebauung verwirklicht werden, die einen erheblichen Zuwachs an Individualverkehr mit sich bringen wird. Es ist nicht untersucht, wie sich dieser zusätzliche Verkehr auf die Lärmsituation in der MAN-Straße und das nördlich befindliche Wohngebiet auswirkt, in dem auch das Wohngrundstück meines Mandanten liegt.

Nicht untersucht wurde bislang auch die Frage, inwieweit die mehrstöckige, blockartige Bebauung direkt an der MAN-Straße die Anwohner auf der gegenüberliegenden Straßenseite zusätzlich belastet. Die Bebauung kann nämlich wie eine „Lärmschutzwand“ wirken, die den Schall auf die gegenüberliegende Straßenseite zurückwirft. Dadurch erhöht sich wahrscheinlich die ohnehin schon kritische Immissionsbelastung im Bereich der an die MAN-Straße anliegenden Wohnbebauung.

Die Martin-Andersen-Nexö-Straße gehört zu den hoch belasteten Einfallstraßen in die Stadt Erfurt. Der tägliche Kfz-Verkehr beträgt über 12.000 Kraftfahrzeuge.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

In der Martin-Andersen-Nexö-Straße besteht eine gewisse Immissionsvorbelastung. Sie stellt jedoch nicht eine der am höchsten verkehrsbelegten Straßen und keinen Belastungsschwerpunkt in der Stadt Erfurt dar, siehe Punkt «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan/ Lärmaktionsplan 3. Stufe».

Variante B führt hinsichtlich des Lärms gegenüber dem wirksamen FNP zu dauerhaften Betroffenheiten für die nördlich gelegene Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung.

Es ist jedoch im Variantenvergleich (Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung) grundsätzlich festzustellen, dass auf Grund der Funktion als Südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle drei Varianten mit erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnbauflächen verbunden sind. Es zeigt sich, dass auch bei der Varianten A der Immissionsschutz für die Gagfah-Siedlung nicht allein durch die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse gewährleistet werden kann. Insbesondere in den Einmündungsbereichen zur Arndtstraße und zur Arnstädter Straße blieben die vorhandenen Belastungen bestehen, so dass auch in diesem Fall Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße erforderlich wären.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung ist je nach Straßenausbau unterschiedlich.

- Bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) liegt der Schwerpunkt an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße.
- Bei Variante B (Ausbau im Bestand) liegt der Schwerpunkt an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße.
- Bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße über Lärminderungsmaßnahmen gemäß Lärmaktionsplan Stufe 3 lösbar. Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge vor. Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht.

Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße ist zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung vorgesehen, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung eines Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Siehe hierzu die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch die Punkte 1, 2 und 3 der Abwägung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	11.06.2019	

Punkt 1:

Auf Seite 14 des Entwurfs der Änderung 33 des FNP steht zu lesen (Zitat): Die ursprünglich avisierte Lösung, die Arndtstraße als südliche Stadteinfahrt auszubauen, hat sich nach umfangreichen Untersuchungen auch aufgrund normativer Hindernisse als faktisch nicht umsetzbar erwiesen.

Faktisch nicht umsetzbar bedeutet schlicht die Unwahrheit: normative Hindernisse können ausgeräumt werden, wenn der Wille dazu da ist. Wenn nicht, dann liefert eine geschützte Fledermauspopulation willkommene Gründe für eine vorschnelle Kapitulation. Hier ist von umfangreichen Untersuchungen die Rede. Unser inzwischen bestätigte Kenntnisstand ist, dass außer dem Franz-Gutachten 2014 und einem mündlich vorgetragenen Statement eines Fledermausexperten keinerlei wirkliche Untersuchungen zur Machbarkeit der Trasse Arndtstraße unter Rücksichtnahme auf Fledermäuse erfolgt sind. Schon im Franz Gutachten werden Wege zur fledermausgerechten Gestaltung aufgezeigt. Weitere Machbarkeitsuntersuchungen sind bisher nicht erfolgt. Anderenorts ist es vielfach gelungen, fledermausgerechte Verkehrsbauten entstehen zu lassen. Es liegt ein umfangreiches Know-How dafür vor, und es gibt kompetente Büros, die so etwas planen und umsetzen können - mit realisierbarer Finanzierung im Rahmen der Möglichkeiten. Stattdessen werden monströse Bauwerke mit Mondzahlen-Kosten heraufbeschworen, deren Grundlagen nicht nachprüfbar sind und die jeglicher Vernunft und Machbarkeit widersprechen. Die Behauptung umfangreicher Untersuchungen ist unrichtig und irreführend!

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Das Planerfordernis im Bereich der 33. Änderung des FNP ergibt sich maßgeblich aus veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen, welche die städtebauliche Konzeption im Bereich der Planung grundsätzlich ändern:

- das betrifft das Umschlagen der Bevölkerungsentwicklung von der damaligen Schrumpfung hin zu einem nachhaltigen, moderaten Wachstum, eine stabile Wohnraumnachfrage durch zunehmende Anzahl der Haushalte und sich wandelnde Anforderungen an den Wohnraum
- das Ziel Brachen im Stadtgebiet mit gutem ÖNV –Anschluss im Sinne der Stadt der kurzen Wege auch bei Lärmvorbelastungen für Wohnungsbau zu mobilisieren

- im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK) ist die Fläche als Wohnungsbauschwerpunkt benannt (Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)
- die neuen Instrumente der Lärminderung im Bestand durch lärmindernde Fahrbahnbeläge, deren Effekte bislang normativ nicht angerechnet werden konnten
- die gutachterlichen Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Arten in Tuchführung zur Arndtstraße
- die Entscheidung der Erhaltung des bestehenden Tennisplatzes am Standort
- das städtebauliche Ziel eine Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen dem Erholungsraum Steigerwald, den Lingelflächen und dem angrenzenden Dichterviertel zu gewährleisten

In Umsetzung des genannten Stadtratsbeschlusses 0684/10 wurden für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis heute mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die heute vorliegende technische und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist eine Umsetzbarkeit der südlichen Stadteinfahrt durch die Arndtstraße sowohl in der 2010 geplanten Form als auch im Einrichtungsverkehr mit einem entsprechend erforderlichen Leistungs- und Ausbaugrad bereits aufgrund der dort betroffenen naturschutzrechtlichen Belange nicht mehr sinnvoll. Es wären erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und die maßgeblichen Tierarten der im Süden angrenzenden NATURA-2000-Gebiete sowie auf den Steigerwald zu erwarten. Grundsätzlich bestehen „Lösungsansätze“ in Bezug auf die Aussagen des das Fledermausgutachtens von Franz aus 2014. Um die gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 und 33ff. BNatSchG einhalten zu können, wäre die Umsetzung der Führung der südlichen Stadteinfahrt im Verlauf der Arndtstraße als Folge mit umfangreichen Schutzmaßnahmen (Abrücken der Straße nach Norden, Errichtung von Kollisionsschutzwänden/ Überflughilfen bzw. Tunnel) verbunden, siehe hierzu auch Anlage 3.1 Umweltbericht sowie Anlage 3.2 Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes zur 33. Änderung des FNP. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde zu erheblichem finanziellen Mehraufwand und Flächeninanspruchnahme auf der Lingelfläche führen, was die bauliche Nutzung unverhältnismäßig einschränkt. Auch wäre der Straßenausbau der Arndtstraße mit Flächenverlusten für die Tennisanlage verbunden, das kürzlich erweiterte Vereinshaus sowie mehrere Tennisplätze ständen zur Disposition. Damit wäre der Standorterhalt der Anlage nicht mehr gegeben.

Die geforderten weiteren Untersuchungen zu den Fledermäusen würden an dem bestehenden naturschutzrechtlichen Sachverhalt nichts ändern, da das Vorkommen zu schützender Arten bereits nachgewiesen ist. Weitere Untersuchungen würden weitere Zeit in Anspruch nehmen, weitere Kosten verursachen und die Erkenntnistiefe zum Flugverhalten, den Wohn- und Jagdhabitaten und daraus resultierenden baulichen Lösungsmöglichkeiten nur unwesentlich verbessern.

Siehe auch weiter die Punkte «1 Planungsanlass und Erfordernis», «4.1 Natura-2000 Gebiete und Artenschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in

einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser entspricht der Bearbeitungstiefe eines FNP als vorbereitender Bauleitplan.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Stufe 3 vor, in dem Maßnahmen vorgesehen werden, welche dazu beitragen, dass der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes gewährleistet werden kann. Siehe auch die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz der Begründung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung.

Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu bzw. der Umsetzung von Bauvorhaben verweisen wir auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Schlimmer noch durch die Beibehaltung der Zubringertrasse MAN wird das neue Wohngebiet auf der Lingelfläche von vornherein von der vorhandenen Gagfah-Siedlung und somit vom Rest der Stadt abgetrennt. Das kann nicht Ziel heutiger Stadtplanung sein!

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zur 33. Änderung des FNP erörtert.

Vorteile der Variante B bezogen auf die Variante A = wirksamer FNP bestehen in der Aufwertung der Stadteinfahrt und des Landschaftsbildes durch landschaftliche Einbindung der Wohnbebauung in das Naherholungsgebiet Steigerwald. Durch die geringe Verkehrsbelastung der Arndtstraße werden weitere Lärm- und Schadstoffeinträge in den Steigerwald vermieden. Die Varianten A und C rufen durch die Straßenverbreiterung sowie die Schutzmaßnahmen eine Trennwirkung zwischen den angrenzenden Wohngebieten und dem Steigerwald hervor.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, da sie die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung aufweist, die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen generiert und der Standort der Tennisanlage gesichert werden kann

Die Trennwirkung der Martin-Andersen-Nexö-Straße zwischen den beiden Wohngebieten Gagfah-Siedlung und Lingelquartier kann durch die Gestaltung des Straßenraumes gemildert werden. Die nachteiligen Auswirkungen der Variante B hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen auf die Wohnbebauung der Gagfah-Siedlung können gelöst werden. Es bestehen keine normativen oder gesundheitsgefährdenden Hinderungsgründe. Die Variante B verstößt bei Gesamtbetrachtung des Änderungsbereiches auch nicht gegen den „Trennungsgrundsatz“ nach § 50 BauGB. Durch entsprechende Immissionschutzmaßnahmen in nachgeordneten konkretisierenden Planungs- und Genehmigungsverfahren können schädliche Umweltauswirkungen gemindert bzw. vermieden werden.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Im Übrigen sind für die Entscheidung zum Verlauf der südlichen Stadteinfahrt weitere Belange beachtlich, die in die Abwägung der betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, siehe auch Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 1 der Abwägung.

In Bezug auf den Immissionsschutz siehe auch den folgenden Punkt 3.

Punkt 3:

Die Verkehrs- und Schadstoffbelastung durch die MAN wird systematisch heruntergespielt, u.a. auf Basis zehn Jahre alter Modellrechnungen. Durch die geplante Riegelbebauung entlang der MAN reflektiert der Verkehrslärm zusätzlich in die Vorgärten der Gagfah-Siedlung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Variante B führt hinsichtlich des Lärms gegenüber dem wirksamen FNP zu dauerhaften Betroffenheiten für die nördlich gelegene Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung.

Es ist jedoch im Variantenvergleich (Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung) grundsätzlich festzustellen, dass auf Grund der Funktion als Südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle drei Varianten mit erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnbauflächen verbunden sind. Es zeigt sich, dass auch bei der Variante A der Immissionschutz für die Gagfah-Siedlung nicht allein durch die Verlegung der Hauptverkehrsstraße gewährleistet werden kann. Insbesondere in den Einmündungsbereichen zur Arndtstraße und zur Arnstädter Straße blieben die vorhandenen Belastungen bestehen, so dass auch in diesem Fall Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße erforderlich wären.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung ist je nach Straßenausbau unterschiedlich.

- Bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstraße) liegt der Schwerpunkt an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße.
- Bei Variante B (Ausbau im Bestand) liegt der Schwerpunkt an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße.
- Bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße über Lärminderungsmaßnahmen gemäß Lärmaktionsplan Stufe 3 lösbar. Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge vor. Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht.

Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße ist zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung vorgesehen, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung eines Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Siehe hierzu die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Siehe auch Punkt 1 der Abwägung.

Punkt 4:

Ein Rückbau der MAN zur Anliegerstraße mit Mischflächen und dringend benötigten(!) Parkplätzen und ein Ausbau der Arndtstraße als Zubringer würde für alteingesessene und künftige Bewohner gleichsam erhebliche Vorteile bringen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkte 1, 2 und 3 der Abwägung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	13.06.2019	

Punkt 1:

Protest gegen die geplante Änderung des FNP, gegen die mangelnde Berücksichtigung des Wohls der Anwohner und die geänderte Ausweisung der Gebiete. Wiederholte Einwände wurden nicht berücksichtigt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es wird auf die Begründung zur vorliegenden 33. Änderung des FNP verwiesen.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Mit dem Aufstellungsbeschluss, der Billigung des Vorentwurfes und frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Nr. 2501/17 vom 07.03.2018 wurde die 33. Änderung des FNP vom Stadtrat eingeleitet.

Mit Beschluss Nr. 2352/18 vom 20.03.2019 wurde der Entwurf der FNP-Änderung mit Begründung durch den Stadtrat Erfurt gebilligt.

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	15.05.2019	

Punkt 1:

Ausgangspunkt ist die Drucksache 0671/18 mit der angegebenen Zeichnung vom Erstellungszeitraum 06/2018.

Unverständnis über Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Mitzuständige im Stadtrat sollen Beschluss revidieren.

Missachtung berechtigter Wünsche und Vorschläge der Bürger. Nur Verständnis für Änderungswünsche der Bürger gezeigt, bei der Planung aber an Vorgaben gebunden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es wird davon ausgegangen, dass die Drucksache 0671/18 „Bestätigung der Vorplanung-Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße/ Arnstädter Straße“ gemeint ist, welche vom Stadtrat am 21.11.2018 beschlossen worden ist.

Es wird auf die Begründung zur vorliegenden 33. Änderung des FNP verwiesen.

Die Aufstellung der Planung folgt den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Punkt 2:

Die vorgestellte Planung des Neubaugebietes auf der sog. Lingelfläche stellt nicht in allen Teilen durchdachtes Gemisch von Erfordernissen und Möglichkeiten einer modernen Stadtplanung dar.

Verlegung der Hauptverkehrsstr. von der M.-A.-Nexö-Str. in die Arndtstr. wird als Hauptanliegen gesehen.

Als Präferenz wird gesehen, die M.-A.-Nexö-Str. zu einer reinen Anliegerstr. herabzustufen und nach der Verkehrsumlegung in die Arndtstr. am Knoten „Arndtstr./M.-A.-Nexö-Str./Str.

Am Waldkasino/ Rankestr.“ im Rahmen des zu erwartenden Kreisverkehrs vom ein- und ausfahrenden Verkehr bis auf Radanschlussweg abzuhängen, Durchfahrtbreite am Kreisverkehr nur in Fahrradwegbreite zu lassen und Möglichkeit einzuräumen, mittels versenkbarer Poller Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen und Entsorgungsfahrzeugen die Wegbreite kurzzeitig zu erweitern. Wegfallen des Durchgangsverkehrs in der M.-A.-Nexö-Str. zur Reduzierung des Verkehrs im „alten“ Wohngebiet. Schleichverkehr im Quartier zum Erliegen bringen. M-A-N-Str.in jetziger Form ohne Mitteltrennung bestehen lassen.

Trennung des „alten“ vom „neuen“ Wohngebiet auf der „Lingelfläche“.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zur 33. Änderung des FNP erörtert.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird eingeschätzt, dass die Variante B am geeignetsten ist, den Planungszielen der 33. Änderung des FNP gerecht zu werden, da sie die größte Flächenverfügbarkeit für die Wohnungsbauentwicklung aufweist, die geringsten Kosten für die Realisierung des Straßenausbaus einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen generiert und der Standort der Tennisanlage gesichert werden kann.

Mit der 33. Änderung des FNP wird daher die *Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand* als künftiges Planungsziel weiterverfolgt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser entspricht der Bearbeitungstiefe eines FNP als vorbereitender Bauleitplan.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Stufe 3 vor, in dem Maßnahmen vorgesehen werden, welche dazu beitragen, dass der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes gewährleistet werden kann. Siehe auch die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz der Begründung» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung.

Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich der konkreten baulichen Ausgestaltung der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Abstimmungen und Beteiligungen dazu bzw. der Umsetzung von Bauvorhaben verweisen wir auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Neubau „wand“ parallel der M.-A.-Nexö-Str. auf der „Lingelfläche“ für die Anwohner der gegenüberliegenden Straßenseite im „alten“ Wohngebiet durch sich ergebende Schallbelastung des Straßenverkehrs nicht hinnehmbar.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Variante B führt hinsichtlich des Lärms gegenüber dem wirksamen FNP zu dauerhaften Betroffenheiten für die nördlich gelegene Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung.

Es ist jedoch im Variantenvergleich (Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung) grundsätzlich festzustellen, dass auf Grund der Funktion als Südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle drei Varianten mit erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnbauflächen verbunden sind. Es zeigt sich, dass auch bei der Varianten A der Immissionschutz für die Gagfah-Siedlung nicht allein durch die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse gewährleistet werden kann. Insbesondere in den Einmündungsbereichen zur Arndtstraße und zur Arnstädter Straße blieben die vorhandenen Belastungen bestehen, so dass auch in diesem Fall Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße erforderlich wären.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung ist je nach Straßenausbau unterschiedlich.

- Bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) liegt der Schwerpunkt an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße.
- Bei Variante B (Ausbau im Bestand) liegt der Schwerpunkt an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße.
- Bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung der Gagfah-Siedlung nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße über Lärminderungsmaßnahmen gemäß Lärmaktionsplan Stufe 3 lösbar. Der Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 sieht für die Martin-Andersen-Nexö-Straße als entsprechen-

de Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge vor. Weiter kommen verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht.

Im Zuge der geplanten grundhaften Instandsetzung der Martin-Andersen-Nexö-Straße ist zudem eine eigene Schalltechnische Untersuchung vorgesehen, welche ebenfalls Maßnahmen für die Gewährleistung eines Immissionsschutzes untersuchen wird.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planungsziele der vorliegenden 33. Änderung des FNP der Immissionsschutz im Bereich des Plangebietes und insbesondere in der Martin-Andersen-Nexö-Straße grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Siehe hierzu die Punkte «3.3 Fachplanungen/ Umsetzung der EU Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan», «4.2 Immissionsschutz» und «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch Punkt 2 der Abwägung.

Punkt 4:

Laut Drucksache 0671/18 sollen bestehende Grundstückszufahrten erhalten bleiben. Zeichnung sieht allerdings straßenmittig durchgehenden Grünstreifen vor. Hohe Unterhaltskosten.

Persönliche Anmerkungen zur baulichen Situation und zur Verkehrsorganisation zu DDR-Zeiten. Selbstgepflasterte Einfahrt aus Betonknochenstein.

Außerachtlassung Parkmöglichkeiten außerhalb der Anliegergrundstücke in der M.-A.-Nexö-Str.

Forderung nach grundstücksnahen privaten Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum. Verschärfung und Verschlechterung Parksituation durch Ministeriumsangestellte, Mitarbeitern von kleineren und mittleren Unternehmen und Pendlern und Besuchern und vorgesehenen Taxistand.

Nicht genügend Parkraum für Besucher der Thüringenhalle oder anderer Veranstaltungen zur Verfügung.

Vorgesehene Straßenbreite in der M.-A.-Nexö-Str. für den fließenden Verkehr zu schmal.

Entsorgungs-, Rettungs-, Polizei-, aber auch Lieferanten- und Anwohnerfahrzeuge behindern fließenden Verkehr.

Im Berufsverkehr Stau bis zur Innenstadt.

Rückwärts auf ihr Grundstück fahrende Anlieger behindern Verkehrs ebenfalls.

Laut Fahrschulunterricht darf man ohne Einweiser nicht rückwärts von einem Grundstück auf eine öffentliche Straße fahren.

Lebensgefahr durch Pflege des grünen Mittelstreifens.

Durch die Arndtstraße sollen auch Busse der EVAG fahren, welche eine zulässige Gesamtbreite von 2,55 m haben können. Bei der vorgesehenen Fahrbahnbreite der Arndtstr. von 2,50 m dürften Busse die Straße nicht mehr durchfahren.

Zusätzliches Verkehrsaufkommen durch Anbindung des geplanten Kindergartens. 30 km/h Zone führt zu Verkehrsbehinderungen.

In vorhergehenden Planungen enthaltener Grüncontainerstandplatz wegen Linksabbieger-spur weggelassen.

Starke Gefährdungen aller Verkehrsteilnehmer. Nicht genügend Fußgänger-überwege noch -ampel-regelungen geplant. Fußgängerüberwege vom „neuen“ Wohngebiet auf die Steiger-seite dringend notwendig.

Rückbau Gehweg auf 2 bis 2,50 m und Zuschlag zum Grünstreifen.

Anlieger sollen Grundstückszufahrten in Eigenleistung bauen können.

Genehmigung zum Befahren des Gehweges in beiden Verkehrsrichtungen aufheben.

Stadteinwärts bestehender Weg auf der „Lingelflächenseite“ sollen als PKW-Stellplätze genutzt werden.

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Der FNP stellt räumlich bedeutsame Bodennutzungen dar, unter anderem gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge. Fuß- und Radwege sowie Grundstückseinfahrten und einzelne Stellplätze sowie Regelungen zur Verkehrsorganisation im Einzelnen fallen nicht darunter. Darstellungen treffen lediglich abstrakte Aussagen zur Nutzung einer Fläche für Verkehrszwecke, jedoch keine über die konkrete bauliche Ausführung oder organisatorische Durchführung bzw. Umsetzung.

Wir verweisen zu diesen Punkten der Stellungnahme auf nachfolgende entsprechende Fachplanungs- bzw. auch Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	.	
mit Schreiben vom:	03.05.2021	

Punkt 1:

Einspruch hinsichtlich zu erwartender Einschränkungen im Schießsport aufgrund Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt, „Martin-Andersen-Nexö-Straße/Arndtstraße - Quartier Lingel am Steigerwald“ - Zwischenabwägung, Billigung des 2. Entwurfes und öffentliche Auslegung

Hiermit zeigen wir zunächst an, dass wir gem. Satzung die Vertretung des Schießvereins Bürger-Schützen-Corps Erfurt 1463 e.V. und die Vollmacht des Schießvereins Steiger—Schützen-Corps Erfurt e.V. (Anlage) in oben genannter Angelegenheit haben.

Laut dem Schießlärmgutachten des Gutachters Dr. Ing. Rainer Kubicek vom 30.06.2019 treten durch beide Schießanlagen auf der Planfläche der Lingelfläche an mehreren Immissionsorten Pegelüberschreitungen zwischen 2 und 6 dB(A) auf. Die Immissionspegel wurden auf der Grundlage von konkreten Lärmmessungen ermittelt.

Entsprechend dem Schallgutachten von Steger und Partner GmbH wird pauschal von einer Einhaltung der Lärmwerte im genehmigungskonformen Betrieb ausgegangen, ohne näher darauf einzugehen. Hier besteht ein deutlicher und erheblicher Widerspruch zum Gutachten des Herrn Dr. Ing. Rainer Kubicek.

Herr Dr. Ing. Rainer Kubicek gibt, um die ermittelten Überschreitungen zu kompensieren auf S. 25 des Gutachtens folgende Vorgaben:

"Nach Auffassung des Gutachters sollten die erforderlichen baulichen und organisatorischen Schallschutzmaßnahmen so ausgelegt werden, dass der Gesamt-Beurteilungspegel um mindestens 9 dB gesenkt und damit eine IRW-Unterschreitung im B-Plan-Gebiet von 3 dB erreicht wird.

Unter dieser Vergabe wurden im Kapitel 4 des Gutachtens erforderliche Maßnahmen mit dem Ziel, den genehmigten Schießbetrieb nicht einschränken zu müssen, aufgeführt.

In Folge dessen erheben wir die Forderung und auch den schriftlichen Nachweis, dass diese Maßnahmen nicht zu Lasten der Schießvereine, sondern des Vorhabenträgers gehen.

Beide Schießanlagen haben an diesem Standort eine langjährige Tradition und die Genehmigung, diesen Schießsport hier ausüben zu können. Das Gutachten stellt deutlich klar, dass bei Lärmpegelüberschreitung bis zu 6 dB(A) keine gesunden Wohnverhältnisse durch die heranrückende Wohnbebauung möglich sind. Wir erwarten, dass bei dieser Höhe der Überschreitung eine erhebliche Beeinträchtigung besteht und Beschwerden gegen unsere

Anlagen eingelegt werden. Die Folge wäre eine Einschränkung unseres Schießsports. Dagegen erheben wir Einspruch. Eine Möglichkeit zur Kompensation dieser Überschreitungen wäre, wenn nach dem Verursacherprinzip der Vorhabenträger für den erforderlichen Lärmschutz aufkommt. Wir gehen von einer einvernehmlichen Lösung aus.

Anlage 1: Vollmacht

Anlage 2: Protokoll

Anlage 3: Feststellungsbescheid 10/20 zum Betrieb eines genehmigten Schießstandes des Bürger Schützen Corps 1463 e.V., Schützenstraße 6, 99096 Erfurt vom 22.02.2021

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Für die Darstellung der Art der Bodennutzung des FNP im Grundzug wird als maßgeblich angesehen, dass diese Darstellungen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen grundsätzlich vollziehbar sind.

Die Aussage der Stellungnahme bezieht sich auf die Schießgeräusch-Immissionsprognose (Schießlärmgutachten) zur Beurteilung des derzeitigen und des zu erweiternden Schießbetriebs auf den offenen 25 m-/50 m-Bahnenschießanlagen des BÜRGER-Schützen-Corps 1836 e.V. und des STEIGER-Schützen-Corps e.V. in 99006 Erfurt, Schützenstraße 6 - 10 unter Berücksichtigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“.

Diese Schießgeräuschimmissionsprognose hat als Anlage zum Umweltbericht im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf der vorliegenden 33. Änderung des FNP gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als weitere verfügbare umweltrelevante Informationen in Bezug auf das Plangebiet mit ausgelegt.

Die Schießgeräuschimmissionsprognose gibt für die Umsetzung des mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 geplanten Vorhabens Vorschläge für bauliche und organisatorische Schießgeräusch-Minderungsmaßnahmen und nimmt eine Berechnung der Beurteilungspegel und Schießlärmbewertung für die verbleibende Schießgeräuschimmission nach realisiertem baulichen/ organisatorischen Schallschutz vor.

Die Begründung zur 33. Änderung des FNP zeigt auf Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung unter Punkt «4.2 Immissionsschutz» allgemein mögliche Maßnahmen zur Gewährleistung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen auf.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung.

Es kann daher auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen

bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen grundsätzlich vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

In Bezug auf die Umsetzung bzw. auch eine vertragliche Absicherung von Maßnahmen zum Immissionsschutz im Einzelnen (auch ggf. Regelungen, die die Übernahme von Kosten für erforderliche Immissionsschutzmaßnahmen im Zuge der Umsetzung von Vorhaben enthalten) verweisen wir weiter auf das Bebauungsplanverfahren und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen, die eine befürchtete Belastung der Schießvereine ausschließen.

Die mit der 33. Änderung des FNP geplante Darstellung von Wohnbauflächen (W) wird grundsätzlich als vollziehbar angesehen.

**2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung
 und deren Abwägung**

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	22.06.2018, 03.07.2019, 23.09.2019, 09.02.2021, 21.06.2021	

Stellungnahme vom 22.06.2018 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Naturschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Wasserbehörde und die untere Bodenschutzbehörde stimmen der o. g. Drucksache zu. Die untere Abfallbehörde nimmt die Drucksache zur Kenntnis.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Untere Immissionsschutzbehörde

Klimaökologie

Aus klimaökologischer Sicht sind bei der Flächenänderung folgende Punkte zu berücksichtigen und festzusetzen:

Zum Schutz der lokalen Klimafunktionen (Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steiger) ist ein 40 Meter breiter Freihaltebereich entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße nach § 1 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Der Freihaltebereich bezieht sich auf den Abstand gemessen senkrecht zur Straßenmitte. Die Fläche ist im FNP als Grünfläche auszuweisen und darzustellen.

Begründung: Der Bereich der FNP-Flächenänderung liegt nach gesamtstädtisch aktualisierter Klimaanalyse (2016) mehrheitlich in der Klimaschutzzone 1. Ordnung (bzw. 2. Ordnung im südöstlichen Teil). Die Flächen der Klimaschutzzone 1. Ordnung sind von höchster Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung und Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt. Langfristiges Planungsziel ist die Freihaltung und Sicherung der klimatischen Funktion, um die lufthygienische und klimatische Situation von Erfurt nachhaltig zu gewährleisten. Um klimatisch bedenkliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind die o. g. Freihaltebereiche auszuweisen und die städtebaulichen Optimierungen aus klimatischer Sicht notwendig. Wird der Freihaltung dieser Flächen nicht entsprochen, ist über ein Klimagutachten eine klimaoptimierte Variante zu erarbeiten und umzusetzen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP wurde nach Abstimmung mit der oberen Genehmigungsbehörde nochmals drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt untersucht, siehe Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP» der Begründung:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand (Status Quo)

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Im Zuge dessen wurden auch nochmals vorab die unteren Umweltbehörden einbezogen, diese haben entsprechend eine Stellungnahme abgegeben. Die verschiedenen Planvarianten A, B und C wurden entsprechend in der Begründung zur 33. Änderung des FNP erörtert. Im Ergebnis wird mit der 33. Änderung des FNP die Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand als künftiges Planungsziel weiterverfolgt. Die Belange der Klimaökologie können mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP demnach berücksichtigt werden, Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Klimaökologie» der Begründung wurde entsprechend ergänzt:

Klimaökologie

Im Bereich der lokalen Klimafunktionen Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steigerwald sind in Variante A sowie mit den Darstellungen des wirksamen FNP entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße Wohn- und Mischnutzungen dargestellt. In Variante B ist in diesen klimasensiblen Bereichen eine Stadtein- und -ausfahrt vorgesehen. Die Variante C unterscheidet sich zur Variante B insoweit, dass in diesen klimasensiblen Bereichen ausschließlich eine Stadtausfahrt (Einbahnstraße mit geringerem Versiegelungsgrad) vorgesehen ist. Eine Sicherung der stadtklimatischen Belange kann in der sich anschließenden, verbindlichen Bauleitplanung über die Varianten B bzw. C ausreichend berücksichtigt werden, wenn über die lineare Struktur einer Stadteinfahrt und Berücksichtigung großer Abstände der angrenzenden Bebauung eine funktionstüchtige Luftleitbahn ermöglicht wird. Mit der ursprünglichen Zielsetzung bei Umsetzung der Variante A, eine durchgängige Wohn- und Mischgebietenutzung zu entwickeln, kann den klimatischen Belangen Kalt- und Frischluftzufuhr nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Luftleitbahnen benötigen eine gewisse Mindestbreite, um funktionstüchtig und wirksam für überwärmte Stadtgebiete zu sein. Bei der Variante A wäre der Erhalt der Luftleitbahn über festzusetzende Freihaltebereiche in der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten.

Es kann daher eingeschätzt werden, dass durch entsprechende Regelungen und Festsetzungen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Funktion der Luftleitbahn grundsätzlich gewährleistet werden kann. Dort kann entsprechend eine Berücksichtigung großer Abstände der angrenzenden Bebauung durch Festsetzung erfolgen und eine entsprechende Gestaltung des (Straßen-) Raumes geregelt werden. In Bezug auf eine bauliche Nutzung der Lingelfläche wurden auf der konkretisierenden Planungsebene im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ unter an-

derem ein Klimagutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass diesbezüglich mit der Umsetzung des Vorhabens keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Weitere konkrete Maßnahmen zur Berücksichtigung klimaökologischer Belange können entsprechend durch konkrete Regelungen im nachgeordneten Bebauungsplan LOV688 bzw. im weiteren Genehmigungsverfahren gesichert werden, indem wohngebietsbezogene Freiflächen, überbaubarer Grundstücksfläche, Baufenster sowie Gebäudestellungen und grünordnerische Maßnahmen uvm. festgesetzt werden. Wir verweisen in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme daher auch auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Lärm

Hinsichtlich des auf das Gebiet einwirkenden Lärms sind im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans die Auswirkungen der folgenden Emissionsquellen zu untersuchen:

Verkehrslärm

Die Beurteilung von Verkehrsräuschen erfolgt in der städtebaulichen Planung anhand der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. Als maximal vertretbare Obergrenze für die Geräuscheinwirkungen durch Verkehrslärm sind die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV für Mischgebiete (tags 64 dB(A)/nachts 54dB(A)) zugrunde zu legen. Höhere Lärmbelastungen sind mit den Mindestanforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht vereinbar und werden dementsprechend von der unteren Immissionsschutzbehörde abgelehnt.

Gemäß einer schalltechnischen Untersuchung zum Gebiet der FNP-Änderung, aufgestellt vom Ingenieurbüro Steger und Partner GmbH, datiert auf den 01.07.2016, muss eine zukünftige Wohnbebauung zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV für Mischgebiete am Tag [64 dB(A)] einen Abstand von rund 30 m zur Straßenmittelachse aufweisen. Sollten diese Abstände unterschritten werden, müssen an der zur MAN-Straße gewandten Gebäudefassaden entsprechende Schallschutzmaßnahmen geplant werden. In erster Linie wären dies Grundrissorientierungen, bei denen die Hauptnutzung der Wohnung auf der straßenabgewandten Hausseite angeordnet ist. Auf der straßenzugewandten Hausseite dürfen sich keine notwendigen Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen befinden.

Hinweis: Im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie hat bei hohen Verkehrslärmimmissionen eine Lärminderungsplanung zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung können Maßnahmen an den Gebäuden festgesetzt werden. Dies gilt nicht für die bestehende Bebauung (Gagfah-Siedlung). Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen des Vollzugs der EU-

Umgebungslärmrichtlinie wie z. B. Lärmschutzwände oder die Ausweisung von Tempo 30 können zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

Gewerbelärm

Die Geräuscheinwirkungen von gewerblichen Nutzungen im Planungsgebiet (z.B. Gastronomie) unterliegen den Anforderungen nach Nr. 6.1 der TA Lärm, wonach entsprechend der jeweiligen Gebietskategorie an der nächstliegend schutzwürdigen (Bestands-) Bebauung die zugehörigen Immissionsrichtwerte einzuhalten sind.

Sofern die Errichtung von Tiefgaragen geplant wird, unterliegen diese zusätzlich den Anforderungen Nr. 6.2 der TA Lärm. Somit ist auf Grundlage der Emissionsansätze der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (6. überarbeitete Auflage) nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Lärm an den nächstliegenden Immissionsorten erfüllt werden.

Schießplatz

Südlich des Plangebietes befindet sich eine Schießanlage von der Lärmimmissionen auf das Planungsgebiet einwirken. Bei der Schießanlage handelt es sich um eine mit Bescheid vom 04.09.1995 nach § 4 BImSchG genehmigte Anlage. Genauere Betrachtungen werden in einer detaillierten schalltechnischen Untersuchung im Zuge der nachgeordneten Planung durchgeführt.

Multifunktionsarena

Der Sportbetrieb in der Multifunktionsarena unterliegt den Anforderungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Gemäß Baugenehmigung vom 07.12.2015 sind hier Sportveranstaltungen mit einer Zuschauerkapazität von 18.600 Personen zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Dies führt sowohl im geplanten Mischgebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet zu Überschreitungen von bis zu 5 dB(A) in den morgendlichen Ruhezeiten (werktags von 6:00 Uhr- 8:00 Uhr bzw. Sonn- und Feiertags von 7:00- 9:00 Uhr). Der einzuhaltende Immissionsrichtwert liegt bei 55 dB(A) für Mischgebiete und 50 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete. Die Einhaltung dieser Werte kann die nachgeordnete Planung durch entsprechende Abstände zum Stadion oder durch aktive Schallschutzmaßnahmen sicherstellen. Alternativ dazu kann der Konflikt durch eine Änderung der Baugenehmigung der Multifunktionsarena gelöst werden. Hier wäre die Nutzung der Anlage mit maximaler Zuschauerkapazität in der Zeit von 6:00 Uhr- 8:00 Uhr werktags bzw. 7:00 Uhr- 9:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen auszuschließen.

Tennisanlage

Die Nutzung der Tennisanlage ist ebenfalls an die verbindlichen Anforderungen der 18. BImSchV gebunden. Sofern sich der Spielbetrieb ausschließlich auf den Tageszeitraum außerhalb der Ruhezeiten beschränkt, muss zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Mindestabstand zwischen Tennisplatzmitte und Wohnnutzung ca. 40 m betragen. Falls der Spielbetrieb auch innerhalb der Ruhezeiten stattfindet, erhöht sich dieser Abstand auf ca. 65 m. Zur Einhaltung der Abstände zwischen Tennisplatz und Wohnbebauung ist zwischen der Wohngebiets- und Sondernutzungsfläche eine Gemeinbedarfsfläche (z.B. für soziale Zwecke) einzuordnen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Bei der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nach-

folgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Es kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Darstellungen oder Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht, diese Inhalte sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene konkret regelbar. Punkt «4.2 Immissionsschutz» sowie auch in Bezug auf Verkehrslärm Punkt «6.1 Variantenuntersuchung Führung der südlichen Stadteinfahrt auf Ebene FNP/ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung wurden zum 2. Entwurf um entsprechende Aussagen ergänzt.

Weiter liegt der vom Stadtrat beschlossene Lärmaktionsplan Hauptverkehrsstraßen vor. Im Punkt «3.3 Fachplanungen» wurde der Punkt «3.3.2 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie/ Lärmaktionsplan» entsprechend ergänzt:

„Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan

Die Umgebungslärmrichtlinie gemäß §§ 47 a-f BImSchG umfasst die Ermittlung von Straßenverkehrslärm anhand von Lärmkarten sowie die Aufstellung von Lärmaktionsplänen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Lärmaktionsplan 3. Stufe

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden durch den Stadtrat mit Beschluss-Nr. 1798/20 am 16.12.2020 gebilligt. Ergänzend werden zur 3. Stufe die Auslöswerte für Lärminderungsmaßnahmen auf Werte von am Tage mehr als 65 dB(A) und Nachts mehr als 55 dB(A) abgesenkt.

Im Rahmen der Lärmkartierung werden gesamtstädtisch alle Hauptverkehrsstraßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke (DTV) von mehr als 8.000 Kfz/ Tag erfasst. Der Umfang der zu betrachtenden Straßen bzw. Straßenabschnitte entspricht dabei in etwa dem der Stufe 2. Durch die im Vergleich zu den Stufen 1 und 2 abgesenkten Auslöswerte erweitert sich damit jedoch – trotz der bisher bereits umgesetzten Lärminderungsmaßnahmen – der Umfang der Betroffenen.

Im vorliegenden Lärmaktionsplan der Stufe 3 werden nun insgesamt 66 Straßen bzw. 136 Straßenabschnitte kartiert und hinsichtlich möglicher Lärminderungsmaßnahmen untersucht. Als Kenngröße zur Bewertung der Lärmsituation und Betroffenen wurde eine Lärmkennziffer (LKZ) ermittelt, die Lärmbelastungen (Mittelungspegel) und betroffene Einwohner in einer Zahl zusammenführt. Anhand dieser Lärmkennziffer ordnet sich die Martin-Andersen-Nexö-Straße auf Rang 46 von noch 55 gelisteten Straßen ein (LAP 3: Tabelle 7, S. 25).

Weiter wurde auf Basis einer Nutzen-Kosten-Bewertung der einzelnen Maßnahmen eine Effizienzkennziffer eingeführt. Für die Erarbeitung einer Rangfolge der einzelnen Lärminderungsmaßnahmen (Dringlichkeitsreihung) wurde zusätzlich ein Bewertungssystem eingeführt. In dieses fließen die Lärmkennziffern (LKZ), die Gebietseinstufung und die Effizienz (Kosten/Minderung LKZ) ein. Die Einzelbewertungen dieser Kriterien wurden pro Straßenabschnitt zu einer Gesamtbewertung aufaddiert. Je größer die Gesamtbewertung, desto wirkungsvoller ist eine Maßnahme. Im Ergebnis der Abwägungen wurden konkrete Maßnahmen im Umfang von insgesamt rd. 820.000 EUR für insgesamt 19 Straßenabschnitte in den

Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplanes aufgenommen. Anhand der Bewertung der einzelnen Maßnahmen wurde eine Rangfolge abgeleitet. In diesem Maßnahmenkatalog nimmt die für die Martin-Andersen-Nexö-Straße vorgesehene Maßnahme des Einbaues einer lärmindernden Straßendeckschicht den Platz 9 von 11 bewerteten Maßnahmen ein (LAP 3: Tabelle 12, S. 41).

Unabhängig von dieser Rangfolge wird die Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 0468/16 am 01.02.2017 beschlossenen qualifizierten Sanierung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als sinnvoll und notwendig erachtet, um eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auch künftig gewährleisten zu können.“

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Der FNP regelt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Zur weiteren Bewältigung von Nutzungskonflikten im Einzelnen wird auf im Planvollzug zu realisierende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgestellt. Diese können im parallel laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. in den zum Ausbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße folgenden Fachplanungen rechtlich gesichert werden.

Punkt 4:

Untere Naturschutzbehörde

Schutzgebiete

Auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 56 „Steiger-Willroder Forst-Werningslebener Wald“ ist mit der FNP-Änderung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit und ggf. eine Prüfung zur FFH-Verträglichkeit zu erarbeiten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Unter Punkt «4.1 Natura 2000 Gebiete und Artenschutz» der Begründung wurde nochmals gesondert auf die FFH-Gebiete im Bereich des Plangebietes eingegangen.

Punkt 5:

Artenschutz

Der Planungsraum besitzt auf Grund seiner Nähe zum Steigerwald, welcher als Landschaftsschutzgebiet sowie europäisches EG-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet geschützt ist, eine potenzielle Bedeutung für besonders und streng geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Auf Grundlage vorhandener Daten ist im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen, welche Auswirkungen die FNP-Änderung auf die gesetzlich geschützten Arten hat bzw. unter welchen Randbedingungen in diesem Zusammenhang die geplante FNP-Änderung möglich ist (§ 44 BNatSchG). Insbesondere ist dabei die Eignung der Fläche als Lebensraum für Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge und Tagfalter zu untersuchen sowie die Funktion der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermaus- und Vogelarten und deren Beziehung zu Steigerwald darzustellen.

Bilanz

Zur Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen der FNP-Änderung ist mit der Umweltprüfung eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung anzufertigen. Für die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Randbedingungen ist dabei der aktuelle Bestand, für andere schutzgutbezogene Betrachtungen ist die ursprüngliche Zielstellung des FNP zu Grunde zu legen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Punkt 6:

Plandarstellung

Nach aktuell vorliegenden Gutachten existieren im Bereich der Lingelfläche vier dauerhaft von Bebauung freizuhaltende Flugrouten zwischen dem Steigerwald und der nördlich gelegenen Wohnsiedlung. Die entsprechenden linearen Strukturen sollten als Grünflächen in den FNP aufgenommen werden.

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Darstellungen eines FNP sind zur Gewährleistung von lokalen Flugrouten für Fledermäuse ungeeignet. Wir verweisen in diesen Punkten der Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren wie das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Stellungnahme vom 03.07.2019 zum Entwurf

Punkt 7:

Die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen dem Entwurf zu.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 8:

Untere Immissionsschutzbehörde

Lärm

Hinsichtlich des auf das Gebiet einwirkenden Lärms sind im weiteren Planungsverlauf die Auswirkungen der folgenden Emissionsquellen zu untersuchen:

Verkehrslärm

Die Beurteilung von Verkehrsräuschen erfolgt in der städtebaulichen Planung anhand der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. In Ermangelung echter Grenzwerte in der Bauleitplanung werden maximal die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV für Mischgebiete [tags 64 d B(A)/nachts 54 d B(A)] als Anhaltspunkt für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herangezogen.

Hinweis: Im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie hat bei hohen Verkehrslärmimmissionen eine Lärminderungsplanung zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung können Maßnahmen an den Gebäuden festgesetzt werden. Dies gilt nicht für die bestehende Bebauung (Gagfah-Siedlung).

Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen des Vollzugs der EU-Umgebungslärmrichtlinie wie z.B. die Ausweisung von Tempo 30 oder lärm mindernder Asphalt kann zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

Gewerbelärm

Die Geräuscheinwirkungen von gewerblichen Nutzungen im Planungsgebiet (z.B. Gastronomie) unterliegen den Anforderungen nach Nr. 6.1 der TA Lärm, wonach entsprechend der jeweiligen Gebietskategorie an der ‚nächstliegend schutzwürdigen (Bestands-) Bebauung die zugehörigen Immissionsrichtwerte einzuhalten sind.

Sofern die Errichtung von Tiefgaragen geplant wird, unterliegen diese zusätzlich den Anforderungen Nr. 6.2 der TA Lärm. Somit ist auf Grundlage der Emissionsansätze der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (6. überarbeitete Auflage) nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Lärm an den nächstliegenden Immissionsorten erfüllt werden.

Schießplatz

Südlich des Plangebietes befindet sich eine Schießanlage von der Lärmimmissionen auf das Planungsgebiet einwirken. Bei der Schießanlage handelt es sich um eine mit Bescheid vom 04.09.1995 nach § 4 BImSchG genehmigte Anlage. Genauere Betrachtungen werden in einer detaillierten schalltechnischen Untersuchung im Zuge der nachgeordneten Planung durchgeführt.

Multifunktionsarena

Der Sportbetrieb in der Multifunktionsarena unterliegt den Anforderungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Gemäß Baugenehmigung vom 07.12.2015 sind hier Sportveranstaltungen mit einer Zuschauerkapazität von 18.600 Personen zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Dies führt sowohl im geplanten Mischgebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet zu Überschreitungen von bis zu 5 dB(A) in den morgendlichen Ruhezeiten (werktags von 6:00 Uhr- 8:00 Uhr bzw. Sonn- und Feiertags von 7:00 - 9:00 Uhr). Der einzuhaltende Immissionsrichtwert liegt bei 55 dB(A) für Mischgebiete und 50 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete. Die Einhaltung dieser Werte kann die nachgeordnete Planung durch entsprechende Abstände zum Stadion oder durch aktive Schallschutzmaßnahmen sicherstellen.

Alternativ dazu kann der Konflikt durch eine Änderung der Baugenehmigung der Multifunktionsarena gelöst werden. Hier wäre die Nutzung der Anlage mit maximaler Zuschauerkapazität in der Zeit von 6:00 Uhr- 8:00 Uhr werktags bzw. 7:00 Uhr- 9:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen auszuschließen.

Tennisanlage

Die Nutzung der Tennisanlage ist ebenfalls an die verbindlichen Anforderungen der 18. BImSchV gebunden. Sofern sich der Spielbetrieb ausschließlich auf den Tageszeitraum außerhalb der Ruhezeiten beschränkt, muss zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Mindestabstand zwischen Tennisplatzmitte und Wohnnutzung ca. 40 m betragen. Falls der Spielbetrieb auch innerhalb der Ruhezeiten stattfindet, erhöht sich dieser Abstand auf ca. 65 m.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 3.

Punkt 9:

Klimaökologie

Aus klimaökologischer Sicht ist bei der Änderung des Flächennutzungsplans Folgendes zu berücksichtigen und im Planentwurf entsprechend darzustellen: Zum Schutz der lokalen Klimafunktionen (Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steiger) ist ein 40 Meter breiter Freihaltebereich entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße im FNP als Grünfläche auszuweisen und darzustellen. Der Freihaltebereich bezieht sich auf den Abstand gemessen senkrecht zur Straßenmitte der Martin-Andersen-Nexö-Straße.

Begründung: Der Bereich der FNP-Flächenänderung liegt nach gesamtstädtischem Klimagutachten (2016) fast vollständig in der Klimaschutzzone 1. Ordnung (bzw. 2. Ordnung im südöstlichen Teil). Die Flächen der Klimaschutzzone 1. Ordnung sind von höchster Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung und Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt. Langfristiges Planungsziel ist die Freihaltung und Sicherung der klimatischen Funktion, um die lufthygienische und klimatische Situation von Erfurt nachhaltig zu gewährleisten. Um klimatisch bedenkliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind die o. g. Freihaltebereiche auszuweisen und diese städtebaulichen Optimierungen aus klimatischer Sicht notwendig.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Aussagen in Bezug auf das Klimagutachten sind unter Punkt «3.2.2 Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“» der Begründung aufgeführt:

Das Klimaanpassungskonzept wurde am 17.05.2018 durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des FNP befindet sich nach der Klimaschutz-zonenkarte vorwiegend in der Klimaschutzzone 1. Ordnung. Nur der südöstliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich in der Klimaschutzzone 2. Ordnung. Die Flächen der Klimaschutzzone 1. Ordnung sind von höchster Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung und die Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt. Langfristiges Planungsziel ist die Freihaltung und Sicherung der klimatischen Funktion, um die luft-hygienische und klimatische Situation von Erfurt nachhaltig zu gewährleisten.

Die formulierten Anforderungen zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen sind unter Punkt 4 Umweltsituation/ 4.3 Klimaökologie der Begründung aufgeführt:

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich nach gesamtstädtischem Klimagutachten (2016) vorwiegend in der Klimaschutzzone 1. Ordnung, siehe Punkt 3.2.2 Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“.

Zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steigerwald ist ein breiter Freihaltebereich entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße zu berücksichtigen. Um bedenkliche klimatische Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Freihaltebereiche auszuweisen. Eine städtebauliche Optimierung wird aus stadtklimatischer Sicht als notwendig angesehen

Stellungnahme vom 23.09.2019 zum Entwurf

Untere Bodenschutzbehörde

Punkt 10:

Altlastenverdächtige Flächen

Zur Stellungnahme des TLUBN bezüglich Altlasten vom 12.06.2019: Entsprechend der bislang vorliegenden Unterlagen war davon auszugehen, dass im Geltungsbereich keine Flächen als altlastenverdächtig einzustufen sind. Insofern basiert die Einstufung des TLUBN auf einer nicht aktuellen THALIS-Eintragung.

Aktueller Sachstand: Im Verlauf des derzeitigen Bebauungsplanverfahrens LOV688 wurde im Jahr 2018 auf nachfolgend benannte Unterlage verwiesen und der unteren Bodenschutzbehörde inzwischen nachgereicht.

Schurf 1	RC	8,7 mg/kg	Z 1.2
Schurf 3	Boden	38,8 mg/kg	> Z 2
	Teerpappe	18.533 mg/kg	gefährlicher Abfall [Teerpappe in 2,5 m Tiefe auf Bodenplatte]
Schurf 4	Teer	25,74 mg/kg	Z2 [Teerstücke in der Auffüllung]

/1/ Orientierende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung zur Liegenschaft „Lingel-Fläche“, Erfurt-Süd vom 26.06.2014, erstellt vom ECI EnviroConsult Ingenieurbüro

Auf Grundlage bereits vorliegender Berichte war Ziel der Gefährdungsabschätzung /1/ den Boden und den Untergrund repräsentativ auf bekannte oder vermutete Schadstoffe zu untersuchen bzw. künftig anfallende Aushubmassen/ Abfälle (RC-Material und Boden) zu charakterisieren. Aus fünf Suchschürfen (Länge 5 m/ Teufe ca. 3 m) erfolgte die Probenahme und Analytik. Im Ergebnis wurden Verunreinigungen insbesondere mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt.

Weiterhin wurden erhöhte Gehalte an Sulfat (Z 2 und > Z 2) und Kupfer Z 1.2 festgestellt.

Im Rahmen der Untersuchung sind noch nicht rückgebaute Schachtbauwerke mit teilweise unbekannter Funktion und Inhaltsstoffen dokumentiert worden.

a) unterirdische Tankanlage im Bereich ehem. ELMI

b) Schachtbauwerk nicht bekannter Ausdehnung im östl. Zufahrtbereich der Liegenschaft

Ob diese Anlagen inzwischen beseitigt worden sind, ist der unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt. Vor der Aufnahme von Erschließungsarbeiten ist der Status dieser Altanlagen zu prüfen. Sollte noch kein entsprechender Rückbau erfolgt sein, sind diese Anlagen durch einen Sachverständigen ordnungsgemäß stillzulegen. Die entsprechenden Stilllegungsprotokolle mit Prüfergebnis sind dem Umwelt- und Naturschutzamt vorzulegen.

Künftige Tiefbaumaßnahmen sind fachgutachterlich begleiten zu lassen (bodenschutz- und abfallrechtliche Bauüberwachung, mit erforderlicher Fachkenntnis beim Umgang mit kontaminierten Materialien). Anfallendes Abbruch- und Aushubmaterial ist gemäß Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall(LAGA) zu deklarieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Beseitigung/Verwertung) zuzuführen.

Im FNP sollte auf die Flächen (siehe Lageplan in Anlage 1)

- Schurf 3 (S3)
- Schurf 4 (S4)
- unterirdische Tankanlage (Schacht)
- Schachtbauwerk (abgedeckte Grube)

in geeigneter Weise hingewiesen werden. (Kennzeichnung bzw. Ergänzung dieser Stellungnahme und des Lageplanes in die Begründung).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Punkt der Stellungnahme wurde unter Punkt «8.2 Altlasten – Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen» der Begründung zur 33. Änderung des FNP wird berücksichtigt:

„Für das Plangebiet liegt eine «Orientierende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung zur Liegenschaft „Lingel-Fläche“, Erfurt-Süd vom 26.06.2014» vor. Es sind Bodenverunreinigungen sowie noch nicht rückgebaute Schachtbauwerke

mit teilweise unbekannter Funktion und Inhaltsstoffen durch vorhergehende Nutzungen dokumentiert:

- Schurf 3
- Schurf 4
- unterirdische Tankanlage (Schacht)
- Schachtbauwerk (abgedeckte Grube)

In Bezug auf weitere, konkrete Informationen sowie hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei der Durchführung und Umsetzung von Vorhaben ist eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.“

Auf eine weitere zeichnerische Darstellung in Form einer Kennzeichnung in der Planzeichnung wird in der vorliegenden 33. Änderung des FNP verzichtet. Ein Ziel der vorliegenden 33. Änderung des FNP ist unter anderem die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ zur Umsetzung von Wohnnutzungen im Plangebiet, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung. Im zugehörigen Bebauungsplan LOV688 wird auf das genannte Gutachten Bezug genommen und es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Inhalten. Im Zuge der damit verbundenen baulichen Maßnahmen müssen die Altlasten beseitigt werden. Mit Umsetzung der Planungsziele werden die Altlasten somit absehbar keinen weiteren Bestand mehr haben.

Stellungnahme vom 09.02.2021 zur Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP in Bezug auf die Untersuchung von drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Punkt 11:

Das Umwelt- und Naturschutzamt war zur Zuarbeit zum Variantenvergleich der Hauptverkehrsstraßen zur südlichen Stadteinfahrt aufgefordert. Ergänzend wurden Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde und der unteren Forstbehörde eingeholt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 29.07.2020 und vom 09.02.2021 wurden unter Punkt i2 Bauamt/ Untere Denkmalschutzbehörde und die Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 09.09.2020 unter Punkt B17 Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode entsprechend in die Abwägung eingestellt. Die Inhalte sind in der Planung zur 33. Änderung des FNP entsprechend berücksichtigt worden.

Punkt 12:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund ihrer Funktion als südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle geprüften Varianten mit entsprechend erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Bauflächen verbunden sind.

Der Schwerpunkt der Lärmbelastung liegt, je nach Straßenlage,

- bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße;
- bei Variante B an der bestehenden und geplanten Bebauung der M.-A.-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße;
- bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sind bei allen Varianten die Auswirkungen an der Bestandsbebauung nördlich der M.-A.-Nexö-Straße, insbesondere im kreuzungsabgewandten Bereich, über den Einsatz von lärmindernden Maßnahmen (z.B. Asphalt) lösbar. An der Neubebauung sind bauregulierende Maßnahmen erforderlich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Punkt «6.1 Variantenuntersuchung.../ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung wurde entsprechend der Aussagen des Umweltberichtes überarbeitet und ergänzt:

Immissionsschutz

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund ihrer Funktion als südliche Stadteinfahrt und der daraus resultierenden Verkehrsbelegung alle geprüften Varianten mit entsprechen erheblichen Lärmimmissionen an den angrenzenden Bauflächen verbunden sind. Der Schwerpunkt der Lärmbelastung liegt, je nach Straßenlage,

- *bei Variante A (Arndtstraße als Hauptverkehrsstrasse) an der geplanten Bebauung der Arndtstraße und der Arnstädter Straße;*
- *bei Variante B an der bestehenden und geplanten Bebauung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und an Teilen der Arnstädter Straße;*
- *bei Variante C (Einbahnstraßenlösung) werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte an allen Straßen überschritten.*

Bei Variante A ergibt sich in der Martin-Andersen-Nexö-Straße keine Änderung zum wirksamen FNP – und damit im Vergleich zum realen Bestand langfristige eine Verringerung der Lärmauswirkungen durch Straßenverkehr für angrenzende Wohngebiete und den Straßenraum, insbesondere auf der mittleren Länge der Martin-Andersen-Nexö-Straße. Eine erhebliche Lärmeinwirkung ergibt sich hingegen auf einer Teilfläche des im südwestlichen Randbereich der Arnstädter Straße tangierte geplante Wohngebiet. Die erheblichen Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr für das angrenzende geplante Mischgebiet Lingelfläche bestehen weiterhin. Es werden bauorientierende Maßnahmen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene erforderlich. In der Arndtstraße ergeben sich erhebliche Lärmeinwirkungen im Bereich der geplanten Wohnbaufläche und der Fläche für Gemeinbedarf „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen“ innerhalb der Lingelfläche. Auch hier werden bauorientierende Maßnahmen erforderlich. Weiter führt die Variante zu einer erheblich erhöhten Beeinträchtigung

der angrenzenden Gebiete des für die gesamtstädtische Erholungsnutzung bedeutsamen Steigerwaldes durch Verlärmung.

Bei Variante B ist im Vergleich zum wirksamen FNP von einer erheblich erhöhten Lärmbelastung im Bereich der geplanten Wohnbebauung auf der Lingelfläche auszugehen. An der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße werden auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen bauorientierende Maßnahmen erforderlich. Durch Überschreitungen der Auslösewerte des Lärmaktionsplans 3. Stufe im Bereich der Bestandsbebauung werden an der Straße Lärmsanierungsmaßnahmen in Form von lärmindernden Straßenbelägen und Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich.

An der Arnstädter Straße ergeben sich auf die im Südwesten der Lingelfläche tangierten, neu geplanten Wohnbauflächen neue, erhebliche Lärmeinwirkungen. Hier werden ebenfalls bauorientierende Maßnahmen an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche erforderlich. Neue Lärmauswirkungen ergeben sich auch für die auf der Lingelfläche geplanten Wohnbauflächen und die Flächen für Gemeinbedarf im Bereich der Arndtstraße. Diese sind über lärmindernde Straßenbeläge u.ä. vermeidbar. Eine verringerte, jedoch existente Lärmbelastung ergibt sich an der bestehenden gemischten Baufläche an der Arnstädter Straße.

Bei Variante C ergibt sich im Vergleich zum wirksamen FNP eine erhebliche Überschreitung der Lärmwerte an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche im Bereich der Martin-Andersen-Nexö-Straße, welche über bauorientierende Maßnahmen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu regeln sind. Durch Überschreitungen der Auslösewerte des Lärmaktionsplans 3. Stufe im Bereich der Bestandsbebauung werden an der Straße Lärmsanierungsmaßnahmen in Form von lärmindernden Straßenbelägen und Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich. An der Arnstädter Straße ergeben sich auf die im Südwesten der Lingelfläche tangierten, neu geplanten Wohnbauflächen erhebliche Lärmüberschreitungen. Diese sind über bauorientierende Maßnahmen an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche zu regeln. Im Bereich der Gemischten Bauflächen der Lingelfläche an der Arnstädter Straße bestehen weiterhin Lärmüberschreitungen, welche über bauliche Maßnahmen wie die Verwendung lärmindernder Fahrbahnbeläge regelbar sind. Im Vergleich zum wirksamen FNP werden die Auswirkungen an der Arndtstraße verringert. Dennoch ergibt sich eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung der angrenzenden Gebiete des für die gesamtstädtische Erholungsnutzung bedeutsamen Steigerwaldes durch Verlärmung. Eine erhebliche Überschreitung der Lärmwerte ergibt sich in der Arndtstraße an der geplanten Bebauung auf der Lingelfläche, welche über bauorientierende Maßnahmen zu regeln sind.

Somit ergibt sich, dass vonseiten des Immissionsschutzes keine der drei Varianten konfliktfrei ist. Jedoch kann durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen in allen drei Varianten ein ausreichender Immissionsschutz im Sinne des § 50 BImSchG gewährleistet werden, siehe hierzu auch Punkt 4.2 Immissionsschutz sowie den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Bei der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Es kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Darstellungen oder Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht, diese

Inhalte sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene konkret regelbar. Siehe auch Punkt 4 *Umweltsituation/ 4.2 Immissionschutz* der Begründung.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Der FNP regelt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Zur weiteren Bewältigung von Nutzungskonflikten im Einzelnen wird auf im Planvollzug zu realisierende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgestellt. Diese können auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene rechtlich gesichert werden.

Punkt 13:

Die Lingelfläche, das nördlich gelegene Wohngebiet, der südlich gelegene Steigerwald (Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet*) und die straßenbegleitenden Bäume stellen Teillebensräume für Fledermaus-/ Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse dar. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und die Beeinträchtigungsverbote für Natura2000-Gebiete des § 33 BNatSchG zu beachten und Alternativen zur Vermeidung der Verbotstatbestände aufzuzeigen. Im vorliegenden Fall zu bewerten ist insbesondere das Tötungsrisiko durch die Veränderung/Verbreiterung der Straßen

- a) für streng geschützte Fledermausarten und besonders geschützte europäische Vogelarten
- b) für o.g. Arten als Schutzobjekt/maßgebliche Bestandteile der südlich unmittelbar angrenzenden Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiet Nr. 56 und EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass lediglich mit der Lage der Hauptverkehrsstrasse in der M.-A.-Nexö-Straße (Variante B) die aktuellen Gehölzflächen an der Arndtstraße in ihrer Funktion als Leitstruktur ohne Einschränkung erhalten und somit die dauerhafte Verbindung von Fledermaussommerquartieren in den nördlichen Wohngebieten und dem Steigerwald ohne signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufrechterhalten bleiben können. Die Waldrandbereiche des Steigerwaldes, welche wesentliche Nahrungshabitate für die maßgeblichen Fledermaus- und Vogelarten des FFH-Gebietes darstellen, bleiben in ihrer aktuellen Ausgestaltung erhalten. Bei der Beibehaltung der aktuellen realen Verkehrszahlen würde sich keine Erhöhung des Kollisionsrisikos für am Waldrand jagende, gesetzlich geschützte Arten und somit kein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG und des Beeinträchtigungsverbotes nach § 33 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete und ihre maßgeblichen Bestandteile) ergeben. Im Gegensatz zu den Varianten A und C kann bei Variante B auf die Anlage umfangreicher Kollisionsschutzwände und Querungshilfen an der Arndtstraße verzichtet werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Punkt «4.1 Natura-2000 Gebiete und Artenschutz» der Begründung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden (siehe auch die Punkte 19-21 der Abwägung) überarbeitet:

Die Lingelfläche, das nördlich gelegene Wohngebiet, der südlich gelegene Steigerwald (Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet) und die straßenbegleitenden Bäume weisen Teillebensräume für Fledermaus-/ Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse dar.

Die Baumbestände an der Martin-Andersen-Nexö-Straße, auf der Lingelfläche und entlang der Arndtstraße dienen als Überflughilfe für Fledermausarten (streng geschützt nach Anhang IV RL 92/43/EWG), welche dort zwischen den Quartieren im Wohngebiet nördlich der Martin-Andersen-Nexö-Straße, der Lingelfläche/ Tennisplätze sowie dem Steigerwald fliegen und insbesondere die Lingelfläche und den Steigerwald als Nahrungshabitat nutzen. Die Gehölzränder entlang des Steigerwaldes werden für die Nahrungssuche durch strukturgebundene Fledermausarten genutzt, welche deren Quartiere in den nördlich angrenzenden Wohngebieten, in den Kellern am Steigernordrand bzw. der Thüringenhalle und im Steigerwald liegen. Die Lingelfläche einschließlich der angrenzenden Gehölzflächen der Lingelfläche/Tennisplätze, die straßenbegleitenden Baumreihen und der Steigerwald stellen Lebensräume heimischer Vogelarten (sowie weiterer Tiergruppen) dar.

Die südlich angrenzenden Teile des Steigerwalds wurden auf Grund seiner naturnahen Ausstattung, Lebensraumqualität und Erholungsraum als Landschaftsschutzgebiet sowie NATURA-2000-Gebiet geschützt.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und die Beeinträchtigungsverbote für Natura2000-Gebiete des § 33 BNatSchG zu beachten und Alternativen zur Vermeidung der Verbotstatbestände aufzuzeigen. Im vorliegenden Fall zu bewerten ist insbesondere das Tötungsrisiko durch die Veränderung/ Verbreiterung der Straßen

- a) *für streng geschützte Fledermausarten und besonders geschützte europäische Vogelarten*
- b) *für o.g. Arten als Schutzobjekt/maßgebliche Bestandteile der südlich unmittelbar angrenzenden Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiet Nr. 56 und EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31).*

Schutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiet Steiger mit seiner besondere Funktion als naturnaher Erholungsraum

EG-Vogelschutzgebiet DE 5032-420 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“, welches unter anderem Teile des südlich angrenzenden Steigerwaldes beinhaltet und in dem Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes (u.a. Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperlingskauz) oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind

FFH-Gebiet DE 5032-301 „Steiger-Willroder Forst-Werningslebener Wald“, welches unter anderem Teile des südlich angrenzenden Steigerwaldes beinhaltet und in dem Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald; Fledermausarten: Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus) oder den für den

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (u.a. verschiedene weitere Fledermausarten) führen können, unzulässig sind.

Der Punkt «6.1 Variantenuntersuchung.../ Umweltbelange/ NATURA-2000 Gebiete, Artenschutz» der Begründung wurde ebenfalls überarbeitet:

Die Umsetzung der Verkehrsführung Variante A führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu keinen wesentlichen Veränderungen für Fauna/ Flora/ Biologische Vielfalt/ Natura2000.

Bei der Umsetzung der Variante A ist das Eintreten naturschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG – artenschutzrechtliche Zugriffsverbote; § 33 BNatSchG – Beeinträchtigungsverbot Natura2000-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile) zu erwarten, welche durch geeignete Alternativen abzuwenden sind:

Die erhebliche Erhöhung der Verkehrszahlen auf der Arndtstraße (> 10.000 Kfz pro Tag) führt zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisions- und somit Tötungsrisiko für die am Steigerrand jagenden strukturgebundenen, streng geschützten Fledermausarten und kollisionsgefährdeten, besonders/ streng geschützten Vogelarten, welche zudem maßgebliche Bestandteile der angrenzenden NATURA 2000-Gebiete darstellen. Die erheblich zunehmende Verlärmung des Gebiets führt dazu, dass für verschiedene Fledermausarten die Nahrungsaufnahme am Boden nicht mehr erfolgen kann. Störungsempfindliche streng geschützte Vogelarten würden ihre Lebensräume im straßennahen Bereich aufgeben. Die Verbreiterung der Straße führt zu einem Verlust von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, welche ihre Sommerquartiere/ Wochenstuben in den nördlich angrenzenden Baugebieten haben und zur Nahrungssuche den Steigerwald aufsuchen. Gegebenenfalls ist mit einem erheblichen Verlust von Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraumtyp FFH-Gebiet – nach § 34 BNatSchG zu rechnen.

Auf Grund der Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 und § 33 BNatSchG sind zumutbare Alternativen zu prüfen (bauliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen einschl. Kollisionsschutzwände und Abrücken vom Waldrand, Tunnel, anderweitige Verkehrsführung). Eine Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit (z. B. 30 km/h) ist nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko für Fledermausarten zu verringern, welche die Arndtstraße aktuell über die Baumkronen beiderseits der Straße queren. Strukturgebundene Arten wie die Mopsfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Kleine Hufeisennase würden bei den Transferflügen zwischen der Lingelfläche/dem Wohngebiet an der Martin-Andersen-Nexö-Straße und dem Steigerwald ohne Baumkronen/Überflughilfen mit dem Kfz auf der Arndtstraße kollidieren.

Im Vergleich zum realen Bestand ist eine Reduzierung der Lärmbelastung der Martin-Andersen-Nexö-Straße und somit lokale Verbesserungen der tatsächlichen Habitateigenschaften der Baumreihe an der Martin-Andersen-Nexö-Straße (Bedeutung als Transferraum für Fledermausarten mit potenzieller Bedeutung für das südlich gelegene Natura2000-Gebiet) zu erwarten. Die Verlagerung der Hauptverkehrsführung in die Arndtstraße würde im Vergleich zum realen Bestand zu einer Erhöhung der Lärmbelastung der Arnstädter Straße führen. Dies würde eine lokale Verschlechterung der tatsächlichen Habitateigenschaften der Baumreihe an der Arnstädter Straße (Bedeutung als Transferraum für Fledermausarten mit potenzieller Bedeutung für das südlich gelegene Natura2000-Gebiet) hervorrufen.

Die Planungsvariante B führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu einer erheblichen Verringerung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Straßenbaum-

reihe/ Steigerrand in seiner Bedeutung als Lebensraum für besonders/ streng geschützte Arten und deren Bezug zu den im Süden tangierten Natura2000-Gebieten. An der Arnstädter Straße wiederum ist im Vergleich zum wirksamen FNP eine Verringerung der lokalen Beeinträchtigung der Grünflächen mit Hop-Over-Funktionen für Arten des angrenzenden Natura-2000-Gebietes durch Abnahme Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) Grünzug Lingelfläche als Jagdrevier und Hop-Over Fledermaus zu erwarten.

Im Vergleich zum wirksamen FNP ist für den Bereich der Baumreihe an der Martin-Andersen-Nexö-Straße eine lokal erhöhte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Straßenbaumreihe Hop-Over-Funktionen für Arten des angrenzenden Natura-2000-Gebietes einschließlich der Vorbelastungen durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) zu erwarten.

Die Umsetzung der Verkehrsführung Variante C im Zuge der FNP-Änderung Nr. 33 führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu einer Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten, auch in deren Bezug zu den südlich tangierten Natura 2000-Gebieten sowie der artenschutzrechtlich relevanten Baumreihe an der Arnstädter Straße. Im Vergleich zum wirksamen FNP sind lokale nachteilige Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen der Baumreihe an der Martin-Andersen-Nexö-Straße zu erwarten.

Jedoch ist, wie auch bei Variante A, auf Grund der zu erwartenden Verbreiterung der Arndtstraße das Eintreten naturschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG – artenschutzrechtliche Zugriffsverbote; § 33 BNatSchG – Beeinträchtigungsverbot Natura2000-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile) zu erwarten, welche durch geeignete Alternativen abzuwenden sind. So führt die erhebliche Erhöhung der Verkehrszahlen auf der Arndtstraße zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisions- und somit Tötungsrisiko für die am Steigerrand jagenden strukturgebundenen, streng geschützten Fledermausarten, welche überwiegend zudem maßgebliche Bestandteile der angrenzenden NATURA 2000-Gebiete darstellen. Die erheblich zunehmende Verlärmung des Gebiets führt dazu, dass für verschiedene Fledermausarten die Nahrungsaufnahme am Boden nicht mehr erfolgen kann.

Störungsempfindliche streng geschützte Vogelarten würden ihre Lebensräume im straßennahen Bereich aufgeben. Die Verbreiterung der Straße führt zu einem Verlust von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, welche ihre Sommerquartiere/Wochenstuben in den nördlich angrenzenden Baugebieten haben und zur Nahrungssuche den Steigerwald aufsuchen. Gegebenenfalls ist mit einem erheblichen Verlust von Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraumtyp FFH-Gebiet – nach § 34 BNatSchG zu rechnen.

Auf Grund der Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 und § 33 BNatSchG sind zumutbare Alternativen zu prüfen (bauliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen einschl. Kollisionsschutzwände und Abrücken vom Waldrand, Tunnel, anderweitige Verkehrsführung). Eine Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit (z. B. 30 km/h) ist nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko für Fledermausarten zu verringern, welche die Arndtstraße aktuell über die Baumkronen beiderseits der Straße queren. Strukturgebundene Arten wie die Mopsfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Kleine Hufeisennase würden bei den Transferflügen zwischen der Lingelfläche/ dem Wohngebiet an der Martin-Andersen-Nexö-Straße und dem Steigerwald ohne Baumkronen/ Überflughilfen mit den Kfz auf der Arndtstraße kollidieren.

Punkt 14:

Im Vergleich hat die **Variante B** somit die geringsten Umweltauswirkungen auf das Gesamtgefüge zu verzeichnen und wurde als Vorzugsvariante herausgearbeitet.

	Variante A	Variante B	Variante C
	Arndtstraße als Haupterschließungsstraße	Martin-Andersen-Nexö-Straße als Haupterschließungsstraße	Einbahnstraßenlösung
Flora/Fauna/Biologische Vielfalt	erheblich nachteilig	<u>erheblich positiv</u>	erheblich nachteilig
Boden/Fläche	keine wesentlichen Auswirkungen	keine wesentlichen Auswirkungen	keine wesentlichen Auswirkungen
Wasser	erheblich nachteilig	nachteilig	erheblich nachteilig
Klima/Luft	nachteilig	positiv	positiv
Landschaft	nachteilig	positiv	nachteilig
Natura 2000	erheblich nachteilig	<u>erheblich positiv</u>	erheblich nachteilig
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung	erheblich nachteilig	erheblich nachteilig	erheblich nachteilig
Kultur-/Sachgüter	nachteilig	positiv	nachteilig

Rangfolge	3	1	2
	besonders hohe negative Umweltauswirkungen, verbunden mit der zwingend erforderlichen Schaffung von Überflughilfen und Kollisionsschutzwänden am Steigerrand und dem damit verbundenen Abrücken vom Wald und der zwingend erforderlichen Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen	Im Vergleich die geringsten Umweltauswirkungen, verbunden mit der zwingend erforderlichen Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen	hohe negative Umweltauswirkungen, verbunden mit der zwingend erforderlichen Schaffung von Überflughilfen und Kollisionsschutzwänden am Steigerrand und dem damit verbundenen Abrücken vom Wald und der zwingend erforderlichen Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme stimmt mit den Aussagen sowie den Zielen und Zwecken des vorliegenden 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP überein, siehe auch die Punkte «5 Ziele und Zwecke der Planung» und «6 Variantenuntersuchung» der Begründung sowie der Umweltbericht zur vorliegenden 33. Änderung des FNP.

Punkt 15:

Untere Immissionsschutzbehörde

Klimaökologie:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 befindet sich nach gesamtstädtischem Klimagutachten (2016) vorwiegend in der Klimaschutzzone 1. Ordnung. Nur der südöstliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich in der Klimaschutzzone 2. Ordnung. Die Flächen der Klimaschutzzone 1. Ordnung sind von höchster Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung und Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt. Langfristiges Planungsziel ist die Freihaltung und Sicherung der klimatischen Funktion, um die lufthygienische und klimatische Situation von Erfurt nachhaltig zu gewährleisten.

Zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen (Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steigerwald) wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gefordert, einen 40 Meter breiten Freihaltebereich entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße zu berücksichtigen (gemessen senkrecht von der Straßenmitte). Um bedenkliche, klimatische Beeinträchtigungen zu verhindern, sind diese Freihaltebereiche auszuweisen und städtebauliche Optimierungen aus stadtklimatischer Sicht notwendig. Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde für die Freihaltebereiche eine Darstellung als Grünfläche entlang der bestehenden Martin-Andersen-Nexö-Straße gefordert.

In Variante A (sowie auch im derzeit gültigen FNP) sind in diesen klimasensiblen Bereichen Wohn- und Mischnutzungen dargestellt.

In Variante B ist in diesen klimasensiblen Bereichen eine Stadtein- und -ausfahrt vorgesehen. Die Variante C unterscheidet sich zur Variante B nur soweit, dass in diesen klimasensiblen Bereichen ausschließlich eine Stadtausfahrt (Einbahnstraße mit geringerem Versiegelungsgrad) vorgesehen ist.

Wird der geforderten Darstellung als einer strukturelevanten Grünfläche (zur Sicherung des klimatischen Freihaltebereichs) nicht entsprochen, könnten die stadtklimatischen Belange in der sich anschließenden, verbindlichen Bauleitplanung am besten über die Varianten B bzw. C der Flächennutzungsplan-Änderung ausreichend berücksichtigt werden. In diesem Fall kann über die lineare Struktur einer Stadteinfahrt und Berücksichtigung großer Abstände der angrenzenden Bebauung eine funktionstüchtige Luftleitbahn ermöglicht werden. Mit der Zielsetzung der Variante A eine durchgängige Wohn- und Mischgebietsnutzung zu entwickeln, kann den klimatischen Belangen (Kalt- und Frischluftzufuhr) nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Luftleitbahnen benötigen insgesamt eine Mindestbreite, um funktionstüchtig und wirksam für überwärmte Stadtgebiete zu sein. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans nach Variante A wäre der Erhalt der Luftleitbahn über festzusetzende Freihaltebereiche in der verbindlichen Bauleitplanung weiterhin möglich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Aussagen in Bezug auf das Klimagutachten sind unter Punkt «3.2.2 Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“» der Begründung aufgeführt:

Das Klimaanpassungskonzept wurde am 17.05.2018 durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des FNP befindet sich nach der Klimaschutzzonenkarte vorwiegend in der Klimaschutzzone 1. Ordnung. Nur der südöstliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich in der Klimaschutzzone 2. Ordnung. Die Flächen der Klimaschutzzone 1. Ordnung sind von höchster Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung und die Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt. Langfristiges Planungsziel ist die Freihaltung und Sicherung der klimatischen Funktion, um die lufthygienische und klimatische Situation von Erfurt nachhaltig zu gewährleisten.

Die formulierten Anforderungen zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen sind unter Punkt «4 Umweltsituation/ 4.3 Klimaökologie» der Begründung aufgeführt:

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich nach gesamtstädtischem Klimagutachten (2016) vorwiegend in der Klimaschutzzone 1. Ordnung, siehe Punkt 3.2.2 Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“.

Zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steigerwald ist ein breiter Freihaltebereich entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße zu berücksichtigen. Um bedenkliche klimatische Beeinträchtigungen zu verhindern, sind Freihaltebereiche auszuweisen. Eine städtebauliche Optimierung wird aus stadtklimatischer Sicht als notwendig angesehen.

Die Aussagen zur Klimaökologie in Bezug auf die drei verschiedenen Varianten zur Verkehrsführung A, B und C zur Sicherung der lokalen Klimafunktionen sind unter Punkt «6.1 Variantenuntersuchung.../ Klimaökologie» der Begründung ergänzt:

Im Bereich der lokalen Klimafunktionen Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr aus dem Steigerwald sind in Variante A sowie mit den Darstellungen des wirksamen FNP entlang der Martin-Andersen-Nexö-Straße Wohn- und Mischnutzungen dargestellt. In Variante B ist in diesen klimasensiblen Bereichen eine Stadtein- und -ausfahrt vorgesehen. Die Variante C unterscheidet sich zur Variante B insoweit, dass in diesen klimasensiblen Bereichen ausschließlich eine Stadtausfahrt (Einbahnstraße mit geringerem Versiegelungsgrad) vorgesehen ist. Eine Sicherung der stadtklimatischen Belange kann in der sich anschließenden, verbindlichen Bauleitplanung über die Varianten B bzw. C ausreichend berücksichtigt werden, wenn über die lineare Struktur einer Stadteinfahrt und Berücksichtigung großer Abstände der angrenzenden Bebauung eine funktionstüchtige Luftleitbahn ermöglicht wird. Mit der ursprünglichen Zielsetzung bei Umsetzung der Variante A, eine durchgängige Wohn- und Mischgebietsnutzung zu entwickeln, kann den klimatischen Belangen Kalt- und Frischluftzufuhr nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Luftleitbahnen benötigen eine Mindestbreite, um funktionstüchtig und wirksam für überwärmte Stadtgebiete zu sein. Bei der Variante A wäre der Erhalt der Luftleitbahn über festzusetzende Freihaltebereiche in der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten.

Es kann daher eingeschätzt werden, dass durch entsprechende Regelungen und Festsetzungen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Funktion der Luftleitbahn grundsätzlich gewährleistet werden kann. Dort kann entsprechend eine Berücksichtigung großer Abstände der angrenzenden Bebauung durch Festsetzung erfolgen und eine entsprechende Gestaltung des (Straßen-) Raumes geregelt werden. In Bezug auf eine bauliche Nutzung der Lingelfläche wurden auf der konkretisierenden Planungsebene im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ unter anderem ein Klimagutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass diesbezüglich mit der Umsetzung des Vorhabens keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Punkt 16:

Lärm:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Verkehrsbelegung/Emissionswert (LmE)

Arndtstraße: DTV 17.300 Kfz/24 h, pT 5,5 %, pN 8,0 % - LmE Tag/Nacht: 64,3/57,9 dB(A)

Arnstädter Straße: DTV 17.000 Kfz/24 h, pT 5,0 %, pN 7,0 % - LmE Tag/Nacht: 64,0/57,5 dB(A)

Die MAN-Str. hat nur noch die Funktion einer Anliegerstraße mit Teilerschließung der Lingelfläche.

Bewertung der Immissionswerte

Im Rahmen der Schalluntersuchung (Variante B) zum Bebauungsplan LOV688 wurde für die Arndtstraße an der geplanten Bebauung für tags bis 60 und nachts bis 53 dB(A) ermittelt. Ein Vergleich zwischen Variante A und B lässt für die Arndtstraße bei der Variante A für tags bis 67 dB(A) und nachts bis 62 dB(A) erwarten. Somit liegen hier die Beurteilungspegel an der geplanten Bebauung höher als bei Variante B in der MAN Straße (hier geplante Bebauung Tag/Nacht: 67/59 dB(A)). Zudem erhöhen sich die Beurteilungspegel an der Arn-

städter Straße um 5 dB. Des Weiteren ist im fortgeschrittenen B-Plan an der Arndtstraße keine Riegelbebauung vorgesehen, somit würde der Verkehrslärm in das Plangebiet eingetragen.

Der Vorteil ist hier die Umwandlung der MAN Straße in eine Anlieger-/Erschließungsstraße. Der Bereich der Einmündungen MAN an der Arndtstraße wird von dieser Lärminderung nicht erfasst. Ursache ist der geringe Abstand von der MAN Straße zur dreispurigen Arndtstraße. Auch die Einmündung der MAN Straße an der Arnstädter Straße profitiert nicht von der Anlieger-/ Erschließungsstraße. Das Planungsproblem Verkehrslärm wird in die Arndtstraße sowie Arnstädter Straße verlagert.

Variante B – Beibehaltung der südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße

Verkehrsbelegung/Emissionswert (LmE)

Arndtstraße:	DTV 2.750 Kfz/24 h, pT 3,0 %, pN 6,0 % - LmE Tag/Nacht: 55,1/49,2 dB(A)
Arnstädter Straße:	DTV 7.000 Kfz/24 h, pT 3,0 %, pN 4,0 % - LmE Tag/Nacht: 59,1/52,3 dB(A)
MAN Straße:	DTV 14.650 Kfz/24 h, pT 6,0 %, pN 9,0 % - LmE Tag/Nacht: 63,8/56,1 dB(A)

Bewertung der Immissionswerte

Diese Variante wurde im B-Plan LOV688 (Riegelbebauung) berücksichtigt. Durch diese Variante werden die Beurteilungspegel an der Arndtstraße und Arnstädter Straße nicht weiter erhöht. Somit war entlang der Arndtstraße keine zusätzliche Riegelbebauung notwendig.

Die überarbeiteten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS 19 (Ersatz für RLS 90) stehen kurz vor der Einführung in die normativen Vorgaben zum Verkehrslärm. Die RLS 19 ermöglicht die Berücksichtigung von lärmminderten Straßendeckschichten unterhalb einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h. Entsprechend der Tabelle 4a der RLS 19 kann der Verkehrslärm hierdurch bis zu 3,9 dB am Tag und in der Nacht gemindert werden. Die mögliche Lärminderung liegt somit über den Lärminderungseffekt der Variante C für die MAN Straße ohne das zusätzliche hohe Verkehrslärmeinträge in das Plangebiet durch die Arndtstraße sowie Arnstädter Straße entstehen.

Im aktuellen Lärmaktionsplan Stufe 3 wurde die Lärminderung durch „lärmoptimierten Asphalt“ für die MAN Straße bereits im Maßnahmenkatalog (bereits durch den Stadtrat bestätigt) aufgenommen.

Variante C – Einbahnstraßenlösung der südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Anderson-Nexö-Straße

Verkehrsbelegung/Emissionswert (LmE)

Arndtstraße:	DTV 9.570 Kfz/24 h, pT 5,0 %, pN 7,0 % - LmE Tag/Nacht: 61,5/55,0 dB(A)
Arnstädter Straße:	DTV 13.800 Kfz/24 h, pT 4,5 %, pN 6,0 % - LmE Tag/Nacht: 62,9/56,2 dB(A)
MAN Straße:	DTV 8.150 Kfz/24 h, pT 7,0 %, pN 10,0 % - LmE Tag/Nacht: 61,7/53,9 dB(A)

Bewertung der Immissionswerte

Diese Variante würde die Beurteilungspegel in der MAN Straße um 2 – 3 dB verringern. Der Bereich der Einmündungen MAN an der Arndtstraße wird von dieser Lärminderung nicht erfasst. Ursache ist der geringe Abstand von der neuen Arndtstraße zur MAN Straße. Auch die Einmündung der MAN Straße an der Arnstädter Straße profitiert nicht von der Anlieger-/ Erschließungsstraße. Die Verkehrslärmeinwirkung durch die Arndtstraße und Arnstädter Straße würden sich wesentlich um 4 dB erhöhen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Aussagen zum Immissionsschutz in Bezug auf die verschiedenen Varianten zur Verkehrsführung A, B und C sind unter Punkt «6.1 Variantenuntersuchung.../ Umweltbelange/ Immissionsschutz» der Begründung entsprechend der Aussagen des Umweltberichtes für die Ebene des FNP überarbeitet und ergänzt worden, siehe auch Punkt 12 der Abwägung.

Die konkreten aufgeführten Werte haben Eingang in den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP gefunden, siehe u.a. Punkt «5 Alternativendiskussion» des Umweltberichtes. Im Umweltbericht erfolgt die detaillierte Untersuchung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung sowie der einzelnen Varianten zur Verkehrsführung.

Punkt 17:

Lärmaktionsplan Stufe 3 (LAP) - MAN Straße:

Im Rahmen der aktuellen Lärmaktionsplanung wurden die Straßen mit einem DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von > 8 000 Kfz/24 h untersucht. Anhand der Lärmkennziffer (Lärmkennziffer (für jedes Haus)=(Pegel-Auslösewert)*Einwohner) ordnet sich die MAN-Straße auf Platz 46 von 55 gelisteten Straßen (LAP: Tabelle 7 Seite 25) ein. Im Maßnahmenkatalog (lärmoptimierter Asphalt) nimmt die MAN-Straße den Platz 9 von 11 bewerteten Maßnahmen (LAP: Tabelle 12 Seite 41) ein. Bei der Bewertung im Maßnahmenkatalog werden die Gebietseinstufung, die Lärmkennziffer (LKZ) und die Effizienz (Kosten/ Minderung LKZ) berücksichtigt. Unabhängig von dieser Listung ist die Berücksichtigung dieser Maßnahme bei der anstehenden Sanierung der MAN-Straße sinnvoll und notwendig.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Aussagen zum Lärmaktionsplan sind unter Punkt «3.3.2 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan/ Lärmaktionsplan 3. Stufe» der Begründung enthalten:

Die Umgebungslärmrichtlinie gemäß §§ 47 a-f BImSchG umfasst die Ermittlung von Straßenverkehrslärm anhand von Lärmkarten sowie die Aufstellung von Lärmaktionsplänen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Lärmaktionsplan 3. Stufe

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraßen Stufe 3 zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden durch den Stadtrat mit Beschluss-Nr. 1798/20 am 16.12.2020 gebilligt. Ergänzend werden zur 3. Stufe die Auslösewerte für Lärminderungsmaßnahmen auf Werte von am Tage mehr als 65 dB(A) und Nachts mehr als 55 dB(A) abgesenkt.

Im Rahmen der Lärmkartierung werden gesamtstädtisch alle Hauptverkehrsstraßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke (DTV) von mehr als 8.000 Kfz/ Tag erfasst. Der Umfang der zu betrachtenden Straßen bzw. Straßenabschnitte entspricht dabei in etwa dem der Stufe 2. Durch die im Vergleich zu den Stufen 1 und 2 abgesenkten Auslösewerte erweitert sich damit jedoch – trotz der bisher bereits umgesetzten Lärminderungsmaßnahmen – der Umfang der Betroffenen.

Im vorliegenden Lärmaktionsplan der Stufe 3 werden nun insgesamt 66 Straßen bzw. 136 Straßenabschnitte kartiert und hinsichtlich möglicher Lärminderungsmaßnahmen untersucht. Als Kenngröße zur Bewertung der Lärmsituation und Betroffenheiten wurde eine Lärmkennziffer (LKZ) ermittelt, die Lärmbelastungen (Mittelungspegel) und betroffene Einwohner in einer Zahl zusammenführt. Anhand dieser Lärmkennziffer ordnet sich die Martin-Andersen-Nexö-Straße auf Rang 46 von noch 55 gelisteten Straßen ein (LAP 3: Tabelle 7, S. 25).

Weiter wurde auf Basis einer Nutzen-Kosten-Bewertung der einzelnen Maßnahmen eine Effizienzkennziffer eingeführt. Für die Erarbeitung einer Rangfolge der einzelnen Lärminderungsmaßnahmen (Dringlichkeitsreihung) wurde zusätzlich ein Bewertungssystem eingeführt. In dieses fließen die Lärmkennziffern (LKZ), die Gebietseinstufung und die Effizienz (Kosten/Minderung LKZ) ein. Die Einzelbewertungen dieser Kriterien wurden pro Straßenabschnitt zu einer Gesamtbewertung aufaddiert. Je größer die Gesamtbewertung, desto wirkungsvoller ist eine Maßnahme. Im Ergebnis der Abwägungen wurden konkrete Maßnahmen im Umfang von insgesamt rd. 820.000 EUR für insgesamt 19 Straßenabschnitte in den Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplanes aufgenommen. Anhand der Bewertung der einzelnen Maßnahmen wurde eine Rangfolge abgeleitet. In diesem Maßnahmenkatalog nimmt die für die Martin-Andersen-Nexö-Straße vorgesehene Maßnahme des Einbaues einer lärmindernden Straßendeckschicht den Platz 9 von 11 bewerteten Maßnahmen ein (LAP 3: Tabelle 12, S. 41).

Unabhängig von dieser Rangfolge wird die Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen der vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 0468/16 am 01.02.2017 beschlossenen qualifizierten Sanierung der Martin-Andersen-Nexö-Straße als sinnvoll und notwendig erachtet, um eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auch künftig gewährleisten zu können.

Punkt 18:

Untere Wasserbehörde

Varianten A und C (nur Arndtstraße):

Schutzgüter:

Im Planungsbereich der Varianten A und C befindet sich der Schindleichsgraben, ein Gewässer II. Ordnung, der den wasserrechtlichen Bestimmungen nach WHG und ThürWG unterliegt. Zudem befindet sich der Planungsbereich z.T. in der Trinkwasserschutzzone II und III der städtischen Wassergewinnungsanlagen.

Vorbelastungen:

Der Schindleichsgraben verläuft über nahezu der gesamten Variantenabschnitte A und C (Arndtstraße) unterirdisch in einer Rohrleitung. Gewässerökologische Eigenschaften des Gewässers sind damit weitgehend verloren gegangen. Gebiete zur Gewinnung von Trinkwasser sind vor Beeinträchtigungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung haben können zu schützen.

Umweltauswirkungen:

Im Fall eines tragfähigen Ausbaus der Arndtstraße (Variante A und C) ist von einer baubedingten und nutzungsbedingten (Lasteintrag) Beeinträchtigung des Gewässers (baulicher Zustand der Verrohrung) auszugehen. Daraus kann die Notwendigkeit einer aufwendigeren baulichen Ertüchtigung resultieren.

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:

Eine Ertüchtigung der Gewässerverrohrung im Rahmen des Straßenausbaus führt zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustands im Vergleich zu Istzustand.

Für die Lage in der Trinkwasserschutzzone sind entsprechende Vorkehrungen, z.B. Straßenausbau nach RiStWag, zu treffen, die den Schutz der Trinkwassergewinnung gewährleisten.

Normative Hinderungsgründe:

Für den Ausbau eines Gewässers bedarf es eines umfangreichen und zeitlich langwierigen wasserrechtlichen Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahrens. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Zuge des Ausbaus der Arndtstraße eine Anpassung des Gewässerlaufs erforderlich wird. Für die Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzzone sind die Anforderungen der RiStWag nachweislich einzuhalten. Des Weiteren sind rechtzeitig Ausnahmen von Bauverböten zu beantragen, deren Genehmigungsfähigkeit maßgeblich vom Eingriff in die vorhandenen Deckschichten abhängig ist.

Variante B:

Die Variante B ist bisher nicht erkennbar von Eingriffen ins Gewässer bzw. in Gebiete der Trinkwasserschutzzone betroffen. Im Hinblick auf wasserrechtliche Einschränkungen ist diese Variante am unproblematischsten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die genannten Schutzgüter sind in Punkt «4 Umweltsituation/ 4.5 Wasserschutz» der Begründung aufgeführt:

Im Plangebiet verläuft der Schindleichsgraben, ein Gewässer II. Ordnung, das den wasserrechtlichen Bestimmungen nach WHG und ThürWG unterliegt. Dieser verläuft im Bereich der Arndtstraße unterirdisch in einer Rohrleitung.

Das Plangebiet überschneidet sich im westlichen Teil mit der Schutzzone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung. Das Wasserschutzgebiet hat Bestand gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 79 Abs. 1 ThürWG. Es gelten entsprechende Verbote und Nutzungsbeschränkungen. An eine bauliche Nutzung auf diesen Flächen bestehen besondere Anforderungen, gegebenenfalls ist eine Bebauung nur eingeschränkt möglich. Zur Umsetzung von konkreten Vorhaben wird auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen verwiesen.

Die Aussagen in Bezug auf die drei verschiedenen Varianten zur Verkehrsführung A, B und C sind unter Punkt «6.1 Variantenuntersuchung.../ Wasserschutz» der Begründung ergänzt:

Wasserschutz

Von einer Betroffenheit des Schindleichsgrabens, ein Gewässer II. Ordnung, ist bei Umsetzung der Varianten A und C auszugehen. Der Schindleichsgraben verläuft über nahezu der gesamten Variantenabschnitte A und C (Arndtstraße) unterirdisch in einer Rohrleitung. Gewässerökologische Eigenschaften des Gewässers sind damit weitgehend verloren gegangen. Im Fall eines tragfähigen Ausbaus der Arndtstraße (Variante A und C) ist von einer baubedingten und nutzungsbedingten (Lasteintrag)

Beeinträchtigung des Gewässers (baulicher Zustand der Verrohrung) auszugehen. Daraus kann die Notwendigkeit einer aufwendigeren baulichen Ertüchtigung resultieren. Für den Ausbau eines Gewässers bedarf es eines eigenständigen wasserrechtlichen Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahrens. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Zuge des Ausbaus der Arndtstraße eine Anpassung des Gewässerlaufs erforderlich wird. Für die Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen innerhalb der bestehenden Trinkwasserschutzzone II sind die Anforderungen der RiStWag nachweislich einzuhalten. Des Weiteren sind rechtzeitig Ausnahmen von Bauverboten zu beantragen, deren Genehmigungsfähigkeit maßgeblich vom Eingriff in die vorhandenen Deckschichten abhängig ist. Bei Umsetzung der Variante B sind keine Betroffenheiten zu erwarten.

Siehe hierzu auch den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Punkt 19:

Untere Naturschutzbehörde

Die Lingelfläche, das nördlich gelegene Wohngebiet, der südlich gelegene Steigerwald (Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet*) und die straßenbegleitenden Bäume weisen Teillebensräume für Fledermaus-/ Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse dar.

Die Baumbestände beiderseits der M.-A.-Nexö-Straße, an der Arnstädter Strasse, auf der Lingelfläche und entlang der Arndtstraße dienen als Überflughilfe für Fledermausarten (streng geschützt nach Anhang IV RL 92/43/EWG), welche dort zwischen den Quartieren im Wohngebiet nördlich der M.-A.-Nexö-Straße, der Lingelfläche/Tennisplätze sowie dem Steigerwald fliegen und insbesondere die Lingelfläche und den Steigerwald als Nahrungshabitat nutzen. Die Gehölzränder entlang des Steigerwaldes werden für die Nahrungssuche durch strukturgebundene Fledermausarten genutzt, welche deren Quartiere in den nördlich angrenzenden Wohngebieten, in den Kellern am Steigernordrand bzw. der Thüringenhalle und im Steigerwald liegen.

Die Lingelfläche einschließlich der angrenzenden Gehölzflächen, die straßenbegleitenden Baumreihen und der Steigerwald stellen Lebensräume heimischer Vogelarten (sowie weiterer Tiergruppen) dar. Die südlich angrenzenden Teile des Steigerwalds wurden auf Grund seiner naturnahen Ausstattung, Lebensraumqualität und Erholungsraum als Landschaftsschutzgebiet sowie NATURA-2000-Gebiet geschützt.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und die Beeinträchtigungsverbote für Natura2000-Gebiete des § 33 BNatSchG zu beachten und Alternativen zur Vermeidung der Verbotstatbestände aufzuzeigen. Im vorliegenden Fall zu bewerten ist insbesondere das Tötungsrisiko durch die Veränderung/Verbreiterung der Straßen

- a) für streng geschützte Fledermausarten und besonders geschützte europäische Vogelarten
- b) für o.g. Arten als Schutzobjekt/maßgebliche Bestandteile der südlich unmittelbar angrenzenden Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiet Nr. 56 und EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31).

*Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet Steiger mit seiner besonderen Funktion als naturnaher Erholungsraum
- EG-Vogelschutzgebiet DE 5032-420 "Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt, welches unter anderem Teile des südlich angrenzenden Steigerwaldes beinhaltet und in dem Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes (u.a. Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperlingskauz) oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind
- FFH-Gebiet DE 5032-301 "Steiger-Willroder Forst-Werningslebener Wald", welches unter anderem Teile des südlich angrenzenden Steigerwaldes beinhaltet und in dem Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald; Fledermausarten: Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus) oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (u.a. verschiedene weitere Fledermausarten) führen können, unzulässig sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Punkt «4.1 Natura-2000 Gebiete und Artenschutz» wurde entsprechend überarbeitet, siehe auch Punkt 13 der Abwägung.

Punkt 20:

Für die Bewertung der Alternativen wurden maßgeblich folgende vorliegende Gutachten verwendet:

- Südliche Stadteinfahrt Erfurt/EFS095 Lingelfläche – Gutachten: Brutvögel, Herpetofauna (BÖSCHA, 2014)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan LOV688 "Quartier Lingel am Steigerwald" Gutachten Avifauna (BÖSCHA, 2018)
- Südliche Stadteinfahrt Erfurt/EFS095 Lingelfläche – Erfassung von Fledermausvorkommen (Franz, 2014)
- Erfassung von Fledermausvorkommen im Zuge eines Bauleitplanverfahrens für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche in der Stadt Erfurt, Endbericht (nachtaktiv, 2018)
- nur in Teilen, da veraltet: Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange (Variantenvergleich) zum Vorhaben: B4/Südeinfahrt Erfurt (BÖSCHA, 2009 in Stock,2010)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die genannten Gutachten wurden in Abstimmung mit dem Umwelt und Naturschutzamt im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP als weitere verfügbare Umweltinformationen mit ausgelegt. Die Gutachten „Südliche Stadteinfahrt Erfurt/EFS095 Lingelfläche – Erfassung von Fledermausvorkommen (Franz, 2014)“ und „Erfassung von Fledermausvorkommen im Zuge eines Bauleitplanverfahrens für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche in der Stadt Erfurt, Endbericht (nachtaktiv, 2018)“ sind als Anlagen 3.1.1 und 3.1.2 dem Umweltbericht Anlage 3.1 zur vorliegenden 33. Änderung des FNP beigefügt.

Punkt 21:

Variante A: Südliche Stadteinfahrt in der Arndtstrasse

Die Umsetzung der Verkehrsführung Variante A im Zuge der FNP-Änderung Nr. 33 führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu keinen wesentlichen Veränderungen für Fauna/Flora/Biologische Vielfalt/Natura2000.

Bei der Umsetzung der Variante A ist das Eintreten naturschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG – artenschutzrechtliche Zugriffsverbote; § 33 BNatSchG – Beeinträchtigungsverbot Natura2000-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile) zu erwarten, welche durch geeignete Alternativen abzuwenden sind:

Die erhebliche Erhöhung der Verkehrszahlen auf der Arndtstraße (>10.000 Kfz pro Tag) führt zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisions- und somit Tötungsrisiko für die am Steigerrand jagenden strukturgebundenen, streng geschützten Fledermausarten und kollisionsgefährdeten, besonders/streng geschützten Vogelarten, welche zudem maßgebliche Bestandteile der angrenzenden NATURA 2000-Gebiete darstellen. Die erheblich zunehmende Verlärmung des Gebiets führt dazu, dass für verschiedene Fledermausarten die Nahrungsaufnahme am Boden nicht mehr erfolgen kann. Störungsempfindliche streng geschützte Vogelarten würden ihre Lebensräume im straßennahen Bereich aufgeben. Die Verbreiterung der Straße führt zu einem Verlust von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, welche ihre Sommerquartiere/Wochenstuben in den nördlich angrenzenden Baugebieten haben und zur Nahrungssuche den Steigerwald aufsuchen.

Gegebenenfalls ist mit einem erheblichen Verlust von Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraumtyp FFH-Gebiet – nach § 34 BNatSchG zu rechnen.

Auf Grund der Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 und § 33 BNatSchG sind zumutbare Alternativen zu prüfen (bauliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen einschl. Kollisionsschutzwände und Abrücken vom Waldrand, Tunnel, anderweitige Verkehrsführung). Eine Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit (z. B. 30 km/h) ist nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko für Fledermausarten zu verringern, welche die Arndtstraße aktuell über die Baumkronen beiderseits der Straße queren. Strukturgebundene Arten wie die Mopsfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Kleine Hufeisennase würden bei den Transferflügen zwischen der Lingelfläche/dem Wohngebiet an der M.-A.-Nexöstraße und dem Steigerwald ohne Baumkronen/Überflughilfen mit dem Kfz auf der Arndtstraße kollidieren.

Im Vergleich zum realen Bestand ist eine Reduzierung der Lärmbelastung der M.-A.-Nexö-Straße und somit lokale Verbesserungen der tatsächlichen Habitateigenschaften der Baumreihe an der M.-A.-Nexö-Straße (Bedeutung als Transferraum für Fledermausarten mit potenzieller Bedeutung für das südlich gelegene Natura2000-Gebiet) zu erwarten. Die Verlagerung der Hauptverkehrsführung in die Arndtstraße würde im Vergleich zum realen Bestand zu einer Erhöhung der Lärmbelastung der Arnstädter Straße führen. Dies würde eine lokale Verschlechterung der tatsächlichen Habitateigenschaften der Baumreihe an der Arnstädter Straße (Bedeutung als Transferraum für Fledermausarten mit potenzieller Bedeutung für das südlich gelegene Natura2000-Gebiet) hervorrufen.

Variante B: Südliche Stadteinfahrt in der M.-A.-Nexö-Strasse

Die Planungsvariante B führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu einer erheblichen Verringerung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Straßenbaumreihe/Steigerrand in seiner Bedeutung als Lebensraum für besonders/streng geschützte Arten und deren Bezug zu den im Süden tangierten Natura2000-Gebieten.

An der Arnstädter Straße ist im Vergleich zum wirksamen FNP eine Verringerung der lokalen Beeinträchtigung der Grünflächen mit Hop-Over-Funktionen für Arten des angrenzenden Natura- 2000-Gebietes durch Abnahme Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) Grünzug Lingelfläche als Jagdrevier und Hop-Over Fledermaus zu erwarten.

Im Vergleich zum wirksamen FNP ist für den Bereich der Baumreihe an der M.-A.-Nexöstraße eine lokal erhöhte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Straßenbaumreihe Hop-Over- Funktionen für Arten des angrenzenden Natura-2000-Gebietes einschließlich der Vorbelastungen durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) zu erwarten.

Variante C: Einbahnstrassenlösung

Die Umsetzung der Verkehrsführung Variante C im Zuge der FNP-Änderung Nr. 33 führt im Vergleich zum wirksamen FNP zu einer Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten, auch in deren Bezug zu den südlich tangierten Natura 2000-Gebieten sowie der artenschutzrechtlich relevanten Baumreihe an der Arnstädter Straße. Im Vergleich zum wirksamen FNP sind lokale nachteilige Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen der Baumreihe an der M.-A.-Nexö-Straße zu erwarten.

Jedoch ist, wie auch bei Variante A, auf Grund der zu erwartenden Verbreiterung der Arndtstraße das Eintreten naturschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG – artenschutzrechtliche Zugriffsverbote; § 33 BNatSchG – Beeinträchtigungsverbot Natura2000-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile) zu erwarten, welche durch geeignete Alternativen abzuwenden sind. So führt die erhebliche Erhöhung der Verkehrszahlen auf der Arndtstraße zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisions- und somit Tötungsrisikos für die am Steigerrand jagenden strukturgebundenen, streng geschützten Fledermausarten, welche überwiegend zudem maßgebliche Bestandteile der angrenzenden NATURA 2000-Gebiete darstellen. Die erheblich zunehmende Verlärmung des Gebiets führt dazu, dass durch verschiedene Fledermausarten die Nahrungsaufnahme am Boden nicht mehr erfolgen kann. Störungsempfindliche streng geschützte Vogelarten würden ihre Lebensräume im straßennahen Bereich aufgeben. Die Verbreiterung der Straße führt zu einem Verlust von Queungsmöglichkeiten für Fledermäuse, welche ihre Sommerquartiere/Wochenstuben in den nördlich angrenzenden Baugebieten haben und zur Nahrungssuche den Steigerwald aufsuchen. Gegebenenfalls ist mit einem erheblichen Verlust von Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraumtyp FFH-Gebiet – nach § 34 BNatSchG zu rechnen.

Auf Grund der Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 und § 33 BNatSchG sind zumutbare Alternativen zu prüfen (bauliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen einschl. Kollisionsschutzwände und Abrücken vom Waldrand, Tunnel, anderweitige Verkehrsführung). Eine Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit (z. B. 30 km/h) ist nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko für Fledermausarten zu verringern, welche die Arndtstraße aktuell über die Baumkronen beiderseits der Straße queren. Strukturgebundene Arten wie die Mopsfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Kleine Hufeisennase würden bei den Transferflügen zwischen der Lingelfläche/ dem Wohngebiet an der M.-A.-Nexö-Straße und dem Steigerwald ohne Baumkronen/ Überflughilfen mit den Kfz auf der Arndtstraße kollidieren.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Punkt «6.1 Variantenuntersuchung.../ Umweltbelange/ NATURA-2000 Gebiete, Artenschutz» der Begründung wurde entsprechend überarbeitet, siehe auch Punkt 13 der Abwägung.

Punkt 22:

Anlage 2 zur Alternativenprüfung nach Anlage 1 Nr. 2 d BauGB – Zusammenfassung 09.02.2021

Die im Folgenden beiliegende Tabelle beschreibt die Umweltauswirkungen, welche aus der Umsetzung der Straßenvarianten resultieren. Wesentlicher Gegenstand der Prüfung ist dabei der Vergleich zwischen dem wirksamen FNP und der FNP-Änderung Nr. 33 (**fett** dargestellt). Ergänzend werden weitere wesentlichen Umweltwirkungen (*kursiv*) beschrieben.

Bewertete Schutzgüter:

F	Flora/Fauna/Biologische Vielfalt
FN	NATURA 2000
B	Boden/Fläche
W	Wasser
K	Klima/Luft
M	Mensch/Bevölkerung insgesamt
L	Landschaftsbild
D	Kultur-/ Sachgüter
WW	Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen

Bestand (Tabellen 1.1 und 1.2):

Schutzwürdigkeit

+	gering
++	mittel
+++	hoch

Entwicklung des Umweltzustands im Vergleich zwischen aktuell wirksamen FNP und der FNP-Änderung (Tabellen 2.1 – 2.3):

--	erheblich nachteilig: gesamtstädtische Auswirkungen, Betroffenheit gesetzlicher Verbote
-	nachteilige Auswirkungen: lokale nachteilige Auswirkungen
./.	keine Auswirkungen
+	positive Auswirkungen: lokale positive Auswirkungen
++	erheblich positiv: gesamtstädtische Auswirkungen

Ergänzend zum Vergleich wirksamer FNP - FNP-Änderung wurde, unabhängig vom Planzustand, die besondere Betroffenheit der Schutzgüter (erhebliche Überschreitungen gesetzlicher Grenzwerte, Betroffenheit gesetzlicher Verbote) in die Bewertung einbezogen.

1. Bestandsdarstellung

1.1 Realer Bestand: Hauptverkehrsführung über M.-A.-Nexö-Straße, Lingelfläche unbebaut

	Martin-Andersen-Nexö-Straße	Arnstädter Straße	Arndtstraße
Funktion der Straßen	Wohngebietsstraße	Hauptverkehrsstrasse	Hauptverkehrsstrasse
<i>Exkurs Verkehrslärm (Tag/Nacht in dB(A) für den realen Bestand (aktueller Zustand, unbebaute Lingelfläche)</i>	<i>Emissionswerte: DTV 14.650 Kfz/24 h, pT 6,0 %, pN 9,0 % - LmE Tag/Nacht: 63,8/56,1 dB(A) Immissionswerte: Tag: 67 dB(A)/Nacht: 59 dB(A)</i>	<i>Emissionswerte: DTV 7.000 Kfz/24 h, pT 3,0 %, pN 4,0 % - LmE Tag/Nacht: 59,1/52,3 dB(A) Immissionswerte: Tag: 64 dB(A)/Nacht: 57 dB(A)</i>	<i>Emissionswerte: DTV 2.750 Kfz/24 h, pT 3,0 %, pN 6,0 % - LmE Tag/Nacht: 55,1/49,2 dB(A) Immissionswerte: Tag: 60 dB(A) / Nacht: 53 dB(A)</i>
	<i>Überschreitung der Auslösewerte des Lärmaktionsplans Stufe 3 (65 dB(A) tags/55 dB(A) nachts) um +2 dB(A)/ +4 dB(A) an Teilen der nördlich angrenzenden Wohnbebauung, durch Einsatz lärmindernder Deckschichten gemäß RLS 19 Tabelle 4a insbesondere im mittleren Straßenbereich ausgleichbar</i>	<i>Für die derzeit noch unbebauten angrenzenden Bereiche der Lingelfläche ergeben sich aktuell keine Betroffenheiten.</i>	<i>Für die derzeit noch unbebauten angrenzenden Bereiche der Lingelfläche ergeben sich aktuell keine Betroffenheiten.</i>
Schutzwürdigkeit der Umweltbelange:	<p>F: [++]: Straßenbaumreihe als Hop-Over für streng geschützte Fledermausarten; Wohngebäude in nördlich gelegener Siedlung als Fledermaushabitat/-wochenstube, aktuell Vorbelastung durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen)</p> <p>FN: [++] (Baumreihe als Verbindungselement für Fledermausarten zwischen nördlichem Wohngebiet und Steigerwald – Natura 2000-Gebiet FFH Gebiet Nr. 56), aktuell vorbelastet durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen)</p> <p>B: [++]: Vollversiegelung/ anthropogen überformter Bereich</p> <p>W: [+++] Trinkwasserschutzzone II auf westlicher Teilfläche, Vollversiegelung</p> <p>K: [+++] Luftleitbahn Kaltluft, Klimaschutzzone I. Ordnung</p> <p>M: [+++] nördlich angrenzende Wohngebiete mit hoher Erholungseignung für Anwohner, südlich Brachfläche</p> <p>L: [++] innerstädtische Lage, Baumreihe; visuelle/optische Beeinträchtigung durch Straße</p> <p>D: [+] keine</p> <p>WW: [+++] durch Wohnbebauung mit hoher Schutzwürdigkeit geprägter Siedlungsbereich mit mittlerer Biotopausstattung und eingeschränkten Funktionen des Naturhaushaltes</p>	<p>F: [++] Gehölzflächen der Lingelfläche als Jagdrevier und Hop-Over Fledermaus mit Bedeutung für das angrenzende Natura2000-Gebiet</p> <p>FN: [++] (Baumreihe auf westlich angrenzendem Lingelquartier als Verbindungselement für Fledermausarten zwischen nördlichem Wohngebiet und Steigerwald – FFH-Gebiet Nr. 56)</p> <p>B: [++] Vollversiegelung/ anthropogen überformter Bereich</p> <p>W: [++] Schindleischgraben, verrohrt</p> <p>K: [+++] Klimaschutzzone I. Ordnung und II. Ordnung</p> <p>M: [++] geringe Erholungseignung; Brachfläche im Westen angrenzend, Sondergebiet Sport im Osten</p> <p>L: [++] innerstädtische Lage, Baumreihe, geringe Landschaftsbildqualität</p> <p>D: [+++] Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus (Werner-Seelenbinderstraße 1); vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabfunde) am Steigerrand</p> <p>WW: [++] Siedlungsbereich mit eingeschränkten Funktionen des Naturhaushaltes</p>	<p>F: [+++] Straßenbäume als Hop-Over Fledermaus, südlich Rand des Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet, Natura2000-Gebiete) als Nahrungshabitat für besonders/streng geschützte Fledermaus-/ Vogelarten sowie für Säugetiere, Insekten ect; Steigerkeller als Fledermauswinterquartier; Thüringenhalle als Wochenstube;</p> <p>FN: [+++] südlich angrenzend: FFH-Gebiet Nr. 56, Lebensraumtyp Eichen-Hainbuchenwald sowie EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31 (Natura 2000-Gebiete)</p> <p>B: [++] Vollversiegelung/nördlich angrenzend anthropogen überformter Bereich: südlich Löß-/Hanglehm, z.T. Auelehm</p> <p>W: [+++] Schindleischgraben, überwiegend verrohrt; Trinkwasserschutzzone II, III angrenzend am südlichen Steigerrand</p> <p>K: [+++] Klimaschutzzone I. Ordnung und II. Ordnung</p> <p>M: [+++] südlich angrenzend Steigerwald mit mittlerer bis hoher Erholungseignung für Bevölkerung; nördlich angrenzend Brache</p> <p>L: [+++] südlich angrenzend Steigerwald mit hoher Landschaftsbildqualität</p> <p>D: [+++] Kulturgüter: Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus (Werner-Seelenbinderstraße 1); vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabfunde) am Steigerrand; Sachgüter: Kleinflächige Waldbereiche der Lingelfläche</p>

			und Steigerwald als standortgerechter strukturreicher Laubmischwald auf nährstoffreichem Karbonatstandort, hochproduktives Waldgebiet mit besonderer Erholungsfunktion und besonderer Klimaschutzfunktion, besonders strukturreiche Waldrandbereiche; vorbelastet durch aktuelle Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts WW: [+++] durch Gehölzstrukturen und angrenzendem Steigerwald mit besonderer Schutzwürdigkeit für Naturhaushalt und die Erholungsnutzung
--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.2 FNP 2006/2017 als Bestand: Hauptverkehrsführung über Arndtstraße, Lingelfläche Mischgebiet

	Martin-Andersen-Nexö-Straße	Arnstädter Straße	Arndtstraße
Funktion der Straßen	Wohngebietsstraße	Hauptverkehrsstrasse	Hauptverkehrsstrasse
Exkurs Verkehrslärm (Tag/Nacht in dB(A)) für den wirksamen FNP als angenommenen Bestand	Die MAN-Straße hat nur noch die Funktion einer Anliegerstraße mit Teilerschließung der Lingelfläche	Emissionsdaten: DTV 17.000 Kfz/24 h, pT 5,0 %, pN 7,0 % - LmE Tag/Nacht: 64,0/57,5 dB(A) Immissionswerte: Tag: 67 dB(A)/Nacht: 62 dB(A)	Emissionsdaten: DTV 17.300 Kfz/24 h, pT 5,5 %, pN 8,0 % - LmE Tag/Nacht: 64,3/57,9 dB(A) Immissionswerte: Tag: 67 dB(A)/Nacht: 62 dB(A)
	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung, tags: 64 dB(A), nachts: 54 dB(A)) am geplanten Mischgebiet, Unterschreitung der Auslösewerte des Lärmaktionsplans Stufe 3 (65 dB(A) tags/55 dB(A) nachts) an der Bestandsbebauung auszugehen, die Bereiche der Einmündungen (Arndtstraße/Arnstädter Straße) der MAN werden von der Lärminderung nicht erfasst.	Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung) für Mischgebiete (tags: 64 dB(A), nachts: 54 dB(A) um +3 dB(A)/+8 dB(A) sowie für Wohngebiete (südliche Teilfläche, tags: 59 dB(A), nachts: 49 dB(A)) um +8 dB(A)/+13 dB(A), welche nicht über lämmindernde Straßenbeläge ect. ausgleichbar wären, es sind bauorientierende Maßnahmen, z.B. entsprechende Ausrichtung der schutzbedürftigen Wohnräume erforderlich.	Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung) für Mischgebiete (tags: 64 dB(A), nachts: 54 dB(A) um +3 dB(A)/+8 dB(A), welche nicht über lämmindernde Straßenbeläge ect. ausgleichbar wäre, es sind bauorientierende Maßnahmen, z.B. entsprechende Ausrichtung der schutzbedürftigen Wohnräume erforderlich.
Schutzwürdigkeit der Umweltbelange:	F: [++] Straßenbaumreihe als Hop-Over für Fledermausarten mit Bedeutung für das südlich gelegene Natura2000-Gebiet; Wohngebäude in nördlich gelegener Siedlung als Fledermaushabitat/-wochenstube, aktuell vorbelastet durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) FN: [++] (Baumreihe als Verbindungselement für Fledermausarten zwischen nördlichem Wohngebiet und Steigerwald – FFH-Gebiet Nr. 56), aktuell vorbelastet durch Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen) B: [+] Vollversiegelung/anthropogen überformter Bereich	F: [++] Grünzug Lingelfläche als Jagdrevier und Hop-Over Fledermaus mit Bedeutung für das angrenzende Natura2000-Gebiet (Annahme, da Gehölzlinien artenschutzrechtlich erforderlich bleiben) FN: [++] (Baumreihe auf westlich angrenzendem Lingelquartier als Verbindungselement für Fledermausarten zwischen nördlichem Wohngebiet und Steigerwald – FFH-Gebiet Nr. 56) (Annahme, da Gehölzlinien artenschutzrechtlich erforderlich bleiben) B: [+] Vollversiegelung/anthropogen überformter Bereich W: [+] Schindleichsgraben, verrohrt K: [+++] Klimaschutzzone I. Ordnung und II. Ordnung	F: [+++] mehrspurige Straßenverkehrsfläche mit artenschutzrechtlich erforderlichen Überflug-/ Kollisionschutzmaßnahmen für besonders/streng geschützte Fledermaus-/ Vogelarten sowie randlichen Grünstrukturen; Steigerkeller als Fledermauswinterquartier; Thüringenhalle als Wochenstube; südlich angrenzend: Landschaftsschutzgebiet "Steigerwald" FN: [+++] südlich angrenzend: FFH-Gebiet Nr. 56, Lebensraumtyp Eichen-Hainbuchenwald sowie EG-Vogelschutzgebiet Nr. 31 B: [+] Vollversiegelung W: [++] Schindleichsgraben, überwiegend verrohrt; z.T. überbaute Trinkwasserschutzzone II/III am südlichen

	<p>W: [+++] Trinkwasserschutzzone II auf westlicher Teilfläche, Vollversiegelung K: [+++] Luftleitbahn Kaltluft, Klimaschutzzone I. Ordnung M: [+++] nördlich angrenzende Wohngebiete mit hoher Erholungseignung für Anwohner, südlich Mischgebiet L: [++] innerstädtische Lage, Baumreihe; D: [+] keine WW: [+++] durch Wohnbebauung mit hoher Schutzwürdigkeit geprägter Siedlungsbereich mit mittlerer Biotopausstattung und eingeschränkten Funktionen des Naturhaushaltes</p>	<p>M: [++] geringe Erholungseignung; Mischgebietsfläche im Westen angrenzend, Sondergebiet Sport im Osten L: [+] innerstädtische Lage, Baumreihe, geringe Landschaftsbildqualität D: [+++] Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus (Werner-Seelenbinderstraße 1); vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabbefunde) am Steigerrand WW: [++] Siedlungsbereich mit Mischgebiets-/Sondergebietenutzung und eingeschränkten Funktionen des Naturhaushaltes</p>	<p>Steigerrand K: [++] Klimaschutzzone I. Ordnung und II. Ordnung, vollversiegelt M: [+++] südlich angrenzend Steigerwald mit mittlerer bis hoher Erholungseignung für Bevölkerung; nördlich angrenzend: Mischgebiet/Wohngebiet/Fläche für Gemeinbedarf "Sozialen Zwecken dienende Einrichtung"/SO Sport L: [+] mehrspuriger Straßenraum mit Zäsur zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Steigerwald D: [+++] Kulturgüter: Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus (Werner-Seelenbinderstraße 1); historische Kelleranlagen, vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabbefunde) am Steigerrand; Waldbereiche des Steigerwaldes als forstwirtschaftliche Nutzfläche; Sachgüter: Steigerwald als standortgerechter strukturreicher Laubmischwald auf nährstoffreichem Karbonatstandort, hochproduktives Waldgebiet mit besonderer Erholungsfunktion und besonderer Klimaschutzfunktion, besonders strukturreiche Waldrandbereiche; vorbelastet durch aktuelle Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts WW: [++] mehrspuriger Straßenkörper ohne Biotopfunktion, Gehölzstrukturen und angrenzender Steigerwald mit besonderer Schutzwürdigkeit für Naturhaushalt und die Erholungsnutzung</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Variantenuntersuchung

2.1 Variante A: Südliche Stadteinfahrt in der Arndtstraße

	Martin-Andersen-Nexö-Straße	Arnstädter Straße	Arndtstraße
Funktion der Straßen	Wohngebietsstraße	Hauptverkehrsstraße	Hauptverkehrsstraße
Exkurs Verkehrslärm (Tag/Nacht in dB(A)) – Planung	MAN-Straße als Anliegerstraße mit Teilerschließung der Lingelfläche	Emissionsdaten: DTV 17.000 Kfz/24 h, pT 5,0 %, pN 7,0 % - LmE Tag/Nacht: 64,0/57,5 dB(A) Immissionswerte: Tag: 67 dB(A)/Nacht: 62 dB(A)	Emissionsdaten: DTV 17.300 Kfz/24 h, pT 5,5 %, pN 8,0 % LmE Tag/Nacht: 64,3/57,9 dB(A) Immissionswerte: Tag: 67 dB(A)/Nacht: 62 dB(A)
Vergleich mit FNP (2006) als Bestand Schwerpunkt der Prognose bildet der Vergleich zwischen dem geltenden FNP (2006/2017) und der FNP-Änderung Nr. 33 <i>ergänzend: weitere, besonders relevante Auswirkungen auf den realen Bestand</i>	[++] keine Änderung der Lärmauswirkungen durch FNP-Änderung/Straßenvariante A im Vergleich zum FNP 2006, jedoch im Vergleich zum aktuellen Bestand <i>erhebliche Lärmreduzierung für die Bestandsbebauung nördlich der der M.-A.-Nexöstraße, insbesondere im mittleren Bereich der Straßenlänge (abseits der Einmündungsbereiche Arndtstraße/Arnstädter Straße), voraussichtlich keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung) für das geplante Wohngebiet/Gemeinbedarfsfläche (tags:59 dB(A), nachts:49 dB(A))</i>	[–] durch FNP-Änderung/Straßenvariante A im Vergleich zum aktuellen FNP keine zusätzliche Lärmbelastung für das an der Arnstädter Straße geplante Mischgebiet, jedoch weiterhin <i>erhebliche Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung) für die geplanten Mischgebiete (tags: 64 dB(A), nachts: 54 dB(A) um +3 dB(A)/ +8 dB(A),</i> [–] bei FNP-Änderung/Straßenvariante A erhebliche Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für das am südlichen Randbereich der Arnstädter Straße tangierte, mit FNP-Änderung Nr. 33 neu geplante Wohngebiet der Lingelfläche um + 8 dB(A)/+13 dB(A) (Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, in Anlehnung, für allgemeine Wohngebiete: tags: 59 dB(A), nachts: 49 dB(A)); die erheblichen Überschreitungen sind über lämmindernde Straßenbeläge ect. nicht ausreichend ausgleichbar, es wären bauorientierende Maßnahmen, z.B. entsprechende Ausrichtung der schutzbedürftigen Wohnräume erforderlich;	[–] bei FNP-Änderung/Straßenvariante A erhebliche Überschreitung der Immissionsgrenzwerte: Mit dem FNP 2006 war für das geplante Mischgebiet eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung) für Mischgebiete (tags: 64 dB(A), nachts: 54 dB(A) um +3 dB(A)/+8 dB(A) zu erwarten. Mit der Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten/Flächen für Gemeinbedarf erhöht sich der Schutzanspruch der Nutzung, es sind erhebliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (der 16. BImSchV, in Anlehnung Allgemeine Wohngebiete: tags: 59 dB(A), nachts: 49 dB(A)) auf +8 dB(A)/+13 dB(A) zu erwarten, diese sind über lämmindernde Straßenbeläge ect. nicht ausreichend ausgleichbar, es wären bauorientierende Maßnahmen, z.B. entsprechende Ausrichtung der schutzbedürftigen Wohnräume erforderlich.
Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Realisierung der FNP-Änderung Nr. 33/Straßenvariante A (Schwerpunkt der Prognose bildet der Vergleich zwischen dem geltenden FNP (2006/2017) und der FNP-Änderung Nr. 33	F: [+:] keine wesentliche Veränderung zum FNP (2006) aber <i>lokal Verbesserung der tatsächlichen Habitateigenschaften der Baumreihe als Nistplatz bei Reduzierung des Straßenverkehrs</i> FN: [+:] keine wesentlichen Veränderung zum aktuellen FNP, <i>lokal Verbesserung der tatsächlichen Habitateigenschaften der für die Fledermausverbindung zum Natura2000-Gebiet bedeutsamen Baumreihe bei Reduzierung des Straßenverkehrs</i> W: [–] Keine über den FNP 2006/2017 hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen, jedoch <i>Baumaßnahmen im Bestand erfolgen im der Trinkwasser-</i>	F: [–]: keine wesentliche Änderung zum aktuellen FNP; <i>in der Realität lokale Erhöhung der Belastung der Grünflächen mit Hop-Over-Funktionen durch Zunahme Straßenverkehr (Licht, Lärm, Staub, Erschütterungen)Grünzug Lingelfläche als Jagdrevier und Hop-Over Fledermaus</i> FN: [–]: keine wesentlichen Veränderung zum aktuellen FNP, <i>lokale Beeinträchtigung der für die Fledermausverbindung zum Natura2000-Gebiet bedeutsamen Baumreihe</i> M: [–]: erhebliche Lärmeinwirkung auf eine Teilfläche des im südwestlichen Randbereich der Arnstädter	F: [–]: keine Änderung zum aktuellen FNP, jedoch erhebliche, artenschutzrechtlich unzulässige Erhöhung des Tötungs-/Kollisionsrisikos für Fledermausarten sowie am Straßenrand jagende Vogelarten durch Straßenverbreiterung, Verlust der nördlichen Straßenbaumreihe und Verkehrszunahme; Beeinträchtigung der Leberaumigenschaften des Steigerrandbereiche, u.a. für heimische Vogelarten und Fledermausarten durch erhebliche Zunahme von Lärm, Erschütterungen – Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG – erforderlich werden die Errichtung von Überflughilfen+ Kollisions-schutzwänden+Abbrücken der Straße vom Waldrand

<p><i>ergänzend: weitere, besonders relevante Auswirkungen auf den realen Bestand)</i></p>	<p><i>schutzzone II-(besondere Schutzwürdigkeit, separates Genehmigungsverfahren, Bauen nach RiStWag)</i> K: [-]:keine Veränderung zum aktuellen FNP, jedoch wäre Luftleitbahn mit gesamtstädtischer Funktion für Belüftung (Frisch- und Kaltluftabfluss) entlang der MAN-Straße innerhalb eines durchgängigem Wohn- und Mischgebiet schwer zu sichern M: [++]: keine Änderung zum aktuellen FNP, jedoch erhebliche Verringerung der Lärmauswirkungen durch Straßenverkehr für angrenzende Wohngebiete und Straßenraum, insbesondere auf der mittleren Länge der M.-A.-Nexö-Straße</p> <p>B, L, D, WW: [./.] keine Veränderung zum wirksamen FNP</p>	<p>Straße tangierte geplante Wohngebiet; <i>weiterhin erhebliche Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr für angrenzendes geplantes Mischgebiet Lingelfläche, bauorientierende Maßnahmen erforderlich</i> D: [-]: keine wesentliche Änderung zum aktuellen FNP, weiterhin erhöhte Verkehrsbelastung am Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus WW: [-]: über die aktuelle Planung hinausgehende Lärmauswirkungen für die geplante Wohnbebauung der Lingelfläche</p> <p>FN, B, W, K,-L: [./.]keine Veränderung zum wirksamen FNP</p>	<p>FN: [-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, jedoch erhebliche, artenschutzrechtlich unzulässige Erhöhung des Tötungs-/Kollisionsrisikos für Fledermausarten sowie am Straßenrand jagende Vogelarten in ihrer Eigenschaft als maßgebliche Bestandteile des Natura-2000-Gebietes, ggf. erheblicher Verlust von Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraumtyp FFH-Gebiet – nach § 34 BNatSchG nur zulässig, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (bauliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Überflughilfen einschl. Kollisionsschutzwände und Abrücken vom Waldrand bzw. anderweitige Verkehrsführung) B: [+/-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, weiterhin Versiegelung von Böden auf "Normalstandorten" und anthropogen überformten Böden W: [-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, jedoch erhebliche Überbauung von Bereichen der Trinkwasserschutzzone II/ggf. III (verboten nach übergeleitetem Ratsbeschluss 0012/80, separates Genehmigungsverfahren, Bauen nach RiStWag), ggf. erforderlich: bauliche Ertüchtigung der Verrohrung Schindleichsgraben K: [-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, Zunahme Versiegelung führt grundsätzlich zu-Verschlechterung der klimatischen Situation M: [-]erhebliche Lärmeinwirkungen im Bereich des geplanten Wohngebietes/Fläche für Gemeinbedarf "Sozialen Zwecken dienende Einrichtung innerhalb der Lingelfläche, bauorientierende Maßnahmen erforderlich, weiterhin <i>erheblich erhöhte Beeinträchtigung der angrenzenden Gebiete des für die gesamtstädtische Erholungsnutzung bedeutsamen Steigerwald durch Verlärmung;</i> L: [-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, weiterhin Verlust des straßenbegleitende Grünzugs, Überformung des Waldsaumes, Trennwirkung durch artenschutzrechtlich erforderliche Kollisionsschutzwände D: [-]: keine Änderung zum aktuellen FNP, weiterhin Verlust von Waldflächen und ggf. archäologischen Zeugnissen im Bereich Lingelquartier; erhebliche Beeinträchtigung der straßennahen Bereiche des südlich gelegenen Steigerwaldes und somit erhebliche Verringerung der Erholungs- und Lebensraumqualität des Waldes die Wahrscheinlichkeit von direkten Eingriffen in vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabbefunde) am Steiger-</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p><i>rand und historische Kelleranlagen wird auf Grund der artenschutzrechtlichen Anforderungen (siehe oben) nicht prognostiziert)</i></p> <p>WW: [-] erhebliche Erhöhung der Lärmbelastung der geplanten schutzwürdigen Nutzungen im Bereich der Lingelfläche, weiterhin erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Habitateigenschaften und Verbundsysteme für geschützte Arten und den direkten Verlust von Wald (Lingelfläche)</p>
<p>Besondere gesetzlich erforderliche bauliche Maßnahmen</p>	<p>- keine</p>	<p>- Bauorientierende Maßnahmen zum Lärmschutz Lingelfläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abrücken der Arndtstraße vom Waldrand sowie Errichtung von Kollisionsschutzwänden und Überflughilfen; Alternativ: Tunnel - Bauorientierende Maßnahmen zum Lärmschutz Lingelfläche - Baubegleitende Schutzmaßnahmen beim Bauen in der Trinkwasserschutzzone II

Abwägung:
 Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
 Die Punkte werden in vorliegenden Verfahren zur 33. Änderung des FNP vorliegenden Planung entsprechend berücksichtigt. Die Begründung wurde insgesamt ergänzt und vollständig überarbeitet. Der Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP wurde entsprechend ebenfalls vollständig überarbeitet.

Unter Betrachtung aller vorliegenden Rahmenbedingungen und im Ergebnis der erfolgten Untersuchung soll die Variante B (siehe Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung) weiterverfolgt und mit der vorliegenden 33. Änderung des FNP als Darstellung übernommen werden.

Stellungnahme vom 21.06.2021 zum 2. Entwurf

Punkt 23:

die untere Naturschutzbehörde (mit Hinweis), die untere Wasserbehörde (mit Hinweis), die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen dem 2. Entwurf zu.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 24:

Untere Naturschutzbehörde

Die zu erschließende Lingelfläche befindet sich im unmittelbaren Randbereich des Steigerwaldes, welcher als Landschaftsschutzgebiet, EG-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet naturschutzrechtlich geschützt ist.

Die Schädigung der Waldbereiche sowie der für das EG-/FFH-Gebiet maßgeblichen Tierarten sind nach § 36 Abs. 4 ThürNatG sowie § 33 BNatSchG gesetzlich verboten. Somit ist im Zuge der weiteren Planung Folgendes zu beachten:

- Bei einer baulichen Ertüchtigung der Arndtstraße ist zu befürchten, dass sich die Verkehrszahlen erhöhen werden, was ein erhöhtes Kollisions- und damit Tötungsrisiko für Vogel- und Fledermausarten erwarten lässt. Somit sind mit der Umsetzung des Straßenbauvorhabens entsprechende verkehrsregelnde oder bauliche Maßnahmen zu ergreifen (Herabsetzung der Geschwindigkeiten bzw. der Verkehrszahlen).
- Bei Arbeiten im Untergrund ist zum Schutz der angrenzenden Waldbestände sicherzustellen, dass die Grundwasserverhältnisse in ihrem Zusammenhang mit den angrenzenden Waldgebieten des Steigerwaldes nicht verändert werden. Dies betrifft insbesondere Unterkellerungen, Brunnenanlagen für Wasserpumpenanlagen und die Errichtung von Erdwärmeanlagen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen im Maßstab 1:10.000.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst, siehe Anlage 3.1 der Begründung. Es kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen mögliche Umweltauswirkungen der bei Umsetzung der geplanten Vorhaben durch entsprechende Regelungen bzw. Festsetzungen geeigneter Maßnahmen vermieden, minimiert, bzw. kompensiert werden können.

Wir verweisen in diesem Punkt ihrer Stellungnahme weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmi-

gungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 25:

Untere Naturschutzbehörde

Es wird folgender, ergänzender Hinweis zur Darstellung im Flächennutzungsplan sowie für weitergehende Planungen gegeben.

Durch die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt, "Martin-Andersen- Nexö-Straße/Arndtstraße - Quartier Lingel am Steigerwald" ist auch die Planung zur Sanierung der Südeinfahrt (B4) betroffen. Zentraler Vorfluter für das Außeneinzugsgebiet des Steigers sowie die Entwässerung der 84 ist der ab der Arndtstraße verrohrte Schindleichsgraben mit Einleitung in die Gera.

Der Flächenbedarf für die notwendige Behandlungsanlage des von der B4 abgeleiteten Niederschlagwassers vor Einleitung in den Schindleichsgraben wurde mit ca. 1.800 m² ausgewiesen. Hierfür vorgesehen ist die Fläche westlich der Tennisplätze (südwestlicher Bereich des FNP-Gebietes, vgl. Farbmarkierung im nachfolgenden Planausschnitt).

Hinsichtlich der Verfügbarkeit sollte die Fläche gesichert werden und dazu (falls möglich) bereits im FNP mit dargestellt werden.

Spätere Bebauungsplanableitungen sollten diese Flächenausweisung unbedingt berücksichtigen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen im Maßstab 1:10.000.

Die geplante Behandlungsanlage des von der anliegenden Hauptverkehrsstraße abgeleiteten Niederschlagwassers befindet sich im vorliegenden 2. Entwurf der 33. Änderung des FNP im Bereich einer Darstellung *Hauptverkehrsstraße von örtlicher und überörtlicher Bedeutung* und *Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Sportanlagen“*. Die Darstellungen des FNP stehen der Errichtung des Regenrückhaltebeckens nicht entgegen. Aufgrund von Umfang und Funktion der geplanten Anlage ist von einer räumlichen Bedeutsamkeit mit einer eigenständigen Darstellung im FNP nicht auszugehen.

Wir verweisen in diesem Punkt ihrer Stellungnahme weiter auf die nachfolgenden, konkretisierenden Fachplanungs- und Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Im Übrigen befinden sich im Bereich des Plangebietes keine Bundesstraßen. Die Martin-Anderson-Nexö-Straße ist als Kreisstraße klassifiziert (K35).

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	22.05.2018, 06.06.2019, 29.07.2020, 09.02.2021, 25.05.2021	

Punkt 1:

Keine Bedenken.

Denkmalschutzrechtliche Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Stellungnahme vom 29.07.2020, vorab zur Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP in Bezug auf die Untersuchung von drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand (Status Quo)

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Betroffene Kulturgüter:

1. Werner-Seelenbinder-Str. 1, Einzeldenkmal ehem. Schützenhaus
2. vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabbefunde am Steigerrand)

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße, wie mit der DS 0684/10 vom Stadtrat beschlossen (Intention FNP: Ausbau Arndtstrasse zu mehrspuriger Straße, gelbe Darstellung Arndtstraße, keine gelbe Darstellung MAN-Straße)

SN: Durch den mehrspurigen Ausbau der Arndtstraße kommt es zu erhöhter Verkehrsbelastung am Einzeldenkmal Schützenhaus sowie zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut vermutete Bodendenkmale.

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße (Status Quo), wie mit der DS 0468/16 vom Stadtrat beschlossen (Intention FNP: MAN-Straße: Verkehr wie heute + Ausbau im Bestand, Arndtstraße als Bypass im Bestand, beide gelb dargestellt)

SN: geringe Auswirkungen

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße (im FNP MAN-Straße und Arndtstraße sind beide gelb dargestellt)

SN: geringe Auswirkungen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Unter Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung wurden die verschiedenen Planvarianten A, B und C erörtert, im Ergebnis wird mit der 33. Änderung des FNP die „Variante B– Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand“ als künftiges Planungsziel weiterverfolgt. Damit können die mit der 33. Änderung des FNP verfolgten Planungsziele entsprechend umgesetzt werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung.

Punkt «4.6 Kulturgüter» der Begründung wurde ergänzt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 33. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Mit der vorliegenden Planung können die Belange des Denkmalschutzes entsprechend berücksichtigt werden.

Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 09.02.2021

Punkt 3:

- Schutz-/Kulturgüter/ Kulturdenkmale im Plangebiet:
- Werner-Seelenbinder-Straße 1: ehem. Schützenhaus
- Werner-Seelenbinder-Straße 2: Thüringenhalle
- Arnstädter Straße 48
- das gesamte Gebiet ist archäologisches Relevanzgebiet

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich historische Brauerei-Kelleranlagen im Bereich Arndtstraße befinden. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat in Aussicht gestellt, den Denkmalbestand auf seinen Denkmalwert zu prüfen für folgende Objekte:

- Arndtstraße 1: Kelleranlage
- Arndtstraße 2: Kelleranlage

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die genannten Schutzgüter sind in Punkt «4 Umweltsituation/ 4.6 Kulturgüter» entsprechend aufgeführt:

Durch die vorliegende Planung zur 33. Änderung des FNP sind Kulturgüter betroffen:

- *Einzeldenkmal ehemaliges Schützenhaus, Werner-Seelenbinder-Str. 1*
- *Thüringenhalle, Werner-Seelenbinder-Str.2*
- *Arnstädter Straße 48*

Im Bereich Arndtstraße befinden sich historische Brauerei-Kelleranlagen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat in Aussicht gestellt, den Denkmalbestand auf seinen Denkmalwert zu prüfen für folgende Objekte:

- *Arndtstraße 1: Kelleranlage*
- *Arndtstraße 2: Kelleranlage*

Im Bereich des Plangebietes befinden sich vermutete Bodendenkmale (ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabbefunde am Steigerrand).

Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet.

Siehe auch den Umweltbericht zur 33. Änderung des FNP.

Punkt 4:

Stellungnahme vom 25.05.2021 zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33, für den Bereich Löbervorstadt, "Martin-Andersen-Nexö-Straße/Arndtstraße -Quartier Lingel am Steigerwald" - 2. Entwurf:

Es bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	18.05.2018, 28.05.2019, 31.07.2020, 26.05.2021	

Stellungnahmen vom 18.05.2018 und 28.05.2019

Punkt 1

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Stellungnahme vom 31.07.2020, vorab zur Erarbeitung des 2. Entwurfes der 33. Änderung des FNP in Bezug auf die Untersuchung von drei Planvarianten zur Führung der Südlichen Stadteinfahrt:

Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße

Variante B – Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand (Status Quo)

Variante C – Einbahnstraßenlösung der Südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die Martin-Andersen-Nexö-Straße

Punkt 2:

Erläuterungen zur Variante A – Verlegung der Südeinfahrt in die Arndtstraße, wie mit der DS 0684/10 vom Stadtrat beschlossen.

Die Drucksache 0684/10 - Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße/Arndtstraße/ Arnstädter Straße; Bestätigung der Vorplanung - stellte die Varianten 1.1, Variante 1.2, Variante 2.1 Kreisel, Variante 2.1 LSA und Variante 3 gegenüber.

Die Vorplanung entstand unter Beteiligung aller relevanten Fachämter der Stadtverwaltung in einer umfangreichen Abstimmung. Darüber hinaus ist mit dem Erfurter Sportbetrieb und dem Tennisverein Rot-Weiß hierüber ausführlich diskutiert und anschließend die DS bestätigt worden.

Grundlage der Vorplanung waren umfangreiche verkehrstechnische Untersuchungen zu Ausbaugrad und Anbindebeziehungen, die auch weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit besitzen. In die Vorplanung wurde ein landschaftsplanerischer und grünordnerischer Fachbeitrag integriert.

In der Aufgabenstellung zur Vorplanung wurden allgemeine Randbedingungen formuliert. Diese betrafen insbesondere die Anpassung der Trassenlage an zu berücksichtigende Umweltaspekte. Hierbei sollten als Schwerpunkte die Minimierung der Emissionsbelastung für die Anwohner (Lärm, Abgase, Staub), die Schonung des Steigers, des Baumbestandes und der geschützten Arten gelten.

Ferner wurden der weitgehende Erhalt der Tennisplätze und die Minimierung des Flächeneingriffs in die Lingelfläche benannt. Dabei war das Erschließungssystem für die Gagfah-Siedlung in seinen Grundsätzen zu erhalten, um einer neuerlichen Belastung des Wohngebietes (etwa durch Schleichverkehre) entgegen zu wirken. In der Planung mussten die Führung und die Haltestellen des ÖPNV beachtet und von der unveränderten Beibehaltung der Gleisschleife Thüringenhalle ausgegangen werden.

Die Belange aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fußgänger und Radfahrer waren zu berücksichtigen. Als Zielstellung wurde darüber hinaus eine verbesserte Erreichbarkeit des Naherholungsgebietes Steigerwald für diese Verkehrsarten formuliert.

Bei der Planung des Straßenraumes galt es, den unterirdischen Bauraum angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorplanung sollte die Anforderungen zur Öffnung des Schindleichtsgrabens ebenso berücksichtigen wie eine städtebaulich verträgliche Einordnung der Trasse.

Die Wahl der Vorzugsvariante erfolgte im Rahmen der Gesamtabwägung der Ziele verkehrlicher, städtebaulicher sowie umwelt- und naturschutzfachlicher Fragestellungen. In der Bewertung der Zielerreichung der untersuchten Varianten konnten mit dem damaligen Kenntnisstand keinerlei Ausschlusskriterien herausgearbeitet werden.

Die Vorzugsvariante 2.1 - dreistreifiger Ausbau der Arndtstraße und Rückbau der M.-A.-N.-Straße zur Anliegerstraße, die mit der DS 0684/10 am 27.10.2010 im Stadtrat bestätigt wurde, zeichnete sich durch folgende Umweltaspekte besonders aus:

- a) Minimierung der Emissionsbelastung für die Anwohner (Lärm, Abgase, Staub)
- b) Schonung des Steigers, des Baumbestandes und der geschützten Arten
- c) weitgehender Erhalt der Tennisplätze und die Minimierung des Flächeneingriffs in die Lingelfläche.

Die aktuelle Situation stellt sich jedoch wie folgt dar:

zu a) Minimierung der Emissionsbelastung für die Anwohner

Mit der nahezu vollständigen Verkehrsverlagerung in die Arndtstraße und dem Rückbau der M.-A.-N.-Straße zur Anliegerstraße wird diese Prämisse erfüllt. Ob darüber hinaus noch Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich sind, wurde in der Vorplanung nicht weiter vertieft, da erst mit der exakten Festlegung der Straßengradiente in Lage und Höhe eine weitere Betrachtung der Lärmproblematik sinnvoll ist. Für die weitere Bearbeitung wird bereits an dieser Stelle auf die Lärmaktionsplanung der Landeshauptstadt Erfurt verwiesen.

zu b) Schonung des Steigers, des Baumbestandes und der geschützten Arten

Die vorhabensspezifischen Ergebnisse, unter anderem auf die Artengruppe Fledermäuse, sind im Gutachten vom Oktober 2014 dargestellt. Darin wird festgestellt: „...In Anbetracht der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Kleine Hufeisennase und die Mopsfledermaus als FFH-Anhang-2-Art, aber auch für andere strukturgebundene Arten, die den Steiger als Nahrungshabitat nutzen, ihr Quartier im Siedlungsbereich besitzen und somit

einem erhöhten Gefährdungsrisiko mit dem Straßenbau ausgesetzt werden, ist aus Sicht des Schutzes der lokalen Fledermauspopulation von einem 3-4 spurigen Ausbau der Arndtstraße als leistungsstarke Stadteinfahrt abzuraten.“

In Anlage 3 o. g. Gutachtens sind die Flugrouten der Fledermäuse, der Baumbestand, der nicht beeinträchtigt werden darf und die Linie des angrenzend verlaufenden Schluchtenwaldes dargestellt. Bauwerke oder bauliche Schutzmaßnahmen für die Fledermäuse dürfen grundsätzlich nur nördlich des Steigerwaldrandes eingeordnet werden, mit einem Mindestabstandsmaß von 20 Metern. Das bedeutet, dass durch die Straße und die notwendigen Maßnahmen für den Schutz der Fledermäuse eine bedeutende Flächeninanspruchnahme der Tennisplätze und der Lingelfläche zu verzeichnen wäre.

Soll die Arndtstraße entsprechend der Vorplanung mit drei Fahrspuren ausgebaut werden, sind dabei zwingend folgende Prämissen zu beachten:

Zu keinem Zeitpunkt dürfen die Orientierungsstrukturen (Bäume oder ersatzweise neue Strukturen) fehlen! Dies bedeutet theoretisch, dass zunächst vollkommen neue Überflughilfen errichtet werden müssen, bevor die vorhandenen Strukturen entnommen werden dürfen.

Die Lage der neu ausgebauten Arndtstraße muss mindestens 20 Meter von der Nordkante des Steigerrandes abrücken, da die Verbreiterung der Arndtstraße es grundsätzlich erforderlich macht, die Überflugstrukturen für die Fledermäuse vollständig neu anzulegen. Dies beinhaltet auch, dass Fledermäuse, die am Fußpunkt des Steigers starten, zuerst kontrolliert angelegte Leit- und danach Überflugstrukturen vorfinden müssen, um Kollisionen mit dem Fahrverkehr definitiv ausschließen zu können. Dazu ist die zukünftige Arndtstraße beidseitig mit einem fünf Meter hohen Kollisionsschutzzaun einzufassen und innerhalb dieser Begrenzungen müssen Überflughilfen vorhanden sein. Ungeachtet der bisher ungeklärten baulichen Ausprägung derartiger durchgängiger Überflugstrukturen, ist deren betriebliche und bauliche Unterhaltung völlig ungeklärt.

Darüber hinaus müssen alle jetzt vorhandenen Überflugstrukturen bis zum Ende der Baumaßnahme erhalten bleiben oder vorher vollständig ersetzt werden.

In den Steigerrand sind keinerlei bauliche Eingriffe möglich. Damit verbleibt in Summe lediglich das Abrücken der Arndtstraße um ca. 20 Meter in Richtung Norden bei beidseitiger Errichtung eines fünf Meter hohen Kollisionsschutzzaunes und vielleicht vollständiger Einhausung zur Schaffung von Überflughilfen über den sehr breiten Straßenraum der neuen 3-spurigen Arndtstraße.

zu c) weitgehender Erhalt der Tennisplätze und die Minimierung des Flächeneingriffes in die Lingelfläche

Da als einzig rechtssichere Trasse nur das Abrücken vom Steigerrand um 20 Meter verbleibt, würde die bauliche Umsetzung die Tennisplätze und die Lingelfläche völlig zerschneiden. Eine andere Trassenführung, die weniger in diese Bereiche eingreift, ist, nach dem derzeitigen Kenntnisstand, nicht genehmigungsfähig. Die Forderungen aus dem Artenschutz können nicht mehr erfüllt werden. (Ausnahme: die jetzige Arndtstraße wird nur erneuert und in ihrer Ausprägung nicht artenschutzrelevant verändert).

Die vorgesehene Öffnung des Schindleischgrabens sollte auf Grund einer neuen Sachlage nochmals geprüft und überdacht werden:

Die Forderungen zur Offenlegung des Gewässers waren das Ergebnis der Prüfung zur Anwendung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes. Es musste davon ausgegangen werden, dass die Arndtstraße grundhaft neu gestaltet wird und somit das Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand zurück zu versetzen ist. Die bestehende Vorplanung ordnet also den dann offenen Gewässerverlauf parallel zur M.-A.-N.-Straße an. Auf Grund der Gefälleverhältnisse der M.-A.-N.-Straße und der Tatsache, dass der Graben wieder in das verrohrte Gewässer in der Arnstädter Straße einmünden muss, ist das Erfordernis der Schaffung von Retentionsvolumen erforderlich. Die Flächenverfügbarkeit im öffentlichen Bereich ist dafür allerdings nicht gegeben. Ein Ausweichen auf die Lingelfläche bietet aus hiesiger Sicht keine Lösung. Insbesondere bei Starkregenereignissen folgte regelmäßig das Übertreten des Schindleichsgrabens. Daher müssten besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden.

Die naturnahe Gestaltung des Schindleichsgrabens wird um einen weiteren Umstand erschwert, denn die Arnstädter Chaussee liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet und ist zwingend in den nächsten Jahren entsprechend den RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten) umzubauen. Das bedeutet, das gesamte Niederschlagswasser zu fassen und nach erfolgter Vorreinigung in einer Absetzanlage mit Leichtstoffrückgewinnung in den Schindleichgraben abzuführen. Auch hierfür werden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Bei Starkregenereignissen überflutet der Schindleichgraben regelmäßig die M.-A.-N.-Straße und die Wassermengen können dann nur vom Mischwasserkanal wieder aufgenommen werden. Genauere Ergebnisse zu eventuell erforderlichen Staukanälen können aber erst im weiteren Planungsverlauf erzielt werden.

Die Öffnung des Schindleichgrabens kann entfallen, wenn die Straße im Bestand erneuert wird (§ 30 Abs. 1 WHG - Wasserhaushaltsgesetz). Damit entfällt auch der Platzbedarf für das naturnah auszubauende Gewässer. Auf die Anwendung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie kann rechtssicher verzichtet werden, wenn die Verkehrsanlage nicht umgestaltet wird.

In der DS 0684/10 wird weiterhin ausgeführt: „Die Beibehaltung eines Status quo wurde als Erschließungsvariante mit betrachtet. Dieser Zustand wurde als grundsätzlich leistungsfähig und damit auch anwendbar eingeschätzt. „Jedoch ... zu berücksichtigen war weiterhin, dass auf Grund der gestalterischen und funktionalen Nutzungsansprüche an die südliche Stadteinfahrt eine Beibehaltung der gegenwärtigen Situation nicht akzeptabel erscheint und selbst der Status quo sowohl hinsichtlich der Verkehrsanlagen als auch der Nutzung qualifiziert werden muss.“

Das Tiefbau- und Verkehrsamt organisiert und moderiert den Prozess zur Beteiligung der Anwohner und Interessenvertreter dieses Areals. Unter der Zielstellung einer optimierten und gestalterisch aufgewerteten Status-quo-Lösung sollen gegenseitige Standpunkte diskutiert und lösungsorientiert zusammengeführt werden. Im Ergebnis soll ein Planungsentwurf als gestalterische Grundsatzlösung, unter Beachtung des finanziellen Handlungsspielraumes, dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden.

Erläuterungen zur Variante B – Beibehaltung der südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße (Status quo) wie in der DS 0468/16 vom Stadtrat beschlossen.

1. Bisherige Arbeitsschritte

Seit Anfang der 90-er Jahre verfolgt die Bürgerinitiative „Südeinfahrt und Verkehrsberuhigung M.-A.-Nexö-Straße“ das Ziel zur Umgestaltung der Südzufahrt. Zur weitest möglichen Entlastung der durch den Verkehr erzeugten Emissionen wie Lärm und Feinstaub, fordern die Anlieger die vollständige Verlagerung des Straßenverkehrs in die Arndtstraße und den Rückbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße zur Anliegerstraße. Neben diesen Belangen der Anlieger sind bei der Planung u. a. auch die Interessen des Tennisclub Rot-Weiß e. V. und die der Entwicklungsgesellschaft Erfurt-Süd Am Steiger mbH sowie aufgrund der jüngsten Erkenntnisse in besonderem Maße die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Planungs- und Abstimmungsschritte wurden dazu in den letzten Jahren von der Stadtverwaltung veranlasst:

- Bereits seit 1991 wurden durch die Verwaltung Planungen in unterschiedlichen Detaillierungsgraden für eine verbesserte verkehrstechnische und bauliche Lösung der südlichen Stadteinfahrt erarbeitet und den politischen Gremien vorgestellt. Wichtiger Meilenstein war dabei im Ergebnis zahlreicher Voruntersuchungen, die Beauftragung einer Vorplanung im Jahr 2009. Ziel dieser Planung war es, eine konsensfähige verkehrliche Lösung für die Südeinfahrt unabhängig von den seinerzeit nicht gesicherten städtebaulichen Entwicklungen auf der Lingelfläche zu erarbeiten.
- Mit dem Stadtratsbeschluss 0684/10 konnte die Vorplanung „Südliche Stadteinfahrt-M.-A.-N.-Straße-Arndtstraße“ bestätigt und die darin herausgestellte Vorzugsvariante 2.1 (Kreisell) zur Grundlage der weiteren Planungen bestimmt werden.
- Mit der DS 0759/13 wurde nach erfolgreich absolviertem VOF-Verfahren der Beschluss gefasst, den Auftrag zur Planung des komplexen Bauvorhabens an das aus dem Wettbewerb hervorgegangene Büro zu erteilen.
- Anfang 2014 erfolgte die Beauftragung der Untersuchung zu den Artenschutzbelangen. Im November 2014 lagen die Ergebnisse vor, die der interessierten Öffentlichkeit am 12.05.2015 vorgestellt und erläutert wurden:
 - ⇒ Der Gutachter rät von einem 3-4 spurigen Ausbau der Arndtstraße ab, um den erforderlichen Schutz der nachgewiesenen Fledermausarten zu gewährleisten. Ein Ausbau der Arndtstraße ist nur mit der Errichtung von Kollisionsschutzwänden und Querungsbauwerken möglich.
- Am 15.06.2015 fand mit der Bürgerinitiative, dem Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V., dem Investor des Lingel-Quartiers sowie den Ämtern der Stadt eine weitere Veranstaltung zur Fledermausthematik statt.
- Da die Umsetzung der Vorzugsvariante eine nicht zulässige Gefährdung für die geschützten Fledermausarten darstellen würde, hat der Stadtrat am 08.07.2015 (DS 0791/15) den Beschlusspunkt, der die Variante 2.1 zur Vorzugsvariante bestimmte, folgerichtig aufgehoben. Gleichzeitig wurde der OB beauftragt, eine neue, realisierbare Variante vorzulegen. An der Erarbeitung sind Interessenvertreter und Bürger zu beteiligen.
- Am 14. Juli, 7. September, 19. Oktober und 23. November 2015 wurden unter Leitung des Tiefbau- und Verkehrsamtes Workshops mit allen Beteiligten durchgeführt, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

2. Ergebnisse der Workshops

Trotz großer Anstrengungen von allen Beteiligten, war es nicht möglich im Rahmen der Workshops einen Konsens zu finden. Die Standpunkte der unterschiedlichen Interessengruppen und die Anforderungen an eine genehmigungsfähige Planungsvariante für den Ausbau der Arndtstraße zur neuen Südeinfahrt liegen zu weit auseinander.

Bürgerinitiative „Südeinfahrt und Verkehrsberuhigung M.-A.-Nexö-Straße“:

Die Bürgerinitiative (BI) sieht sich seit mehr als 25 Jahren durch den Verkehr in der M.-A.-N.-Straße stark belastet. Sie beklagt die Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe infolge des Verkehrs und fürchtet deren weitere Zunahme infolge der Inbetriebnahme der Multifunktionsarena. Die BI fordert daher die Verkehrsberuhigung der M.-A.-N.-Straße und den entsprechenden Ausbau der Arndtstraße. Dazu hat die BI auch einen eigenen Ausbauvorschlag als Planungsskizze vorgelegt. Die BI vertritt dabei die Auffassung, dass die Stadtverwaltung den Natur- und Tierschutz über den Schutz der Anwohner vor Feinstaub und Lärm stellt und denkt darüber nach, eine EU-Klage anzustreben. Im offenen Brief der BI vom 28.01.2016 wird die Neubewertung der Untersuchungsergebnisse zur Fledermausthematik gefordert.

Entwicklungsgesellschaft Erfurt-Süd Am Steiger mbH:

Die Entwicklungsgesellschaft möchte schnellstmöglich eine Bebauung der Fläche vornehmen. Sie kann sich nicht vorstellen, weitere (über die Grenzen der Vorplanung für den 3-streifigen Ausbau hinausgehend) Flächen zur Verfügung zu stellen, um den Ausbau der Arndtstraße unter Beachtung der notwendigen Maßnahmen für den Fledermausschutz sicher zu stellen.

Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V.:

Der Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V. ist ein Verein mit 100-jähriger Erfolgsgeschichte, der mit dem Standort im Dreieck zwischen den Straßen M.-A.-N.-Straße, Lingelfläche und Arndtstraße traditionell verbunden ist. Wachsende Mitgliederzahlen weckten das Interesse auch die Fläche „Mutter Blum“ einzubeziehen. Der Zustand des Vereinshauses ist ein großes Manko, die Sanierung ist ein Schwerpunkt für den Verein, der zeitnah in Angriff zu nehmen ist. Entsprechend ist der Verein an einer zeitnahen und verbindlichen Lösung interessiert, die möglichst geringe Einschränkungen der Nutzung und Flächenverfügbarkeit zur Folge hat. Der Ausbau der Arndtstraße wäre mit erheblichen Eingriffen in die bestehenden Anlagen sowie mit weiteren Ersatzflächenbedarfen und Kosten verbunden.

Stadtverwaltung Erfurt:

Die Stadtverwaltung erkennt grundsätzlich an, dass der von der BI geforderte Ausbau der Arndtstraße die subjektiv bestmögliche Lösung für die Anwohner der M.-A.-N.-Straße darstellt. Im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange und eine in angemessener Zeit realisierbare und wirtschaftlich tragfähige Lösung ist die jedoch nicht der Fall. Auf Grund der Erkenntnisse aus der Fledermaus-Erhebung, ist es nicht möglich den ursprünglich gedachten 3-spurigen Ausbau der Arndtstraße im ursprünglich geplanten Ausbaugrad umzusetzen. Dieser Ausbau würde bestehende Flugrouten zerschneiden und das Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen erhöhen. Dies ist naturschutzrechtlich bei den vorgefundenen geschützten Arten nicht zulässig. Nur durch Kollisionsschutzwände und Überflughilfen oder eine Tunnellösung könnte hier Abhilfe geschaffen werden. Bei den Schutzwänden wären jedoch große Abstände zum Waldrand und ein entsprechend umfangreicher Flächenverlust auf der Lingelfläche unumgänglich. Dies ist für die Nutzung der privaten Flächen aus Sicht der Stadtverwaltung nicht akzeptabel. Die Tunnellösung ist wirtschaftlich nicht darstellbar. Die Kosten hierfür lassen sich ohne Planung auch nur schwer abschätzen. Legt man Baukosten bestehender Tunnelanlagen, eine lichte Breite von 9,00 m, eine Tunnellänge von 350 m bis 450 m, die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, den Straßen-

bau und die Erdandeckung einer Schätzung zugrunde, liegen die Kosten zwischen 15,2 Mio. EUR und 19,3 Mio. EUR. Bei dieser Schätzung bleibt allerdings die Erschließung der Tennisplätze, der Lingelfläche und der Schützenstraße unberücksichtigt und die ggf. erforderliche Tieferlegung der Verrohrung des Schindleichsgrabens. Insofern bilden diese Zahlen lediglich das Mindestmaß der hierfür erforderlichen zusätzlichen Investitionen.

Auf Grund der naturschutzrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sieht die Verwaltung die ursprünglich angedachte Lösung als nicht mehr umsetzbar an. Eine weitere Untersuchung zu den Fledermäusen, wie sie von der BI gefordert wird, würde an der grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Problematik nichts ändern, da das Vorkommen zu schützender Arten bereits nachgewiesen ist. Jedoch hat die Stadtverwaltung mit mehreren Planungsbüros Kontakt aufgenommen, um die grundsätzlichen Erfolgsaussichten einer neuen Planung zu erörtern. Dies wurde von allen angefragten Fachplanern deutlich hinterfragt. Zudem würden weitere Untersuchungen mindestens ein Jahr Zeit in Anspruch nehmen, weitere Kosten verursachen und die Erkenntnistiefe zum Flugverhalten, den Wohn- und Jagdhabitaten und daraus resultierenden baulichen Lösungsmöglichkeiten nur unwesentlich verbessern.

Eine aktuelle Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes (UNA) besagt, dass gesunde Wohnbedingungen auf Grund der Verkehrslärmbelastung in der M.-A.-N.-Straße nicht bestehen und durch den Betrieb der Multifunktionsarena auch nicht zu erwarten sind. Das UNA weist auch darauf hin, dass im Rahmen des Luftreinhalteplans des Landes auf der Datenbasis von 2009 Berechnungen durchgeführt wurden. Dabei wurde ermittelt, dass die Konzentration für Stickstoffdioxid unter dem zulässigen Grenzwert liegt. Auch für die Feinstaubkonzentration liegt die Berechnung weit unter dem zulässigen Wert. Die Berechnungen haben eindeutig ergeben, dass die M.-A.-N.-Straße nicht zu den Belastungsschwerpunkten in der Landeshauptstadt Erfurt zählt. Auf Grund der guten Ausbreitungsverhältnisse in der M.-A.-N.-Straße und dem Frischluftzufluss aus dem Steiger wäre auch bei zunehmenden Verkehrsbelegungen nicht mit hohen Luftschadstoffwerten zu rechnen. Dazu kommt, dass in den letzten Jahren die Fahrzeugflotten erheblich schadstoffärmer geworden sind, so dass selbst an dem Belastungsschwerpunkt Bergstraße die Grenzwerte seit 2012 eingehalten werden.

Weder beim Verkehrslärm noch bei den Luftschadstoffen besteht somit aus formalem Gesichtspunkt Handlungsbedarf in der M.-A.-N.-Straße.

Der Gesetzgeber stellt hinsichtlich der schutzgebietsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit von vergleichbaren Projekten innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu FFH-Gebieten (hier: FFH-Gebiet „Steiger-Willrodaer Forst-Werningslebener Wald“) in BNatSchG § 34 Abs. 2 folgendes klar:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Im Umkehrschluss heißt das natürlich auch, dass eine Genehmigungsfähigkeit bestände, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Abweichend davon (gemeint ist hier bei festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen) kann gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1, 2 BNatSchG eine Genehmigung erfolgen, wenn das Projekt „[...] aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind“.

Dies scheidet aber im vorliegenden Fall aus, da die zwingende Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art nicht ge-

lingen kann, und mit dem bestandsnahen Ausbau auch eine zumutbare Alternative vorliegt, die wie beschrieben nur geringe Beeinträchtigungen erwarten lässt.

Bei der von der BI geforderten Realisierung der Verkehrsberuhigung in der M.-A.-N.-Straße und Ausbau der neuen Südzufahrt in der Arndtstraße sind in vorliegendem Projekt prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten betroffen. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gelten dann nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder die maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt. Weder beim Verkehrslärm noch bei den Luftschadstoffen in der M.-A.-N.-Straße kann dieser Nachweis gelingen. Bei sonstigen Gründen (dies wäre hier der Fall) müsste die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einholen. Dafür gibt es den Dienstweg über das Thüringer Landesverwaltungsamt, das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und schließlich über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (vgl. § 34 Abs. 4 BNatSchG).

1. Lösungsmöglichkeiten

Die bisherige Vorzugsvariante hat sich auf Grund des Fledermausvorkommens als nicht umsetzbar erwiesen. Der zwingend zu gewährleistende Schutz der Tiere wäre theoretisch nur durch aufwendige und kostenintensive Lösungen zu erreichen. Alternative Lösungsvarianten sind daher erforderlich. Dabei sind neben den Vorgaben des Artenschutzes, die verkehrstechnischen Belange, wirtschaftliche und bauliche Aspekte sowie nicht zuletzt auch die Interessen der von der Maßnahme betroffenen Anlieger in die Überlegungen einzubeziehen.

1.1 Aufgewertete Bestandslösung: Qualifizierter Ausbau des Status Quo

Aus Sicht der Verwaltung bietet sich eine Variante an, die bereits im Rahmen der Vorplanung betrachtet wurde (DS 0684/10-Bestätigung der Vorplanung). Es handelt sich dabei um einen qualifizierten Ausbau der M.-A.-N.-Straße und der Arndtstraße entsprechend des Status quo (aufgewertete Bestandslösung). In dieser Variante wird die bestehende Verkehrsorganisation beibehalten und die Verkehrsflächen werden entsprechend der heutigen Ausbaustandards hergestellt. Diese Variante beinhaltet u. a.:

- Grundhafter Ausbau der M.-A.-N.-Straße als zweistreifige Fahrbahn mit Mittelgrünstreifen
- Erneuerung der Arndtstraße als 1-streifige Fahrbahn
- Ausbau des Schützenplatzes als Kreisverkehr
- Ausbau der Knotenpunkte Rankestraße/Waldkasino mit Anschluss an die Arnstädter Chaussee
- Anbindung der Lingelfläche an die Arnstädter Str. bzw. M.-A.-N.-Straße

Die Baukosten belaufen sich nach den vorliegenden Planungen auf geschätzt ca. 3,195 Mio. EUR. Zuzüglich der Planungskosten ergibt sich ein Gesamtfinanzierungsbedarf von 4,030 Mio EUR. In den Varianten der Vorplanung wurde bereits eine Status-Quo-Lösung untersucht (DS 0684/10 Variante 1.1), deren Kostenschätzung damals 6,3 Mio EUR umfasste. Im Unterschied zu den Überlegungen in 2010 soll zukünftig der bauliche Aufwand für die Südzufahrt deutlich geringer ausfallen. Dies umfasst im Wesentlichen die Eingriffe in die M.-A.-N.-Straße und in die Arndtstraße. Darüber hinaus war die Kostenschätzung des Inge-

neurbüros mehr als auskömmlich bemessen. Die heutige Status-Quo-Lösung ist zwar abschließend noch nicht definiert, fest steht jedoch, dass sie in ihrem Umfang hinter der damaligen Variante zurück bleiben wird. Erst mit der Vertiefung der Planung können die Schätzungen zu den Baukosten verfestigt werden.

Die Hauptvorteile dieser Variante sind:

- Kostengünstigste Variante (aus der Vorplanung, Stand 2010)
- Keine neuen Beeinträchtigungen vorhandener Lebensräume geschützter Arten
- Bau ohne Planfeststellungsverfahren möglich
- Es liegen bereits alle erforderlichen verkehrstechnischen Untersuchungen als Grundlage für die weitere Entwurfsplanung vor
- Keine bzw. nur geringfügige Flächeneingriffe in die bestehende Tennisnutzung sowie auf der Lingelfläche
- Möglichkeit eines stufenweisen Ausbaus, der unter Beachtung der tatsächlichen Ausbauelemente auch zu Kostenreduzierungen führen kann (z. B. späterer Ausbau Kreisverkehr)

Die wichtigsten Nachteile sind:

- Zwei getrennte Verkehrsstrassen
- Die Lärmsituation der Anwohner kann nur durch verkehrsorganisatorische Maßnahmen, z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, bzw. passive Lärmschutzvorkehrungen verbessert werden.

Diese Variante erfüllt weitestgehend die Vorgaben des Artenschutzes, verkehrstechnische Belange sowie wirtschaftliche und bauliche Aspekte. Hinsichtlich der von der BI angegebenen Beeinträchtigungen für die Anwohner in der M.-A.-N.-Straße wird in dieser Variante lediglich eine, wenn auch deutliche, Aufwertung der bestehenden Verkehrsanlagen erzielt.

1.2 Vorschlag der BI: 2-streifiger Ausbau der Arndtstraße

Von der BI wurden zum Workshop am 14.07.2015 Vorschläge für eine Trasseneinordnung der neuen Verkehrsanlage im Zuge der Arndtstraße übergeben. Der Vorschlag geht davon aus, dass ein durchgängig 2-streifiger Ausbau der Arndtstraße aus Sicht der BI als ausreichend erachtet wird. Die notwendige größere Fahrbahnbreite des 2-streifigen Querschnitts soll durch eine Fahrbahnabsenkung und die Einordnung von Stützwänden erreicht werden. So sollen die im Zuge der Weiterbearbeitung der ehemaligen Vorzugsvariante der Vorplanung aufgekommenen Probleme (Vermeidung Eingriffe in Großgrünstrukturen zur Sicherung der Flugrouten der Fledermäuse, Vermeidung größerer Eingriffe in die Tennisanlage) vermieden werden.

Im Workshop am 07.09.2015 nahm die Verwaltung zu den Vorschlägen Stellung, erläuterte ausführlich die verkehrlichen Anforderungen an die Südeinfahrt und ging detailliert auf die Vorschläge der BI und die sich daraus ergebenden Probleme ein. Folgende Problem- punkte beinhaltet der Lösungsvorschlag der BI:

- Die von der BI zugrunde gelegte Fahrbahnbreite von 7,5 m reicht im Havariefall nicht aus. Eine Rettungsgasse zwischen den Stützwänden erfordert einen quasi 3-streifigen Querschnitt (Feuerwehrfahrzeug muss zwischen 2 LKW fahren können). Die benötigte Breite beträgt mind. 8,65 m.

- Falls die eingetragenen Lärmschutz- bzw. Stützwände durch eine passive Schutzeinrichtung (Leitplanke) geschützt werden müssen, wird eine größere Breite erforderlich.
- Es muss geprüft werden, ob der notwendige grundlegende Ausbau der Fahrbahn mit partiell notwendiger Verbreiterung allein nicht schon dazu führt, dass Eingriffe in den Baumbestand (Eingriffe im Wurzelbereich) entlang der Arndtstraße erfolgen würden.
- Die Fahrbahnabsenkung verbunden mit einem ausreichend tragfähigen Straßenerneuerbau macht die Verlegung des verrohrten Schindleichsgrabens erforderlich. Dies macht ein wasserrechtliches Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Damit sind umfangreiche Planungen, die Verlegung und voraussichtlich die Öffnung des Schindleichsgrabens verbunden.

Der Ansatz für eine verkehrliche Neuordnung einer Verkehrsanlage wie der Südzufahrt ist immer, die Verkehrsverhältnisse zu verbessern bzw. auf gleichem Niveau zu halten und keinesfalls jedoch zu verschlechtern. Dieser Ansatz ist auch Konsens mit den Förderbedingungen, die für den Straßenbau gewährt werden. Diese Anforderung wird aus Sicht der Verwaltung von der Variante der BI nicht erfüllt.

Die BI möchte einen Ausbau der Arndtstraße erreichen, um die Verkehrsbelastung und damit die Belastungen für die anliegenden Grundstücke in der M.-A.-N.-Straße und der Hinterlieger zu verringern. Für diesen Ansatz stellt theoretisch eine Tunnellösung eine Möglichkeit dar, den Schutz der Fledermäuse beim Überflug einer neu ausgebauten Arndtstraße zu gewährleisten. Diese Tunnellösung würde die Gefährdung sicher ausschließen, ist jedoch hinsichtlich der Kosten als extrem teuer und damit unwirtschaftlich einzuschätzen.

Die BI ist der Auffassung, dass es neben der Tunnellösung weitere Alternativen gibt, die den Schutz der Fledermäuse bei einem von Ihnen gewünschten Ausbau der Arndtstraße gewährleisten können. Diese Alternativen müssten lediglich entsprechend untersucht werden.

Die BI schlägt daher vor, weitere skizzenhafte Planungen in Auftrag zu geben. Es sollen alternative Lösungen unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen und verkehrstechnischen Rahmenbedingungen erarbeitet werden. Die Idee dabei ist es, eine Lösung als skizzenhafte Planung zu finden, die von den Naturschutzbehörden mitgetragen, entsprechend weiter geplant und umgesetzt werden kann. Gespräche mit potentiellen Auftragnehmern hat die BI bereits geführt.

1.3 Empfehlung

Für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt wurden in Umsetzung des StR-Beschluss 0684/10 Planungsleistungen, artenschutzrechtliche und verkehrstechnische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsleistungen beauftragt und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Stadt seit 2012 bis dato mehr als 560.000 EUR investiert. Diese Planungstiefe mit den entsprechenden Untersuchungen war erforderlich, um die vorliegende technische und artenschutzrechtliche Einschätzung zu ermöglichen. Diese Einschätzung besagt, dass die ursprüngliche Vorzugsvariante mit dem 3-spurigen Ausbau der Arndtstraße aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann.

Für die Variante der BI, wie auch alle anderen theoretisch denkbaren Lösungsansätze, liegen bisher keine Fachplanungen vor. Alle diese Varianten müssen einzeln mindestens bis zur Genehmigungsplanung ausgearbeitet werden, da nur bei dieser Planungstiefe eine

fachliche Einschätzung aller Genehmigungsbehörden in Deutschland und der Europäischen Union erfolgt. Bei allen Lösungsansätzen, die sich von der Status Quo-Lösung unterscheiden ist aber völlig unbestritten, dass deren Eingriffe in natur- und artenschutzrechtliche Belange deutlich größer sind, den Fortbestand des Tennisvereins infrage stellen oder mindestens die Entwicklung des Lingelquartiers als Wohnstandort aufgeben. Für alle „neuen“ planerischen Ideen oder auch nur gestalterischen Ansätze müssen entsprechende Untersuchungen und Planungen durchgeführt werden, um eine Vergleichbarkeit mit der Bestandslösung zu erzielen.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat die von der BI benannten Planungsbüros zu ihren möglichen Ergänzungen der bisherigen Planungen der Stadtverwaltung befragt. Alle drei Büros haben in der Vergangenheit oder aktuell Planungen mit baulichen Lösungen erarbeitet oder realisiert, die auch der Stadtverwaltung und deren Planungsbüro vom Lösungsansatz her bekannt sind. Spontan kamen hier keine prinzipiell neuen Ideen zum Vorschein. Dabei stellt der Sächsische Leitfaden, den die BI immer wieder als besonders geeignet proklamiert, wenn es um die bauliche Umsetzung von Straßenbauprojekten unter Berücksichtigung von Fledermausvorkommen geht, für alle Büros und auch für die Stadtverwaltung das Basiswissen für Straßenbauplanungen bei derartigen Aufgabenstellungen dar. Auch hier findet sich kein Lösungsansatz für die Herausforderungen an der Südeinfahrt der Landeshauptstadt Erfurt.

Schlussendlich haben alle drei Büros bestätigt, dass es vor Beginn der Planung von bisher noch nicht vorstellbaren Lösungsansätzen, einer substantiierten Anspruchsbeurteilung zum Eingriff in artenschutz- oder schutzgebietsrechtliche Belange bedarf. Da aber die vorliegenden Untersuchungen des UNA zeigen, dass weder beim Verkehrslärm noch bei den Luftschadstoffen zulässige Grenzwerte überschritten werden, kann die Begründung zum Eingriff in artenschutz- oder schutzgebietsrechtliche Belange nicht gelingen.

Insofern sind weitere Untersuchungen oder auch nur skizzenhafte Planungen zu neuen Lösungsansätzen obsolet und wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher die weitere Planung und die Umsetzung der Bestandslösung. Dadurch werden der Schutz der Fledermäuse und die Belange des Arten- und Naturschutzes nach derzeitiger Einschätzung nicht verschlechtert und die Umgestaltung der M.-A.-N.-Straße einer finalen Bearbeitung zugeführt.

Variante C – Einbahnstraßenlösung der südlichen Stadteinfahrt über die Arndtstraße und die M.-A.-N.-Straße

Diese Variante wurde im Rahmen der Vorplanung nicht untersucht. Zum damaligen Zeitpunkt waren es überwiegend stadtgestalterische Argumente, die eine derartige Verkehrsführung als nicht zielführend eingeschätzt hatten. Im Lauf der Jahre bekamen aber die naturschutzrechtlichen Belange mehr Gewicht und bestätigten dabei die frühere Annahme, dass eine Einbahnstraßenlösung keine umsetzbare Alternative für die Südeinfahrt bieten kann.

Es gab allerdings die Auswertung der verkehrsplanerischen Gründe am „Runden Tisch“ gemeinsam mit der BI, bei der alle relevanten Verkehrsströme mit Bezug auf die Südeinfahrt vorgestellt wurden. In der heute in der Arndtstraße vorhandenen Trassenbreite kann der regelmäßig und insgesamt stadteinwärts fließende Verkehr nicht aufgenommen werden. Derzeit verteilt sich dieser auf zwei Zielrichtungen. Alle Kraftfahrzeuge mit Zielen im

Zentrum oder im Norden der Stadt wählen stadteinwärts fahrend die M.-A.-N.-Straße, alle Kfz mit Zielen im Süden der Stadt wählen stadteinwärts fahrend die Arndtstraße. Ein Ausbau und damit auch die Verbreiterung der Trasse in der Arndtstraße wäre also absolut erforderlich, für den Fall, dass die Arndtstraße zukünftig den gesamten stadteinwärtigen Verkehr aufnehmen soll. Selbst wenn man diesen Verkehr auch nur in einer Fahrspur führen wollte, müsste die zukünftige Arndtstraße eine Breite erreichen, die eine Havariesicherheit bietet und das Vorbeifahren an liegen gebliebenen Fahrzeuge ermöglicht. Allein die dafür erforderliche Verbreiterung steht dem Natur- und Artenschutz entgegen. Aus heutiger Sicht ist einzig die Erneuerung des vorhandenen Bestandes genehmigungsfähig und gesichert.

Bedingt durch Baumaßnahmen insbesondere in der Arnstädter Straße zwischen M.-A.-N.-Straße und Schillerstraße musste in den zurückliegenden Monaten der stadteinwärtige oder stadtauswärtige Verkehr so umgeleitet werden, dass es als Nebeneffekt zur Entlastung der M.-A.-N.-Straße kam.

Das erweckt aktuell den Anschein, dass man den stadteinwärtigen Verkehr durchaus und ausschließlich in die Arndtstraße leiten kann. Jedoch wird derzeit von den Befürwortern dieser Verkehrslösung vernachlässigt, dass die Verkehrsbelegung im Berufsverkehr außerhalb des „Ferienmodus“ und außerhalb von Zeiten der Corona-Pandemie so hoch ist, dass Rückstaus bis zum Hubertus die Folge wären und eine dauerhafte Verschlechterung des bisherigen „Normalzustandes“ aus natur- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht genehmigungsfähig bleibt! Die momentan angeordnete Verkehrsführung ist nicht von Dauer und wird nach Fertigstellung der Bauvorhaben im Umfeld aufgehoben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme findet unter Punkt «1 Planungsanlass- und Erfordernis» und «6 Planalternativen» in die Begründung zur Planung Eingang.

Unter Punkt «6 Planungsalternativen» der Begründung wurden die verschiedenen Planvarianten A, B und C erörtert, im Ergebnis wird mit der 33. Änderung des FNP die „Variante B- Beibehaltung der Südlichen Stadteinfahrt in der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße im Bestand“ als künftiges Planungsziel weiterverfolgt. Damit können die mit der 33. Änderung des FNP verfolgten Planungsziele entsprechend umgesetzt werden, siehe Punkt «5 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung.

Die Zielstellung zur Führung der südlichen Stadteinfahrt wird im Flächennutzungsplan mit der 33. Änderung des FNP entsprechen dargestellt, siehe Punkt «7.1 Darstellungen der Begründung» sowie die Planzeichnung zur 33. Änderung des FNP.

Die Stellungnahme wurde als Anlage 3 zur Begründung der 33. Änderung des FNP aufgenommen.

Stellungnahme vom 26.05.2021

Punkt 3:

Stellungnahme zu Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33, für den Bereich Löbervorstadt, "Martin-Andersen-Nexö-Straße/Arndtstraße -Quartier Lingel am Steigerwald" - 2. Entwurf:

Vom Tiefbau- und Verkehrsamt gibt es zu dieser Änderung keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	50 Amt für Soziales	
mit Schreiben vom:	18.04.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt „Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Arndtstraße – Quartier Lingel am Steigerwald“	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	23.05.2018, 05.06.2019, 28.05.2021	

Punkt 1:

Keine Bedenken.

Für den Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Weiter verweisen wir in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.